

An die  
Mitglieder des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz

**nachrichtlich:**

An die  
stv. Mitglieder des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz  
und die Kreistagsabgeordneten,  
die nicht dem Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz angehören

An den Landrat und die Dezernenten

**Einladung**  
zur **1. Sitzung**  
**des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und**  
**Katastrophenschutz**

(XVII. Wahlperiode)

am **Mittwoch, dem 14.04.2021, um 17:00 Uhr**

!digitale Informationsveranstaltung nur für Ausschussmitglieder!

**Begrüßung durch die Vorsitzende Frau Sabine Kühl**

**TAGESORDNUNG:**

**Öffentlicher Teil:**

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung von sachkundigen Ausschussmitgliedern  
Vorlage: 32/0467/XVII/2021
3. Bestellung der Schriftführer  
Vorlage: 32/0468/XVII/2021

4.      Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.06.2020  
"Notfallkonzept im Falle einer Blackout-Katastrophe"  
Vorlage: 32/0470/XVII/2021
5.      Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans  
Vorlage: 32/0473/XVII/2021
6.      Mitteilungen
7.      Anfragen

Gez.

Gez.

Sabine Kühl  
Vorsitz

Birgit Niesen  
Schriftführung

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:                      Besprechungsraum V/VI  
1. Etage

SPD-Fraktion:                      Besprechungsraum IV  
Erdgeschoss

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:      Besprechungsraum III  
Erdgeschoss

FDP-Fraktion:                      Besprechungsraum Ideenschmiede  
Erdgeschoss

Fraktion UWG/FW RKN/Zentrum:      Besprechungsraum IIIa  
Erdgeschoss

Fraktion AfD:                      Besprechungsraum 0.02/ Fahrerzimmer  
Erdgeschoss

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

**Sitzungsvorlage-Nr. 32/0467/XVII/2021**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz</b>	14.04.2021	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Verpflichtung von sachkundigen Ausschussmitgliedern**

**Sachverhalt:**

Gem. § 41 Abs. 5 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NW) i.V.m. § 8 Abs. 4 der Hauptatzung des Rhein-Kreises Neuss können zu Mitgliedern der Ausschüsse neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger aus den kreisangehörigen Gemeinden bestellt werden. Diese sind vom Ausschussvorsitzenden zu verpflichten.

Folgende Verpflichtungsformel, zu der die Mitglieder des Ausschusses durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis bekunden, wird empfohlen:

**„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde. (So wahr mir Gott helfe).“**



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 12.04.2021

32 - Amt für Sicherheit u. Ordnung

**rhein  
kreis  
neuss**

**Sitzungsvorlage-Nr. 32/0468/XVII/2021**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz</b>	14.04.2021	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:  
Bestellung der Schriftführer**

**Sachverhalt:**

Herr Mertens, Amtsleiter des Amtes für Sicherheit und Ordnung, und Frau Niesen, Produktgruppenleiterin der Produktgruppe 32.2 Bevölkerungsschutz, werden zu den Schriftführern des Ausschusses bestellt.



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 12.04.2021

32 - Amt für Sicherheit u. Ordnung

**rhein  
kreis  
neuss**

**Sitzungsvorlage-Nr. 32/0470/XVII/2021**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz</b>	12.04.2021	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.06.2020  
"Notfallkonzept im Falle einer Blackout-Katastrophe"**

**Sachverhalt:**

Der umfangreiche Fragenkatalog wurde trotz der hohen Arbeitsbelastung durch die Corona-Lage seitens der Verwaltung beantwortet; die Darstellung der Fragen und Antworten ist der Einladung beigelegt.

**Anlagen:**

Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.06.2021 "Notfallkonzept im Falle einer Blackout-Katastrophe"



## Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen

### Anfrage zu einem Notfallkonzept im Falle eines Blackout-Katastrophenfalles

vom 22. Januar 2021

#### Einleitung

Deutschland hat eines der stabilsten Stromnetze der Welt. Dieser Status kann allerdings durch die sogenannte „Energiewende“ in Gefahr geraten, da die Umstellung von wenigen großen auf viele kleine Stromerzeuger einen grundlegenden Umbau der Netztopologie bedingt. Zugleich ist noch keine Lösung für die Sicherstellung der Grundlast bei bereits beschlossener Abschaltung vieler Grundlastkraftwerke in Sicht. Daher stellt sich dem Katastrophenschutz vermehrt die Frage der Verstärkung kritischer Infrastrukturen gegen Stromausfälle.

Das Stromnetz in der Bundesrepublik Deutschland wird auf verschiedenen Übertragungsnetzen über mehr als 1,8 Millionen Kilometer Kabellänge geführt.

Es besteht aus einem überregionalen Übertragungsnetz sowie regionalen und lokalen Verteilnetzen; Umspannanlagen verbinden diese Netzebenen miteinander. Dieses Netz ist jedoch nicht gesondert zu betrachten, sondern Teil des europäischen Verbundsystems.

Statistisch gesehen ist in Deutschland jeder Stromkunde jährlich nur 14 Minuten vom Stromnetz getrennt. Bei einem Jahresverbrauch von über 556 Milliarden Kilowattstunden Strom zählt Deutschland damit weltweit zu den Spitzenreitern in Sachen Netzzuverlässigkeit.

Vermeintlich harmlose Ereignisse (Witterungseinflüsse, mechanische Zerstörung, Netzfrequenzstörungen) können jedoch, in Verbindung mit anderen vermeintlich harmlosen Ereignissen, das System destabilisieren und kleine, mittlere und große Probleme mit unübersehbaren Folgen verursachen.

Das vorliegende Papier, auf welches sich die folgenden Fragen beziehen, ist ausdrücklich kein Konzept oder Arbeitspapier sondern ein Leitfaden für den Krisenstab, wie es auch im Titel des Papiers zum Ausdruck kommt. Der Leitfaden wurden im Nachgang einer entsprechenden Übung des Stabes aufgrund eines Auftrags des Leiters des Krisenstabes erarbeitet, um

- die möglichen Ursachen eines großflächigen, lange andauernden Stromausfalls (worst case) zu hinterfragen
- eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines solchen Szenarios abzugeben
- die in dem Zusammenhang möglicherweise auftretenden Probleme bzw. Aufgaben für den Krisenstab zusammen zu stellen.

Es ist bei den als denkbar aufgeführten Szenarien nicht hinterfragt worden, ob der Rhein-Kreis Neuss hier eine besondere Vulnerabilität aufweist. Sofern bei Einzelproblemen mögliche Maßnahmen identifiziert wurden, sind diese ohne Rücksicht auf Zuständigkeiten, Kosten, rechtliche Fragen oder zeitnahe Umsetzbarkeit aufgenommen worden. Die naturgemäß eingeschränkten Ressourcen adäquat einzusetzen ist die entscheidende Herausforderung für den Krisenstab, und daher nur unter genauer Betrachtung der jeweils aktuellen Lage möglich.

Der größte anzunehmende Schadensfall wäre ein flächendeckender Stromausfall ohne absehbare zeitliche Begrenzung. Ein derartiges Schadensereignis wird in allen Bereichen kaskadierend schwerwiegende Folgen verursachen; welche von einer Gebietskörperschaft nicht abwehrend lösbar sind. Hier wird eine situative Schadensbegrenzung als einziges Mittel bleiben.

Klar sein muss auch, dass im Falle eines „Blackouts“, also einem Europaweiten Ausfall des Stroms für längere Zeit, der Krisenstab des Rhein-Kreises Neuss auch bei bester Vorbereitung und Planung an Grenzen kommen wird und die Auswirkungen auf die Bevölkerung erheblich sein werden. Insofern befasst sich der vorliegende Leitfaden Stromausfall ausdrücklich mit der Betrachtung von verschiedenen Stromausfallszenarien unterhalb der Schwelle zur nationalen Katastrophe.

### **Frage 1:**

Unter Punkt 2.1.1 des Leitfadens wird die Überlegung aufgestellt „einzelne Supermärkte mittels externer Stromversorgung in Betrieb zu halten“.

Nach welchen objektiv nachvollziehbaren Kriterien soll die Auswahl der einzelnen Supermärkte erfolgen?

*Antwort der Verwaltung:*

Entscheidungen des Krisenstabes sind immer lageabhängig zu treffen. Daher muss die Auswahl der Supermärkte in diesem Sinne erfolgen.

### **Frage 2:**

Unter Punkt 2.1.3 geht die Verwaltung von einer „praktisch nicht vorhandenen Risikowahrnehmung“ der Bevölkerung aus.

Welche Maßnahmen unternimmt die Verwaltung, um hieran etwas zu ändern und durch welche Öffentlichkeitsmaßnahmen stellt die Kreisverwaltung sicher, dass die Bevölkerung für Präventionsmaßnahmen wie z. B. dem „Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen“ des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sensibilisiert wird?

*Antwort der Verwaltung:*

Die Kreisverwaltung hat den Ratgeber des BBK bereits vor längerer Zeit beschafft und diese als Auslage in den Kreishäusern Interessierten zugänglich gemacht. Die regelmäßige Überprüfung der Auslage zeigt, dass die Ratgeber von den Menschen abgenommen werden.

### **Frage 3:**

Unter Punkt 2.2.2.2 geht die Verwaltung in Bezug auf Erdgas-Autos davon aus, dass im Falle eines Blackouts bedingten Treibstoffmangels und dem dadurch bedingten Ausfall der Kühlung ein „Abblasen des sich erwärmenden LNG notwendig machen kann“. Wie viele Fahrzeuge mit LNG-Antriebsmotor sind im Rhein-Kreis Neuss angemeldet und wie will die Kreisverwaltung sicherstellen, dass diese Autos im Bedarfsfall rechtzeitig abgepumpt werden können?

*Antwort der Verwaltung:*

„LNG“ ist nur eine von drei im Kraftfahrzeug verwendeten Gassorten. Bei der Fahrzeugzulassung wird statistisch nur das Merkmal „gasbetrieben“ erfasst. Daher kann keine exakte Zahl der zugelassenen LNG-Fahrzeuge ermittelt werden.

Liquefied Natural Gas (LNG) besteht zu etwa 98 % aus Methan wird auf ca. -163° C abgekühlt gelagert, was zu einer Reduzierung der Volumens um den Faktor 1:600 führt. In den isolierten Tanks

bleibt das Gas außerordentlich lange in flüssigem Zustand. Der Zündbereich von verdampftem LNG liegt etwa zwischen 4,5 und 15,8 Vol.-%, in Abhängigkeit von der LNG-Komposition. Der Bereich der Zündfähigkeit ist extrem schmal, daher gelten Autogase als sicherer als Benzin. In PKW wird LNG weniger verwendet, eher in schweren Maschinen wie LKW- und Schiffsmotoren.

Häufiger in PKW anzutreffen sind Autogas oder CNG. Bei Autogas handelt es sich um ein Gemisch aus Propan und Butan, auch Liquefied Petroleum Gas (LPG) oder Flüssiggas genannt. Ebenfalls im Auto findet Compressed Natural Gas (CNG), also Erdgas, Verwendung. Typischerweise ist Erdgas eine Mischung aus etwa 90 % Methan, dazu Ethan, Stickstoff und höheren Alkanen (z.B. Propan und Butan). Diese beiden Sorten werden typischerweise in Drucktanks bei ca. 200 bar gelagert.

Beiden Lagerungsverfahren gemeinsam ist, dass Gas im Gefahrenfall nicht abgepumpt werden muss (wie Benzin oder Diesel), sondern über Überdruckventile einfach entweicht. An der Luft verdünnt sich die Konzentration sehr schnell, so dass nur in unmittelbarer Nähe des Ablassventils eine zündfähige Konzentration gemessen wird. Wird diese entzündet, besteht nicht die Gefahr der Explosion (Benzintank), sondern das Gas brennt einfach ab. Erwähnung finden Gasfahrzeuge im Leitfaden nicht wegen eines erhöhten Gefahrenpotentials sondern wegen ihrer Besonderheit.

#### **Frage 4:**

Unter Punkt 2.2.3 wird ausgeführt, dass im Vorfeld abzuklären ist, „wie und wo bereits bei kurzfristigen Stromausfällen eine Versorgung der Einsatzfahrzeuge“ mit Kraftstoffen sichergestellt werden kann. Was hat die Verwaltung unternommen, um diesen Sachverhalt zu klären?

*Antwort der Verwaltung:*

Die Feuerwehr Neuss, Hauptwache, ist mit einer Netzersatzanlage ausgestattet und betreibt eine Eigentankstelle; bei kurzfristigen Stromausfällen ist hier eine Betankung möglich. Zudem ist zwischenzeitlich neben der Feuerwehr Neuss auch der Rhein-Kreis Neuss im Besitz einer mobilen Tankstelle um ggfls. auch Treibstoff für Einsatzfahrzeuge in die Fläche zu bringen.

Im Rhein-Kreis Neuss wurden zudem bislang zwei notstromfähige Tankstellen identifiziert.

Bei einem lokal begrenzten Stromausfall wird zudem überörtliche Hilfe in Betracht gezogen, um z.B. mit Tankfahrzeugen eine Zulieferung sicher zu stellen.

#### **Frage 5:**

Unter Punkt 2.2.3.2 ist dargelegt, dass geprüft werden sollte, ob Absprachen mit Tankstellen „getroffen werden können, mit dem Ziel, diese über Notstromeinspeisung funktionsfähig zu halten und im Gegenzug vorrangig/ausschließlich Einsatzfahrzeuge“ zu betanken. Was hat die Prüfung hierzu ergeben?

*Antwort der Verwaltung:*

Im Rhein-Kreis Neuss wurden zudem bislang zwei notstromfähige Tankstellen identifiziert.

#### **Frage 6:**

Ebenfalls unter Punkt 2.2.3.2 ist dargelegt, dass nur die Feuerwehr der Stadt Neuss über eine Eigentankstelle verfügt, bei der im Falle eines Stromausfalls Kraftstoff organisiert werden kann. Welche Schritte haben die anderen Kommunen des Kreises sowie die Kreisverwaltung hierzu bislang unternommen?

*Antwort der Verwaltung:*

Der Sachstand der kommunalen Planungen differiert zwischen diesen, konkrete Darstellungen sind infolgedessen bei den Kommunen zu erfragen. Der Rhein-Kreis Neuss hat wie unter Frage 4 ausgeführt eine mobile Tankstelle erworben, welche bei der Stadt Jüchen, Feuerwehr, stationiert ist.

#### **Frage 7:**

Unter Punkt 2.3.1.3 wird ausgeführt, dass es der Kreisverwaltung nicht bekannt sei, ob die auf dem Kreishochhaus befindlichen „Antennen für Digital- und Analogfunk, Richtfunkstrecken und Mobilfunknetze“ notstromversorgt seien.

Wer, wenn nicht die Kreisverwaltung, ist in der Lage, eine entsprechende Auskunft zu erteilen?

*Antwort der Verwaltung:*

Die kreiseigenen Richtfunkstrecken werden über die Stromversorgung des Gebäudes versorgt. Diese ist notstromgestützt.

Neben der kreiseigenen IT-Infrastruktur (Richtfunkstrecken) sind auf dem Dach des Kreishochhauses Antennen für Digital- bzw. Analogfunk und Mobilfunknetze installiert

Die Mobilfunknetzbetreiber und die Anlagen des Digital- bzw. Analogfunknetzbetreibers werden über den gebäudeinternen Transformator aus dem öffentlichen Versorgungsnetz mit je einer eigenen Messeinrichtung eingespeist. Aus technischen, rechtlichen und abrechnungstechnischen Gründen ist deren Versorgung aus dem Gebäudenetz nicht realisierbar. Der Digital- bzw. Analogfunknetzbetreiber ist zurzeit in der Planungsphase zur Installation einer rechtlich notwendigen, autarken Notstromversorgung seiner Anlage.

Die Mobilfunknetzbetreiber haben nur die Dachflächen angemietet und sind für ihre Energieversorgung und die Versorgungssicherheit Ihrer Anlagen selbst verantwortlich.

#### **Frage 8:**

Unter Punkt 2.4.1.1 ist dargelegt, dass kein Krankenhaus im Rhein-Kreis Neuss einen Stromausfall in seinem Krankenhausbedarfsplan thematisiert habe, so dass „keinerlei Informationen darüber vorliegen, welche Funktionen [im Falle eines Blackouts] wie lange aufrechterhalten werden können“. Welche Schritte hat die Kreisverwaltung seit Erstellen dieses Leitfadens unternommen, um zumindest bei dem in Miteigentümerschaft des Kreises befindlichen Rheinland-Klinikum für Aufklärung zu sorgen?

*Antwort der Verwaltung:*

Vorschriften über den Krankenhausbetrieb auf Länderebene, die Krankenhausbauverordnungen und baurechtliche Einzelfallentscheidungen regeln die Notstromversorgung in Krankenhäusern auf normativer Ebene.

Fällt in einem Krankenhaus die Spannung an einem oder mehreren Außenleitern der Hauptverteilung der allgemeinen Stromversorgung über einen Zeitraum von mehr als 0,5s auf weniger als 90% der Netznennspannung ab, muss nach DIN VDE 0100 Teil 710 selbsttätig und automatisch auf die Stromversorgung für Sicherheitszwecke umgeschaltet werden. Zielvorgabe ist die Aufrechterhaltung essentieller Systeme für zumindest 24 Stunden.

Sensible Bereiche, beispielsweise auf der Intensivstation oder im OP, werden mit einer Batterieanlage zusätzlich abgesichert; Geräte wie Beatmungsmaschinen verfügen außerdem über zusätzliche Akkus, die regelmäßig alle zwei Jahre erneuert werden.

**Frage 9:**

Unter Punkt 2.4.1.4 ist dargelegt, dass zur Vorplanung von Transport- und Unterbringungskapazität bereits im Vorfeld Informationen darüber vorliegen müssen, „mit wie vielen Pflegebedürftigen aus welchen Gebieten zu rechnen ist.“ Die Zahlen sollten jährlich gemeldet werden. Mit wie vielen Pflegebedürftigen aus welchen Gebieten ist zu rechnen?

*Antwort der Verwaltung:*

Entsprechende Daten zur Anzahl der Pflegebedürftigen in den kreisangehörigen Kommunen liegen dem Kreissozialamt aus der Pflegestatistik vor, die von IT NRW erstellt wird. Diese Daten sind auch Gegenstand der Pflegebedarfsplanung.

Des Weiteren aktualisiert die WTG-Behörde fortlaufend den Datenbestand der stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie der ambulanten Pflegedienste. Auf diese Daten kann der Krisenstab jederzeit zugreifen und lageabhängig die notwendigen Entscheidungen treffen.

**Frage 10:**

Unter Punkt 2.4.2 wird aufgeführt, dass die Versorgung von Apotheken und Krankenhäusern mit Arzneimitteln über einige Großhändler für einen begrenzten Zeitraum sichergestellt werden könne. Mit welchem Zeitraum kalkuliert die Kreisverwaltung?

*Antwort der Verwaltung:*

Es ist davon auszugehen, dass über die im Leitfaden genannten Anbieter die Versorgung mit Arzneimitteln und Impfstoffen für die Dauer temporärer und örtlich begrenzter Stromausfälle abgedeckt ist.

**Frage 11:**

Unter Punkt 2.6.1.1 ist dargelegt, dass für das Verwaltungshochhaus in Grevenbroich sowie das Gesundheitsamt eine Notstromversorgung sichergestellt werden könne. Für wie lange kann eine entsprechende Notstromversorgung garantiert werden und warum hat es bislang noch keinen Praxistest unter Volllast gegeben?

*Antwort der Verwaltung:*

Die Generatoranlage wird gemäß den normativen Vorgaben einmal im Monat für jeweils eine Stunde im Netzparallelbetrieb mit 50 % Last getestet. Ein geplanter Praxistest fand am 07.09.2019 im Zuge

der Wartungsarbeiten an der Mittelspannungsanlage im Verwaltungshochhaus statt. Dieser Test ging über einen Zeitraum von 6 Stunden. In den letzten Jahren gab es jedes Jahr zwei oder mehr Netzausfälle während der Dienstzeit. Die Übernahme der Last erfolgte problemlos. Somit sind Vollasttests entbehrlich.

Das Amt für Gebäudewirtschaft beurteilt angekündigte Tests während der Dienstzeit als nicht zielführend. Bereits die Ankündigung eines solchen Tests führt zu einem abweichenden Nutzerverhalten, welches zu einem falschen Lastprofil führt. Die dadurch ermittelten Daten wären nicht aussagekräftig.

Die Notversorgung ist mit dem bevorrateten Brennstoff für ca. 30 Stunden möglich.

**Frage 12:**

Ebenfalls unter Punkt 2.6.1.1 ist dargelegt, dass in Bezug auf das Verwaltungsgebäude in Neuss nicht bekannt sei, ob ein eigener Not-Stromkreis existiert. Warum ist der Verwaltung der Sachstand bis heute offenkundig nicht bekannt?

*Antwort der Verwaltung:*

Im Kreishaus Neuss wird mit einem erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerk auch Elektroenergie erzeugt. Diese Anlage ist aber nicht für die autarke Versorgung der Verbrauchsstellen im Verwaltungsgebäude geeignet. Darüber hinaus liegt die Betriebshoheit der Anlage bei den Stadtwerken Neuss. Derzeit läuft eine Messdatenerfassung zur Errichtung von Einspeisepunkten, dadurch wird die Einbindung von externen Notstromgeneratoren ermöglicht.

**Frage 13:**

Darüber hinaus wird ebenfalls unter Punkt 2.6.1.1 aufgeführt, dass der Vorschlag innerhalb der Kreisverwaltung, mobile Notstromaggregate anzuschaffen und die dafür notwendigen Einspeisemöglichkeiten einzurichten, bis heute nicht aufgegriffen wurde. Warum nicht?

*Antwort der Verwaltung:*

Vom Ordnungsamt des Rhein-Kreises Neuss wurde bereits ein Notstromaggregat beschafft. Dieses wird von der Feuerwehr Jüchen in Bereitschaft gehalten. Grundsätzlich ist es möglich Notstromaggregate in mehreren Gebäuden des Kreises einzusetzen. Hierfür müssen Einspeisepunkte installiert werden. Die notwendigen Einspeisepunkte werden derzeit ermittelt und Bedarfsgerecht dimensioniert.

**Frage 14:**

Unter Punkt 2.6.4.1 wird aufgeführt, dass Feuerwehrhäuser mit einer Notstromversorgung bzw. einer Außeneinspeisung auszustatten sind. Inwieweit ist dies bei den Feuerwehrhäusern im Kreisgebiet der Fall und wie lange kann dadurch eine Stromversorgung garantiert werden?

*Antwort der Verwaltung:*

Zu den Liegenschaften der kreisangehörigen Kommunen liegen der Kreisverwaltung keine entsprechenden Daten vor.

**Frage 15:**

Inwieweit wird die unter Punkt 2.6.4.2 angesprochene DIN-Norm, die für Rettungswachen fakultativ gilt, bei den kreiseigenen Rettungswachen eingehalten?

*Antwort der Verwaltung:*

Die DIN 13049 Rettungswachen aus August 2017 legt allgemeine Bemessungs- und Planungsgrundsätze fest und gilt für neu zu errichtende Rettungswachen der Rettungsdienste sowie Standorte für Rettungsdienstfahrzeuge und wird bei den Neubauvorhaben berücksichtigt.

**Frage 16:**

Unter Punkt 2.6.4.3 wird ausgeführt, dass die in den Katastrophenschutz eingebundenen Hilfsorganisationen keine Ausstattungsvorgaben hätten, diese aber in eigener Verantwortung die Alarmier- und Arbeitsfähigkeit sicherzustellen hätten. Inwieweit ist dies nach Einschätzung der Kreisverwaltung gegeben?

*Antwort der Verwaltung:*

Der Kreisverwaltung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, wonach eine Alarmier- und Arbeitsfähigkeit der Hilfsorganisationen eingeschränkt oder gefährdet ist.

**Frage 17:**

Unter Punkt 2.6.4.4 wird ausgeführt, dass die Hauptfeuerwache über die 150 kVA-Netzersatzanlage mitversorgt werde. Wie lange ist im Falle eines Blackouts mit einer Mitversorgung zu rechnen?

*Antwort der Verwaltung:*

Die NEA verfügt über einen eigenen 1.000-Liter Tank. Damit sollten unter Volllast mindestens 48 Stunden Betrieb möglich sein. Danach ist eine Betankung notwendig, die aus der eigenen Tankstelle sichergestellt werden kann. Zusätzlich verfügt die Kreisleitstelle über eine Außeneinspeisung.

**Frage 18:**

Unter Punkt 2.8 führt der Leitfaden der Verwaltung aus, dass elektrische Pumpen für eine funktionierende Wasser- und Abwasserversorgung notwendig seien, eine Notstromversorgung aber nur punktuell gegeben sei. Wie lange kann im Falle eines Blackouts eine funktionierende Wasser- und Abwasserversorgung garantiert werden und ab wann ist mit Evakuierungen aufgrund katastrophaler Hygienebedingungen in den Wohngebäuden zu rechnen?

*Antwort der Verwaltung:*

Die Kreisverwaltung hat hierzu folgende Rückmeldung der Kreiswerke erhalten:

„Die Wasserwerke Büttgen-Driesch und Mühlenbusch sind mit Notstromaggregaten ausgestattet. Sie sind in der Lage, die üblichen Trinkwassermengen mit den Reinwasserpumpen ins Trinkwassernetz einzuspeisen. Limitiert wird die Dauer der Versorgung durch die Menge des in den Trinkwasserspeichern bereits aufbereiteten und dort zwischengespeicherten Trinkwassers. Bei einem

wahrscheinlichen Füllstand von 70% wären dies rund 13.000 m<sup>3</sup> Trinkwasser. Im Mittel reicht diese Menge für ca. 10 Stunden. Da i. d. R. eine Aufbereitung des Trinkwassers zumindest teilweise möglich ist, kann die Dauer der Versorgung auf bis zu ca. 50 h ausgedehnt werden. Es ist dafür sicherzustellen, dass hinreichend Kraftstoff für die Aggregate zur Verfügung stehen. Der Vorrat in den Wasserwerken reicht für ca. 1 Tag.

Innerhalb dieses Zeitraumes sollte geklärt sein, ob ein Ausfall der Stromversorgung länger andauern könnte. Dann sollte die Bevölkerung aufgefordert werden, mit Trinkwasser sparsam umzugehen. Gelingt es, den Wasserverbrauch auf unter 50% zu reduzieren, so kann die Versorgung mit Trinkwasser auch langfristig erfolgen. Der tägliche Trinkwasserbedarf liegt bei ca. 130 Liter pro Person.

Die Dauer der Versorgung wird allerdings von der Jahreszeit und dem Tageszeitpunkt der Stromunterbrechung beeinflusst, da von diesen beiden Größen die Abnahmemengen durch die Bevölkerung abhängen.“

Die Frage der Notwendigkeit von Evakuierungen kann nur lageabhängig beurteilt werden.

**Frage 19:**

Unter Punkt 2.8.1 wird ausgeführt, dass sich die Trinkwasserförderung unter bestimmten Bedingungen mittels einer Notstromversorgung sicherstellen ließe. Sind entsprechende Notstromaggregate hierfür vorhanden und wie lange ließe sich damit eine Trinkwasserversorgung gewährleisten?

*Antwort der Verwaltung:*

Hier haben die Kreiswerke folgende Rückmeldung gegeben:

„Eine Notstromversorgung ist in den Wasserwerken Mühlenbusch, Büttgen-Driesch und Wickrath installiert. Die Frage nach der Dauer der Trinkwasserversorgung wurde bereits unter Frage 18 beantwortet.“

**Frage 20:**

Ebenfalls unter Punkt 2.8.1 wird ausgeführt, dass Notbrunnen, die vom Bund kostenfrei eingerichtet werden könnten, bislang aufgrund mangelnden Interesses seitens der kreisangehörigen Kommunen nicht eingerichtet worden seien. Welchen Standpunkt vertritt hier die Kreisverwaltung und welche Schritte hat sie in der

Vergangenheit unternommen, um die Kommunen von der Sinnhaftigkeit derartiger Notbrunnen zu überzeugen?

*Antwort der Verwaltung:*

Das BBK priorisiert inzwischen nicht mehr die Vorhaltung von vielen kleinen Notbrunnenanlagen, da deren Herstellung sehr aufwändig ist. Deren Wartung ist vom Einsatz der jeweiligen Kommune abhängig und wird dadurch in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt. Der Einrichtung des Notbrunnens im Einsatzfall ist relativ aufwändig. Vielversprechender erscheint dem BBK inzwischen eine Zusammenarbeit mit Wasserversorgern, indem zusätzliche (kleinere) Pumpen eingebaut

werden, die über (meist vorhandene) Notstromaggregate betrieben werden können. Diese Pumpen können das Wasser immerhin fördern, für eine Netzeinspeisung reicht es nur bedingt. Die Verteilung soll dann über Wasseranhänger erfolgen, deren Beschaffung dann in einem weiteren Schritt erfolgen müsste.

Welche Maßnahme tatsächlich sinnvoll ist, muss nach den vorhandenen Gegebenheiten beurteilt werden. Anders als Kommunen mit einem großen Wasserversorger findet sich im RKN eine Vielzahl von Wasserversorgern. Deren Netze sind zudem untereinander verbunden, so dass ein Ausfall in einem Netz – ähnlich wie beim Stromnetz – von anderen Versorgern kompensiert werden kann. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von privaten Brunnenanlagen, die regelmäßig durch das Gesundheitsamt geprüft werden. Insgesamt ruht die Wasserversorgung im RKN auf vielen verschiedenen Säulen und ist damit sehr gut gegen Ausfälle geschützt.

**Frage 21:**

Unter Punkt 2.9 wird ausgeführt, dass im Blackout-Fall die Geldausgabeautomaten der Banken ausfallen. Kartenzahlungen dürften ebenfalls praktisch unmöglich werden. Wie kann anderweitig die Versorgung der Bevölkerung mit Bargeld sichergestellt werden?

*Antwort der Verwaltung:*

Eine Versorgung der Bevölkerung mit Bargeld ist auch im Krisenfall nicht Aufgabe des Rhein-Kreises Neuss. Die Aufnahme des Punktes in den Leitfaden ist erfolgt, damit der Aspekt nicht unberücksichtigt bleibt.

**Frage 22:**

Unter Punkt 3.1 führt der Leitfaden aus, dass Nutztiere in Massentierhaltung typischerweise über elektrisch betriebene Anlagen mit Futter und Wasser versorgt werden und für den Fall eines Stromausfalls ein Notstromaggregat vorhanden sein muss. Wer kontrolliert innerhalb des Veterinäramtes der Kreisverwaltung wie häufig die Existenz dieser Anlagen? Wir bitten Sie diese nach Datum der letzten Prüfung der einzelnen Betriebe aufzuschlüsseln.

*Antwort der Verwaltung:*

Für landwirtschaftliche Betriebe gibt es keine vorgeschriebene Kontrollfrequenz. Aus einer Tabelle des Veterinäramtes gehen die hier abgefragten Ergebnisse der Kontrollen der jeweils größten Viehhalter (Schweine, Geflügel, Milchvieh) im Rhein-Kreis Neuss hervor. Die Kontrollen wurden von Frau Kreisoberveterinärärztin Claudia Zerlik durchgeführt. Die Versorgung der Tiere ist in allen Fällen sichergestellt. Die Tabelle mit den Angaben zu den einzelnen Betrieben kann im öffentlichen Teil der Sitzung nicht zur Verfügung gestellt werden, da sie entsprechende Daten enthält.

**Frage 23:**

Ebenfalls unter Punkt 3.1 wird dargelegt, dass das Melken von Milchvieh per Hand flächendeckend nicht möglich sei. Mit welchen Konsequenzen ist hier im Falle eines Blackouts zu rechnen?

*Antwort der Verwaltung:*

Die großen Milchviehbetriebe verfügen alle über Möglichkeiten der Stromerzeugung für solche Fälle. Das ist auch eine Anforderung/Auflage der Molkereien, die die erzeugte Milch abnehmen.

**Frage 24:**

Unter Punkt 3.3 wird ausgeführt, dass bei einigen Mülldeponien laufend Grundwasser abgepumpt werden muss, um das Eindringen von Giftstoffen in das Grundwasser zu verhindern. Bei welchen Mülldeponien im Rhein-Kreis Neuss ist das der Fall und wie wird das laufende Abpumpen von Grundwasser sichergestellt?

*Antwort der Verwaltung:*

*Hinsichtlich der Deponien im Kreisgebiet ist der Kreis in 2 Funktionen tätig:*

- *Als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für unbedeutende Deponien, das sind in der Regel Bodendeponien,*
- *Als Betreiber der Siedlungsabfalldeponien Grevenbroich-Frimmersdorf, Dormagen-Gohr und Neuss-Grefrath*

*Die vom Kreis überwachten unbedeutenden Deponien verfügen nicht über eine Wasserhaltung oder eine Deponiegaserfassung. Sie sind durch einen Stromausfall nicht gefährdet.*

*Die Deponien des Kreises liegen oberhalb des höchsten Grundwasserstandes. Es werden keine Sumpfungmaßnahmen zur Grundwasserabsenkung durchgeführt.*

*Als Folge der Abbauprozesse entstehen in den Deponiekörpern der Kreisdeponien Deponiegas und Deponiesickerwasser. Jedoch fallen Deponiegas und hochbelastete Deponiesickerwässer nur in den alten Deponieabschnitten an, in denen noch weitgehend unbehandelter Haus- und Gewerbemüll abgelagert wurde (Deponien Frimmersdorf, Gohr und in Grefrath die Deponieabschnitte 1-9). Diese Deponieabschnitte sind inzwischen verfüllt und durch eine Basis- und Oberflächenabdichtung gekapselt. Ohne Strom stehen die Gas- und Sickerwassererfassungssysteme still. Eine Grundwassergefährdung ist aber erst zu erwarten, wenn sich das Sickerwasser über eine lange Zeit, Monate oder Jahre, ansammeln kann. Die Deponien verfügen über Deponiegasmotoren, die Strom erzeugen. Der aktive Standort Neuss-Grefrath verfügt zusätzlich über ein Notstromaggregat. Durch das Notstromaggregat und die eigene Stromerzeugung in Deponiegasmotoren kann eine Stromversorgung der Deponiestandorte incl. der Stromversorgung der zentralen Sickerwasserbehandlungsanlage auf der Deponie Grefrath zur Not sichergestellt werden.*

**Frage 25:**

Unter Punkt 4.1.1 wird dargelegt, dass bei allen Neu- und Umbaumaßnahmen eine Außeneinspeisung oder alternativ ein Einbau von schwarzstart- und inselbetriebsfähigen Blockheizkraftwerken realisiert werden solle. Wie sieht hier der aktuelle Sachstand in Bezug auf die Liegenschaften des Kreises aus?

*Antwort der Verwaltung:*

Im Bereich der Verwaltungsgebäude befinden sich derzeit keine Neubauprojekte in Planung. Im Bereich der Umbaumaßnahmen sind die Vorplanungen für die Notstromversorgung des Verwaltungsaltbaus in Grevenbroich und dem Ständehaus weitestgehend abgeschlossen.

Im Bereich der Schulgebäude sind vor allem die Sporthallen im Fokus für die Installation von Außeneinspeisungsstellen. Hier wird der Bedarf zwischen dem Amt für Gebäudewirtschaft und dem Amt für Sicherheit und Ordnung im Rahmen des Katastrophenschutzes abgestimmt.

An Gebäuden welche als Notunterkünfte geeignet sind oder in welchen fürs Krisenmanagement wichtige Ämter oder Produktgruppen untergebracht sind, findet jeweils eine Lastgangmessung für die Dimensionierung der Einspeisung und die Bestimmung der notwendigen Generatorgrößen statt.

Inselbetriebsfähige und oder schwarzstartfähige Blockheizkraftwerke (BHKW) sind eine sehr gute Basis für die Versorgung mit Elektroenergie und mit Wärme / Kälte.

Erd- /Biogas betriebene BHKW bieten bei einem großflächigem Ausfall der Elektroversorgung leider keine Betriebssicherheit. Der Ausfall der Elektroversorgung führt an den Druckhaltenanlagen und den Odorierstationen im Netz der Gaslieferanten zu einem Ausfall der Gasversorgung, und somit zum Ausfall der BHKW. Als Alternative können mit flüssigen Biokraftstoffen betriebene BHKW (mit eigenem ausreichend großem Tank) die Versorgung mit Elektroenergie sicherstellen.

#### **Frage 26:**

Unter Punkt 4.1.2 wird dargelegt, dass zur Evakuierung der Bevölkerung ausreichend kommunale Einrichtungen bereitgestellt und mit Notstrom versorgt werden sollen. Welche Liegenschaften des Kreises stehen hierfür zur Verfügung, welche sind davon notstromversorgt und wie viel Prozent der Bevölkerung des Kreises können im Bedarfsfall hier unterkommen? Wie verlaufen hier die Abstimmungen mit den kreisangehörigen Kommunen, die laut Punkt 5.1.3 für die Evakuierung der Bevölkerung zuständig sind?

*Antwort der Verwaltung:*

Die kreisangehörigen Kommunen sind aufgrund ständiger Praixs (z. B. bei Bombenentschärfungen) mit dem Thema der Unterbringungsmöglichkeiten für Evakuierte befasst. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist dafür nicht erforderlich.

Der Rhein-Kreis Neuss verfügt darüber hinaus über eigene Unterbringungsmöglichkeiten (z. B. Sporthallen der BBZ), die den Kommunen bei Bedarf zur Verfügung gestellt oder für den eigenen Bedarf (z. B. Flüchtlingsunterkunft für das Land NRW im Jahre 2015) genutzt werden können. Das Hochbauamt der Kreisverwaltung hat 2020 damit begonnen, die elektrotechnischen Anlagen aller kreiseigenen Objekte auf VDE-Konformität und die Möglichkeit einer Außeneinspeisung zu begutachten und die erforderlichen Baumaßnahmen zu planen. Der Fortschritt der Maßnahmen wird nicht zuletzt durch die haushaltsrechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen bestimmt.

Ob und welche Objekt in einem konkreten Einsatzfall genutzt werden, ist immer eine lageabhängige Entscheidungen des zuständigen Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SaE) der Kommunen oder des Krisenstabes des Kreises.

#### **Frage 27:**

Unter Punkt 4.1.3 führt die Verwaltung aus, dass im Bedarfsfall hell erleuchtete Gebäude als sog. „Leuchttürme“ zur Orientierung und Beruhigung der Bevölkerung wichtig seien. Bei welchen Liegenschaften im Rhein-Kreis Neuss ist dies nach Kenntnisstand der Verwaltung der Fall?

*Antwort der Verwaltung:*

Von den Liegenschaften des Rhein-Kreises Neuss ist keine als Leuchtturm vorgesehen.

**Frage 28:**

Unter Punkt 4.1.4 wird dargelegt, dass Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher eine gute Möglichkeit bieten würden, Gebäude wie bspw. Feuer- und Rettungswachen stromausfallfest zu machen. Bei welchen kreiseigenen Liegenschaften ist dies bislang umgesetzt?

*Antwort der Verwaltung:*

Von den Liegenschaften des Rhein-Kreises Neuss ist keine entsprechend ausgestattet.

**Frage 29:**

Unter Punkt 4.3 des Leitfadens Stromausfall wird dargelegt, dass zwecks Versorgung der Bevölkerung mit diversen Großküchen zu klären ist, „ob und in welchem Umfang sie unter den angenommenen Bedingungen [eines Blackouts] Essen für eine größere Anzahl von Menschen liefern könnten. Was hat die Verwaltung zwischenzeitlich für Schritte unternommen, um dies aufzuklären und was ist das Ergebnis dieser Prüfung?

*Antwort der Verwaltung:*

Die „Versorgung der Bevölkerung“ ist nicht Gegenstand der Ziffer 4.3. Vielmehr geht es hier um eine Entscheidung des Krisenstabes, ob Großküchen, ggf. durch Unterstützung aus Ressourcen des Katastrophenschutzes, eine Steigerung oder zumindest eine Aufrechterhaltung ihrer Produktionsfähigkeit erlangen können. Darüber hinaus bieten Feldküchen des Landes, die bei den Hilfsorganisationen stationiert sind und die typischerweise für die Versorgung von Einsatzkräften oder Unterkünften vorgesehen sind, die Möglichkeit, Teile der Bevölkerung mit Mahlzeiten zu versorgen. Eine Versorgung der gesamten Bevölkerung im Falle eines Blackouts ist unrealistisch.

**Frage 30:**

Unter Punkt 5.1.1 wird dargelegt, dass unmittelbar nach einem Stromausfall „Feuerwehr und Rettungsdienst zu einer Vielzahl von Einsätzen ausrücken müssen“, bspw. zur Befreiung von Personen aus Aufzügen und Evakuierung von Eisenbahnzügen. Inwieweit können kurzfristig, bspw. unter Zuhilfenahme der Freiwilligen Feuerwehr, mehr Einsatzkräfte mobilisiert werden?

*Antwort der Verwaltung:*

Die multifunktionalen Katastrophenschutz-Einsatzeinheiten der Hilfsorganisationen sind in der Lage, bei Schadenereignissen jeder Größenordnung schnell und flexibel, abgestimmt auf die bereits bestehenden Strukturen des Rettungsdienstes und der Feuerwehren, den betroffenen Menschen gezielt zu helfen. Im Rhein-Kreis Neuss werden vier Einsatzeinheiten und weitere zwei Bezirkseinsatzeinheiten nach Ausstattungsvorgabe des Landes NRW vorgehalten.

Zu den Aufgaben können beispielsweise die Einrichtung von Notunterkünften und die Evakuierung gehören, zudem stehen Notstromaggregate zur Verfügung und es können Feldküchen betrieben werden. Zu den Aufgaben gehören neben der medizinischen Versorgung von Verletzten auch die Ausgabe von Bekleidung und Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie die Registrierung der Betroffenen für den Suchdienst. Die Einsatzeinheiten können sowohl als komplette Einheit als auch in

Fachgruppen eingesetzt werden. Die Gesamtstärke einer Einsatzeinheit beträgt 33 Einsatzkräfte. Eine Einsatzeinheit besteht aus dem Führungstrupp, der Sanitätsgruppe, der Betreuungsgruppe und dem Techniktrupp.

In den Jahren 2016 bis 2018 wurde mit diversen Partnern zudem ein Projekt ua zur Einbindung von Spontanhelfern entwickelt und erprobt (Teilbereich des REBEKA Projektes); hierbei wurden Erkenntnisse über die Ansprache zB in sozialen Medien, die Steuerung der Spontanhelfenden und weitere Grundlagen erarbeitet.

**Frage 31:**

Unter Punkt 5.1.2 wird ausgeführt, dass mit einem „eklatanten Mangel“ an Notstromaggregaten zu rechnen ist und deshalb eine Priorisierung vorgenommen werden solle. Liegt eine entsprechende Prioritätenliste vor oder soll diese erst kurzfristig im Bedarfsfall entwickelt werden?

*Antwort der Verwaltung:*

Die Entwicklung einer Prioritätenliste soll nach der Formulierung des Leitfadens im Krisenstab erfolgen, da dies nur lageabhängig sinnvoll und möglich ist.

**Frage 32:**

Wie kann geklärt werden, ob die im Kreisgebiet vorhandenen Lautsprecherfahrzeuge im Bedarfsfall zur Information der Bevölkerung auch verfügbar sind, wie unter Punkt 5.2.2 angemerkt wird?

*Antwort der Verwaltung:*

Je nach Einsatzlage könnte sowohl die operativ-taktische als auch die administrativ-organisatorische Komponente Bedarf für die Information der Bevölkerung mittels Lautsprecherfahrzeugen identifizieren. Abhängig davon und ob es sich um eine Lage nach § 1 Abs. 2 BHKG NRW handelt oder nicht, wird der/die Verantwortliche eine Anfrage oder eine Weisung an die Halter geeigneter Fahrzeuge richten. Eine Vorplanung von Verfügbarkeit ist nicht möglich, da die Durchsagefähigkeit eine Zusatzfähigkeit üblicher Einsatzfahrzeuge darstellt. Der Kreis lässt beispielsweise einige seiner rettungsdienstlichen Fahrzeuge mit dieser Zusatzfähigkeit ausstatten.

**Frage 33:**

Unter Punkt 5.2.3 wird dargelegt, dass insbesondere die Ämter 39, 50, 53, 65, und 68 im Bedarfsfall vor Ort präsent sein müssen. Wie wird eine entsprechende Notbesetzung angesichts der schwierigen Rahmenbedingungen im Falle eines Blackouts sichergestellt?

*Antwort der Verwaltung:*

Sowohl die Amtsleitungen als auch die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sich ihrer Verantwortung für die Menschen im Rhein-Kreis Neuss bewusst und würden im Falle eines Stromausfalls, der zur Feststellung eines Großschadensereignisses geeignet ist, auch ohne entsprechende Alarmierung ihren Aufgaben nachkommen und im Krisenstab zur Verfügung stehen. Dieses Verhalten hat sich z.B. beim Brand des Seniorenhauses Lindenhof und wiederholt auch in entsprechenden Situationen während der Coronalage gezeigt.

**Frage 34:**

Unter Punkt 5.3 wird dargelegt, dass in Bezug auf eigene Notstromaggregate „kein Weg an der Vorhaltung eigener Ressourcen vorbei“ führe. Inwieweit wurde dies zwischenzeitlich umgesetzt?

*Antwort der Verwaltung:*

Es erfolgt eine sukzessive Beschaffung unter der Voraussetzung verfügbarer Haushaltsmittel; für den Rhein-Kreis Neuss wurde bereits im Jahr 2019/2020 ein Notstromaggregat beschafft. Bei dem Aggregat handelt es sich um einen 7.150 ccm Volvo Diesel, der bei 1.500 U/min 125 kVA oder 100 kW Strom produziert, die Kosten beliefen sich auf 164.000,- Euro. Folgende Leistungsparameter sind bei diesem Aggregat zu nennen:

- Aufbau eines Inselnetzes
- Gebäudeeinspeisung
- Parallelbetrieb mit anderen Aggregaten
- Parallelbetrieb mit dem Netz (Netzeinspeisung) incl. Auf- und Rücksynchronisation
- pneumatischer und elektrisch verstellbarer 9 m Lichtmast mit 6 Hochleistungs-LED-Scheinwerfern
- Fernüberwachung einschl. Diebstahlsicherung

**Frage 35:**

Unter Punkt 5.3.2 wird ausgeführt, dass die Beschaffung eines 400 kVA-Notstromaggregats als LKW-Anhänger sinnvoll sei. Wurde dies bislang umgesetzt und wenn ja wann und wenn nein, warum nicht?

*Antwort der Verwaltung:*

Die Beschaffung eines 400 kVA-Aggregates wurde unter Ziff. 5.3.2 als Priorität 2 geführt. Inzwischen aber hat sich das Land NRW im Jahr 2018 wie zuvor bereits Hessen entschlossen, nach und nach alle Kreise und kreisfreien Städte mit großen anhängerverlasteten KatS-Notstromdieseln auszustatten. Diese werden seit 2019 verteilt.

Unter 5.3.1 wurde als Priorität 1 die Beschaffung eines kleineren und flexibleren Diesels geführt. Ein solcher mit 125 kVA wurde 2020 geliefert und an die Feuerwehr Jüchen übergeben. Die Besonderheit ist, dass dieses Aggregat aufgrund kompatibler Elektronik mit den Landesaggregaten zusammenschaltet und synchronisiert werden kann, womit sich die Einspeiseleistung bedarfsgerecht skalieren lässt.

**Frage 36:**

Unter „I. Anforderungen an ein stabiles Stromnetz“ in Antwort auf unsere Anfrage führt die Verwaltung aus, dass erneuerbare Energien nicht „schwarzstartfähig“ seien. Dies ist bei Wasserkraftwerken allerdings zweifellos gegeben. Ist die Verwaltung der Auffassung, dass Wasserkraftwerke nicht zu den erneuerbaren Energien zu zählen sind? Ist in dem Zusammenhang der Bau eines Gaskraftwerkes im Rhein-Kreis Neuss geplant, das zumindest über Batteriespeicher autonom startfähig ist?

*Antwort der Verwaltung:*

Die Kreisverwaltung plant derzeit keine Kraftwerksneubauten.

Der Rhein-Kreis Neuss ist weder Stromerzeuger noch Netzbetreiber. Daher wurden Kontakte mit Fachkräften der Stromerzeuger und Netzbetreiber aufgebaut und diese Kräfte in Lehrgängen und Übungen des Krisenstabes der Kreisverwaltung eingebunden. Dort wurde erläutert, dass das Stromnetz nicht durch die vorhandenen erneuerbaren Energien alleine wieder angefahren werden könne. Die Fragestellung der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen lässt vermuten, dass von einem lokal abgegrenzten Stromnetz für den Rhein-Kreis Neuss ausgegangen wird, welches durch lokal vorhandene, schwarzstartfähige Kraftwerke wieder in Betrieb genommen werden kann. Dies ist nach Kenntnisstand der Kreisverwaltung weder der Fall noch technisch möglich.

Es wird in keinem denkbaren Fall Aufgabe des Krisenstabes des Rhein-Kreises Neuss sein, bei einem Stromausfall oder gar einem europaweiten Blackout das Wiederauffahren der Stromversorgung zu initiieren.



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 12.04.2021

32 - Amt für Sicherheit u. Ordnung

**rhein  
kreis  
neuss**

**Sitzungsvorlage-Nr. 32/0470/XVII/2021**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz</b>	12.04.2021	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.06.2020  
"Notfallkonzept im Falle einer Blackout-Katastrophe"**

**Sachverhalt:**

Der umfangreiche Fragenkatalog wurde trotz der hohen Arbeitsbelastung durch die Corona-Lage seitens der Verwaltung beantwortet; die Darstellung der Fragen und Antworten ist der Einladung beigelegt.

**Anlagen:**

Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.06.2021 "Notfallkonzept im Falle einer Blackout-Katastrophe"



## **Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen**

### **Anfrage zu einem Notfallkonzept im Falle eines Blackout-Katastrophenfalles**

**vom 22. Januar 2021**

#### Einleitung

Deutschland hat eines der stabilsten Stromnetze der Welt. Dieser Status kann allerdings durch die sogenannte „Energiewende“ in Gefahr geraten, da die Umstellung von wenigen großen auf viele kleine Stromerzeuger einen grundlegenden Umbau der Netztopologie bedingt. Zugleich ist noch keine Lösung für die Sicherstellung der Grundlast bei bereits beschlossener Abschaltung vieler Grundlastkraftwerke in Sicht. Daher stellt sich dem Katastrophenschutz vermehrt die Frage der Verstärkung kritischer Infrastrukturen gegen Stromausfälle.

Das Stromnetz in der Bundesrepublik Deutschland wird auf verschiedenen Übertragungsnetzen über mehr als 1,8 Millionen Kilometer Kabellänge geführt.

Es besteht aus einem überregionalen Übertragungsnetz sowie regionalen und lokalen Verteilnetzen; Umspannanlagen verbinden diese Netzebenen miteinander. Dieses Netz ist jedoch nicht gesondert zu betrachten, sondern Teil des europäischen Verbundsystems.

Statistisch gesehen ist in Deutschland jeder Stromkunde jährlich nur 14 Minuten vom Stromnetz getrennt. Bei einem Jahresverbrauch von über 556 Milliarden Kilowattstunden Strom zählt Deutschland damit weltweit zu den Spitzenreitern in Sachen Netzzuverlässigkeit.

Vermeintlich harmlose Ereignisse (Witterungseinflüsse, mechanische Zerstörung, Netzfrequenzstörungen) können jedoch, in Verbindung mit anderen vermeintlich harmlosen Ereignissen, das System destabilisieren und kleine, mittlere und große Probleme mit unübersehbaren Folgen verursachen.

Das vorliegende Papier, auf welches sich die folgenden Fragen beziehen, ist ausdrücklich kein Konzept oder Arbeitspapier sondern ein Leitfaden für den Krisenstab, wie es auch im Titel des Papiers zum Ausdruck kommt. Der Leitfaden wurden im Nachgang einer entsprechenden Übung des Stabes aufgrund eines Auftrags des Leiters des Krisenstabes erarbeitet, um

- die möglichen Ursachen eines großflächigen, lange andauernden Stromausfalls (worst case) zu hinterfragen
- eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines solchen Szenarios abzugeben
- die in dem Zusammenhang möglicherweise auftretenden Probleme bzw. Aufgaben für den Krisenstab zusammen zu stellen.

Es ist bei den als denkbar aufgeführten Szenarien nicht hinterfragt worden, ob der Rhein-Kreis Neuss hier eine besondere Vulnerabilität aufweist. Sofern bei Einzelproblemen mögliche Maßnahmen identifiziert wurden, sind diese ohne Rücksicht auf Zuständigkeiten, Kosten, rechtliche Fragen oder zeitnahe Umsetzbarkeit aufgenommen worden. Die naturgemäß eingeschränkten Ressourcen adäquat einzusetzen ist die entscheidende Herausforderung für den Krisenstab, und daher nur unter genauer Betrachtung der jeweils aktuellen Lage möglich.

Der größte anzunehmende Schadensfall wäre ein flächendeckender Stromausfall ohne absehbare zeitliche Begrenzung. Ein derartiges Schadensereignis wird in allen Bereichen kaskadierend schwerwiegende Folgen verursachen; welche von einer Gebietskörperschaft nicht abwehrend lösbar sind. Hier wird eine situative Schadensbegrenzung als einziges Mittel bleiben.

Klar sein muss auch, dass im Falle eines „Blackouts“, also einem Europaweiten Ausfall des Stroms für längere Zeit, der Krisenstab des Rhein-Kreises Neuss auch bei bester Vorbereitung und Planung an Grenzen kommen wird und die Auswirkungen auf die Bevölkerung erheblich sein werden. Insofern befasst sich der vorliegende Leitfaden Stromausfall ausdrücklich mit der Betrachtung von verschiedenen Stromausfallszenarien unterhalb der Schwelle zur nationalen Katastrophe.

### **Frage 1:**

Unter Punkt 2.1.1 des Leitfadens wird die Überlegung aufgestellt „einzelne Supermärkte mittels externer Stromversorgung in Betrieb zu halten“.

Nach welchen objektiv nachvollziehbaren Kriterien soll die Auswahl der einzelnen Supermärkte erfolgen?

*Antwort der Verwaltung:*

Entscheidungen des Krisenstabes sind immer lageabhängig zu treffen. Daher muss die Auswahl der Supermärkte in diesem Sinne erfolgen.

### **Frage 2:**

Unter Punkt 2.1.3 geht die Verwaltung von einer „praktisch nicht vorhandenen Risikowahrnehmung“ der Bevölkerung aus.

Welche Maßnahmen unternimmt die Verwaltung, um hieran etwas zu ändern und durch welche Öffentlichkeitsmaßnahmen stellt die Kreisverwaltung sicher, dass die Bevölkerung für Präventionsmaßnahmen wie z. B. dem „Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen“ des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sensibilisiert wird?

*Antwort der Verwaltung:*

Die Kreisverwaltung hat den Ratgeber des BBK bereits vor längerer Zeit beschafft und diese als Auslage in den Kreishäusern Interessierten zugänglich gemacht. Die regelmäßige Überprüfung der Auslage zeigt, dass die Ratgeber von den Menschen abgenommen werden.

### **Frage 3:**

Unter Punkt 2.2.2.2 geht die Verwaltung in Bezug auf Erdgas-Autos davon aus, dass im Falle eines Blackouts bedingten Treibstoffmangels und dem dadurch bedingten Ausfall der Kühlung ein „Abblasen des sich erwärmenden LNG notwendig machen kann“. Wie viele Fahrzeuge mit LNG-Antriebsmotor sind im Rhein-Kreis Neuss angemeldet und wie will die Kreisverwaltung sicherstellen, dass diese Autos im Bedarfsfall rechtzeitig abgepumpt werden können?

*Antwort der Verwaltung:*

„LNG“ ist nur eine von drei im Kraftfahrzeug verwendeten Gassorten. Bei der Fahrzeugzulassung wird statistisch nur das Merkmal „gasbetrieben“ erfasst. Daher kann keine exakte Zahl der zugelassenen LNG-Fahrzeuge ermittelt werden.

Liquefied Natural Gas (LNG) besteht zu etwa 98 % aus Methan wird auf ca. -163° C abgekühlt gelagert, was zu einer Reduzierung der Volumens um den Faktor 1:600 führt. In den isolierten Tanks

bleibt das Gas außerordentlich lange in flüssigem Zustand. Der Zündbereich von verdampftem LNG liegt etwa zwischen 4,5 und 15,8 Vol.-%, in Abhängigkeit von der LNG-Komposition. Der Bereich der Zündfähigkeit ist extrem schmal, daher gelten Autogase als sicherer als Benzin. In PKW wird LNG weniger verwendet, eher in schweren Maschinen wie LKW- und Schiffsmotoren.

Häufiger in PKW anzutreffen sind Autogas oder CNG. Bei Autogas handelt es sich um ein Gemisch aus Propan und Butan, auch Liquefied Petroleum Gas (LPG) oder Flüssiggas genannt. Ebenfalls im Auto findet Compressed Natural Gas (CNG), also Erdgas, Verwendung. Typischerweise ist Erdgas eine Mischung aus etwa 90 % Methan, dazu Ethan, Stickstoff und höheren Alkanen (z.B. Propan und Butan). Diese beiden Sorten werden typischerweise in Drucktanks bei ca. 200 bar gelagert.

Beiden Lagerungsverfahren gemeinsam ist, dass Gas im Gefahrenfall nicht abgepumpt werden muss (wie Benzin oder Diesel), sondern über Überdruckventile einfach entweicht. An der Luft verdünnt sich die Konzentration sehr schnell, so dass nur in unmittelbarer Nähe des Ablassventils eine zündfähige Konzentration gemessen wird. Wird diese entzündet, besteht nicht die Gefahr der Explosion (Benzintank), sondern das Gas brennt einfach ab. Erwähnung finden Gasfahrzeuge im Leitfaden nicht wegen eines erhöhten Gefahrenpotentials sondern wegen ihrer Besonderheit.

#### **Frage 4:**

Unter Punkt 2.2.3 wird ausgeführt, dass im Vorfeld abzuklären ist, „wie und wo bereits bei kurzfristigen Stromausfällen eine Versorgung der Einsatzfahrzeuge“ mit Kraftstoffen sichergestellt werden kann. Was hat die Verwaltung unternommen, um diesen Sachverhalt zu klären?

*Antwort der Verwaltung:*

Die Feuerwehr Neuss, Hauptwache, ist mit einer Netzersatzanlage ausgestattet und betreibt eine Eigentankstelle; bei kurzfristigen Stromausfällen ist hier eine Betankung möglich. Zudem ist zwischenzeitlich neben der Feuerwehr Neuss auch der Rhein-Kreis Neuss im Besitz einer mobilen Tankstelle um ggfls. auch Treibstoff für Einsatzfahrzeuge in die Fläche zu bringen.

Im Rhein-Kreis Neuss wurden zudem bislang zwei notstromfähige Tankstellen identifiziert.

Bei einem lokal begrenzten Stromausfall wird zudem überörtliche Hilfe in Betracht gezogen, um z.B. mit Tankfahrzeugen eine Zulieferung sicher zu stellen.

#### **Frage 5:**

Unter Punkt 2.2.3.2 ist dargelegt, dass geprüft werden sollte, ob Absprachen mit Tankstellen „getroffen werden können, mit dem Ziel, diese über Notstromspeisung funktionsfähig zu halten und im Gegenzug vorrangig/ausschließlich Einsatzfahrzeuge“ zu betanken. Was hat die Prüfung hierzu ergeben?

*Antwort der Verwaltung:*

Im Rhein-Kreis Neuss wurden zudem bislang zwei notstromfähige Tankstellen identifiziert.

#### **Frage 6:**

Ebenfalls unter Punkt 2.2.3.2 ist dargelegt, dass nur die Feuerwehr der Stadt Neuss über eine Eigentankstelle verfügt, bei der im Falle eines Stromausfalls Kraftstoff organisiert werden kann. Welche Schritte haben die anderen Kommunen des Kreises sowie die Kreisverwaltung hierzu bislang unternommen?

*Antwort der Verwaltung:*

Der Sachstand der kommunalen Planungen differiert zwischen diesen, konkrete Darstellungen sind infolgedessen bei den Kommunen zu erfragen. Der Rhein-Kreis Neuss hat wie unter Frage 4 ausgeführt eine mobile Tankstelle erworben, welche bei der Stadt Jüchen, Feuerwehr, stationiert ist.

#### **Frage 7:**

Unter Punkt 2.3.1.3 wird ausgeführt, dass es der Kreisverwaltung nicht bekannt sei, ob die auf dem Kreishochhaus befindlichen „Antennen für Digital- und Analogfunk, Richtfunkstrecken und Mobilfunknetze“ notstromversorgt seien.

Wer, wenn nicht die Kreisverwaltung, ist in der Lage, eine entsprechende Auskunft zu erteilen?

*Antwort der Verwaltung:*

Die kreiseigenen Richtfunkstrecken werden über die Stromversorgung des Gebäudes versorgt. Diese ist notstromgestützt.

Neben der kreiseigenen IT-Infrastruktur (Richtfunkstrecken) sind auf dem Dach des Kreishochhauses Antennen für Digital- bzw. Analogfunk und Mobilfunknetze installiert

Die Mobilfunknetzbetreiber und die Anlagen des Digital- bzw. Analogfunknetzbetreibers werden über den gebäudeinternen Transformator aus dem öffentlichen Versorgungsnetz mit je einer eigenen Messeinrichtung eingespeist. Aus technischen, rechtlichen und abrechnungstechnischen Gründen ist deren Versorgung aus dem Gebäudenetz nicht realisierbar. Der Digital- bzw. Analogfunknetzbetreiber ist zurzeit in der Planungsphase zur Installation einer rechtlich notwendigen, autarken Notstromversorgung seiner Anlage.

Die Mobilfunknetzbetreiber haben nur die Dachflächen angemietet und sind für ihre Energieversorgung und die Versorgungssicherheit Ihrer Anlagen selbst verantwortlich.

#### **Frage 8:**

Unter Punkt 2.4.1.1 ist dargelegt, dass kein Krankenhaus im Rhein-Kreis Neuss einen Stromausfall in seinem Krankenhausbedarfsplan thematisiert habe, so dass „keinerlei Informationen darüber vorliegen, welche Funktionen [im Falle eines Blackouts] wie lange aufrechterhalten werden können“. Welche Schritte hat die Kreisverwaltung seit Erstellen dieses Leitfadens unternommen, um zumindest bei dem in Miteigentümerschaft des Kreises befindlichen Rheinland-Klinikum für Aufklärung zu sorgen?

*Antwort der Verwaltung:*

Vorschriften über den Krankenhausbetrieb auf Länderebene, die Krankenhausbauverordnungen und baurechtliche Einzelfallentscheidungen regeln die Notstromversorgung in Krankenhäusern auf normativer Ebene.

Fällt in einem Krankenhaus die Spannung an einem oder mehreren Außenleitern der Hauptverteilung der allgemeinen Stromversorgung über einen Zeitraum von mehr als 0,5s auf weniger als 90% der Netzennennspannung ab, muss nach DIN VDE 0100 Teil 710 selbsttätig und automatisch auf die Stromversorgung für Sicherheitszwecke umgeschaltet werden. Zielvorgabe ist die Aufrechterhaltung essentieller Systeme für zumindest 24 Stunden.

Sensible Bereiche, beispielsweise auf der Intensivstation oder im OP, werden mit einer Batterieanlage zusätzlich abgesichert; Geräte wie Beatmungsmaschinen verfügen außerdem über zusätzliche Akkus, die regelmäßig alle zwei Jahre erneuert werden.

**Frage 9:**

Unter Punkt 2.4.1.4 ist dargelegt, dass zur Vorplanung von Transport- und Unterbringungskapazität bereits im Vorfeld Informationen darüber vorliegen müssen, „mit wie vielen Pflegebedürftigen aus welchen Gebieten zu rechnen ist.“ Die Zahlen sollten jährlich gemeldet werden. Mit wie vielen Pflegebedürftigen aus welchen Gebieten ist zu rechnen?

*Antwort der Verwaltung:*

Entsprechende Daten zur Anzahl der Pflegebedürftigen in den kreisangehörigen Kommunen liegen dem Kreissozialamt aus der Pflegestatistik vor, die von IT NRW erstellt wird. Diese Daten sind auch Gegenstand der Pflegebedarfsplanung.

Des Weiteren aktualisiert die WTG-Behörde fortlaufend den Datenbestand der stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie der ambulanten Pflegedienste. Auf diese Daten kann der Krisenstab jederzeit zugreifen und lageabhängig die notwendigen Entscheidungen treffen.

**Frage 10:**

Unter Punkt 2.4.2 wird aufgeführt, dass die Versorgung von Apotheken und Krankenhäusern mit Arzneimitteln über einige Großhändler für einen begrenzten Zeitraum sichergestellt werden könne. Mit welchem Zeitraum kalkuliert die Kreisverwaltung?

*Antwort der Verwaltung:*

Es ist davon auszugehen, dass über die im Leitfaden genannten Anbieter die Versorgung mit Arzneimitteln und Impfstoffen für die Dauer temporärer und örtlich begrenzter Stromausfälle abgedeckt ist.

**Frage 11:**

Unter Punkt 2.6.1.1 ist dargelegt, dass für das Verwaltungshochhaus in Grevenbroich sowie das Gesundheitsamt eine Notstromversorgung sichergestellt werden könne. Für wie lange kann eine entsprechende Notstromversorgung garantiert werden und warum hat es bislang noch keinen Praxistest unter Vollast gegeben?

*Antwort der Verwaltung:*

Die Generatoranlage wird gemäß den normativen Vorgaben einmal im Monat für jeweils eine Stunde im Netzparallelbetrieb mit 50 % Last getestet. Ein geplanter Praxistest fand am 07.09.2019 im Zuge

der Wartungsarbeiten an der Mittelspannungsanlage im Verwaltungshochhaus statt. Dieser Test ging über einen Zeitraum von 6 Stunden. In den letzten Jahren gab es jedes Jahr zwei oder mehr Netzausfälle während der Dienstzeit. Die Übernahme der Last erfolgte problemlos. Somit sind Vollasttests entbehrlich.

Das Amt für Gebäudewirtschaft beurteilt angekündigte Tests während der Dienstzeit als nicht zielführend. Bereits die Ankündigung eines solchen Tests führt zu einem abweichenden Nutzerverhalten, welches zu einem falschen Lastprofil führt. Die dadurch ermittelten Daten wären nicht aussagekräftig.

Die Notversorgung ist mit dem bevorrateten Brennstoff für ca. 30 Stunden möglich.

**Frage 12:**

Ebenfalls unter Punkt 2.6.1.1 ist dargelegt, dass in Bezug auf das Verwaltungsgebäude in Neuss nicht bekannt sei, ob ein eigener Not-Stromkreis existiert. Warum ist der Verwaltung der Sachstand bis heute offenkundig nicht bekannt?

*Antwort der Verwaltung:*

Im Kreishaus Neuss wird mit einem erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerk auch Elektroenergie erzeugt. Diese Anlage ist aber nicht für die autarke Versorgung der Verbrauchsstellen im Verwaltungsgebäude geeignet. Darüber hinaus liegt die Betriebshoheit der Anlage bei den Stadtwerken Neuss. Derzeit läuft eine Messdatenerfassung zur Errichtung von Einspeisepunkten, dadurch wird die Einbindung von externen Notstromgeneratoren ermöglicht.

**Frage 13:**

Darüber hinaus wird ebenfalls unter Punkt 2.6.1.1 aufgeführt, dass der Vorschlag innerhalb der Kreisverwaltung, mobile Notstromaggregate anzuschaffen und die dafür notwendigen Einspeisemöglichkeiten einzurichten, bis heute nicht aufgegriffen wurde. Warum nicht?

*Antwort der Verwaltung:*

Vom Ordnungsamt des Rhein-Kreises Neuss wurde bereits ein Notstromaggregat beschafft. Dieses wird von der Feuerwehr Jüchen in Bereitschaft gehalten. Grundsätzlich ist es möglich Notstromaggregate in mehreren Gebäuden des Kreises einzusetzen. Hierfür müssen Einspeisepunkte installiert werden. Die notwendigen Einspeisepunkte werden derzeit ermittelt und Bedarfsgerecht dimensioniert.

**Frage 14:**

Unter Punkt 2.6.4.1 wird aufgeführt, dass Feuerwehrhäuser mit einer Notstromversorgung bzw. einer Außeneinspeisung auszustatten sind. Inwieweit ist dies bei den Feuerwehrhäusern im Kreisgebiet der Fall und wie lange kann dadurch eine Stromversorgung garantiert werden?

*Antwort der Verwaltung:*

Zu den Liegenschaften der kreisangehörigen Kommunen liegen der Kreisverwaltung keine entsprechenden Daten vor.

**Frage 15:**

Inwieweit wird die unter Punkt 2.6.4.2 angesprochene DIN-Norm, die für Rettungswachen fakultativ gilt, bei den kreiseigenen Rettungswachen eingehalten?

*Antwort der Verwaltung:*

Die DIN 13049 Rettungswachen aus August 2017 legt allgemeine Bemessungs- und Planungsgrundsätze fest und gilt für neu zu errichtende Rettungswachen der Rettungsdienste sowie Standorte für Rettungsdienstfahrzeuge und wird bei den Neubauvorhaben berücksichtigt.

**Frage 16:**

Unter Punkt 2.6.4.3 wird ausgeführt, dass die in den Katastrophenschutz eingebundenen Hilfsorganisationen keine Ausstattungsvorgaben hätten, diese aber in eigener Verantwortung die Alarmier- und Arbeitsfähigkeit sicherzustellen hätten. Inwieweit ist dies nach Einschätzung der Kreisverwaltung gegeben?

*Antwort der Verwaltung:*

Der Kreisverwaltung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, wonach eine Alarmier- und Arbeitsfähigkeit der Hilfsorganisationen eingeschränkt oder gefährdet ist.

**Frage 17:**

Unter Punkt 2.6.4.4 wird ausgeführt, dass die Hauptfeuerwache über die 150 kVA-Netzersatzanlage mitversorgt werde. Wie lange ist im Falle eines Blackouts mit einer Mitversorgung zu rechnen?

*Antwort der Verwaltung:*

Die NEA verfügt über einen eigenen 1.000-Liter Tank. Damit sollten unter Volllast mindestens 48 Stunden Betrieb möglich sein. Danach ist eine Betankung notwendig, die aus der eigenen Tankstelle sichergestellt werden kann. Zusätzlich verfügt die Kreisleitstelle über eine Außeneinspeisung.

**Frage 18:**

Unter Punkt 2.8 führt der Leitfaden der Verwaltung aus, dass elektrische Pumpen für eine funktionierende Wasser- und Abwasserversorgung notwendig seien, eine Notstromversorgung aber nur punktuell gegeben sei. Wie lange kann im Falle eines Blackouts eine funktionierende Wasser- und Abwasserversorgung garantiert werden und ab wann ist mit Evakuierungen aufgrund katastrophaler Hygienebedingungen in den Wohngebäuden zu rechnen?

*Antwort der Verwaltung:*

Die Kreisverwaltung hat hierzu folgende Rückmeldung der Kreiswerke erhalten:

„Die Wasserwerke Büttgen-Driesch und Mühlenbusch sind mit Notstromaggregaten ausgestattet. Sie sind in der Lage, die üblichen Trinkwassermengen mit den Reinwasserpumpen ins Trinkwassernetz einzuspeisen. Limitiert wird die Dauer der Versorgung durch die Menge des in den Trinkwasserspeichern bereits aufbereiteten und dort zwischengespeicherten Trinkwassers. Bei einem

wahrscheinlichen Füllstand von 70% wären dies rund 13.000 m<sup>3</sup> Trinkwasser. Im Mittel reicht diese Menge für ca. 10 Stunden. Da i. d. R. eine Aufbereitung des Trinkwassers zumindest teilweise möglich ist, kann die Dauer der Versorgung auf bis zu ca. 50 h ausgedehnt werden. Es ist dafür sicherzustellen, dass hinreichend Kraftstoff für die Aggregate zur Verfügung stehen. Der Vorrat in den Wasserwerken reicht für ca. 1 Tag.

Innerhalb dieses Zeitraumes sollte geklärt sein, ob ein Ausfall der Stromversorgung länger andauern könnte. Dann sollte die Bevölkerung aufgefordert werden, mit Trinkwasser sparsam umzugehen. Gelingt es, den Wasserverbrauch auf unter 50% zu reduzieren, so kann die Versorgung mit Trinkwasser auch langfristig erfolgen. Der tägliche Trinkwasserbedarf liegt bei ca. 130 Liter pro Person.

Die Dauer der Versorgung wird allerdings von der Jahreszeit und dem Tageszeitpunkt der Stromunterbrechung beeinflusst, da von diesen beiden Größen die Abnahmemengen durch die Bevölkerung abhängen.“

Die Frage der Notwendigkeit von Evakuierungen kann nur lageabhängig beurteilt werden.

**Frage 19:**

Unter Punkt 2.8.1 wird ausgeführt, dass sich die Trinkwasserförderung unter bestimmten Bedingungen mittels einer Notstromversorgung sicherstellen ließe. Sind entsprechende Notstromaggregate hierfür vorhanden und wie lange ließe sich damit eine Trinkwasserversorgung gewährleisten?

*Antwort der Verwaltung:*

Hier haben die Kreiswerke folgende Rückmeldung gegeben:

„Eine Notstromversorgung ist in den Wasserwerken Mühlenbusch, Büttgen-Driesch und Wickrath installiert. Die Frage nach der Dauer der Trinkwasserversorgung wurde bereits unter Frage 18 beantwortet.“

**Frage 20:**

Ebenfalls unter Punkt 2.8.1 wird ausgeführt, dass Notbrunnen, die vom Bund kostenfrei eingerichtet werden könnten, bislang aufgrund mangelnden Interesses seitens der kreisangehörigen Kommunen nicht eingerichtet worden seien. Welchen Standpunkt vertritt hier die Kreisverwaltung und welche Schritte hat sie in der

Vergangenheit unternommen, um die Kommunen von der Sinnhaftigkeit derartiger Notbrunnen zu überzeugen?

*Antwort der Verwaltung:*

Das BBK priorisiert inzwischen nicht mehr die Vorhaltung von vielen kleinen Notbrunnenanlagen, da deren Herstellung sehr aufwändig ist. Deren Wartung ist vom Einsatz der jeweiligen Kommune abhängig und wird dadurch in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt. Der Einrichtung des Notbrunnens im Einsatzfall ist relativ aufwändig. Vielversprechender erscheint dem BBK inzwischen eine Zusammenarbeit mit Wasserversorgern, indem zusätzliche (kleinere) Pumpen eingebaut

werden, die über (meist vorhandene) Notstromaggregate betrieben werden können. Diese Pumpen können das Wasser immerhin fördern, für eine Netzeinspeisung reicht es nur bedingt. Die Verteilung soll dann über Wasseranhänger erfolgen, deren Beschaffung dann in einem weiteren Schritt erfolgen müsste.

Welche Maßnahme tatsächlich sinnvoll ist, muss nach den vorhandenen Gegebenheiten beurteilt werden. Anders als Kommunen mit einem großen Wasserversorger findet sich im RKN eine Vielzahl von Wasserversorgern. Deren Netze sind zudem untereinander verbunden, so dass ein Ausfall in einem Netz – ähnlich wie beim Stromnetz – von anderen Versorgern kompensiert werden kann. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von privaten Brunnenanlagen, die regelmäßig durch das Gesundheitsamt geprüft werden. Insgesamt ruht die Wasserversorgung im RKN auf vielen verschiedenen Säulen und ist damit sehr gut gegen Ausfälle geschützt.

**Frage 21:**

Unter Punkt 2.9 wird ausgeführt, dass im Blackout-Fall die Geldausgabeautomaten der Banken ausfallen. Kartenzahlungen dürften ebenfalls praktisch unmöglich werden. Wie kann anderweitig die Versorgung der Bevölkerung mit Bargeld sichergestellt werden?

*Antwort der Verwaltung:*

Eine Versorgung der Bevölkerung mit Bargeld ist auch im Krisenfall nicht Aufgabe des Rhein-Kreises Neuss. Die Aufnahme des Punktes in den Leitfaden ist erfolgt, damit der Aspekt nicht unberücksichtigt bleibt.

**Frage 22:**

Unter Punkt 3.1 führt der Leitfaden aus, dass Nutztiere in Massentierhaltung typischerweise über elektrisch betriebene Anlagen mit Futter und Wasser versorgt werden und für den Fall eines Stromausfalls ein Notstromaggregat vorhanden sein muss. Wer kontrolliert innerhalb des Veterinäramtes der Kreisverwaltung wie häufig die Existenz dieser Anlagen? Wir bitten Sie diese nach Datum der letzten Prüfung der einzelnen Betriebe aufzuschlüsseln.

*Antwort der Verwaltung:*

Für landwirtschaftliche Betriebe gibt es keine vorgeschriebene Kontrollfrequenz. Aus einer Tabelle des Veterinäramtes gehen die hier abgefragten Ergebnisse der Kontrollen der jeweils größten Viehhalter (Schweine, Geflügel, Milchvieh) im Rhein-Kreis Neuss hervor. Die Kontrollen wurden von Frau Kreisoberveterinärärztin Claudia Zerlik durchgeführt. Die Versorgung der Tiere ist in allen Fällen sichergestellt. Die Tabelle mit den Angaben zu den einzelnen Betrieben kann im öffentlichen Teil der Sitzung nicht zur Verfügung gestellt werden, da sie entsprechende Daten enthält.

**Frage 23:**

Ebenfalls unter Punkt 3.1 wird dargelegt, dass das Melken von Milchvieh per Hand flächendeckend nicht möglich sei. Mit welchen Konsequenzen ist hier im Falle eines Blackouts zu rechnen?

*Antwort der Verwaltung:*

Die großen Milchviehbetriebe verfügen alle über Möglichkeiten der Stromerzeugung für solche Fälle. Das ist auch eine Anforderung/Auflage der Molkereien, die die erzeugte Milch abnehmen.

**Frage 24:**

Unter Punkt 3.3 wird ausgeführt, dass bei einigen Mülldeponien laufend Grundwasser abgepumpt werden muss, um das Eindringen von Giftstoffen in das Grundwasser zu verhindern. Bei welchen Mülldeponien im Rhein-Kreis Neuss ist das der Fall und wie wird das laufende Abpumpen von Grundwasser sichergestellt?

*Antwort der Verwaltung:*

*Hinsichtlich der Deponien im Kreisgebiet ist der Kreis in 2 Funktionen tätig:*

- *Als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für unbedeutende Deponien, das sind in der Regel Bodendeponien,*
- *Als Betreiber der Siedlungsabfalldeponien Grevenbroich-Frimmersdorf, Dormagen-Gohr und Neuss-Grefrath*

*Die vom Kreis überwachten unbedeutenden Deponien verfügen nicht über eine Wasserhaltung oder eine Deponiegaserfassung. Sie sind durch einen Stromausfall nicht gefährdet.*

*Die Deponien des Kreises liegen oberhalb des höchsten Grundwasserstandes. Es werden keine Sumpfungmaßnahmen zur Grundwasserabsenkung durchgeführt.*

*Als Folge der Abbauprozesse entstehen in den Deponiekörpern der Kreisdeponien Deponiegas und Deponiesickerwasser. Jedoch fallen Deponiegas und hochbelastete Deponiesickerwässer nur in den alten Deponieabschnitten an, in denen noch weitgehend unbehandelter Haus- und Gewerbemüll abgelagert wurde (Deponien Frimmersdorf, Gohr und in Grefrath die Deponieabschnitte 1-9). Diese Deponieabschnitte sind inzwischen verfüllt und durch eine Basis- und Oberflächenabdichtung gekapselt. Ohne Strom stehen die Gas- und Sickerwassererfassungssysteme still. Eine Grundwassergefährdung ist aber erst zu erwarten, wenn sich das Sickerwasser über eine lange Zeit, Monate oder Jahre, ansammeln kann. Die Deponien verfügen über Deponiegasmotoren, die Strom erzeugen. Der aktive Standort Neuss-Grefrath verfügt zusätzlich über ein Notstromaggregat. Durch das Notstromaggregat und die eigene Stromerzeugung in Deponiegasmotoren kann eine Stromversorgung der Deponiestandorte incl. der Stromversorgung der zentralen Sickerwasserbehandlungsanlage auf der Deponie Grefrath zur Not sichergestellt werden.*

**Frage 25:**

Unter Punkt 4.1.1 wird dargelegt, dass bei allen Neu- und Umbaumaßnahmen eine Außeneinspeisung oder alternativ ein Einbau von schwarzstart- und inselbetriebsfähigen Blockheizkraftwerken realisiert werden solle. Wie sieht hier der aktuelle Sachstand in Bezug auf die Liegenschaften des Kreises aus?

*Antwort der Verwaltung:*

Im Bereich der Verwaltungsgebäude befinden sich derzeit keine Neubauprojekte in Planung. Im Bereich der Umbaumaßnahmen sind die Vorplanungen für die Notstromversorgung des Verwaltungsaltbaus in Grevenbroich und dem Ständehaus weitestgehend abgeschlossen.

Im Bereich der Schulgebäude sind vor allem die Sporthallen im Fokus für die Installation von Außeneinspeisungsstellen. Hier wird der Bedarf zwischen dem Amt für Gebäudewirtschaft und dem Amt für Sicherheit und Ordnung im Rahmen des Katastrophenschutzes abgestimmt.

An Gebäuden welche als Notunterkünfte geeignet sind oder in welchen fürs Krisenmanagement wichtige Ämter oder Produktgruppen untergebracht sind, findet jeweils eine Lastgangmessung für die Dimensionierung der Einspeisung und die Bestimmung der notwendigen Generatorgrößen statt.

Inselbetriebsfähige und oder schwarzstartfähige Blockheizkraftwerke (BHKW) sind eine sehr gute Basis für die Versorgung mit Elektroenergie und mit Wärme / Kälte.

Erd- /Biogas betriebene BHKW bieten bei einem großflächigem Ausfall der Elektroversorgung leider keine Betriebssicherheit. Der Ausfall der Elektroversorgung führt an den Druckhaltenanlagen und den Odorierstationen im Netz der Gaslieferanten zu einem Ausfall der Gasversorgung, und somit zum Ausfall der BHKW. Als Alternative können mit flüssigen Biokraftstoffen betriebene BHKW (mit eigenem ausreichend großem Tank) die Versorgung mit Elektroenergie sicherstellen.

#### **Frage 26:**

Unter Punkt 4.1.2 wird dargelegt, dass zur Evakuierung der Bevölkerung ausreichend kommunale Einrichtungen bereitgestellt und mit Notstrom versorgt werden sollen. Welche Liegenschaften des Kreises stehen hierfür zur Verfügung, welche sind davon notstromversorgt und wie viel Prozent der Bevölkerung des Kreises können im Bedarfsfall hier unterkommen? Wie verlaufen hier die Abstimmungen mit den kreisangehörigen Kommunen, die laut Punkt 5.1.3 für die Evakuierung der Bevölkerung zuständig sind?

*Antwort der Verwaltung:*

Die kreisangehörigen Kommunen sind aufgrund ständiger Praixs (z. B. bei Bombenentschärfungen) mit dem Thema der Unterbringungsmöglichkeiten für Evakuierte befasst. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist dafür nicht erforderlich.

Der Rhein-Kreis Neuss verfügt darüber hinaus über eigene Unterbringungsmöglichkeiten (z. B. Sporthallen der BBZ), die den Kommunen bei Bedarf zur Verfügung gestellt oder für den eigenen Bedarf (z. B. Flüchtlingsunterkunft für das Land NRW im Jahre 2015) genutzt werden können. Das Hochbauamt der Kreisverwaltung hat 2020 damit begonnen, die elektrotechnischen Anlagen aller kreiseigenen Objekte auf VDE-Konformität und die Möglichkeit einer Außeneinspeisung zu begutachten und die erforderlichen Baumaßnahmen zu planen. Der Fortschritt der Maßnahmen wird nicht zuletzt durch die haushaltsrechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen bestimmt.

Ob und welche Objekt in einem konkreten Einsatzfall genutzt werden, ist immer eine lageabhängige Entscheidungen des zuständigen Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SaE) der Kommunen oder des Krisenstabes des Kreises.

#### **Frage 27:**

Unter Punkt 4.1.3 führt die Verwaltung aus, dass im Bedarfsfall hell erleuchtete Gebäude als sog. „Leuchttürme“ zur Orientierung und Beruhigung der Bevölkerung wichtig seien. Bei welchen Liegenschaften im Rhein-Kreis Neuss ist dies nach Kenntnisstand der Verwaltung der Fall?

*Antwort der Verwaltung:*

Von den Liegenschaften des Rhein-Kreises Neuss ist keine als Leuchtturm vorgesehen.

**Frage 28:**

Unter Punkt 4.1.4 wird dargelegt, dass Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher eine gute Möglichkeit bieten würden, Gebäude wie bspw. Feuer- und Rettungswachen stromausfallfest zu machen. Bei welchen kreiseigenen Liegenschaften ist dies bislang umgesetzt?

*Antwort der Verwaltung:*

Von den Liegenschaften des Rhein-Kreises Neuss ist keine entsprechend ausgestattet.

**Frage 29:**

Unter Punkt 4.3 des Leitfadens Stromausfall wird dargelegt, dass zwecks Versorgung der Bevölkerung mit diversen Großküchen zu klären ist, „ob und in welchem Umfang sie unter den angenommenen Bedingungen [eines Blackouts] Essen für eine größere Anzahl von Menschen liefern könnten. Was hat die Verwaltung zwischenzeitlich für Schritte unternommen, um dies aufzuklären und was ist das Ergebnis dieser Prüfung?

*Antwort der Verwaltung:*

Die „Versorgung der Bevölkerung“ ist nicht Gegenstand der Ziffer 4.3. Vielmehr geht es hier um eine Entscheidung des Krisenstabes, ob Großküchen, ggf. durch Unterstützung aus Ressourcen des Katastrophenschutzes, eine Steigerung oder zumindest eine Aufrechterhaltung ihrer Produktionsfähigkeit erlangen können. Darüber hinaus bieten Feldküchen des Landes, die bei den Hilfsorganisationen stationiert sind und die typischerweise für die Versorgung von Einsatzkräften oder Unterkünften vorgesehen sind, die Möglichkeit, Teile der Bevölkerung mit Mahlzeiten zu versorgen. Eine Versorgung der gesamten Bevölkerung im Falle eines Blackouts ist unrealistisch.

**Frage 30:**

Unter Punkt 5.1.1 wird dargelegt, dass unmittelbar nach einem Stromausfall „Feuerwehr und Rettungsdienst zu einer Vielzahl von Einsätzen ausrücken müssen“, bspw. zur Befreiung von Personen aus Aufzügen und Evakuierung von Eisenbahnzügen. Inwieweit können kurzfristig, bspw. unter Zuhilfenahme der Freiwilligen Feuerwehr, mehr Einsatzkräfte mobilisiert werden?

*Antwort der Verwaltung:*

Die multifunktionalen Katastrophenschutz-Einsatzeinheiten der Hilfsorganisationen sind in der Lage, bei Schadenereignissen jeder Größenordnung schnell und flexibel, abgestimmt auf die bereits bestehenden Strukturen des Rettungsdienstes und der Feuerwehren, den betroffenen Menschen gezielt zu helfen. Im Rhein-Kreis Neuss werden vier Einsatzeinheiten und weitere zwei Bezirkseinsatzeinheiten nach Ausstattungsvorgabe des Landes NRW vorgehalten.

Zu den Aufgaben können beispielsweise die Einrichtung von Notunterkünften und die Evakuierung gehören, zudem stehen Notstromaggregate zur Verfügung und es können Feldküchen betrieben werden. Zu den Aufgaben gehören neben der medizinischen Versorgung von Verletzten auch die Ausgabe von Bekleidung und Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie die Registrierung der Betroffenen für den Suchdienst. Die Einsatzeinheiten können sowohl als komplette Einheit als auch in

Fachgruppen eingesetzt werden. Die Gesamtstärke einer Einsatzeinheit beträgt 33 Einsatzkräfte. Eine Einsatzeinheit besteht aus dem Führungstrupp, der Sanitätsgruppe, der Betreuungsgruppe und dem Techniktrupp.

In den Jahren 2016 bis 2018 wurde mit diversen Partnern zudem ein Projekt ua zur Einbindung von Spontanhelfern entwickelt und erprobt (Teilbereich des REBEKA Projektes); hierbei wurden Erkenntnisse über die Ansprache zB in sozialen Medien, die Steuerung der Spontanhelfenden und weitere Grundlagen erarbeitet.

**Frage 31:**

Unter Punkt 5.1.2 wird ausgeführt, dass mit einem „eklatanten Mangel“ an Notstromaggregaten zu rechnen ist und deshalb eine Priorisierung vorgenommen werden solle. Liegt eine entsprechende Prioritätenliste vor oder soll diese erst kurzfristig im Bedarfsfall entwickelt werden?

*Antwort der Verwaltung:*

Die Entwicklung einer Prioritätenliste soll nach der Formulierung des Leitfadens im Krisenstab erfolgen, da dies nur lageabhängig sinnvoll und möglich ist.

**Frage 32:**

Wie kann geklärt werden, ob die im Kreisgebiet vorhandenen Lautsprecherfahrzeuge im Bedarfsfall zur Information der Bevölkerung auch verfügbar sind, wie unter Punkt 5.2.2 angemerkt wird?

*Antwort der Verwaltung:*

Je nach Einsatzlage könnte sowohl die operativ-taktische als auch die administrativ-organisatorische Komponente Bedarf für die Information der Bevölkerung mittels Lautsprecherfahrzeugen identifizieren. Abhängig davon und ob es sich um eine Lage nach § 1 Abs. 2 BHKG NRW handelt oder nicht, wird der/die Verantwortliche eine Anfrage oder eine Weisung an die Halter geeigneter Fahrzeuge richten. Eine Vorplanung von Verfügbarkeit ist nicht möglich, da die Durchsagefähigkeit eine Zusatzfähigkeit üblicher Einsatzfahrzeuge darstellt. Der Kreis lässt beispielsweise einige seiner rettungsdienstlichen Fahrzeuge mit dieser Zusatzfähigkeit ausstatten.

**Frage 33:**

Unter Punkt 5.2.3 wird dargelegt, dass insbesondere die Ämter 39, 50, 53, 65, und 68 im Bedarfsfall vor Ort präsent sein müssen. Wie wird eine entsprechende Notbesetzung angesichts der schwierigen Rahmenbedingungen im Falle eines Blackouts sichergestellt?

*Antwort der Verwaltung:*

Sowohl die Amtsleitungen als auch die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sich ihrer Verantwortung für die Menschen im Rhein-Kreis Neuss bewusst und würden im Falle eines Stromausfalls, der zur Feststellung eines Großschadensereignisses geeignet ist, auch ohne entsprechende Alarmierung ihren Aufgaben nachkommen und im Krisenstab zur Verfügung stehen. Dieses Verhalten hat sich z.B. beim Brand des Seniorenhauses Lindenhof und wiederholt auch in entsprechenden Situationen während der Coronalage gezeigt.

**Frage 34:**

Unter Punkt 5.3 wird dargelegt, dass in Bezug auf eigene Notstromaggregate „kein Weg an der Vorhaltung eigener Ressourcen vorbei“ führe. Inwieweit wurde dies zwischenzeitlich umgesetzt?

*Antwort der Verwaltung:*

Es erfolgt eine sukzessive Beschaffung unter der Voraussetzung verfügbarer Haushaltsmittel; für den Rhein-Kreis Neuss wurde bereits im Jahr 2019/2020 ein Notstromaggregat beschafft. Bei dem Aggregat handelt es sich um einen 7.150 ccm Volvo Diesel, der bei 1.500 U/min 125 kVA oder 100 kW Strom produziert, die Kosten beliefen sich auf 164.000,- Euro. Folgende Leistungsparameter sind bei diesem Aggregat zu nennen:

- Aufbau eines Inselnetzes
- Gebäudeeinspeisung
- Parallelbetrieb mit anderen Aggregaten
- Parallelbetrieb mit dem Netz (Netzeinspeisung) incl. Auf- und Rücksynchronisation
- pneumatischer und elektrisch verstellbarer 9 m Lichtmast mit 6 Hochleistungs-LED-Scheinwerfern
- Fernüberwachung einschl. Diebstahlsicherung

**Frage 35:**

Unter Punkt 5.3.2 wird ausgeführt, dass die Beschaffung eines 400 kVA-Notstromaggregats als LKW-Anhänger sinnvoll sei. Wurde dies bislang umgesetzt und wenn ja wann und wenn nein, warum nicht?

*Antwort der Verwaltung:*

Die Beschaffung eines 400 kVA-Aggregates wurde unter Ziff. 5.3.2 als Priorität 2 geführt. Inzwischen aber hat sich das Land NRW im Jahr 2018 wie zuvor bereits Hessen entschlossen, nach und nach alle Kreise und kreisfreien Städte mit großen anhängerverlasteten KatS-Notstromdieseln auszustatten. Diese werden seit 2019 verteilt.

Unter 5.3.1 wurde als Priorität 1 die Beschaffung eines kleineren und flexibleren Diesels geführt. Ein solcher mit 125 kVA wurde 2020 geliefert und an die Feuerwehr Jüchen übergeben. Die Besonderheit ist, dass dieses Aggregat aufgrund kompatibler Elektronik mit den Landesaggregaten zusammenschaltet und synchronisiert werden kann, womit sich die Einspeiseleistung bedarfsgerecht skalieren lässt.

**Frage 36:**

Unter „I. Anforderungen an ein stabiles Stromnetz“ in Antwort auf unsere Anfrage führt die Verwaltung aus, dass erneuerbare Energien nicht „schwarzstartfähig“ seien. Dies ist bei Wasserkraftwerken allerdings zweifellos gegeben. Ist die Verwaltung der Auffassung, dass Wasserkraftwerke nicht zu den erneuerbaren Energien zu zählen sind? Ist in dem Zusammenhang der Bau eines Gaskraftwerkes im Rhein-Kreis Neuss geplant, das zumindest über Batteriespeicher autonom startfähig ist?

*Antwort der Verwaltung:*

Die Kreisverwaltung plant derzeit keine Kraftwerksneubauten.

Der Rhein-Kreis Neuss ist weder Stromerzeuger noch Netzbetreiber. Daher wurden Kontakte mit Fachkräften der Stromerzeuger und Netzbetreiber aufgebaut und diese Kräfte in Lehrgängen und Übungen des Krisenstabes der Kreisverwaltung eingebunden. Dort wurde erläutert, dass das Stromnetz nicht durch die vorhandenen erneuerbaren Energien alleine wieder angefahren werden könne. Die Fragestellung der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen lässt vermuten, dass von einem lokal abgegrenzten Stromnetz für den Rhein-Kreis Neuss ausgegangen wird, welches durch lokal vorhandene, schwarzstartfähige Kraftwerke wieder in Betrieb genommen werden kann. Dies ist nach Kenntnisstand der Kreisverwaltung weder der Fall noch technisch möglich.

Es wird in keinem denkbaren Fall Aufgabe des Krisenstabes des Rhein-Kreises Neuss sein, bei einem Stromausfall oder gar einem europaweiten Blackout das Wiederaufahren der Stromversorgung zu initiieren.



**Sitzungsvorlage-Nr. 32/0473/XVII/2021**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz</b>	12.04.2021	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:  
Vorstellung des Rettungsdienstbedarfsplans**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 12 des Rettungsgesetzes NRW vom 24.11.1992 in der zurzeit geltenden Fassung stellen die Kreise Bedarfspläne für den Rettungsdienst auf. In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge festzulegen.

Der Bedarfsplan ist kontinuierlich, spätestens alle 4 Jahre, zu aktualisieren. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan ist zum 25.03.2015 in Kraft getreten. Bedingt durch die Aufgaben des Kreisordnungsamtes im Rahmen der Corona-Lage konnte die Arbeit am Rettungsdienstbedarfsplan im Jahre 2020 nicht wie vorgesehen vorangetrieben werden.

Bei der Aufstellung des Bedarfsplanes ist mit den Städten Dormagen und Neuss als Trägern von Rettungswachen sowie den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften Einvernehmen zu erzielen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, trifft die Bundesregierung die notwendigen Festlegungen.

Die erörternden Gespräche mit den Städten Neuss und Dormagen sowie den Verbänden werden derzeit terminiert.

Der von der Verwaltung erstellte Entwurf des rettungsdienstlichen Bedarfsplanes 2020 ist als Anlage beigefügt und wird in der Sitzung vorgestellt. Damit wird das Verfahren zur Aufstellung und Abstimmung durch die Kreisverwaltung eingeleitet.

Nach Beratung in den Fraktionen ist vorgesehen, den Bedarfsplan in der kommenden Sitzung des Ausschusses abschließend zu erörtern mit dem Ziel einer Verabschiedung im Kreistag.

**Beschlussempfehlung:**

Der Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz bitte die Verwaltung, das Verfahren zur Aufstellung und Festschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020 gemäß

§ 12 Rettungsgesetz NRW einzuleiten.

# Bedarfsplan

für den

**Rettungsdienst**

im

**Rhein-Kreis Neuss**

**Abstimmungsversion**



ENTWURF

Stand: 9. Februar 2021



**Bedarfsplan für den Rettungsdienst im Rhein-Kreises Neuss**

---

erstellt von:

Rhein-Kreis Neuss

Amt für Sicherheit und Ordnung

Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich

Email: [ordnungsamt@rhein-kreis-neuss.de](mailto:ordnungsamt@rhein-kreis-neuss.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>6</b>
<b>1.1</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>6</b>
<b>1.2</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>2.</b>	<b>Beschreibung des Rhein-Kreis Neuss.....</b>	<b>7</b>
<b>2.1</b>	<b>Struktur und Topographie .....</b>	<b>7</b>
2.1.1	Einwohnerzahlen/Fläche (Stand 31.12.2019) .....	8
2.1.2	Geographische Daten .....	9
<b>2.2</b>	<b>Verkehrswege .....</b>	<b>9</b>
2.2.1	Bundesautobahnen im Rhein-Kreis Neuss .....	10
2.2.2	Bundesstraßen im Rhein-Kreis Neuss.....	10
2.2.3	Bundesbahnstrecken im Rhein-Kreis Neuss .....	10
<b>2.3</b>	<b>Häfen.....</b>	<b>11</b>
2.3.1	Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG, Neuss .....	11
2.3.2	uct Umschlag Container Terminal GmbH, Dormagen-Stürzelberg.....	13
2.3.3	Stromhafen ChemPark, Dormagen .....	13
<b>2.4</b>	<b>Besondere Gefahrenschwerpunkte.....</b>	<b>13</b>
2.4.1	Betriebe .....	13
2.4.2	Deiche .....	17
2.4.3	Autobahntunnel .....	17
2.4.4	Pipelines .....	18
<b>3.</b>	<b>Beschreibung des Rettungsdienstes .....</b>	<b>19</b>
<b>3.1</b>	<b>Notfallrettung .....</b>	<b>19</b>
3.1.1	Rettungswachen .....	19
3.1.2	Versorgung der Bundesautobahnen.....	21
3.1.3	Betriebliche Rettungsdienste.....	23
3.1.4	Private Unternehmen .....	24
<b>3.2</b>	<b>Notarztdienst .....</b>	<b>24</b>
3.2.1	Notarzt-Standorte .....	24
3.2.2	Hubschrauber .....	25
<b>4.</b>	<b>Aufgaben des Rettungsdienstes.....</b>	<b>27</b>
<b>4.1</b>	<b>Qualitätsanforderungen an den Rettungsdienst .....</b>	<b>28</b>
4.1.1	Personal.....	28
4.1.2	Technik.....	29
4.1.3	Medizinische Geräte .....	30
4.1.4	Medikamente und Medizinprodukte .....	31
4.1.5	Schutzausrüstung .....	31
<b>4.2</b>	<b>Hilfsfristen .....</b>	<b>31</b>
<b>4.3</b>	<b>Verwaltung .....</b>	<b>32</b>
<b>4.4</b>	<b>Qualifizierter Krankentransport.....</b>	<b>33</b>
4.4.1	Öffentlicher Krankentransport.....	33
4.4.2	Private Unternehmen .....	34
<b>4.5</b>	<b>Kreisleitstelle .....</b>	<b>35</b>
4.5.1	Aufgaben der einheitlichen Leitstelle –Bereich Brandschutz-.....	35
4.5.2	Aufgaben der einheitlichen Leitstelle – Bereich Rettungsdienst-.....	35
4.5.3	Aufgaben der einheitlichen Leitstelle – Bereich Katastrophenschutz-.....	35
4.5.4	Personelle und technische Ausstattung .....	36

4.5.6	Telefonreanimation .....	37
<b>4.6</b>	<b>Arzneimittelbevorratung .....</b>	<b>38</b>
<b>4.6.1</b>	<b>Bevorratung für besondere Einsatzlagen .....</b>	<b>39</b>
<b>4.7</b>	<b>Verstärkung des Rettungsdienstes .....</b>	<b>39</b>
4.7.1	Unterstützung des Regelrettungsdienst .....	39
4.7.2	Schnelleinsatzgruppen Rettungsdienst (SEG-Rett) .....	39
4.7.3	Leitender Notarzt (LNA) .....	39
4.7.4	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL) .....	41
4.7.5	Psychosoziale Komponenten .....	41
4.7.6	Qualitätssicherung / Controlling .....	42
<b>5.</b>	<b>Ergänzungen aus dem Katastrophenschutz .....</b>	<b>44</b>
<b>5.1</b>	<b>Massenanfall von Verletzten (MANV) .....</b>	<b>44</b>
5.1.1	Konzeption .....	44
5.1.2	Alarmierung .....	44
5.1.3	Einsatzleitung bei einem MANV .....	44
5.1.4	Abrollcontainer MANV .....	45
5.1.5	Hilfsorganisationen .....	45
5.1.6	Einsatzeinheiten (EE) .....	45
5.1.7	Überörtliche Hilfe (ÜMANV) .....	46
<b>6.</b>	<b>Krankenhäuser .....</b>	<b>48</b>
<b>6.1</b>	<b>Zielkrankenhäuser Rhein-Kreis Neuss .....</b>	<b>48</b>
<b>6.2</b>	<b>MANV-Aufnahmekapazitäten .....</b>	<b>49</b>
<b>6.3</b>	<b>Notfallaufnahmebereiche der Krankenhäuser .....</b>	<b>49</b>
<b>6.4</b>	<b>Krankenhausalarmpläne .....</b>	<b>50</b>
<b>7.</b>	<b>Bedarfsanalyse Rettungsdienst .....</b>	<b>51</b>
<b>7.1</b>	<b>Einsatzzahlen .....</b>	<b>51</b>
<p><b>Gemessen an der Auswertungsgrundlage zum aktuell gültigen Bedarfsplan verzeichnet der Rhein-Kreis Neuss einen Anstieg der Einsatzzahlen um 17,24%. Der stärkste Anstieg betrifft den qualifizierten Krankentransport, am geringsten ist der Anstieg bei den Notarzteinsätzen. Allerdings sind die Einsatzzahlen in den letzten 3 Jahren tendenziell gleichbleibend bis rückläufig.....</b></p>		
<b>7.2</b>	<b>Besondere Einsatzmittel .....</b>	<b>52</b>
7.2.1	Baby-Notarztwagen .....	52
7.2.2	Schwergewichtige Patienten .....	55
7.2.3	Sekundärtransporte .....	55
<b>7.3</b>	<b>Einsatzaufkommen .....</b>	<b>59</b>
7.3.1	Verteilung der Rettungswagen Einsätze .....	59
7.3.2	Verteilung der NEF Einsätze .....	61
7.3.3	Zwischenfazit .....	62
<b>7.4</b>	<b>Hilfsfristen .....</b>	<b>62</b>
7.4.1	Hilfsfristen pro Rettungswachbezirk .....	63
7.4.2	Hilfsfristen pro Ortsteil .....	64
<b>7.5</b>	<b>Hilfsfristbetrachtung pro Rettungswache .....</b>	<b>64</b>
<b>7.6</b>	<b>Entwicklung der Bevölkerung .....</b>	<b>71</b>
7.6.2	Zwischenfazit .....	76
<b>7.7</b>	<b>Krankentransport .....</b>	<b>77</b>
7.7.1	Einsatzentwicklung .....	78
7.7.2	Bedarfsberechnung .....	79

7.6.3	Zwischenfazit .....	81
<b>8.</b>	<b>Fazit und Maßnahmen .....</b>	<b>83</b>
<b>9.</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>84</b>
<b>10.</b>	<b>Verteiler.....</b>	<b>84</b>
<b>11.</b>	<b>Anlagen .....</b>	<b>85</b>

## **1. Einleitung**

### **1.1 Allgemeines**

Das Rettungsdienstgesetz NRW<sup>1</sup> schreibt u. a. vor, dass der Bedarfsplan für den Rettungsdienst kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle fünf Jahre, zu ändern ist (§ 12 Abs. 5 RettG NRW).

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat erstmals am 22. Juni 1977 den Bedarfsplan für den Rettungsdienst beschlossen. Dieser wurde seither laufend, zuletzt am 25.03.2015, fortgeschrieben.

### **1.2 Gesetzliche Grundlagen**

Nach § 6 Abs. 1 des RettG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bestellt der Träger des Rettungsdienstes gem. § 7 Abs. 3 RettG NRW Leitende Notärzte und regelt deren Einsatz. Er trifft ferner ausreichende Vorbereitungen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel und des notwendigen Personals.

Die Träger des Rettungsdienstes arbeiten zur Aufnahme von Notfallpatienten gem. § 11 RettG NRW mit den Krankenhäusern zusammen. Sie legen im Einvernehmen mit den Krankenhäusern Notfallaufnahmebereiche fest.

Zur Bewältigung dieser Aufgaben stellen die Kreise und kreisfreien Städte gem. § 12 Abs. 1 RettG NRW Bedarfspläne auf. In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge festzulegen. Der Bedarfsplan beinhaltet auch Angaben zur Leitstelle (§ 8 RettG NRW). Der Entwurf des Bedarfsplanes ist mit den vollständigen Anlagen den Trägern der Rettungswachen, den Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten.

Die Kosten für Aufgaben nach dem RettG NRW tragen gemäß § 15 RettG NRW die jeweiligen rettungsdienstlichen Aufgabenträger.

---

<sup>1</sup> Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW -) vom 24.11.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung

## 2. Beschreibung des Rhein-Kreis Neuss



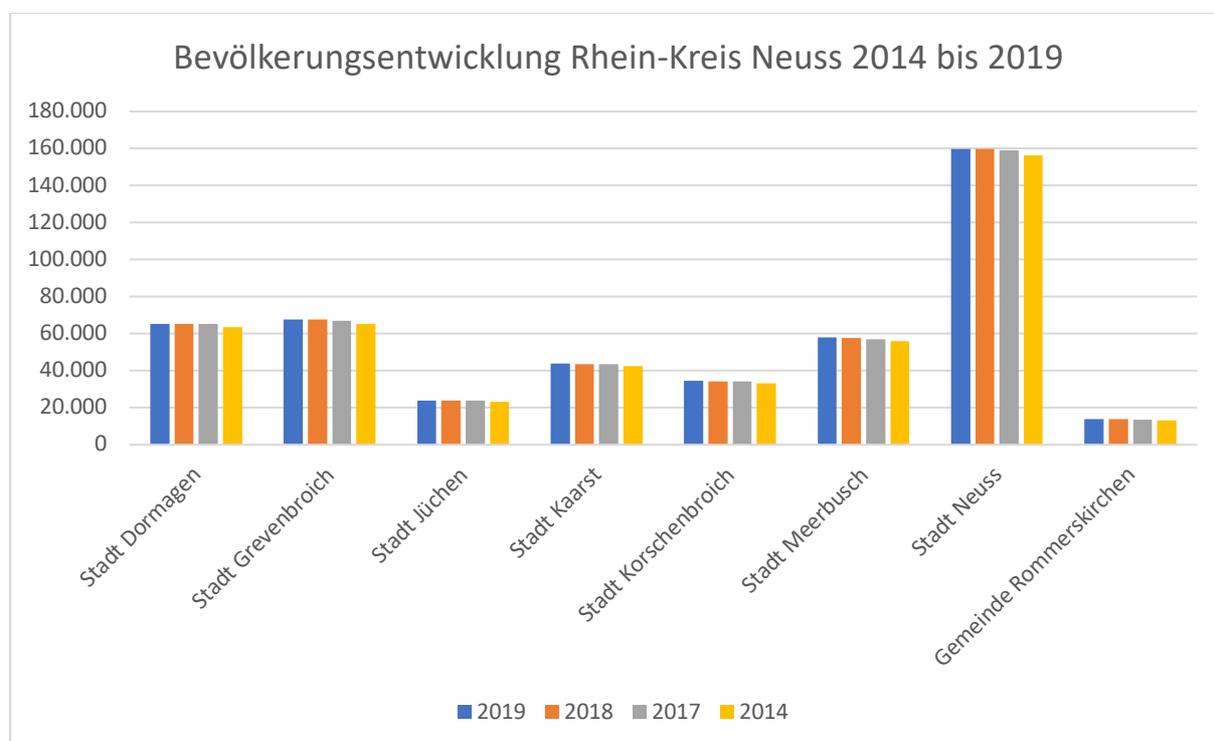
### 2.1 Struktur und Topographie

#### *Allgemeines*

Seine heutige Gestalt erhielt der Rhein-Kreis Neuss im Zuge der kommunalen Neugliederung im Jahr 1975.

2.1.1 Einwohnerzahlen/Fläche (Stand 31.12.2019)<sup>2</sup>

Gemeinde	Fläche in km <sup>2</sup>	Anteil Kreis	Anzahl Einwohner	Anteil Kreis	Einwohner je m <sup>2</sup>
Stadt Dormagen	85,49	14,8%	65.325	14,0%	764,1
Stadt Grevenbroich	102,51	17,8%	67.736	14,5%	660,8
Stadt Jüchen	71,87	12,5%	23.696	5,1%	329,7
Stadt Kaarst	37,4	6,5%	43.713	9,4%	1.168,8
Stadt Korschenbroich	55,26	9,6%	34.394	7,4%	622,4
Stadt Meerbusch	64,39	11,2%	58.016	12,4%	901,0
Stadt Neuss	99,53	17,3%	159.802	34,3%	1.605,6
Gemeinde Rommerskirchen	60,07	10,4%	13.813	3,0%	229,9
<b>Summe</b>	<b>576,52</b>	<b>100,0%</b>	<b>466.495</b>	<b>100,0%</b>	<b>809,2</b>



Im Vergleich der 294 (Land)-Kreise in Deutschland nimmt der Rhein-Kreis Neuss folgende Plätze ein (Quelle: Wikipedia):

Bezugsgröße	Größter Kreis	Rhein-Kreis Neuss	kleinster Kreis
Fläche in km <sup>2</sup>	5.470,35 km <sup>2</sup>	Platz 261	229,39 km <sup>2</sup>
Einwohner	1.157.115	Platz 11	48.412
Einwohner je km <sup>2</sup>	1.192 pro km <sup>2</sup>	Platz 10	36 pro km <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Quelle (sofern keine anderen Quellen genannt sind): Statistisches Jahrbuch des Rhein-Kreises Neuss

### 2.1.2 Geographische Daten

#### Lage

- Von 51° 01' bis 51° 20' nördliche Breite
- von 6° 25' bis 6° 53' östliche Länge

#### Geografischer Mittelpunkt des Rhein-Kreises Neuss

- Nähe Gut Hombroich, Neuss

#### Größte Ausdehnung

- in Nord-Süd-Richtung 36 km
- in Ost-West-Richtung 32 km

#### Kreisgrenzen

Nachbarkommune	Länge des Grenzverlaufs in km
Stadt Duisburg	1
Stadt Düsseldorf	40
Kreis Mettmann	6
Stadt Köln	11
Rhein-Erft-Kreis	36
Kreis Düren	2
Kreis Heinsberg	9
Stadt Mönchengladbach	36
Kreis Viersen	17
Stadt Krefeld	13
<b>Länge der Kreisgrenzen</b>	<b>171</b>

#### Höhenlagen

##### Höchster Punkt

natürlich: an der Kreisgrenze 1,4 km östlich vom Autobahnkreuz Jackerath	115,0 m über NN
geschüttet: Vollrather Höhe, Stadt Grevenbroich	187,3 m über NN

##### Tiefster Punkt

natürlich: mittlerer Rheinwasserstand bei Stromkilometer 761	28,5 m über NN
abgegraben: nördlicher Braunkohlentagebau Garzweiler	78,0 m unter NN (z. Zt.)

### 2.2 Verkehrswege

#### Länge des Straßennetzes für den überörtlichen Verkehr im Rhein-Kreis Neuss

Straßenbaulastträger	Straßenlänge
----------------------	--------------

Bundesautobahnen	ca. 83,5 km
Bundesstraßen	ca. 58,2 km
Landstraßen	ca. 245,0 km
Kreisstraßen	ca. 177,2 km
<b>gesamt</b>	<b>ca. 564,0 km</b>

*Länge des Schienennetzes*

Deutsche Bahn AG	ca. 166 km
------------------	------------

*Länge der Wasserstraßen*

Rhein	ca. 40,3 km
-------	-------------

**2.2.1 Bundesautobahnen im Rhein-Kreis Neuss**

A 44	Aachen-Jüchen-Mönchengladbach-Krefeld-Meerbusch-Ruhrgebiet-Kassel
A 46	Heinsberg-Jüchen-Grevenbroich-Neuss-Düsseldorf-Wuppertal-Sauerland
A 52	Roermond/NL-Mönchengladbach-Kaarst-Meerbusch-Neuss-Düsseldorf-
A 57	Goch-Krefeld-Meerbusch-Kaarst-Neuss-Dormagen-Köln
A 540/ B59 n	Umgehung Jüchen-Grevenbroich-Köln

**2.2.2 Bundesstraßen im Rhein-Kreis Neuss**

B 9	Nijmegen/NL-Meerbusch-Neuss-Dormagen-Köln-Bonn-Mainz-Mannheim-
B 59	Mönchengladbach-Jüchen-Grevenbroich-Rommerskirchen-Köln
B 222	Krefeld-Meerbusch
B 230	Roermond/NL-Mönchengladbach-Korschenbroich-Neuss
B 477	Neuss-Grevenbroich-Rommerskirchen-Bergheim-Zülpich-Blankenheim

**2.2.3 Bundesbahnstrecken im Rhein-Kreis Neuss**

RE 4	Aachen-Mönchengladbach-Neuss-Düsseldorf-Wuppertal-Hagen
RE 7	Krefeld-Meerbusch-Neuss-Dormagen-Köln-Dortmund-Münster
RE 8	Mönchengladbach-Jüchen-Grevenbroich-Rommerskirchen-Köln
RE 10	Kleve-Krefeld-Meerbusch-Düsseldorf
RE 13	Venlo-Mönchengladbach-Neuss-Düsseldorf-Wuppertal-Hamm

RE 27	Mönchengladbach-Jüchen-Grevenbroich-Rommerskirchen-Köln
RB 38	Köln/Horrem-Grevenbroich-Neuss-Düsseldorf
S 8	Mönchengladbach-Korschenbroich-Neuss-Düsseldorf-Wuppertal-Hagen
S 11	Düsseldorf-Neuss-Dormagen-Köln-Bergisch-Gladbach
S 28	Kaarst-Neuss-Düsseldorf-Mettmann

## 2.3 Häfen

Für alle Häfen in NRW gelten zunächst mit der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO)<sup>3</sup> gleichlautende Regeln für Verkehr, Warenumschat, Sicherheit und behördliche Befugnisse und Aufgaben.

Maßgeblich nach den Terroranschlägen am 11. September 2001 in New York wurde mit dem International Ship and Port Facility Security Code (ISPS-Code) ein umfangreiches Paket von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Schiffen und Häfen geschnürt. Damit dient der ISPS-Code der Sicherheit in der Lieferkette. Diese Vereinbarung wurde am 12. Dezember 2002 unter der Federführung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) getroffen und als Ergänzung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS-Übereinkommen) implementiert. In der Europäischen Union wurde der ISPS-Code durch eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates am 31. März 2004 umgesetzt und durch die Richtlinie 2005/65/EG vom 26.05.2005 ergänzt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat diese internationalen Regelungen im Jahr 2007 mit dem Hafensicherheitsgesetz (HaSiG)<sup>4</sup> übernommen.

Häfen werden von der Bezirksregierung Düsseldorf als Hafensicherheitsbehörde auf der Grundlage des HaSiG förmlich festgesetzt. Sofern Seeschiffe in der Auslandsfahrt abgefertigt werden sollen, ist die Genehmigung eines Gefahrenabwehrplanes (Port Facility Security Plan – PFSP-) durch die Hafensicherheitsbehörde erforderlich. Dieser hat unter Bezugnahme auf den jeweiligen Bericht zur Risikobewertung der Hafensicherheitsbehörde und unter Benennung eines Sicherheitsverantwortlichen (Port Facility Security Officer –PFSO-) Gefahrenabwehrmaßnahmen zu beschreiben. Die Genehmigung des PFSP beinhaltet zugleich eine Zertifizierung des Hafens nach dem ISPS-Code.

### 2.3.1 Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG, Neuss

Der von der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH betriebene Hafen nimmt nach eigenen Angaben mit einem Gesamtvolumen von über 10 Mio. Tonnen wasserseitigen Güterumschlags den dritten Platz unten den deutschen Binnenhäfen ein. Nach der statistischen Auswertung „Binnenschiffahrt 2010“ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder nimmt Neuss alleine Platz 6 und Düsseldorf Platz 27 auf der Liste der 100 größten Binnenhäfen in Deutschland ein. Auf einer Fläche von ca. 500 ha werden 28 Krananlagen und 15 Lokomotiven

<sup>3</sup> Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung - AHVO) vom 8. Januar 2000

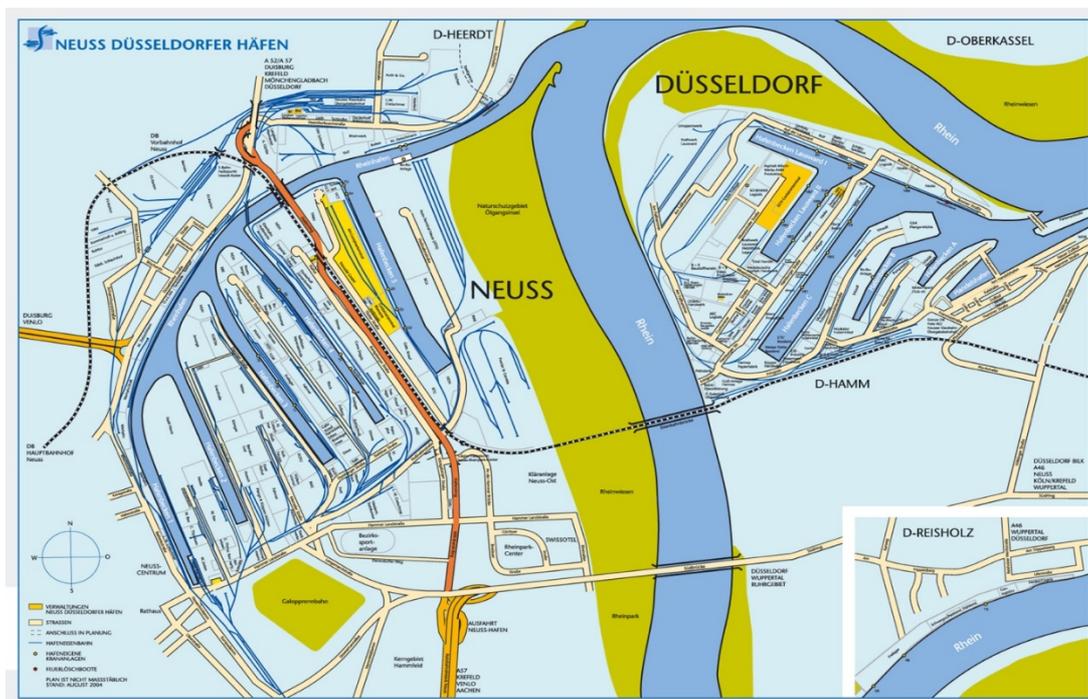
<sup>4</sup> Gesetz über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (HaSiG) vom 30.10.2007 in der Fassung vom 09. Februar 2010 (GV. NRW. S.135)

**Bedarfsplan 2020**

betrieben. Im Hafen sind fast 50 Firmen aus unterschiedlichen Bereichen von Produktion, Logistik und Dienstleistung ansässig.

Auf Neusser Stadtgebiet verfügen sieben Firmen für acht Betriebsgelände über die Zertifizierung nach dem ISPS-Code durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

Betreiber	Standort der Hafenanlage	Genehmigung vom
M. Zietzschmann GmbH & Co. KG 41460 Neuss, Düsseldorfer Str. 31	Düsseldorfer Str. 31 Hafenbecken 1	09.02.2006
Protein & Ölwerke Neuss GmbH & Co. KG 41460 Neuss, Industriestr. 34	Industriestr. 34 Hafenbecken 1	06.07.2006
NDH Neuss Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG, 41460 Neuss, Hammer Landstr. 3	Duisburger Straße Kräne 8/8a	01.12.2005
O. & L. Sels GmbH & Co. KG 41460 Neuss, Düsseldorfer Str. 99-101	Düsseldorfer Str. 99-101 Hafenbecken 1	30.10.2007
Georg Plange KG 41460 Neuss, Hansastr. 6-8	Hansastr. 6-8 Hafenbecken 2	24.08.2006
Neuss Trimodal GmbH 41460 Neuss, Hammer Landstr. 91	Tilsiter Str. 11 Hafenbecken 5	07.02.2006
UCT Umschlag Container Terminal GmbH 41460 Neuss, Tilsiter Str. 29-31	Tilsiter Str. 29-31 Hafenbecken 5, Westufer	08.11.2010
Fortin Mühlenwerke GmbH & Co. KG 40221 Düsseldorf, Fringsstraße 1 <u>Zweigniederlassung:</u> 41460 Neuss, Danziger Str. 25	Danziger Str. 25 Hafenbecken 3	07.10.2009
	Duisburger Str. 5 Hafenbecken 5	06.03.2009



**2.3.2 Uct Umschlag Container Terminal GmbH, Dormagen-Stürzelberg**

Die Uct Umschlag Container Terminal GmbH, Sachtlebenstraße 34 in 41541 Dormagen-Stürzelberg, gehört zur Neska Schifffahrts- und Speditionskontor GmbH mit Sitz in Duisburg. Im Hafen am Dormagener Standort werden jährlich ca. 52.000 Container und ca. 1,17 Mio. Tonnen Stück- und Schüttgut umgeschlagen. Damit nimmt Stürzelberg Platz 52 in der Liste der 100 größten Binnenhäfen Deutschlands ein (Stand 2008).

Der Gefahrenabwehrplan (PFSP) des Hafens Dormagen-Stürzelberg wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf am 22.08.2005 genehmigt.

**2.3.3 Stromhafen ChemPark, Dormagen**

Der von der Firma Currenta GmbH & Co. oHG, ChemPark Dormagen, betriebene Stromhafen wurde am 19.07.2010 von der Bezirksregierung per Verfügung als Hafengebiet förmlich festgesetzt. Der Stromhafen erstreckt sich über die linksrheinischen Stromkilometer 709,83 bis 711,38 und liegt damit überwiegend auf Kölner Stadtgebiet. Die letzten 130 m von Strom-km 711,25 bis 711,38 befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Dormagen. Da das Hafengebiet zum Werksgelände des ChemParks Dormagen gehört, ist in Bezug auf die Zuständigkeit für Großschadenerscheinungen der Erlass des Innenministers NRW vom 03.09.1998 anzuwenden (s. Ziff. 3.1.1). Über die Zertifizierung nach dem ISPS-Code verfügt der Stromhafen seit dem 15.03.2012.

**2.4 Besondere Gefahrenschwerpunkte**

Allgemeine Gefahrenschwerpunkte sind die Bundesautobahnen, die Bahnlinien, die Bundeswasserstraße „Rhein“, die Anflugschneisen der Flugplätze Düsseldorf und Mönchengladbach, der Neusser Hafen und die gewerblichen Ansiedlungen im Dormagener Süden (Chemiestandort). Soweit einzelne Standorte als besondere Gefahrenschwerpunkte eingestuft wurden, liegen Gefahrenabwehrpläne nach § 29 BHKG NRW<sup>5</sup> bzw. externe Notfallpläne (Sonderschutzpläne) nach § 30 BHKG NRW i. V. mit der Störfallverordnung (12. BImSchV)<sup>6</sup> vor.

**2.4.1 Betriebe**

*Betriebe mit einer Einstufung nach § 29 BHKG*

<b>GHC Gerling Holz &amp; Co. Handels GmbH</b>	
Siemensstr. 20 41542 Dormagen	Tel. 02133-2701 0 Fax 02133-2701 22
Lagerung von giftigen Stoffen / Chlor (Cl), Ammoniak (NH <sub>3</sub> ), Schwefelwasserstoff (H <sub>2</sub> S), Fluorwasserstoff (HF), Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> )	
Sonderschutzplan nach § 29 BHKG	

**Hydro Aluminium Deutschland GmbH**

<sup>5</sup> Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.12.2015 (SGV NRW 213)

<sup>6</sup> Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598)

Koblenzer Str. 122 41468 Neuss	Tel. 02131-382200 Fax 02131-382699
Herstellung von Nichteisenrohmetallen / Aluminiumschmelzprodukte (Kryolith)	
Von der Erstellung eines Sonderschutzplanes befreit mit Bescheid vom 22.08.2001	

<b>RWZ Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG</b>	
Duisburger Str. 18 41460 Neuss	Tel. 02131-36669710 Fax
Lagerung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln / Pflanzenschutzmitteln, Pharmaka	
Sonderschutzplan nach § 29 BHKG	

<b>TanQuid GmbH &amp; Co. KG (Tanklager Neuss I)</b>	
Duisburgerstr. 15-17 41460 Neuss	Tel. 02131-91000 Fax 02131-910099
Umschlag, Einlagerung, Auslagerung, Mischung und Aufarbeitung von Mineralölen / Benzin, Diesel, Heizöl, Propangas, 58.100 m <sup>3</sup> Tankkapazität	
Sonderschutzplan nach § 29 BHKG	

Weitere Betriebe mit Einstufungen nach § 29 BHKG und § 30 BHKG befinden sich im ChemPark Dormagen. Für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr i. S. des § 2 BHKG ist innerhalb des gesamten ChemParks einschl. der Betriebe innerhalb des Stadtgebietes Dormagen nach geltender Erlaßlage<sup>7</sup> der Oberbürgermeister der Stadt Köln zuständig.

Gleiches gilt im Übrigen für die polizeiliche Gefahrenabwehr; hier besteht ein sinngemäß gleichlautender Erlass des Landesinnenministers<sup>8</sup>.

Der ChemPark Dormagen unterfällt im Übrigen hinsichtlich der betrieblichen Gefahrenabwehrstrukturen den besonderen Regelungen des Industrieparkerlasses<sup>9</sup>.

*Betriebe mit einer Einstufung nach § 30 BHKG*

Betriebe nach Störfallverordnung (Grundpflichten)

<b>EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH</b>	
Bergiusstr. 8 41540 Dormagen	Tel. 02133-659 63 Fax 02133-635 12
Erfassung und Zuführung von Rohstoffen aller Art zur Wiederverwendung oder Verwertung, der Transport von Abfällen einschl. Lagerung usw.	
Sonderschutzplan nach § 30 BHKG (Grundpflichten nach Störfallverordnung)	

<b>ACTEGA Rhenania GmbH</b>	
Rhenaniastr. 29-37 41516 Grevenbroich	Tel. 02181-294 0 Fax 02181-294 100

<sup>7</sup> Zuständigkeitsregelung für das Werksgelände der Bayer AG Dormagen, Erlaß des Ministers für Inneres und Justiz des Landes NRW vom 03.09.1998, Az. II C 1 - 2035

<sup>8</sup> Erlass des Innenministers NRW vom 08. Juni 2004, Az. 43.1-0030

<sup>9</sup> Gefahrenabwehr nach FSHG in Chemie-/Industrieparks, RdErl. des Innenministers NRW vom 14.04.2009, Az. 72 – 52.02.01

Entwicklung, Herstellung und Vertrieb u. Handel mit chem. Erzeugnissen aller Art, insb. Lacken u. Beschichtungssystemen

Sonderschutzplan nach § 30 BHKG (Grundpflichten nach Störfallverordnung)

**GTP Schäfer Gießtechnische Produkte GmbH**

Benzstr. 15  
41515 Grevenbroich

Tel. 02181-23394 0  
Fax 02181-23394 55

Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von feuerfesten, metallurgischen, exothermen und chemischen Produkten für die Gießerei- und Stahlwerksindustrie

Sonderschutzplan in Vorbereitung

**Aleris Recycling (German Works) GmbH**

Aluminiumstr. 3  
41515 Grevenbroich

Tel. 02181-1645 0

Herstellung und Verkauf von Aluminiumgußlegierungen, Recycling von Aluminiumschrott

Sonderschutzplan in Vorbereitung

**3M Deutschland GmbH European Distribution Center**

Neusser Str. 200  
41363 Jüchen

Tel. 02131-14 0  
Fax 02131-14 129176

Herstellung und Handel mit Schleifmitteln, Klebstoffen, Chemikalien, Lacken usw.

Sonderschutzplan nach § 30 BHKG (Grundpflichten nach Störfallverordnung)

**HAWA Flüssiggas GmbH**

Neusser Str. 125  
41363 Jüchen

Tel. 02165/17195 0  
Fax 02165/17195 14

Der Handel mit Flüssiggas und anderen Gasprodukten, mit Kraftstoffen und Energien jeder Art sowie mit Kfz-Zubehör, desweiteren der Betrieb von Tankstellen für die vorbezeichneten Gasprodukte, Kraftstoffe und Energien, von Verkaufshops und Waschstraßen sowie ein Kfz-Handel und -verleih

**TanQuid GmbH & Co. KG (Tanklager Neuss II)**

Königsberger Str. 19  
41460 Neuss

Tel. 02131-26131  
Fax 02131-26133

Umschlag, Einlagerung, Auslagerung, Mischung und Aufarbeitung von Mineralölen / Benzin, Diesel, Heizöl, 24.800 m<sup>3</sup> Tankkapazität

Sonderschutzplan nach § 30 BHKG (Grundpflichten nach Störfallverordnung)

**Hoesch Granules GmbH**

Hansastr. 10  
41460 Neuss

Tel. 02131-2684 0  
Fax 02131-2684 539

Recycling, Verhüttung, Be- und Verarbeitung von Metallen, deren Abfälle und Rückstände sowie Handel mit solchen Gegenständen und Erzeugnissen

Sonderschutzplan in Vorbereitung

*Besonders gefährliche Objekte i. S. von § 29 BHKG*

<b>Wilh. Becker Industrielack GmbH</b>	
Roseller Str. 8 und 13 41539 Dormagen	Tel. 02133-501 0 Fax 02133-501 289
Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Industrielacken, Farben, Anstrichstoffen sowie von chemischen Produkten aller Art	
Gefahrenabwehrplan nach § 29 BHKG	

<b>Deutsche Pentosin-Werke GmbH</b>	
Borsigstr. 3 41539 Dormagen	Tel. 02133-2794 0 Fax 02133-2794 32
Veredelung von chemischen Produkten / Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Hydrauliköl, Additive hierzu	
Gefahrenabwehrplan nach § 29 BHKG	

<b>Foster Chemicals GmbH</b>	
Neusser Str. 160 41363 Jüchen	Tel. 02165-9149 0 Fax 02165-9149 13
Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von chemischen Produkten	
Gefahrenabwehrplan nach § 29 BHKG	

<b>Kühlhaus Düsseldorf Schütten &amp; Lemmerholz GmbH &amp; Co. KG</b>	
Mainstr. 111 41469 Neuss-Norf	Tel. 02137-106 0 Fax 02137-106 55
Betrieb von Kühlhäusern / Ammoniak (NH <sub>3</sub> ), Diphenylmethandiisocyanat (MDI)	
Gefahrenabwehrplan nach § 29 BHKG	

<b>Neusser Bäder und Eissporthalle GmbH</b>	
Moselstr. 25-27 41464 Neuss	Tel. 02131-65311 Fax 02131-65344
Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Sport- und Freizeitbädern sowie einer Eissporthalle in Neuss / Ammoniak (NH <sub>3</sub> )	
Gefahrenabwehrplan nach § 29 BHKG	

Obwohl es sich bei einem Verkehrsmittel nicht um eine betriebliche Anlage i. S. der Störfallverordnung handelt, ist der arbeitstäglich im Auftrag der Fa. Evonik Industries AG von Dormagen über Köln, Hürth und Brühl nach Wesseling verkehrende Blausäure-Transportzug analog zu dieser Vorschrift als besonders gefährliches Objekt eingestuft. Auf der Grundlage eines von der Stadt Köln, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Kreis Neuss sowie den beteiligten Firmen gemeinsam erarbeiteten Rahmen-Sonderschutzplanes haben die Gebietskörperschaften eigene Gefahrenabwehrplanungen erstellt.

<b>Röhm GmbH, Standort Wesseling</b>	
Brühler Str. 2 50389 Wesseling	Tel. 02236-76 2068 Fax 02236-76 2034
Transport von Cyanwasserstoff 20 % (HCN) in Eisenbahn-Kesselwagen	
Gefahrenabwehrplan analog zu § 29 BHKG	

### 2.4.2 Deiche

Der Rhein erreicht mit seinem linken Ufer erstmal das Gebiet des Rhein-Kreises Neuss in Dormagen bei Strom-Kilometer 711,25. Nach Dormagen und Neuss folgt bei Strom-km 740,2 das Gebiet der Stadt Düsseldorf. Bei Strom-km 749,2 folgt mit dem Meerbuscher Stadtteil Büberich erneut das Gebiet des Rhein-Kreises Neuss. In Meerbusch-Nierst bei Strom-km 760,5 verlässt der Rhein den Kreis in Richtung Krefeld-Uerdingen. Der Rhein-Kreis Neuss hält einen Hochwasseralarmplan vor.

Für den Bereich der Gefahrenabwehr besteht die Besonderheit, dass der Landrat des Rhein-Kreises Neuss gem. einer Verfügung<sup>10</sup> der Bezirksregierung Düsseldorf mit der Leitung von Abwehrmaßnahmen bei einem Großschadenereignis auch für die linksrheinischen Düsseldorfer Stadtteile beauftragt wurde.

<b>Deichverband</b>	<b>Strom-Km</b>
Deichverband Dormagen Zons	711,25 bis 726,8
Hochwasserdienst der Stadt Neuss (einschl. Deichverband Uedesheim)	726,8 bis 740,2
Deichverband Neue Deichschau Heerdt (Bübericher Deich)	740,2 bis 751,7 (davon RKN 749,2 bis 751,7)
Deichverband Meerbusch-Lank	751,6 bis 760,5

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG)<sup>11</sup> ist in Deutschland ein Rahmengesetz des Bundes, das zusammen mit den Wassergesetzen der Länder<sup>12</sup> den Hauptteil des deutschen Wasserrechts bildet.

<b>Weitere Deichverbände im Kreisgebiet</b>	<b>zuständig für</b>
Erftverband mit Sitz in Bergheim	gesamte Erft, Gillbach, Norfbach, Jüchener Bach
Niersverband mit Sitz in Viersen	gesamte Niers

### 2.4.3 Autobahntunnel

Im Rhein-Kreis Neuss wird die A44 vor der Rheinquerung zwischen Meerbusch-Strümp und Düsseldorf durch zwei Autobahntunnel geführt:

- Tunnel Strümp, Länge ca. 660 m
- Tunnel Rheinschlinge, Länge ca. 870 m

Zuständig für die Unterhaltung und die Fortschreibung von Gefahrenabwehrplänen für beide Tunnelbauwerke ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Krefeld, Hansastr. 2 in 47799 Krefeld.

<sup>10</sup> Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.12.1998, Az. 22.2.21-14-10

<sup>11</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist

<sup>12</sup> Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)

Entsprechend der EU-Tunnelrichtlinie<sup>13</sup> werden vom Sicherheitsbeauftragten des Betreibers jährlich Übungen mit den beteiligten Einsatzkräften (u. a. Feuerwehr Meerbusch) durchgeführt.

**2.4.4 Pipelines**

Folgende Pipelines werden durch den Rhein-Kreis Neuss geführt:

<b>Betreiber</b>	<b>Produkt</b>
GASCADE Gastransport GmbH, Erdgasfernleitung „WEDAL“	Hochdruckerdgasfernleitung
Thyssengas GmbH	Hochdruckerdgasfernleitung
Air Liquide Deutschland GmbH	Sauerstoff / Stickstoff
Praxair Deutschland GmbH	Sauerstoff / Stickstoff
RRP - N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	Mineralölprodukte
RMR - Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH	Mineralölprodukte
ARG-Aethylen Rohrleitungs Gesellschaft mbH	Ethen (Ethylen)

Die Betreiber erstellen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, soweit die Leitungen der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV)<sup>14</sup> unterfallen, und aktualisieren diese in regelmäßigen Abständen.

Für Gashochdruckleitungen der Energieversorgung verlangt die Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgv)<sup>15</sup> die Einhaltung bestimmter Betreiberpflichten, die der Betreiber in einem technischen Sicherheitsmanagementsystem darzustellen hat.

<sup>13</sup> Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/54/EG vom 29. April 2004 "Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Straßennetz" (sog. EU-Tunnelrichtlinie) in deutsches Recht mittels der "Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln " als Ausgabe 2006 (RABT 2006) durch die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau, Nr. 10/2006, des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

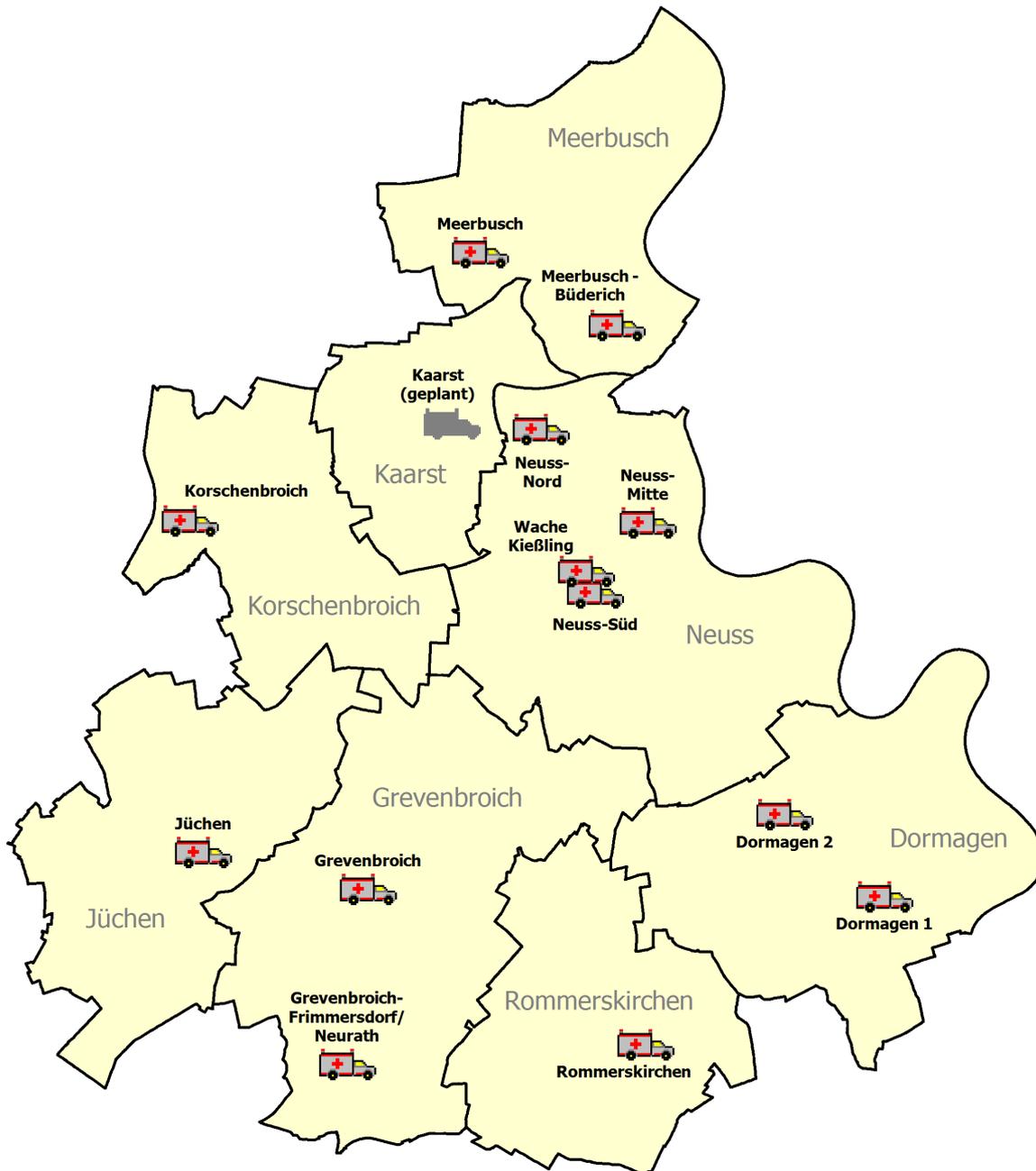
<sup>14</sup> Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung – RohrFLtgV-) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist

<sup>15</sup> Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung – GasHDrLtgv-) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928)

### 3. Beschreibung des Rettungsdienstes

#### 3.1 Notfallrettung

##### 3.1.1 Rettungswachen



Rettungswachen Rhein-Kreis Neuss Stand 01.12.2020

*Dormagen*

Träger der Wache:	Stadt Dormagen
Betreiber der Wache:	Feuerwehr Dormagen
Rettungswache Dormagen Stadtmitte 41540 Dormagen, Kieler Str. 10	Tel. 02133/257-100
Vorhaltung	1 RTW 24h/7d 1 RTW 12h/7d

Träger der Wache:	Stadt Dormagen
Betreiber der Wache:	Feuerwehr Dormagen
Rettungswache Dormagen Nievenheim 41542 Dormagen-Nievenheim Saint-André-Str. 6	Tel. 02133/257-102
Vorhaltung	1 RTW 24h/7d

*Grevenbroich*

Träger der Wache:	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber der Wache:	DRK Grevenbroich
Rettungswache Grevenbroich Stadtmitte 41515 Grevenbroich, Parkstr. 5	Tel. 02181/6005920 Fax 02181/162759
Vorhaltung	1 RTW 24h/7d

Träger der Wache:	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber der Wache:	DRK Grevenbroich
Rettungswache Grevenbroich Neurath 41517 Grevenbroich-Neurath, Frankenstr. 157	Tel. 02181/7059700
Vorhaltung	1 RTW 24h/7d

*Rommerskirchen*

Träger der Wache:	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber der Wache:	DRK Grevenbroich
Rettungswache Rommerskirchen 41569 Rommerskirchen-Butzheim, Landstr. 63	Tel. 02183/6059218 Fax 02183/6059219
Vorhaltung	1 RTW 24h/7d

*Jüchen*

Träger der Wache:	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber der Wache:	MHD Jüchen
Rettungswache Jüchen 41363 Jüchen, Neusser Str. 103 a	Tel. 02165/911215 Fax 02165/911218
Vorhaltung	1 RTW 24h/7d

*Kaarst (aktuell in Planung, Fertigstellung 2021)*

Träger der Wache:	Stadt Neuss
Betreiber der Wache:	MHD Neuss
Rettungswache Kaarst	Erftstraße 50 41564 Kaarst
Vorhaltung	1 RTW 24h/7d (aktuell auf Wache Nord)

*Korschenbroich*

Träger der Wache:	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber der Wache:	DRK Neuss
Rettungswache Korschenbroich 41352 Korschenbroich, An der Sandkuhle 5	Tel. 02161/64611 Fax 02161/829575
Vorhaltung	1 RTW 24h/7d

*Meerbusch*

Träger der Wache:	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber der Wache:	JUH Neuss
Rettungswache Meerbusch 1 40670 Meerbusch-Osterath Insterburger Str. 10	Tel. 02159/2016 Fax 02159/677721
Vorhaltung	1 RTW 24h/7d

Träger der Wache:	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber der Wache:	JUH Neuss
Rettungswache Meerbusch 2 40667 Meerbusch, Am Meerkamp 30	Tel. 02132/757368 Fax 02132/758332
Vorhaltung	1 RTW 24h/7d

*Neuss*

Träger der Wache:	Stadt Neuss
Betreiber der Wache:	MHD Neuss
Rettungswache Neuss-Nord 41462 Neuss-Furth, Kaarster Str. 42	Tel. 02131/591002 Fax 02131/402858
Vorhaltung	2 RTW 24h/7d 1 RTW 24h/7d für die geplante Rettungswache Kaarst

Träger der Wache:	Stadt Neuss
Betreiber der Wache:	JUH Neuss
Rettungswache Neuss-Mitte 41460 Neuss, Hellersbergstr. 7	Tel. 02131/714800 Fax 02131/714824
Vorhaltung	2 RTW 24h/7d

Träger der Wache:	Stadt Neuss
Betreiber der Wache:	DRK Neuss
Rettungswache Neuss-Süd 41466 Neuss-Reuschenberg, Am Südpark	Tel. 02131/74595-0 Fax 02131/461916
Vorhaltung	2 RTW 24h/7d

**3.1.2 Versorgung der Bundesautobahnen**

Die hier dargelegte Zuordnung kann situationsbedingt (Verkehrsaufkommen; freie Einsatzmittel; Art des Ereignisses) jederzeit geändert werden.

*Autobahn 44*

<b>Strecken und Ausfahrten</b>	<b>Feuer- bzw. Rettungswachen</b>
AS Jüchen-Otzenrath bis AS Mönchengladbach-Odenkirchen	FF Jüchen RW Jüchen
AS Mönchengladbach-Odenkirchen bis AK Jackerath	FF Jüchen RW Jüchen
AS Krefeld-Münchheide bis AS Meerbusch-Osterath	FF Willich RW Willich
AS Meerbusch-Osterath bis AS Düsseldorf-Stockum	FF Meerbusch RW Meerbusch
AK Düsseldorf-Nord bis AK Meerbusch-Strümp	BF Düsseldorf BF Düsseldorf
AK Meerbusch-Strümp bis AS Krefeld-Fichtenhain	FF Meerbusch RW Meerbusch

*Autobahn 46*

<b>Strecken und Ausfahrten</b>	<b>Feuer- bzw. Rettungswachen</b>
AK Jüchen-Holz bis AK Jüchen	FF Jüchen RW Jüchen
AK Jüchen bis AS Neuss-Holzheim	FF Grevenbroich RW Grevenbroich
AS Neuss-Holzheim bis AK Neuss-West	FF Neuss RW Neuss-Süd
AK Neuss-Süd bis AS Düsseldorf-Bilk	FF Neuss RW Neuss-Süd
AS Düsseldorf-Bilk bis AS Neuss-Uedesheim	BF Düsseldorf RW Neuss-Mitte
AS Neuss-Uedesheim bis AK Neuss-Süd	FF Neuss RW Neuss-Mitte
AK Neuss-West bis AS Grevenbroich-Kapellen	FF Neuss RW Neuss-Süd
AS Grevenbroich-Kapellen bis AK Jüchen	FF Grevenbroich RW Grevenbroich
AK Jüchen bis AK Wanlo	FF Jüchen RW Jüchen

*Autobahn 52*

<b>Strecken und Ausfahrten</b>	<b>Feuer- bzw. Rettungswachen</b>
AS Willich-Schiefbahn bis AS Kaarst-Nord	FF Willich RW Willich
AS Kaarst-Nord bis AS Düsseldorf-Büderich	FF Kaarst RW Neuss-Nord
AS Düsseldorf-Büderich bis AS Kaarst-Nord	FF Meerbusch RW Neuss-Nord

AS Kaarst-Nord bis AS Willich-Schiefbahn	FF Kaarst RW Neuss-Nord
--	----------------------------

*Autobahn 57*

<b>Strecken und Ausfahrten</b>	<b>Feuer- bzw. Rettungswachen</b>
AS Krefeld-Oppum bis AS Meerbusch-Bovert	BF Krefeld BF Krefeld
AS Meerbusch-Bovert bis AK Kaarst	FF Meerbusch RW Meerbusch-Osterath
AK Kaarst bis AS Kaarst-Büttgen	FF Kaarst RW Neuss-Nord
AS Kaarst-Büttgen bis AS Neuss-Reuschenberg	FF Neuss RW Neuss-Nord
AS Neuss-Reuschenberg bis AK Neuss-Süd	FF Neuss RW Neuss-Süd
AS Neuss-Süd bis AS Dormagen-Nievenheim	Feuerwehr Dormagen RW Neuss-Süd
AS Dormagen-Nievenheim bis AS Köln-Worringen	Feuerwehr Dormagen RW Dormagen
AS Köln-Worringen bis AK Neuss-Süd	Feuerwehr Dormagen RW Dormagen
AK Neuss-Süd bis AS Kaarst-Holzbüttgen	FF Neuss RW Neuss-Süd
AS Kaarst-Holzbüttgen bis AS Meerbusch-Bovert	FF Kaarst RW Neuss-Nord
AS Meerbusch-Bovert bis AS Krefeld-Oppum	FF Meerbusch RW Meerbusch-Osterath

*Autobahn 540*

<b>Strecken und Ausfahrten</b>	<b>Feuer- bzw. Rettungswachen</b>
AK Jüchen bis AS Grevenbroich-Gustorf	FF Jüchen RW Jüchen
AS Grevenbroich-Gustorf bis AS Grevenbroich-Süd	FF Grevenbroich RW Grevenbroich
AS Grevenbroich-Süd bis AK Jüchen	FF Grevenbroich RW Grevenbroich

**3.1.3 Betriebliche Rettungsdienste**

Sofern Betriebe über Sanitätsstationen mit eigenen Rettungsfahrzeugen verfügen, müssen die Firmen für diese Fahrzeuge über Genehmigungen nach § 18 RettG NRW verfügen. Dabei werden die Betriebsbereiche (Gebiet, in welchem das Unternehmen zur Entgegennahme von Beförderungsaufträgen berechtigt ist) i. d. R. auf das Firmengelände beschränkt. Gleichwohl kann die Kreisleitstelle diese Fahrzeuge bei Bedarf zur Unterstützung anfordern, wobei auf die Aufrechterhaltung des betrieblichen Grundschutzes Rücksicht zu nehmen ist.

Folgende Firmen verfügen über genehmigte Rettungsfahrzeuge:

RWE Power AG Sanitätsstation Tagebau Garzweiler	2 Rettungswagen „rund um die Uhr“ (Genehmigung durch den Rhein-Kreis Neuss)
Currenta GmbH & Co. KG ChemPark Dormagen	1 RTW 24h/7d, 1 RTW 10h werktäglich (Genehmigung durch die Stadt Köln)

### 3.1.4 Private Unternehmen

Eine vollumfängliche Einbindung von privaten Unternehmen im Rettungsdienst gem. § 18 RettG besteht derzeit nicht, jedoch wurde dem privaten Anbieter Notfall Rettung Kießling Rettungsdienst GmbH aus Wuppertal eine eingeschränkte Genehmigung für einen Schwerlast RTW/ITW erteilt. Dieses Sonderfahrzeug kann bei Bedarf auch über die Kreisleitstelle disponiert werden. Zusätzlich betreibt die NRK Rettungsdienst GmbH einen Krankentransportwagen im 24h/7d Dienst.

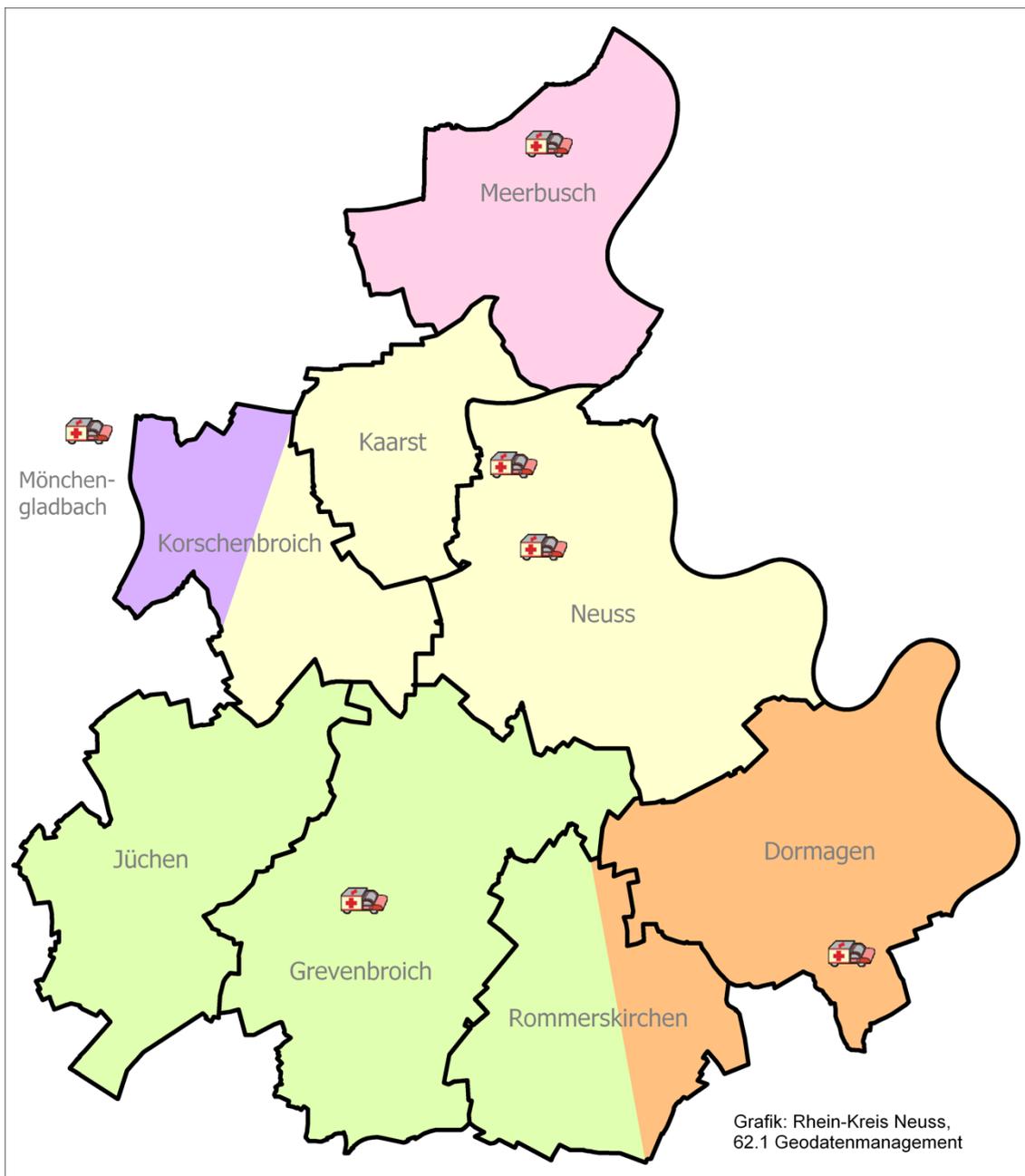
## 3.2 Notarztdienst

Kreisweit erfolgt die Notfallrettung im sogenannten Rendezvous-System, d. h. am Notfallort treffen im Bedarfsfall Notarzt (mittels NEF) und Rettungsdienstpersonal (mittels RTW) zur notärztlichen Versorgung zusammen. Damit ist das Rendezvous-System deutlich flexibler als das Kompaktsystem (Arzt fährt im Rettungswagen mit, der dadurch zum Notarztwagen -NAW-wird).

### 3.2.1 Notarzt-Standorte

Die notärztliche Versorgung erfolgt nicht ausschließlich standortbezogen, grundsätzlich erfolgt die Disposition der nächstgelegenen Einsatzmittel.

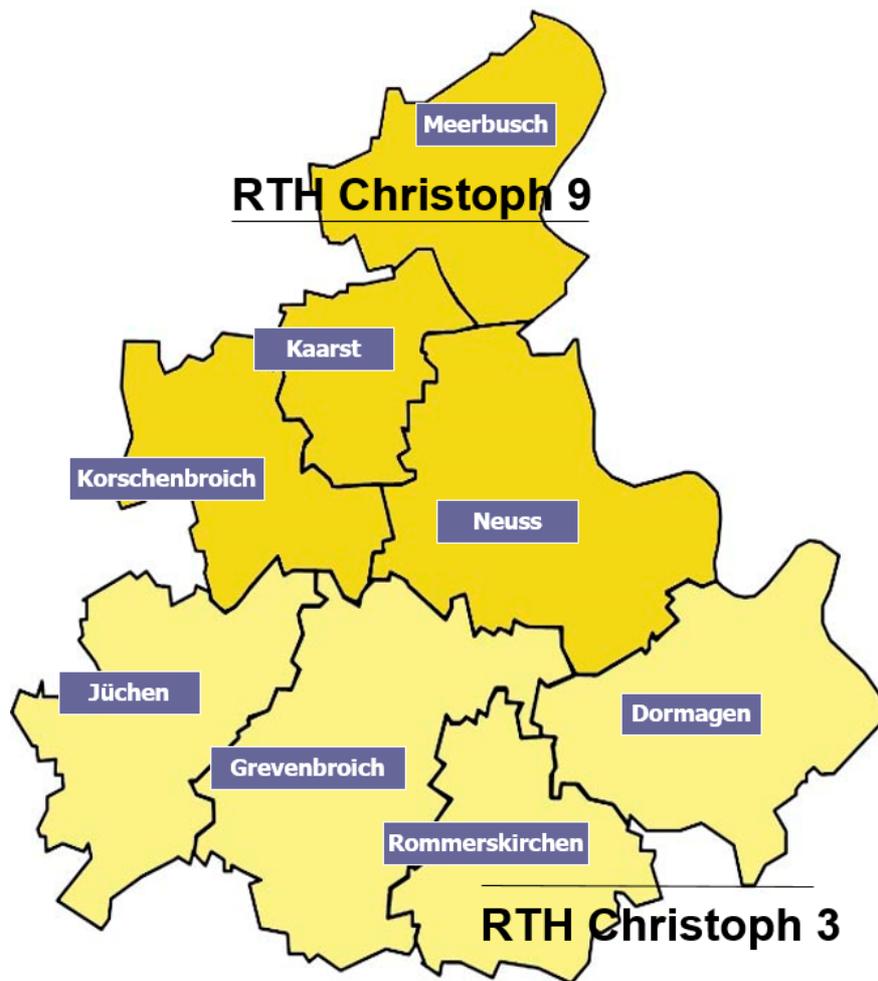
<b>Standort</b>	<b>Vorhaltung</b>	<b>zuständig für</b>
Dormagen Rheinland Klinikum Neuss KH Dormagen	1 NEF 24h/7d	Stadtgebiet Dormagen, Teile der Gemeinde Rommerskirchen
Grevenbroich Rheinland Klinikum Neuss KH Grevenbroich	1 NEF 24h/7d	Stadtgebiete Grevenbroich und Jüchen, Teile der Gemeinde Rommerskirchen
Meerbusch St. Elisabeth-Hospital	1 NEF 24h/7d	Stadtgebiet Meerbusch
Mönchengladbach	1 NEF 24h/7d	westliche Stadtteile Korschenbroich
Neuss Rheinland Klinikum Neuss Lukaskrankenhaus, Johanna-Etienne-Krankenhaus	2 NEF 24h/7d	Stadtgebiete Neuss und Kaarst, östliche Teile Korschenbroich



### 3.2.2 Hubschrauber

Ergänzend zum bodengebundenen Rettungsdienst werden für die Notfallrettung und den Krankentransport Luftfahrzeuge eingesetzt (§ 3 Abs. 3 RettG NRW). Die Rettungsdienstträger im Einsatzbereich eines Hubschraubers schließen sich zu einer Trägergemeinschaft zusammen, wobei i. d. R. der Rettungsdienstträger am Standort des Hubschraubers als „Kernträger“ die Zuständigkeit für die Luftrettung übernimmt (§ 10 Abs. 3 RettG NRW).

Der Rhein-Kreis Neuss ist an zwei Trägergemeinschaften von Rettungstransporthubschraubern (RTH) beteiligt. Darüber hinaus steht ein Intensiv-Transporthubschrauber (ITH) für Sekundärtransporte (Verlegungen) zur Verfügung. Die Alarmierung aller Hubschrauber erfolgt immer über die Kreisleitstelle Neuss durch die Leitstelle am jeweiligen Standort.



#### *RTH Christoph 3*

Für die südlichen Kommunen Dormagen, Grevenbroich, und Rommerskirchen ist primär der Rettungshubschrauber Christoph 3 mit Standort Köln zuständig. Kernträger ist die Stadt Köln.

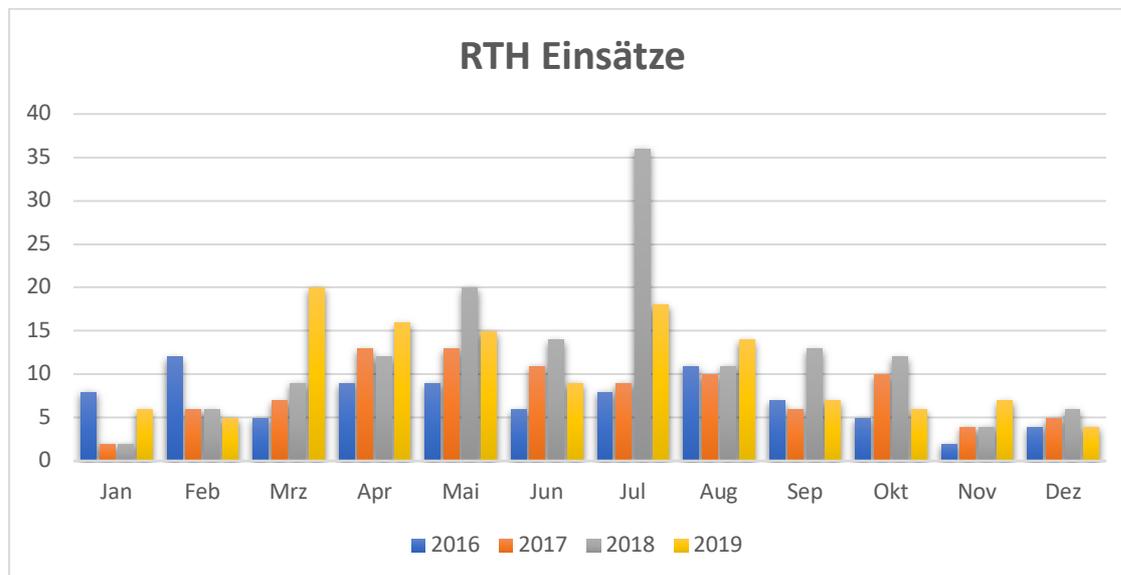
#### *RTH Christoph 9*

Die Städte Jüchen, Kaarst, Korschbroich, Meerbusch und Neuss werden von Norden her durch den Rettungshubschrauber Christoph 9 mit Standort Duisburg versorgt, Kernträger ist die Stadt Duisburg. Das ärztliche Personal wird von den Berufsgenossenschaftlichen Unfallkliniken Duisburg gestellt.

#### *ITH Christoph Rheinland*

Ebenso wie der RTH Christoph 3 ist der ITH Christoph Rheinland in Köln stationiert. Von der Stadt Köln wird auch das ärztliche Personal gestellt. Der ITH ist für den gesamten Rhein-Kreis Neuss zuständig.

Hubschraubereinsätze



Einsatzmittel	2016	2017	2018	2019
Gesamt	86	96	145	127
Chr.8	1	2	1	2
Chr.Europa 1	3	3	1	5
Chr.Westfalen			1	
SAR 41				4
Chr.Rheinland	7	20	18	19
Chr.9	29	27	34	32
Chr.3	49	52	95	73

#### 4. Aufgaben des Rettungsdienstes

Die Aufgaben des Rettungsdienstes lassen sich nach dem RettG NRW in die Bereiche Notfallrettung und Krankentransport unterteilen.

Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen.

Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten. Die gesetzliche Aufgabe der Notfallrettung umfasst in Nordrhein-Westfalen auch die Sicherstellung der

notärztlichen Versorgung durch die Rettungsdienststräger (vgl. § 75 SGB V<sup>16</sup> i. V. m. § 6 Abs. 1 RettG NRW).

Die Aufgabe des Krankentransportes ist es, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter § 2 Abs. 1 RettG NRW fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern, vgl. § 2 Abs. 2 RettG NRW.

Der Krankentransport ist gegenüber der Notfallrettung nachrangig; dies ist im Rahmen der Bedarfsplanung und der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 3 RettG NRW). Notfallrettung und Krankentransport bilden jedoch eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr (§ 6 Abs. 1 RettG NRW).

Die Kreise und Gemeinden nehmen als Träger des Rettungsdienstes die Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§ 6 Abs. 3 RettG NRW) wahr.

Die großen kreisangehörigen Städte sind neben den Kreisen Träger von Rettungswachen und insoweit Träger rettungsdienstlicher Aufgaben (§ 6 Absatz 2 RettG NRW). Dies beinhaltet auch die Zuständigkeit für die notärztliche Versorgung in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

## **4.1 Qualitätsanforderungen an den Rettungsdienst**

### **4.1.1 Personal**

#### *Ausbildung*

Die Anforderungen an die Ausbildung des im Rettungsdienst eingesetzten Personals entsprechen mindestens den gesetzlichen Vorgaben<sup>17</sup>.

Für den in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Personenkreis gilt ferner, dass die für diese Aufgaben erforderliche gesundheitliche und fachliche Eignung gegeben sein muss. Dies ist durch eine in § 4 Absatz 2 RettG NRW näher bezeichnete ärztliche Untersuchung, die alle 3 Jahre zu wiederholen ist, nachzuweisen.

Für die Erfüllung der o.a. Qualifikationsanforderungen sind die Betreiber der Rettungswachen verantwortlich. Die am Notarzdienst teilnehmenden Krankenhäuser haben im Rahmen ihrer vertraglichen Pflichten ebenfalls sicherzustellen, dass die von ihnen eingesetzten Ärzte die gesetzlichen Qualifikationsanforderungen erfüllen.

Im Rhein-Kreis Neuss werden sämtliche Rettungswachen als Lehrrettungswachen betrieben, um den erforderlichen Nachwuchsbedarf an Notfallsanitätern zu sichern. Die theoretische Ausbildung erfolgt extern an anerkannten Schulen; die klinische Ausbildung in Krankenhäusern. Die praktische Ausbildung wird unter der Aufsicht von entsprechend ausgebildeten Lehrrettungsassistenten in den Lehrrettungswachen durchgeführt.

---

<sup>16</sup> Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist

<sup>17</sup> vgl. § 4 RettG NRW

Anstelle eines Rettungsassistenten ist zukünftig (spätestens ab dem 01.01.2027) mindestens ein Notfallsanitäter im Rettungswagen bzw. im Notarzteinsatzfahrzeug einzusetzen. Die derzeitigen Rettungsassistenten sind fortzubilden; Berufsneulinge benötigen eine Vollausbildung zum Notfallsanitäter. Die in diesem Zusammenhang – unter Beachtung der zeitlichen Übergangsregelung – entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.

Zur Bedarfsanalyse Notfallsanitäter RKN wird auf das „Konzept NotSan RKN“ in der aktuell gültigen Version (Anlage) Bezug genommen.

#### *Notärzte RKN*

Die Krankenhäuser im Kreisgebiet bilden in eigener Verantwortung Ärzte zu Notärzten aus und gewährleisten insoweit die praktische Notarzteausbildung auf den NEF des Rettungsdienstes des Rhein-Kreises Neuss. Nach den Vorgaben der Landesärztekammer muss seit dem 01.01.2019 als Eingangsvoraussetzung anstelle der Fachkunde Rettungsdienst die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin erworben werden. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.

#### *Fortbildung*

Die Anforderungen an die Fortbildung des im Rettungsdienst eingesetzten Personals sind in § 5 Abs. 4 RettG NRW geregelt. Danach hat das in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzte nichtärztliche Personal jährlich an einer mindestens 30-stündigen aufgabenbezogenen Fortbildung teilzunehmen und dieses nachzuweisen. Betroffen hiervon ist nicht nur das Einsatzpersonal der Rettungsmittel, sondern auch das Personal der Kreisleitstelle. Der jeweilige Arbeitgeber bzw. Dienstherr hat sicherzustellen, dass die vorgeschriebene Fortbildung durchgeführt wird.

Ebenso haben die in der Notfallmedizin eingesetzten Ärzte gemäß den Vorgaben der Landesärztekammer alle 2 Jahre notfallmedizinische Fortbildung nachzuweisen.

Die Kosten für die Fortbildungen sind als Kosten des Rettungsdienstes anzusehen.

### **4.1.2 Technik**

#### *Fahrzeuge*

Die im Rettungsdienst eingesetzten Fahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik sowie der Straßenverkehrsordnung entsprechen<sup>18</sup>. Im Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss werden folgende Fahrzeuge eingesetzt:

- Rettungswagen (RTW)
- Krankentransportwagen (KTW)
- Notarzt-Einsatzfahrzeuge (NEF).

Die anzuwendenden Vorschriften und Richtlinien wie die geltenden DIN/EN-Normen, zulassungsrechtliche Vorschriften, ergänzende landesrechtliche Vorschriften, medizinisch – rechtliche Vorschriften (z.B. Medizinproduktegesetz) zur Ausstattung, Standardisierung,

---

<sup>18</sup> vgl. § 3 Abs. 4 RettG NRW

Wartung, Instandhaltung und Desinfektion der Rettungsmittel und Ausrüstung werden beachtet. Die Fahrzeuge sind entsprechend ihrem Verwendungszweck mit der Basisausrüstung auf Grundlage der EN 1789: 1999+A1: 2003 D ausgestattet; Ergänzungen erfolgen, soweit sich der anerkannte Stand der Medizintechnik ändert und dies noch nicht in den entsprechenden Normen erfasst wurde.

Die Fahrzeuge im Rettungsdienst werden regelmäßig entsprechend den Herstellervorschriften gewartet und instandgesetzt; dies gilt auch für die in den Fahrzeugen vorhandenen Schwebetische und Fahrtragen. Die Nutzungsdauer der Fahrzeuge entspricht den Vorgaben des kommunalen Haushaltsrechts, die Erfahrung zeigt allerdings, dass die hochbelasteten Fahrzeuge ab einer Laufleistung von 200 Tkm immer häufiger Standzeiten durch unplanmäßige Reparaturen produzieren. Hierdurch ist die Sicherstellung des Rettungsdienst beeinträchtigt und es werden zusätzliche Kosten verursacht. Daher plant der Rhein-Kreis Neuss einen laufenden Fahrzeugersatz beim Erreichen von Laufleistungen um 200 Tkm.

Zukünftig plant der Rhein-Kreis Neuss die Sicherstellung der Fahrzeuggestellung durch die Vergabe von Langzeitmieten zu realisieren. Neben den Fahrzeuggestellungen wird hier die zeitkritische Kompensation bei Fahrzeugausfällen, resp. die Kompensation im Rahmen notwendiger Wartungs- und Reparaturintervalle realisiert.

Der Rhein-Kreis Neuss hält keine eigenen Reserve-Fahrzeuge vor.

#### **4.1.3 Medizinische Geräte**

Hinsichtlich der medizintechnischen Ausrüstung (EKG/Defibrillatoren, Beatmungseinheiten, Pulsoxymeter, Absauganlagen, Druckminderer) gelten im Wesentlichen die oben gemachten Ausführungen. Hierfür bestehen über die Leistungsnehmer Wartungsverträge mit den Geräteherstellern bzw. -Vertreibern, um eine ständige Funktionsfähigkeit dieser Gerätschaften zu gewährleisten.

Um auf dem aktuellen Stand der Medizintechnik bleiben zu können, plant der Rhein-Kreis Neuss in den nächsten Jahren den Austausch seiner Defibrillatoren und die Erneuerung einiger Beatmungsgeräte. Neben den Anforderungen an die zukünftige Einführung der mobilen Einsatzdokumentation (Datenübertragung vom Gerät, einheitlicher Workflow) kommt dem Einsatz der Feedbacklösungen für die kardiopulmonale Reanimation besondere Bedeutung zu.

Reserveversorgung Medizinische Geräte: Die einheitliche Ausstattung der Rettungsmittel mit medizinischen Geräten ist ein patientensicherheitsbildendes Merkmal. Alle Rettungsmittel im Rhein-Kreis Neuss sind einheitlich ausgestattet.

Um eine zeitnahe Kompensation beim Ausfall von medizinischen Geräten zu garantieren, plant der Rhein-Kreis Neuss für die zwingend notwendigen Medizinprodukte eine Reservevorhaltung. Hierbei handelt es sich vor allem um:

- Fahrtragen
- Defibrillatoren
- Beatmungsgeräte
- Dokumentations-Einheiten der Mobilen Datenerfassung

Um die Wartung, Pflege und die zeitnahe Ausgabe sicher zu stellen, plant der Rhein-Kreis Neuss auf einer Rettungswache ein Lager für medizinische Geräte einzurichten. Hierzu ist es notwendig auf der Rettungswache einen Stellenanteil einzurichten.

#### **4.1.4 Medikamente und Medizinprodukte**

Die Medikamentenversorgung erfolgt im Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss im Wesentlichen über die Krankenhausapotheken im Kreisgebiet. Die Träger der Rettungswachen bzw. die mit dem Betrieb der Rettungswachen beauftragten Hilfsorganisationen haben entsprechende Medikamentenversorgungsverträge abgeschlossen.

Um die Beschaffung von medizinischem Verbrauchsmaterial effizienter zu gestalten, plant der Rhein-Kreis Neuss zukünftig die Einrichtung einer zentralen Bestellplattform. Hierüber können alle Bestellungen der am Rettungsdienst und dem Krankentransport beteiligten Leistungsnehmer abgewickelt werden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Einsatzmittel mit identischem Material ausgestattet werden.

#### **4.1.5 Schutzausrüstung**

Zum Schutz vor allgemeinen Gefahren ist allen Mitarbeitern im Rettungsdienst die erforderliche persönliche Schutzkleidung unter Beachtung der entsprechenden Normen zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere Schutzhandschuhe, Sicherheitsüberjacke, Rettungsdienstweste, Rettungsdiensthose, Sicherheitsschuhwerk. Näheres regeln die Verträge mit den Leistungsnehmern im Rettungsdienst.

### **4.2 Hilfsfristen**

Gemäß der Drucksache 11/3181 des Landtages NRW zur Begründung des Rettungsgesetzes vom 24.11.1992 soll das Netz der Rettungswachen so engmaschig sein, dass jeder an einer Straße gelegene Notfallort in einer Eintreffzeit (Hilfsfrist) von 8 Minuten, im ländlichen Bereich bis 12 Minuten, erreichbar ist.

Das Verwaltungsgericht Köln führt in einem Urteil – 9 K 11783/98 – aus, dass der Träger des Rettungsdienstes unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten die Feststellung trifft, welche Gebiete dem städtischen Bereich (Hilfsfrist 8 Minuten) und welche Gebiete dem ländlichen Bereich (Hilfsfrist 12 Minuten) zuzuordnen sind.

Unter dem Begriff „Hilfsfrist“ wird gemäß dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.11.2017, Aktenzeichen IV B 4 – G.0713, die Zeit zwischen dem Anfang der Disposition durch den Leitstellendisponenten und dem Eintreffen des ersten geeigneten Rettungsmittels der an dem Notfallort nächstgelegenen öffentlichen Straße verstanden.

Für die Zuordnung in die Bereiche „städtisch“ und „ländlich“ hat der Gesetzgeber keine Kriterien vorgegeben. Ein erstes Kriterium für eine Zuordnung kann die zentralörtliche Einstufung der Städte und Gemeinden nach der Landesentwicklungsplanung in Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren sein. Als weitere Kriterien für eine Zuordnung kommen die „Zentralität“ des Wohnplatzes innerhalb der Stadt, die Verkehrsstruktur sowie die verkehrstechnische Erschließung in Betracht.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien sind folgende Wohnplätze im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss als „städtisch“ eingestuft:

- Im Gebiet der Stadt Dormagen die zusammenhängenden Stadtteile Horrem, Mitte, Nord und Rheinfeld.
- Im Gebiet der Stadt Grevenbroich die zusammenhängenden Stadtteile Elsen, Mitte, Orken und Südstadt sowie die zusammenhängenden Stadtteile Kapellen und Wevelinghoven.
- Im Gebiet der Stadt Kaarst der Stadtteil Kaarst.
- Im Gebiet der Stadt Meerbusch der Stadtteil Büberich.
- Das Gebiet der Stadt Neuss mit Ausnahme der statistischen Bezirke (gemäß der Einteilung der Stadt Neuss) Grefrath (24), Rosellen (28), Speck/Wehl/Helpenstein (26) und Uedesheim (8)

Die Hilfsfrist ist in 90 % aller Fälle einzuhalten.

### **4.3 Verwaltung**

Der Träger des Rettungsdienstes (Rhein-Kreis Neuss) und die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben (die Städte Neuss und Dormagen) haben die Verwaltung in Fachabteilungen der allgemeinen inneren Verwaltung angesiedelt. Hier erfolgen die Beschaffungsmaßnahmen, die finanztechnische Planung und Abwicklung (Budgetplanung, Haushalt, Investitionsplanung, Kostenrechnung, Gebührenkalkulation und Gebührensatzung), die gebührenrechtliche Abrechnung der Rettungsdiensteinsätze sowie das Qualitätsmanagement.

## 4.4 Qualifizierter Krankentransport

### 4.4.1 Öffentlicher Krankentransport

Der Versorgungsbereich für das öffentlich-rechtliche Krankentransportwesen ist das Kreisgebiet. Die Standorte der KTW sind dezentral, wobei mit Ausnahme der Rettungswachen Dormagen-Nievenheim, Grevenbroich-Neurath, Meerbusch-Büderich und Jüchen den einzelnen Rettungswachen je ein Fahrzeug zugeordnet ist. Während der Nachtstunden und an Wochenenden steht ein 24h/7d-KTW der Notfallrettung Kießling GmbH zur Verfügung.

#### *Dormagen*

Träger der Wache:	Stadt
Betreiber der Wache:	Feuerwehr Dormagen
Rettungswache Dormagen 1 41540 Dormagen, Kieler Str. 10	Tel. 02133/257-100
Vorhaltung	Wochentags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr

#### *Grevenbroich*

Träger der Wache:	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber der Wache:	DRK Grevenbroich
Rettungswache Grevenbroich 1 41515 Grevenbroich, Parkstr. 5	Tel. 02181/6005920 Fax 02181/162759
Vorhaltung	Wochentags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr

#### *Korschenbroich*

Träger der Wache:	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber der Wache:	DRK Neuss
Rettungswache Korschenbroich 41352 Korschenbroich, An der Sandkuhle 5	Tel. 02161/64611 Fax 02161/829575
Vorhaltung	Wochentags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

#### *Meerbusch*

Träger der Wache:	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber der Wache:	JUH Neuss
Rettungswache Meerbusch 1 40670 Meerbusch-Osterath Insterburger Str. 10	Tel. 02159/2016 Fax 02159/677721
Vorhaltung	Wochentags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

#### *Neuss*

Träger der Wache:	Stadt Neuss
Betreiber der Wache:	MHD Neuss
Rettungswache Neuss-Nord 41462 Neuss-Furth, Kaarster Str. 42	Tel. 02131/591002 Fax 02131/402858
Vorhaltung	Wochentags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Träger der Wache:	Stadt Neuss
Betreiber der Wache:	JUH Neuss
Rettungswache Neuss-Mitte 41460 Neuss, Hellersbergstr. 7	Tel. 02131/714800 Fax 02131/714824
Vorhaltung	Wochentags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr Wochentags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Träger der Wache:	Stadt Neuss
Betreiber der Wache:	DRK Neuss
Rettungswache Neuss-Süd 41466 Neuss-Reuschenberg, Am Südpark	Tel. 02131/74595-0 Fax 02131/461916
Vorhaltung	Wochentags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr Wochentags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

*Bedienzeit*

Im Krankentransport sind hinsichtlich der Hilfsfristen keine Standards festgelegt, da der Krankentransport gegenüber der Notfallrettung nachrangig ist. Als tolerierbar gelten bei disponiblen Krankentransporten Bedienzeiten von 90 Minuten.

*Fahrzeuge*

Die im Krankentransport eingesetzten Fahrzeuge (KTW) genügen den in § 3 Absatz 4 RettG NRW gestellten Anforderungen. Die Ausstattung entspricht den gültigen Normen und ist für die gestellte Aufgabe ausreichend.

*Personal*

Das im Krankentransportwesen eingesetzte Personal besitzt als Mindestqualifikation den Nachweis „Rettungssanitäter“, wenn es zur Patientenbetreuung eingesetzt wird und den Nachweis „Rettungshelfer“, wenn es als Fahrer eingesetzt wird.

**4.4.2 Private Unternehmen**

Das private Unternehmen Notfallrettung Kießling GmbH ist mit seinem Standort in Neuss vertraglich in den qualifizierten Krankentransport eingebunden. Es stellt einen Krankentransportwagen, der 24h/7d im Dienst ist.

Notfallrettung Kießling

Träger der Wache:	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber der Wache:	Notfallrettungs Kießling GmbH
41464 Neuss, Moselstr. 18	Tel. 02131/20651-63 Fax 02131/20651-62
Vorhaltung	24h/7d

## **4.5 Kreisleitstelle**

Nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) errichtet und unterhält der Träger des Rettungsdienstes eine ständig besetzte Leitstelle, die mit der Leitstelle für den Feuerschutz nach § 28 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) - einheitliche Leitstelle- zusammenzufassen ist.

Die Kreisleitstelle hat ihren Sitz in 41460 Neuss, Hammfelddamm 1-5 (Einsatzdisposition) und in 41460 Neuss, Hammfelddamm 6 (Funktechnik, Vorhaltende Stelle und Taktisch-Technische Betriebsstelle). Eine redundante einheitliche Leitstelle mit drei Dispositionsplätzen steht in 41515 Grevenbroich, Lindenstr. 2-6 ergänzend zur Verfügung.

Aus der Forderung des Gesetzgebers nach einer einheitlichen Leitstelle ergibt sich als Anforderung an das Personal, dass möglichst Feuerwehrtechnische Beamte mit Führungsausbildung und Leitstellenlehrgang sowie der Qualifikation als Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistent einzusetzen sind.

Nach § 8 Abs. 1 RettG NRW lenkt die Leitstelle die Einsätze des Rettungsdienstes. Sie muss ständig besetzt und erreichbar sein.

### **4.5.1 Aufgaben der einheitlichen Leitstelle –Bereich Brandschutz-**

- Entgegennahme von Hilfeersuchen und Alarmierung der zuständigen Feuerwehr auf Grundlage der von den Kommunen entwickelten Alarm- und Ausrückeordnungen (AAO)
- Alarmierung der überörtlichen Hilfe auf Anforderung der Einsatzleitung, verkehrstechnisches Führen fremder Einsatzeinheiten im Kreisgebiet
- Hilfestellung für Führungskräfte der Einsatzleitung
- Weitergabe von Meldungen an Aufsichtsbehörden, sofern diese nach dem „Melderlass“ abzugeben sind
- Halten von Kontakten zu anderen Leitstellen, der Polizei, Behörden, Firmen usw.
- Laufende Aktualisierung der Datenbestände im Einsatzleitreechner
- Ausübung der Funkaufsicht

### **4.5.2 Aufgaben der einheitlichen Leitstelle – Bereich Rettungsdienst-**

- Lenkung, Koordinierung und Überwachung der Rettungsdiensteinsätze
- Führung eines Krankenbettennachweises
- Disponierung der Krankentransporte

### **4.5.3 Aufgaben der einheitlichen Leitstelle – Bereich Katastrophenschutz-**

- Unterstützung des Krisenstabes des Rhein-Kreises Neuss
- Weitergabe der Meldungen des Krisenstabes an Aufsichtsbehörden

#### 4.5.4 Personelle und technische Ausstattung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Personalsituation in der Leitstelle.

Mitarbeiter	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl Planstellen	27	29	31	34	36	38	38
Anzahl Mitarbeiter in VZÄ	27	29	31	34	36	37	30,46
Krankheit (Tage / VZÄ)	12,5	18	27,1	33	37,3	43,9	51,18
Resturlaub (Tage / VZÄ)	1,7	0,6	3,5	4,7	3,6	1,9	7
Überstunden (Std. / VZÄ)	117	162	152	113	187	257	318,3
Personalzugang	1	4	8	4	6	8	9
Personalabgang	1	3	8	1	6	6	12
Einarbeitungen	1	5	6	4	6	8	4
Erfüllung FoBi nach RettG in %	100%	100%	100%	88%	100%	100%	100%

Es sind 8 vollwertige Dispositionsplätze sowie 4 zusätzliche Arbeitsplätze für große Schadenslagen installiert. Als Redundanz stehen ferner 3 autarke Dispositionsplätze im Kreishaus Grevenbroich zur Verfügung.

Gemäß § 8 Abs.1 RettG NRW müssen die mit der Lenkung rettungsdienstlicher Einsätze beauftragten Personen über eine geeignete Qualifikation verfügen. Einzelheiten sind durch das MAGS u.a. im Erlass IV B 4 –G.0701 vom 19.12.2019 geregelt. Über eine geeignete rettungsdienstliche Qualifikation i.S.d. § 8 Absatz 1 Satz 4 RettG NRW verfügt grundsätzlich, wer über die Erlaubnis zum Weiterführen der bisherigen Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ gemäß § 30 NotSanG, oder über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ gemäß § 1 Absatz 1 NotSanG verfügt.

Soweit keine der vorstehend genannten Qualifikationen vorliegt, besteht zur Sicherstellung einer ausreichenden personellen Ausstattung insbesondere in der derzeitigen Übergangszeit von der Rettungsassistenten- zur Notfallsanitäterausbildung die Möglichkeit, eine spezialisierte modulare Ausbildung zu absolvieren.

Der Rhein-Kreis Neuss hat als Pilotprojekt zur Kompensation eines bestehenden Bewerbermangels zwei feuerwehrtechnische Beamte eingestellt, die aufgrund ihrer Qualifikation zum Rettungsanitäter noch eine rettungsdienstliche Anpassungsausbildung (ca. 12 Monate) für die Aufgabenwahrnehmung als Einsatzsachbearbeiter in der Kreisleitstelle durchlaufen müssen.

Voraussetzung für diesen Weg war die Erarbeitung eines entsprechenden Schulungskonzeptes, welches in der Kreisleitstelle erarbeitet wurde. Darüber hinaus hat die Kreisleitstelle die notwendigen organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen geschaffen, um das Konzept umsetzen zu können. Als Kooperationspartner wurde das Studieninstitut Westfalen-Lippe als erfahrener Bildungsträger gewonnen.

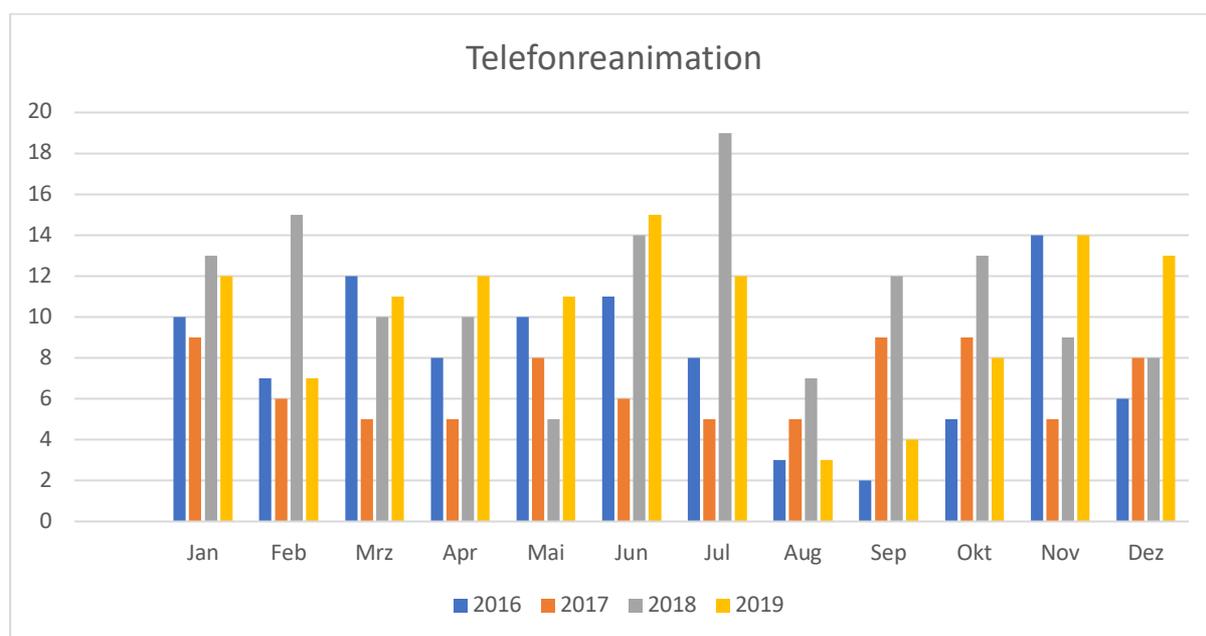
### 4.5.5 Einsatzorganisation

Die Einsatzaufnahme und Bearbeitung erfolgt beginnend durch eine standardisierte Notrufabfrage zur rechtssicheren Unterstützung der Disponenten; es wird ein Prozess vorgegeben, der die erforderlichen Daten objektiv Abfragen und Dokumentieren lässt.

Die Dokumentation der Telefoniedaten zeigt jedoch auf, dass eine konstant steigende Anzahl vom telefonischen Hilfeersuchen unterschiedlicher Dringlichkeit zu bearbeiten ist.

Telefonie (Anzahl)	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Notruf 112	105.425	99.076	93.250	93.266	95.365	90.378	88.690
KTW 19222	nicht ermittelbar						
Amt 1350 kommend	162.755	150.335	153.921	157.729	157.492	162.493	159.792
Amt 1350 gehend	nicht ermittelbar						
<b>Telefonate gesamt:</b>	<b>268.180</b>	<b>249.411</b>	<b>247.171</b>	<b>250.995</b>	<b>252.857</b>	<b>252.871</b>	<b>248.482</b>
Reaktionszeiten	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Notrufe > 15 Sek. (Anzahl)	7.984	8.750	7.079	7.346	6.417	6.943	6.774
Notrufwartezeit (in Sek.)	5,10	5,18	5,10	6,18	7,52	7,95	7,81
Gesprächsdauer (in Sek.)	63,72	68,74	78	82,11	86,65	91,42	91,15
Einsätze (Anzahl)	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Krankentransporte	25.428	25.957	28.614	29.436	29.187	28.877	26.824
Notfallrettung	37.741	39.262	41.820	44.024	46.403	46.385	47.102
Feuerwehreinsätze	4.596	5.828	4.864	5.898	5.921	6.723	7.003
Telefonreanimationen	178	140	171	183	136	133	121
<b>Einsätze gesamt:</b>	<b>67.765</b>	<b>71.047</b>	<b>75.298</b>	<b>79.358</b>	<b>81.511</b>	<b>81.985</b>	<b>80.929</b>

### 4.5.6 Telefonreanimation



Monat	2016	2017	2018	2019
Jan	10	9	13	12
Feb	7	6	15	7
Mrz	12	5	10	11
Apr	8	5	10	12
Mai	10	8	5	11
Jun	11	6	14	15
Jul	8	5	19	12
Aug	3	5	7	3
Sep	2	9	12	4
Okt	5	9	13	8
Nov	14	5	9	14
Dez	6	8	8	13
	96	80	135	122

#### 4.5.7 Qualitätsmanagement

Die Leitstellen der Kreise Viersen, Heinsberg, Kleve und der Rhein-Kreis Neuss haben sich zu der Gruppe „Qualitätsmanagement in 4 Leitstellen – kurz L4“ zusammengefunden und haben gemeinsam ein Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001:2015 unter Berücksichtigung der relevanten Rechtsgrundlagen aufgebaut, welches vom TÜV Nord kontinuierlich auditiert und zertifiziert wird.

Aus der Zusammenarbeit der Leitstellen konnten Prozesse einheitlich strukturiert und dargestellt werden, so dass Optimierungsmaßnahmen abgeleitet werden konnten bzw. eine Bewertung der Prozesse möglich wurde.

Im Nebeneffekt sind gegenseitige Hilfestellungsmöglichkeiten analysiert worden und zukunftsweisende Projekte konnten gemeinsam angestoßen werden.

#### 4.6 Arzneimittelbevorratung

Die Krankenhausapotheke des Kreiskrankenhauses Dormagen ist nach der Arzneimittelbevorratungsverordnung<sup>19</sup> des Landes im Krankenhausversorgungsgebiet 4 für die Arzneimittelbevorratung einschließlich der Medizinprodukte zuständig; der jederzeitige Zugriff zu den Vorräten durch den Träger des Rettungsdienstes ist sichergestellt.

Zusätzlich wird am Krankenhaus Dormagen ein Notfalldepot für größere Einsatzlagen vorgehalten. Hier lagern die Medikamente für den Abrollbehälter Massenanfall von Verletzten

<sup>19</sup> Verordnung über die Bevorratung von Arzneimitteln und Medizinprodukten für Großschadensereignisse in Krankenhäusern im Land Nordrhein-Westfalen (Arzneimittelbevorratungsverordnung) vom 30. August 2000 (GV. NRW. S. 632) i. d. F. vom 1. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 753)

(AB MANV), des Behandlungsplatzes 50 NRW (BHP) und die im Rahmen des Sonderschutzplanes HCN Transporte vorzuhaltenden Antidote.

#### **4.6.1 Bevorratung für besondere Einsatzlagen**

Der Rhein Kreis Neuss hat für besondere langdauernde Einsatzlagen (z.B. Belastungen im Rahmen der Corona Pandemie) ein Stufenkonzept für den Rettungsdienst entwickelt (Anlage). Die Maßnahmen der Stufen 1-3 dienen zur Verstärkung und Unterstützung des Regelrettungsdienstes und stellen somit Kosten des Rettungsdienstes dar.

### **4.7 Verstärkung des Rettungsdienstes**

#### **4.7.1 Unterstützung des Regelrettungsdienst**

Regelungen zu Spitzen- und Sonderbedarf:

Künftig entfallen die Begriffe „Wachverstärkung“, „Spitzenbedarf“ und „Transport im Rahmen eines Sanitätsdienstes“ und werden durch den Begriff „Unterstützung des Regelrettungsdienstes“ ersetzt. Hierbei wird zwischen einer aktiven Anforderung der Unterstützung durch die LS (vormals Wachverstärkung) und der von den Leistungserbringern angebotenen Unterstützung unterschieden. Grundsätzlich wird zur Deckung der Vorhaltekosten und Betriebsmittel eine entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme gestaffelte Grundvergütung vereinbart. Darüber hinaus werden alle durchgeführten Transporte anteilig von der zuständigen abrechnenden Stelle im Rhein-Kreis Neuss mit dem Leistungserbringer abgerechnet.

#### **4.7.2 Schnelleinsatzgruppen Rettungsdienst (SEG-Rett)**

Rechtsgrundlage für die SEG-Rett ist § 7 RettG NRW. Der Einsatz der SEG ist erforderlich bei allen Schadensereignissen, bei denen durch die Zahl der Betroffenen Maßnahmen erforderlich sind, die den Rahmen der Regelversorgung durch den Rettungsdienst überschreiten. Im Rhein-Kreis Neuss werden seitens der Organisationen folgende SEG vorgehalten:

- SEG DRK Neuss
- SEG JUH
- SEG MHD Jüchen

Die SEG unterstützen bzw. ersetzen die Einsatzkräfte der Regelversorgung am Schadensort. Die SEG sind gemäß der Dienstanweisung SEG Rett<sup>20</sup>, personell und materiell einheitlich ausgestattet. Die Mindestausrückestärke beträgt pro SEG 8 Personen (1 Rettungsassistent, 7 (6) Rettungssanitäter und 0 (1) Rettungshelfer). An Fahrzeugen verfügt jede SEG über 1 RTW, 1 KTW/RTW und 1 MTW/Materialwagen. Die SEG führt Material zur medizinischen Versorgung von bis zu 10 Personen mit.

#### **4.7.3 Leitender Notarzt (LNA)**

Die Verpflichtung des Kreises, Leitende Notärzte zu bestellen, ist in § 7 RettG NW festgelegt. Am 31.03.1998 wurde die Gruppe -Leitende Notärzte- des Kreises konstituiert. Die Gruppe

---

<sup>20</sup> Dienstanweisung für Schnelleinsatzgruppen (SEG's) Rettungsdienst Kreis Neuss (DA SEG Rett) vom 01.10.2002

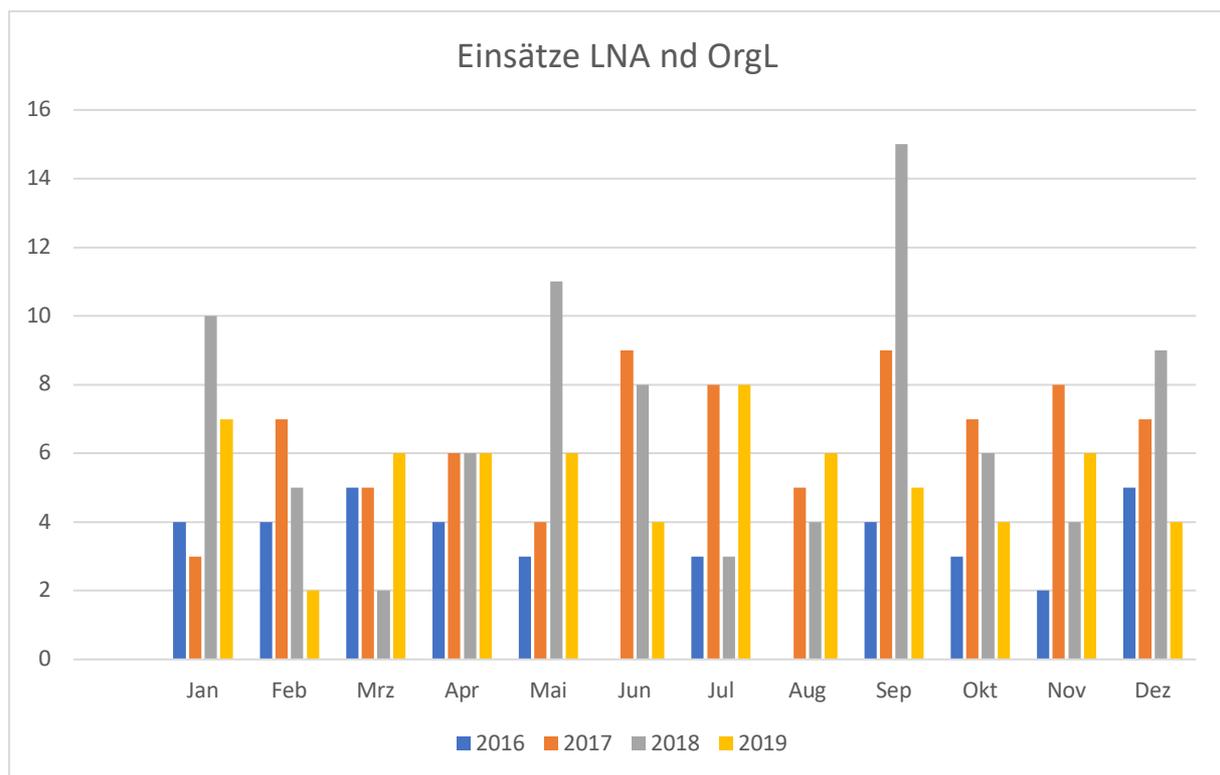
besteht z. Zt. aus 17 Ärzten/Ärztinnen, die über die Qualifikation zum/zur Leitenden Notarzt/Notärztin nach den Empfehlungen der Bundesärztekammer (von 1988) verfügen.

Der Einsatz des Leitenden Notarztes ist immer dann indiziert, wenn nicht auszuschließen ist, dass wegen des Missverhältnisses zwischen dem notfallmedizinischen Leistungsbedarf und der Kapazität des Rettungsdienstes eine Individualversorgung der Patienten nicht mehr durchführbar ist. Dem LNA obliegt die Leitung, Überwachung und Koordinierung aller rettungs- und sanitätsdienstlichen Maßnahmen in seinem Rettungsdienstbereich. Er kann auf Anforderung im Rahmen der Amtshilfe auch in benachbarten Rettungsdienstbereichen tätig werden.

Der diensthabende LNA wird von der Kreisleitstelle gemäß Einsatzstichwort über den digitalen Meldeempfänger und über das Mobilfunktelefon alarmiert. Der Leitende Notarzt hat entsprechend der Dienstordnung spätestens 30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzutreffen und sich beim Einsatzleiter zu melden.

### *Einsatzzahlen*

Monat	2016	2017	2018	2019
Jan	4	3	10	7
Feb	4	7	5	2
Mrz	5	5	2	6
Apr	4	6	6	6
Mai	3	4	11	6
Jun		9	8	4
Jul	3	8	3	8
Aug		5	4	6
Sep	4	9	15	5
Okt	3	7	6	4
Nov	2	8	4	6
Dez	5	7	9	4
	37	78	83	64



#### 4.7.4 Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL)

Dem Rhein-Kreis Neuss als Träger des Rettungsdienstes obliegt gemäß § 7 Abs. 4 RettG NRW die Verpflichtung, ausreichende Vorbereitungen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel und des notwendigen Personals zu treffen. Auf dieser gesetzlichen Basis ist auch die Gruppe „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ (OrgL) im Jahre 1999 gegründet worden. Zum OrgL sind Rettungsassistenten / Rettungsassistentinnen bestellt, die neben dem Vorliegen hinreichender Kenntnisse bezüglich der Organisation und der Strukturen des Rettungsdienstes sowie des übrigen Hilfspotentials im Kreis über den Fachkundenachweis „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ verfügen. Der OrgL handelt auf Weisung des LNA bzw. stimmt Maßnahmen mit dem LNA ab. Der diensthabende OrgL wird von der Kreisleitstelle gemäß Einsatzstichwort über den digitalen Meldeempfänger und über das Mobilfunktelefon alarmiert. Die Alarmierung erfolgt parallel zur Alarmierung des LNA.

Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst hat spätestens 30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzutreffen und sich beim Einsatzleiter zu melden.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (§ 7 Abs. 4 RettG NRW) zusammen mit den Aufgaben im Qualitätsmanagement - Dokumentation, Datenschutz, Qualitätsmanagement (§ 7a RettG NRW) wird der Stellenbedarf von 0,5 Vollzeitstellen auf 1,0 Vollzeitstellen erhöht.

#### 4.7.5 Psychosoziale Komponenten

##### *Notfallseelsorge*

Durch die Ökumenische Notfallseelsorge Neuss soll die psychische Begleitung und Betreuung von Hinterbliebenen und Betroffenen während des Einsatzes und ggf. auch darüber hinaus

sichergestellt werden. Die Ökumenische Notfallseelsorge Neuss ist ein Zusammenschluss aus katholischer und evangelischer Kirche. Im Kreisgebiet haben sich mehrere Seelsorger zur Durchführung dieser Aufgabe bereit erklärt.

Die Alarmierung erfolgt durch die Kreisleitstelle auf Anforderung des Einsatzleiters.

#### *Psychosoziale Unterstützung (PSU)*

Während sich die Notfallseelsorge überwiegend der Betroffenen oder deren Angehörigen am Einsatzort annimmt, hilft das PSU Team den Einsatzkräften und deren Angehörigen bei der nachträglichen Verarbeitung der Erlebnisse.

Die Alarmierung erfolgt durch die Kreisleitstelle auf Anforderung des Einsatzleiters.

### **4.7.6 Qualitätssicherung / Controlling**

#### *Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)*

Der Rettungsdienst ist in medizinischen Belangen und Angelegenheiten des Qualitätsmanagements von einer Ärztlichen Leitung Rettungsdienst zu leiten und zu überwachen (§ 7 Abs. 3 RettG NRW). Der Rhein-Kreis Neuss hat hierfür eine Vollzeitstelle eingerichtet.

#### *Einsatzdokumentation*

Grundsätzlich erfolgt eine permanente Dokumentation über die Dokumentationsanlage in der Leitstelle. Darüber hinaus wird, nicht zuletzt zu Abrechnungszwecken, jeder Einsatz im Rettungsdienst und Krankentransport von der jeweiligen Besatzung des eingesetzten Rettungsmittels dokumentiert.

Zur Verbesserung der Dokumentation, zur Auswertung der medizinischen Daten und zur Verbesserung der Arbeitsabläufe strebt der Rhein-Kreis Neuss die Einführung einer elektronischen Dokumentation der Einsätze an.

#### *Kontrollfunktionen*

Die Träger der Rettungswachen sind berechtigt und verpflichtet, die Einrichtungen des Rettungsdienstes, soweit sie von am Rettungsdienst mitwirkenden Hilfsorganisationen betrieben werden, in personeller und sächlicher Hinsicht auf Ordnungsmäßigkeit und Leistungsgrad zu überprüfen.

Darüber hinaus übt der Rhein-Kreis Neuss als Träger des Rettungsdienstes die allgemeine Aufsicht über die rettungsdienstlichen Aufgabenträger aus.

Mit den neuen Anforderungen im RettG NRW (§7a), sowie den Besonderheiten zur Umsetzung des Notfallsanitätärgesetzes ist der personelle und zeitliche Aufwand im Qualitätsmanagement beträchtlich angestiegen. Der Rhein-Kreis Neuss hat bereits im Vorfeld mit der Funktion ärztliche Leitung Rettungsdienst und der 50% Stelle Organisatorischer Leiter mit zusätzlichen Aufgaben in der Aus- und Fortbildung auf diese Anforderungen reagiert. Diese Personalvorhaltung reicht nicht aus. Der Rhein-Kreis Neuss plant zukünftig die Einführung einer 50% Stelle im Qualitätsmanagement und die Einrichtung einer zusätzlichen ärztlichen Stelle.

### *Qualitätsbeauftragter Rettungsdienst*

Mit der im letzten Rettungsdienstbedarfsplan geschaffenen 50% Stelle als Organisatorischer Leiter Rettungsdienst hat der Rhein-Kreis Neuss den mit dem Rettungsdienst Gesetz NRW und dem Berufsbild des Notfallsanitäters neu hinzugekommen Aufgaben Rechnung getragen in dem er einen Teil der Einsatzdiensttätigkeit als OrgL durch eine eigene Stelle beim Kreis mit Aufgaben im Qualitätsmanagement kombiniert hat. Zwischenzeitlich ist das Aufgabenspektrum im QM deutlich angewachsen. Neben der konzeptionellen Arbeit bei der Ausgestaltung der rettungsdienstlichen Leitlinien, nimmt die Zertifizierung des medizinischen Fachpersonals einen deutlich größeren Arbeitsanteil ein. Der Kreis plant mit dem neuen Bedarfsplan den gestiegenen Anforderungen Rechnung zu tragen und eine Vollstelle im QM inkl. der Aufgaben als Organisatorischer Leiter Rettungsdienst einzurichten.

Zu den Aufgaben gehören:

- a) Regelmäßige Übernahme der Dienstaufgabe Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
- b) Vorbereitung und Planung von Fortbildungsveranstaltungen
- c) Konzeptionelle Erstellung von Ausbildungsunterlagen
- d) Überprüfung der Fortbildungspflichten
- e) QM Audits der Rettungswachen und Leistungsnehmer
- f) Mitarbeit bei der Zertifizierung von Notfallsanitätern

### *Oberarzt Rettungsdienst*

Mit der zunehmenden Ressourcenverknappung in den Krankenhäusern ist die Gestellung von leitenden Notärztinnen und Notärzten zunehmend schwierig. Gerade während der normalen Arbeitszeit kommt es zu Engpässen in der Besetzung des LNA Dienstes. Daneben stellt die Entwicklung in der präklinischen Notfallmedizin zunehmende Herausforderungen, die eine ärztliche Präsenzstelle notwendig macht und die durch die Stelle Ärztliche Leitung Rettungsdienst nicht vollumfänglich abgedeckt werden kann.

Hierzu gehören unter anderem:

- a) Ärztlich fachliche Unterstützung in der Arbeit der Leitstelle
- b) Priorisierung und Wichtung der Sekundärverlegungen
- c) Mögliche Teilnahme an einem Telenotarztssystem
- d) Übernahme von Aufgaben als LNA und in der Sekundärverlegung
- e) Aufgaben in der Aus- und Fortbildung des medizinischen Fachpersonals und der Notärzte

Der Rhein-Kreis Neuss plant mit dem neuen Bedarfsplan die Einrichtung einer ärztlichen Stelle mit Oberarztfunktion im Rettungsdienst mit den genannten Aufgaben und als Vertretung für die Ärztliche Leitung Rettungsdienst.

## 5. Ergänzungen aus dem Katastrophenschutz<sup>21</sup>

### 5.1 Massenanfall von Verletzten (MANV)

#### 5.1.1 Konzeption

Bei einem MANV (§ 2 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 RettG NRW in Verbindung mit den §§ 35 ff BHKG) erwächst den Kreisen die Verpflichtung, umfassend und schnell die notfallmedizinische Versorgung und Betreuung der verletzten Personen, nach Möglichkeit auf dem Niveau des allgemeinen Rettungsdienstes (Regelversorgung), sicherzustellen. Da dieses Ziel mit den Kräften der Regelversorgung nicht erreicht werden kann, sind je nach Größe und Umfang des Schadensereignisses weitere Kräfte im Rahmen eines modularen Unterstützungssystems in den Einsatz zu bringen. Diese Systeme sind keine Einheiten, die Kosten im Rettungsdienst verursachen.

Gleichzeitig soll den im rettungsdienstlichen Bereich wirkenden Einsatzkräften eine allgemeine Vorgabe an die Hand gegeben werden, um eine klare und auch für andere Einsatzkräfte vorhersehbare Strukturierung der Arbeit an der Einsatzstelle zu erzielen. Des Weiteren soll der Alarm- und Einsatzplan die an der Einsatzstelle ersteintreffenden rettungsdienstlichen Kräfte befähigen, bis zum Eintreffen des LNA und des OrgL eine vorläufige aufgaben- und zielorientierte Organisation aufzubauen.

#### 5.1.2 Alarmierung

Die Alarmierung bei einem MANV erfolgt nach Alarmstufen durch die Kreisleitstelle. Die Alarmstufen sind von der Kreisleitstelle bei nachfolgender Einsatzindikation auszulösen.

Alarmstufe	Einsatzindikation
MANV 1 (10)	Unfall oder Notfall mit 5 – 10 Verletzten
MANV 2 (30)	Unfall oder Notfall mit 11 – 30 Verletzten
MANV 3 (50)	Unfall oder Notfall mit als 26 – 50 Verletzten
MANV 4 (ü50)	Unfall oder Notfall mit mehr als 50 Verletzten

#### 5.1.3 Einsatzleitung bei einem MANV

Die Einsatzleitung obliegt grundsätzlich dem Einsatzleiter Feuerwehr (EL), es sei denn, dass es sich um rein medizinische Schadenslagen handelt. In diesen Fällen liegt die Einsatzleitung beim LNA. Der LNA gehört – sofern er nicht Einsatzleiter ist – zur Einsatzleitung. Bis zum Eintreffen des LNA und des OrgL am Einsatzort übernehmen deren Aufgaben kommissarisch der ersteintreffende Notarzt und der ersteintreffende Notarztfahrer.

<sup>21</sup> RdErl. des IM NRW, Landeskonzept der überörtlichen Hilfe „Sanitätsdienst und Betreuungsdienst“ vom 23.08.2013, Az. 73 - 52.03.04

**5.1.4 Abrollcontainer MANV**

Seit Anfang 2011 verfügt der Rhein-Kreis Neuss über einen von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Verfügung gestellten Abrollcontainer für einen Massenanfall von Verletzten (AB MANV). Der Container beinhaltet Zelte sowie medizinisches Gerät, Verbrauchsmaterial und Medikamente, um dem Behandlungsplatz 50 NRW zusammen mit einem Gerätewagen Sanitätsdienst des Landes die benötigte Infrastruktur einschließlich Stromversorgung und Heizung zur Verfügung zu stellen.

Der AB MANV ist bei der Feuerwehr Dormagen stationiert und wird von dieser in den Einsatz gebracht. Zum Transport des Containers stellt der Rhein-Kreis Neuss der Feuerwehr Dormagen ein Wechselladerfahrzeug (Abrollkipper) zur Verfügung. Die Medikamentenausstattung des AB MANV ist im Notfalldepot für größere Einsatzlagen am Kreiskrankenhaus Dormagen gelagert. Mit der Feuerwehr Dormagen ist der Transport der Medikamente zum Einsatzort geregelt.

**5.1.5 Hilfsorganisationen**

Folgende Hilfsorganisationen sind im Rhein-Kreis Neuss in den Rettungsdienst (RD) und/oder den Katastrophenschutz (KatS) eingebunden:

- DLRG-Bezirk Rhein-Kreis Neuss e.V., Theodor-Heuss-Str. 10, 41515 Grevenbroich (KatS)
- DRK – Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Neuss, Am Südpark, 41466 Neuss (RD, KatS)
- DRK – Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Grevenbroich, Am Flutgraben 63, 41515 Grevenbroich (RD, KatS)
- JUH – Johanniter-Unfall-Hilfe, Kreisverband Neuss, Hellersbergstr. 7, 41460 Neuss (RD, KatS)
- MHD – Malteser Hilfsdienst, Kreisverband Neuss, Breite Str. 69, 41460 Neuss (RD, KatS)
- THW – Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Ortsverband Grevenbroich, Otto-Hahn-Straße 6, 41515 Grevenbroich (KatS)
- THW – Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Ortsverband Neuss, Kamberger Weg 2, 41464 Neuss (KatS)

**5.1.6 Einsatzeinheiten (EE)**

Die Einsatzeinheiten bestehen aus ehrenamtlichen Mitarbeitern der Hilfsorganisationen. Der Ausbildungsstand richtet sich nach der jeweiligen Verwendung. Die Einheiten sollen vornehmlich als Sanitätskomponenten sowie zur Unterstützung, Betreuung und Verpflegung der rettungsdienstlichen Kräfte vor Ort und der vom Schadensereignis betroffenen Personen eingesetzt werden.

Die im Rhein-Kreis Neuss anerkannten Einsatzeinheiten (Stand 01.07.2014)

DRK, Kreisverband Grevenbroich	1. EE, 2. EE	EE NRW
JUH	3. EE	EE NRW

DRK, Kreisverband Neuss	4. EE	EE NRW
MHD	5. EE	Bezirkseinheit
MHD	6. EE	Bezirkseinheit

sind gemischte Einheiten, die wie folgt strukturiert sind:

Führungsgruppe	4 Helfer
Sanitätsgruppe	10 Helfer
Betreuungsgruppe	12 Helfer
Verpflegungstrupp	3 Helfer
Techniktrupp	4 Helfer
<b>gesamt</b>	<b>33 Helfer</b>

Die Einsatzeinheiten sind materiell ausgestattet mit:

Führungsgruppe	1 Kombi
Sanitätsgruppe	1 Arzttransportwagen, 2 KTW
Betreuungsgruppe	2 Kombi , 1 Anhänger – Material
Verpflegungstrupp	1 LKW , 1 Feldküche
Techniktrupp	1 Kombi, 1 Anhänger – Technik

Die Alarmierung der Einsatzeinheiten erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters durch die Kreisleitstelle.

### 5.1.7 Überörtliche Hilfe (ÜMANV)

Gemäß § 39 BHKG leisten – soweit nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist – auf Anforderung die Gemeinden, die Gemeindeverbände, Landesbehörden, private Hilfsorganisationen und Werkfeuerwehren überörtliche Hilfe, um die möglichst rasche Wiederherstellung der individualmedizinischen Versorgung im Schadensgebiet zu gewährleisten. Das Einsatzkonzept ÜMANV<sup>22</sup> sieht die Entsendung von Kräften nach einem Stichwortkatalog vor.

Gemäß dem Einsatzkonzept ÜMANV entsendet der Rhein-Kreis Neuss bei dem:

Einsatzstichwort ÜMANV-S (sofort)	1 NEF und 3 RTW aus dem Regelrettungsdienst
-----------------------------------	---

Bei einem Großschadensereignis im Rhein-Kreis Neuss kann die überörtliche Hilfe nach obigem Muster von den benachbarten Gebietskörperschaften angefordert werden.

Die Alarmierung der überörtlichen Hilfe erfolgt gemäß § 39 Abs. 2 BHKG über die Kreisleitstelle. Zur Schließung der Versorgungslücken im Regelrettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss ist eine entsprechende Anzahl von SEG-Rett durch die Kreisleitstelle zu alarmieren.

<sup>22</sup> Einsatzkonzept „Überörtliche Unterstützung beim Massenanfall von Verletzten“ (ÜManV) der Rheinischen Projektgruppe „ManV überörtlich“ vom 07.09.2006

*Patiententransport-Zug 10 NRW (PT-Z 10 NRW)*

Im Rahmen der überörtlichen Hilfe hat jeder Kreis einen PT-Z 10 NRW vorzuhalten. Der PT-Z 10 hat die Aufgabe, 10 Patienten vom Schadensort in geeignete Krankenhäuser zu transportieren; er besteht aus 2 NA, 4 RTW und 4 KTW, sowie einer Führungskomponente. Die Alarmierung erfolgt im Rahmen der überörtlichen Hilfe durch die Kreisleitstelle. Der PT-Z 10 NRW soll 30 Minuten nach der Alarmierung abmarschbereit sein.

*Behandlungsplatz 50 NRW (BHP 50 NRW)*

Bei einem MANV, bei dem auf Grund der Vielzahl von Verletzten mit den personellen und sächlichen Ressourcen des Regelrettungsdienstes und der SEG-Rett die individual-medizinische Versorgung der Verletzten in einer angemessenen Zeit nicht sichergestellt werden kann, kommt die Komponente „BHP 50 NRW“ zum Tragen. Der BHP 50 NRW hat die Aufgabe, einen Behandlungsplatz für bis zu 50 Patienten – vorwiegend mit dem Sichtungsergebnis T2 und T3 – aufzubauen und zu betreiben. Der BHP 50 NRW ist als Einheit der überörtlichen Hilfe konzipiert. Jeder Kreis hat eine derartige Komponente vorzuhalten.

Die Alarmierung des BHP 50 NRW erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters bzw. auf Anforderung im Rahmen der überörtlichen Hilfe durch die Kreisleitstelle. Der BHP50 NRW soll 60 Minuten nach der Alarmierung abmarschbereit sein.

*Betreuungsplatz 500 NRW (BTP 500 NRW)*

Der BTP 500 NRW hat die Aufgabe, während oder unmittelbar nach einem Schadensereignis im Rahmen der Phase der Soforthilfe bis zu 500 Betroffene, welche unverletzt oder bereits medizinisch abschließend versorgt sind, über einen Zeitraum von 24 Stunden zu betreuen. Hierbei umfasst die zu gewährleistende Betreuung sowohl die Sicherstellung der wichtigsten Grundbedürfnisse der aufgenommenen Personen als auch deren psychosoziale Unterstützung. Zu den wichtigsten Grundbedürfnissen der Betroffenen zählen im Wesentlichen – bezogen auf den Betreuungsplatz – neben einem frühzeitigen Informationsbedarf in Hinblick auf das Geschehene und den weiteren Ablauf, auch eine den Witterungsverhältnissen angepasste Verpflegung sowie ein geeigneter Aufenthaltsbereich, der diesem Personenkreis ein Gefühl der Sicherheit und Ruhe vermittelt. Zum BTP 500 NRW zählen auch Kräfte der ökumenischen Notfallseelsorge.

Der BTP 500 NRW ist als Einheit der überörtlichen Hilfe konzipiert. Jeder Kreis hat eine derartige Komponente vorzuhalten.

Die Alarmierung des BTP 500 NRW erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters bzw. auf Anforderung im Rahmen der überörtlichen Hilfe durch die Kreisleitstelle. Der BTP 500 NRW soll 60 Minuten nach der Alarmierung abmarschbereit sein.

## 6. Krankenhäuser

### 6.1 Zielkrankenhäuser Rhein-Kreis Neuss

Der Rhein-Kreis Neuss verfügt über vier Krankenhäuser, die darauf eingerichtet sind, bei einem MANV ihre Kapazitäten kurzfristig zu erhöhen. Zu diesem Zweck gibt es vorbereitete Krankenhausalarmpläne, die u.a. eine Personalverstärkung durch dienstfreies Personal vorsehen.

Patientenzuweisung Rettungsdienst und Krankentransport Rhein-Kreis Neuss 2019

	Rheinlandklinikum Neuss KH Grevenbroich	Rheinlandklinikum Neuss KH Dormagen	Rheinlandklinikum Neuss Lukas KH	Johanna Etienne Krankenhaus
RTW	4659	5067	12816	9764
KTW	1746	1628	3626	2726
RTH	6	5	10	5
	6411	6700	16452	12495

<b>Rheinland Klinikum Neuss Lukaskrankenhaus</b>	
Preußenstr. 84 41464 Neuss	Tel. 02131 / 888-0 Fax 02131 / 888-7999
Anzahl der Betten	518
Abteilungen	Chirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohren, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Plastische Chirurgie, Thoraxchirurgie, Unfallchirurgie, Urologie, Wiederherstellungs-chirurgie, Coronarangiographie, Computertomographie, regionales Traumazentrum gemäß der Empfehlung der DGU

<b>Johanna Etienne Krankenhaus</b>	
Am Hasenberg 46 41462 Neuss	Tel. 02131 / 5295-00 Fax 02131 / 5295-9059
Anzahl der Betten	400
Abteilungen	Chirurgie, Gefäßchirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe, Innere Medizin, Neurologie, Orthopädie, Thoraxchirurgie, Unfallchirurgie, Stroke Unit, Coronarangiographie, Computertomographie

<b>Rheinland Klinikum Neuss Krankenhaus Grevenbroich</b>	
von-Werth-Str. 5 41515 Grevenbroich	Tel. 02181 / 600-1 Fax 02181 / 600-2366
Anzahl der Betten	347
Abteilungen	Chirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe, Innere Medizin, Computertomographie, lokales Traumazentrum gemäß der Empfehlung der DGU

<b>Rheinland Klinikum Neuss Krankenhaus Dormagen</b>	
Dr. Geldmacher-Str. 20 41540 Dormagen	Tel. 02133 / 66-1 Fax 02133 / 66-2333
Anzahl der Betten	364
Abteilungen	Chirurgie, Computertomographie, Gynäkologie, Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohren, Innere Medizin, Orthopädie, Coronarangiographie, Computertomographie, lokales Traumazentrum gemäß der Empfehlung der DGU

Die Apotheke des Krankenhauses Dormagen bevorratet für das Versorgungsgebiet 4 (Stadt Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss und Kreis Viersen) zusätzliche Medikamente für Großschadensereignisse auf der Grundlage der Arzneimittelbevorratungsverordnung<sup>23</sup>.

Obwohl das St. Elisabeth-Hospital in Meerbusch-Lank kein Akutkrankenhaus ist und ihm im rettungsdienstlichen Bedarfsplan auch kein Aufnahmebereich gem. § 11 Abs. 1 RettG NRW zugewiesen wurde, beteiligt es sich auf freiwilliger Basis im Rahmen seiner Möglichkeiten an der zusätzlichen Aufnahme von geeigneten Patienten, sollte es zu einem Massenanfall von Verletzten kommen. Hierzu wurde ein eigener Krankenhausalarmplan erlassen.

<b>St. Elisabeth-Hospital, Rheinisches Rheumazentrum</b>	
Hauptstr. 74-78 40668 Meerbusch-Lank	Tel. 02150-917 0 Fax 02150-917 111
Anzahl der Betten	102
Abteilungen	Anästhesie, Rheumatologie, Orthopädie

## 6.2 MANV-Aufnahmekapazitäten

Im Falle eines MANV können kurzfristig folgende Aufnahmekapazitäten zur Verfügung gestellt werden:

<b>Krankenhaus</b>	Sichtungskategorie I Aufnahmekapazität		Sichtungskategorie II Aufnahmekapazität		Sichtungskategorie III Aufnahmekapazität	
	0-2 Std.	3-4 Std.	0-2 Std.	3-4 Std.	0-2 Std.	3-4 Std.
Lukas Krankenhaus	1	2	2	2	5	5
Johanna Etienne	1	1	1	2	10	10
KH Grevenbroich	1	1	1	2	5	5
KH Dormagen	1	1	1	2	10	10

Quelle IG NRW MediRIG, Stand 01.12.2020

## 6.3 Notfallaufnahmebereiche der Krankenhäuser

Gemäß dem §2 Abs. 1 RettG NRW wird der Transport der Patienten in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus angestrebt. Neben dem Wunsch des Patienten sind hierfür medizinische Gründe ausschlaggebend. Bei Engpässen in der Versorgung (Auslastung aller

<sup>23</sup> Verordnung über die Bevorratung von Arzneimitteln und Medizinprodukten für Großschadensereignisse in Krankenhäusern im Land Nordrhein-Westfalen (Arzneimittelbevorratungsverordnung) vom 30. August 2000, GV. NRW. 2000 Nr. 46 vom 29.9.2000 Seite 631 bis 644 in der Fassung vom 01.09.2009

Häuser, etc.) gelten die festgelegten Notaufnahmeregionen auch für die Zuweisungen zur Erstversorgung.

In den Städten Dormagen, Grevenbroich sowie Neuss sind die Notfallaufnahmebereiche deckungsgleich mit den Rettungswachbereichen.

Für den Bereich Meerbusch erfolgen die Aufnahmen primär durch die Neusser Krankenhäuser Johanna-Etienne Krankenhaus sowie dem RLK Neuss Lukas-Krankenhaus. Der nördliche Teil des Stadtgebietes Meerbusch wird durch die Krefelder Krankenhäuser abgedeckt.

Die Mönchengladbacher Krankenhäuser decken den westlichen Teil des Stadtgebietes Korschenbroich ab. Aus den östlichen Bereichen des Stadtgebietes erfolgt der Transport primär in die Neusser Krankenhäuser.

Der Bereich der Stadt Jüchen wird primär durch das Krankenhaus Grevenbroich abgedeckt.

Die Transporte aus dem Gemeindegebiet Rommerskirchen erfolgen in die Krankenhäuser Dormagen und Grevenbroich.

#### **6.4 Krankenhausalarmpläne**

Gemäß Ziffer 3 der Empfehlungen an die Krankenhäuser in NRW zu Vorsorgeplanungen bei Großschadensereignissen<sup>24</sup> wird durch einen Einsatz- und Alarmplan die Umstellung des Krankenhausbetriebes auf die Aufnahme und die Versorgung einer größeren Zahl von Notfallpatienten geregelt. Der Einsatz- und Alarmplan enthält u. a. Regelungen über das Alarmierungsverfahren des Krankenhauspersonals, die Kommunikation nach außen und innerhalb des Krankenhauses, die Aufnahme und Sichtung der Notfallpatienten sowie deren Behandlung und die Deckung des Arzneimittelbedarfs. Dieser Einsatz- und Alarmplan ist von den Krankenhäusern zu erstellen und fortzuschreiben. In einem Krankenhaus ist Krankenhausalarm anzuordnen, wenn infolge eines Schadensereignisses mehr Notfallpatienten aufzunehmen sind, als im Normalbetrieb ohne die nach dem Einsatz- und Alarmplan vorgesehenen Maßnahmen fachgerecht versorgt werden können. Die Zuständigkeit zur Auslösung des Krankenhausalarms obliegt dem leitenden Arzt bzw. dem diensthabenden Arzt der betroffenen Abteilung.

Die Kreisleitstelle führt eine aktuelle, fachspezifische Übersicht über die in den Krankenhäusern im Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung stehenden Behandlungskapazitäten.

Die Kreisleitstelle regt auf Weisung des Einsatzleiters die Auslösung des Krankenhausalarms durch den zuständigen Arzt im Krankenhaus an.

---

<sup>24</sup> Empfehlungen an die Krankenhäuser in NRW, Vorsorgeplanungen für die gesundheitliche Versorgung bei Großschadensereignissen, RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie v. 12.2.2004 – III 8 – 0713.7.4 -

## 7. Bedarfsanalyse Rettungsdienst

### 7.1 Einsatzzahlen

Von den im rettungsdienstlichen Bedarfsplan 2015 unter Ziffer 7 beschriebenen Maßnahmen wurden folgende bisher nicht umgesetzt:

1. Inbetriebnahme einer Rettungswache in der Stadt Kaarst und Stationierung eines Rettungswagens (24h/7d). Begründung: Die Rettungswache Kaarst wird derzeit gebaut; mit einer Inbetriebnahme ist Ende des Jahres 2020 zu rechnen. Der Rettungswagen ist bereits im Einsatz; er wurde vorübergehend an der Rettungswache Neuss-Nord stationiert.
2. Erweiterung der Vorhaltung eines Rettungswagens (12h/7d) am Standort Grevenbroich, Parkstraße. Begründung: Die Stationierung des neuen Rettungswagens ist am geplanten Standort aus Platzgründen nicht möglich. Die Stadt Grevenbroich baut derzeit eine neue Feuer- und Rettungswache am Standort Grevenbroich, Industriegebiet-Ost. Mit einer Fertigstellung ist im Frühjahr 2021 zu rechnen. Der geplante Rettungswagen soll am neuen Standort in Dienst gestellt werden.

Im Vergleich zu dem am 25.03.2015 vom Kreistag verabschiedeten rettungsdienstlichen Bedarfsplan haben sich die Einsatzzahlen folgendermaßen verändert:

RTW Einsatzfahrten 2013	44026	+7454,00	+16,93%
RTW Einsatzfahrten 2016	50622		
RTW Einsatzfahrten 2017	53467		
RTW Einsatzfahrten 2018	51144		
RTW Einsatzfahrten 2019	51480		

KTW Einsatzfahrten 2013	23094	+4516,00	+19,55%
KTW Einsatzfahrten 2016	28514		
KTW Einsatzfahrten 2017	28329		
KTW Einsatzfahrten 2018	29951		
KTW Einsatzfahrten 2019	27610		

NEF Einsatzfahrten 2013	13662	+916,00	+6,70%
NEF Einsatzfahrten 2016	14882		
NEF Einsatzfahrten 2017	15163		
NEF Einsatzfahrten 2018	14726		
NEF Einsatzfahrten 2019	14578		

Gesamteinsätze 2013	68153	+11747,00	+17,24%
Gesamteinsätze 2016	79981		
Gesamteinsätze 2017	83024		
Gesamteinsätze 2018	81885		
Gesamteinsätze 2019	79900		

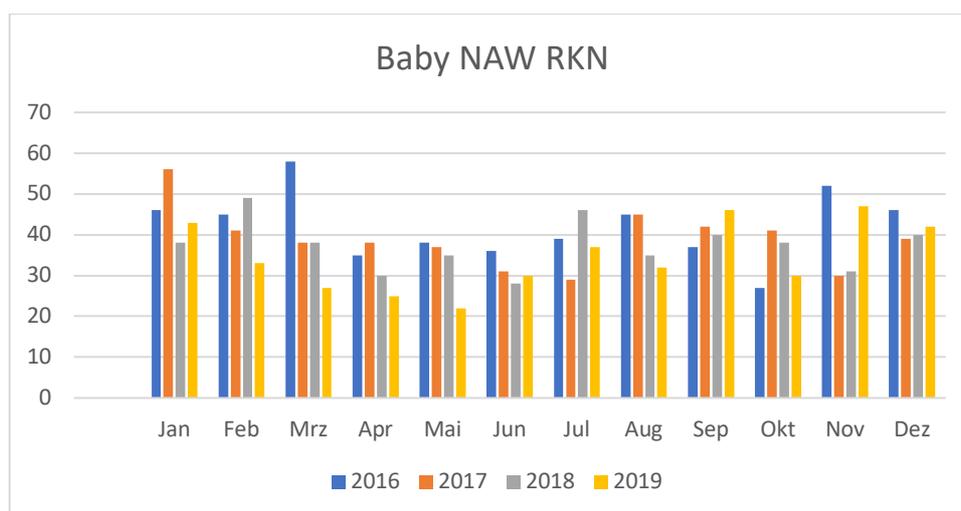
Gemessen an der Auswertungsgrundlage zum aktuell gültigen Bedarfsplan verzeichnet der Rhein-Kreis Neuss einen Anstieg der Einsatzzahlen um 17,24%. Der stärkste Anstieg betrifft den qualifizierten Krankentransport, am geringsten ist der Anstieg bei den Notarzteinsätzen. Allerdings sind die Einsatzzahlen in den letzten 3 Jahren tendenziell gleichbleibend bis rückläufig.

## 7.2 Besondere Einsatzmittel

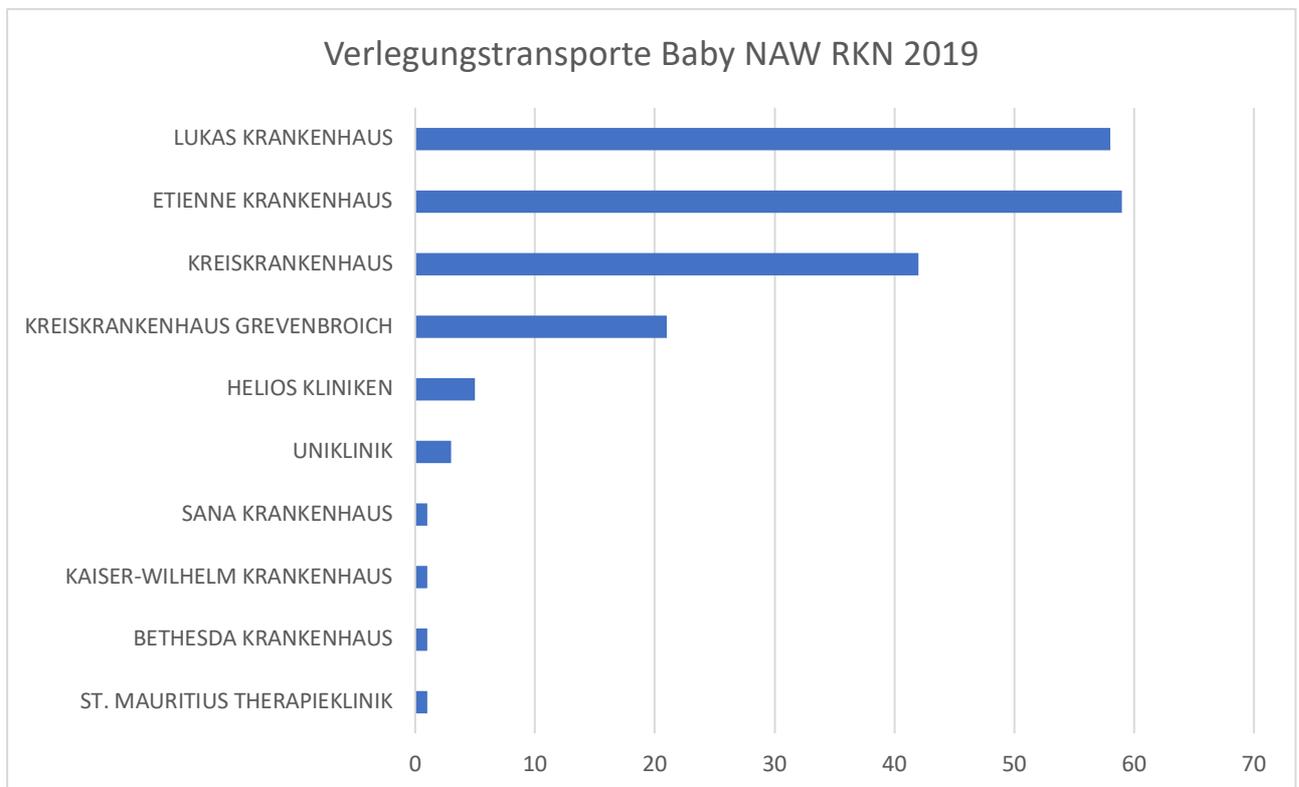
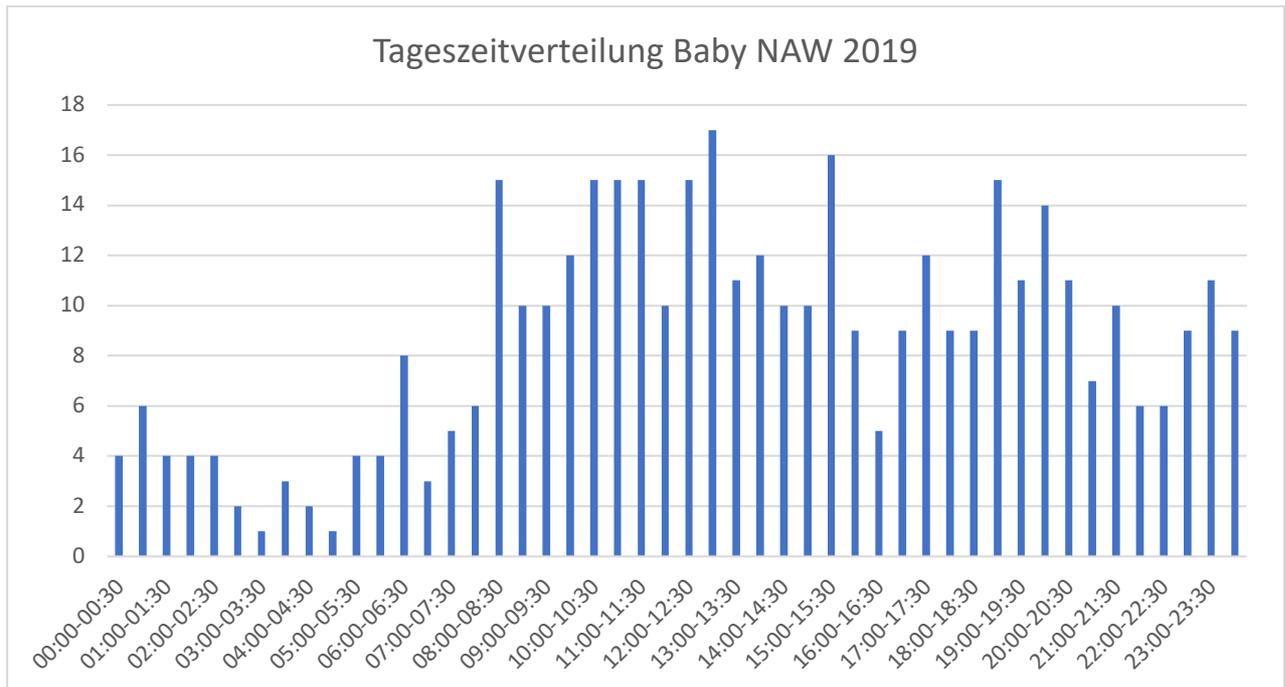
### 7.2.1 Baby-Notarztwagen

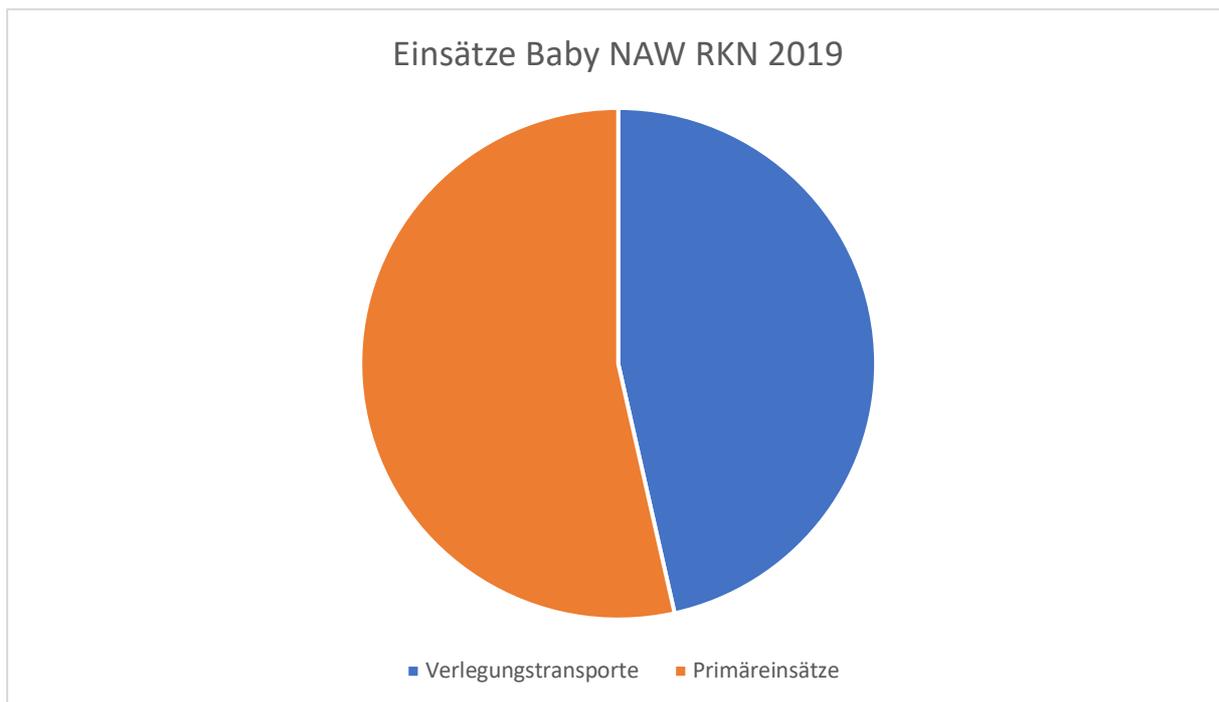
Für die notfallmedizinische Versorgung und den schonenden Transport von Früh- und Neugeborenen sowie Säuglingen und Kleinkindern dient der Baby-Notarztwagen. Neben den Interhospitaltransporten wird der Baby-NAW auch bei Primäreinsätzen, zusätzlich zum regulären RTW/NEF, alarmiert. Das Fahrzeug ist auf der Rettungswache Neuss-Mitte stationiert, die pädiatrische Besatzung (Kinderarzt und Kinderkrankenschwester) wird vom Lukas Krankenhaus Neuss gestellt. Der Einsatz des Baby-NAW erfolgt kreisweit, sowie im angrenzenden Düsseldorfer Stadtgebiet.

#### Einsatzzahlen



Monat	2016	2017	2018	2019
Jan	46	56	38	43
Feb	45	41	49	33
Mrz	58	38	38	27
Apr	35	38	30	25
Mai	38	37	35	22
Jun	36	31	28	30
Jul	39	29	46	37
Aug	45	45	35	32
Sep	37	42	40	46
Okt	27	41	38	30
Nov	52	30	31	47
Dez	46	39	40	42
<b>Gesamt</b>	<b>504</b>	<b>467</b>	<b>448</b>	<b>414</b>





ST. MAURITIUS THERAPIEKLINIK	1	1:34:07
BETHESDA KRANKENHAUS	1	1:35:09
KAISER-WILHELM KRANKENHAUS	1	5:06:26
SANA KRANKENHAUS	1	2:52:52
UNIKLINIK	3	3:06:10
HELIOS KLINIKEN	5	2:27:35
KRANKENHAUS GREVENBROICH	21	2:03:30
KRANKENHAUS Dormagen	42	2:01:41
ETIENNE KRANKENHAUS	59	1:49:22
LUKAS KRANKENHAUS	58	1:57:33

Verlegungstransporte	192	2:27:27
Primäreinsätze	221	1:09:01
Gesamteinsätze	413	1:30:48

*Zwischenfazit*

Der Baby NAW stellt eine wichtige Funktion im Rettungsdienst des Rhein-Kreis Neuss dar. Neben der Abbildung der notwendigen Transporte von den Geburtskliniken zur neonatologischen Weiterversorgung, verbessert der Baby NAW die notfallmedizinische Versorgung bei primären Rettungseinsätzen.

### 7.2.2 Schwergewichtige Patienten

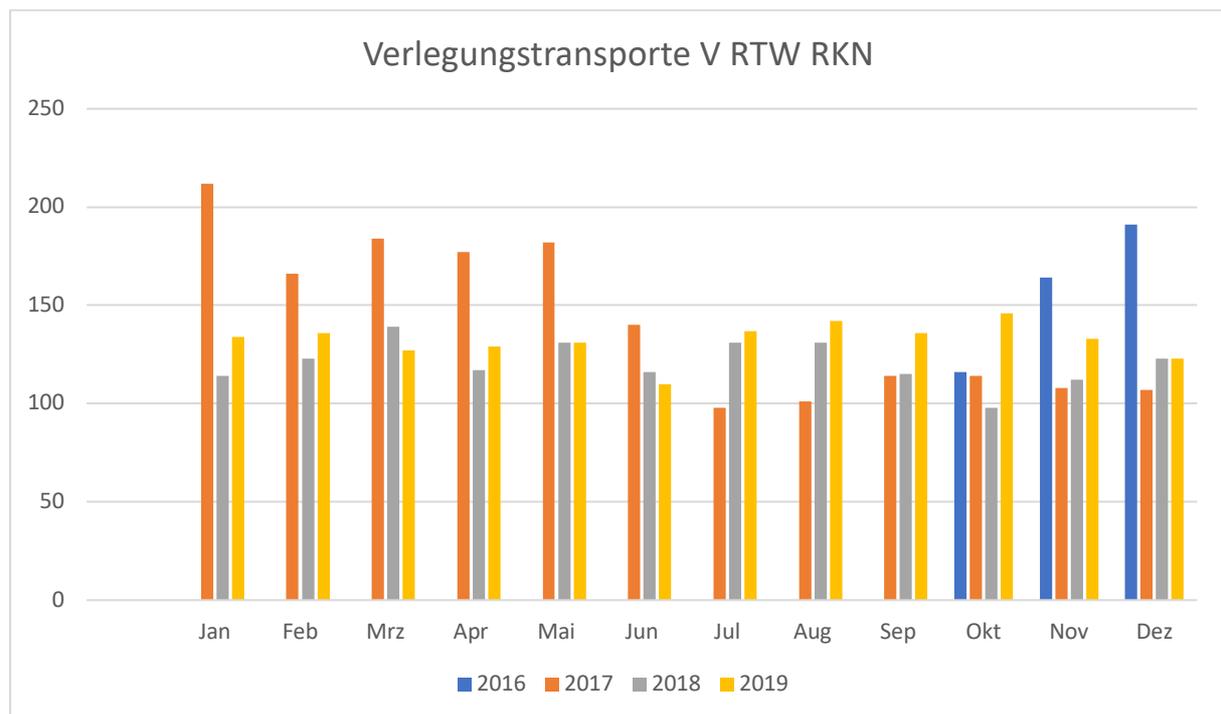
Einsatzmittel für den Transport besonders schwergewichtiger Patienten (> 150 kg) sind im Rhein-Kreis Neuss derzeit nicht vorhanden. Im Bedarfsfall halten in der näheren Umgebung die Städte Krefeld, Mönchengladbach, Köln und Düsseldorf sowie der private Anbieter Notfallrettung Kießling GmbH aus Wuppertal geeignete Fahrzeuge vor.

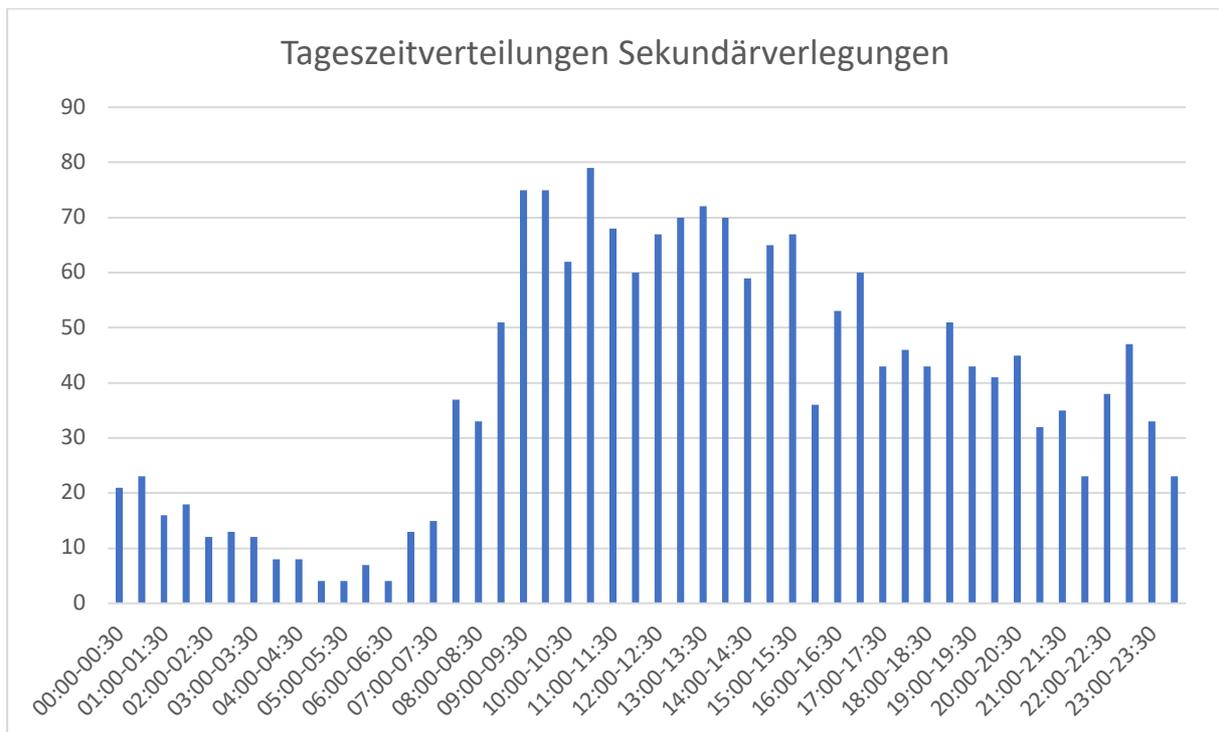
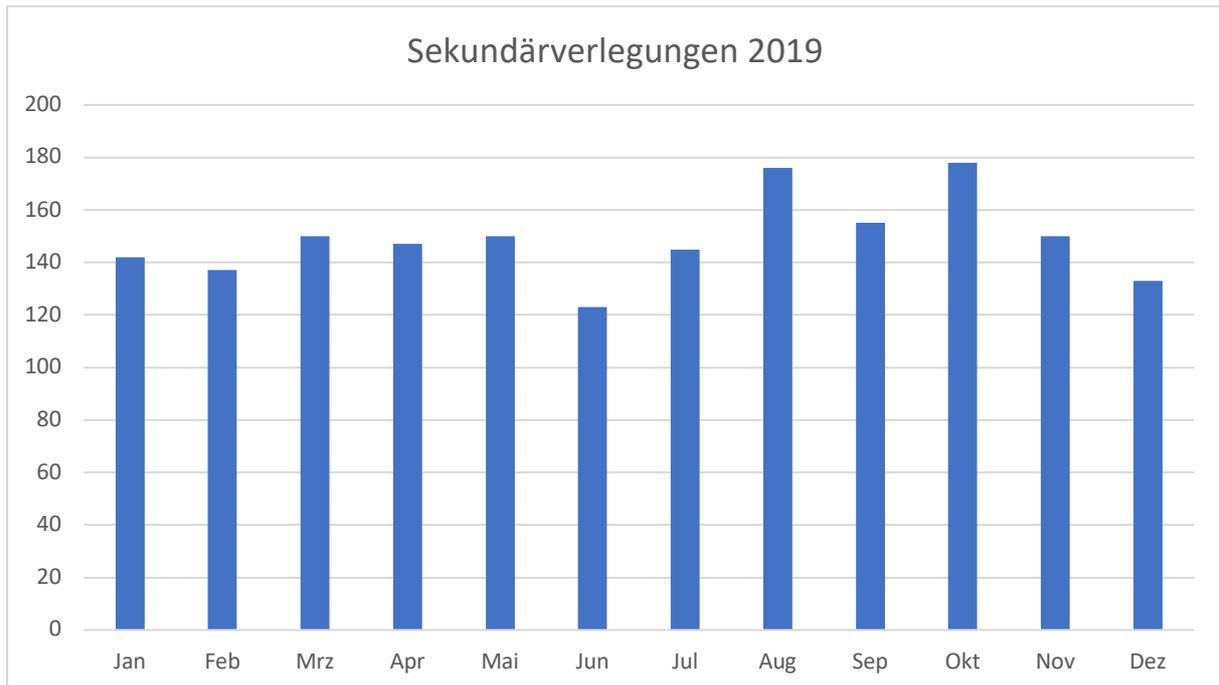
Zusätzlich stattet der Rhein-Kreis Neuss seine Rettungswagen sukzessive mit elektrohydraulischen Fahrtragesystemen aus. Diese Systeme ermöglichen mit Zusatzausstattung den Transport von Schwergewichtigen Patienten.

#### Zwischenfazit

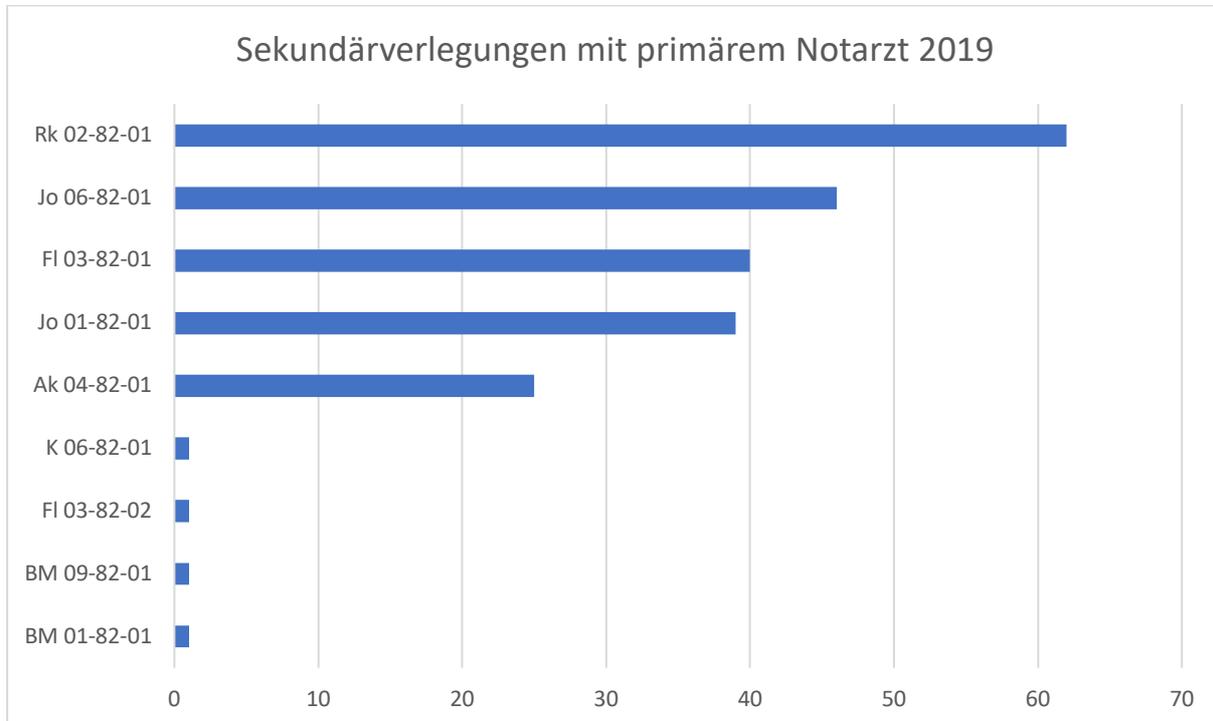
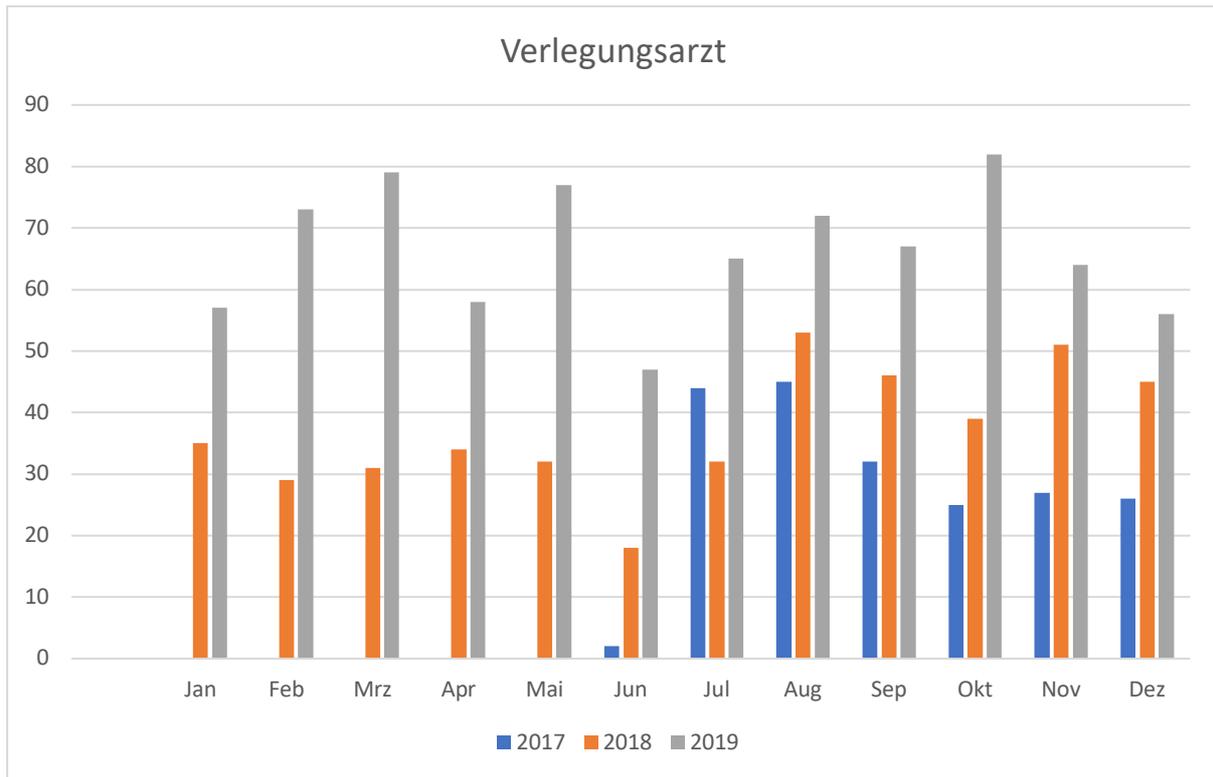
Der Transport schwergewichtiger Patienten stellt eine zunehmende Herausforderung für den Rettungsdienst und Krankentransport dar. Neben der bereits bestehenden Trägergemeinschaft mit der Berufsfeuerwehr Köln etabliert der Rhein-Kreis Neuss eigene Möglichkeiten zur Übernahme von Schwerlasttransporte.

### 7.2.3 Sekundärtransporte

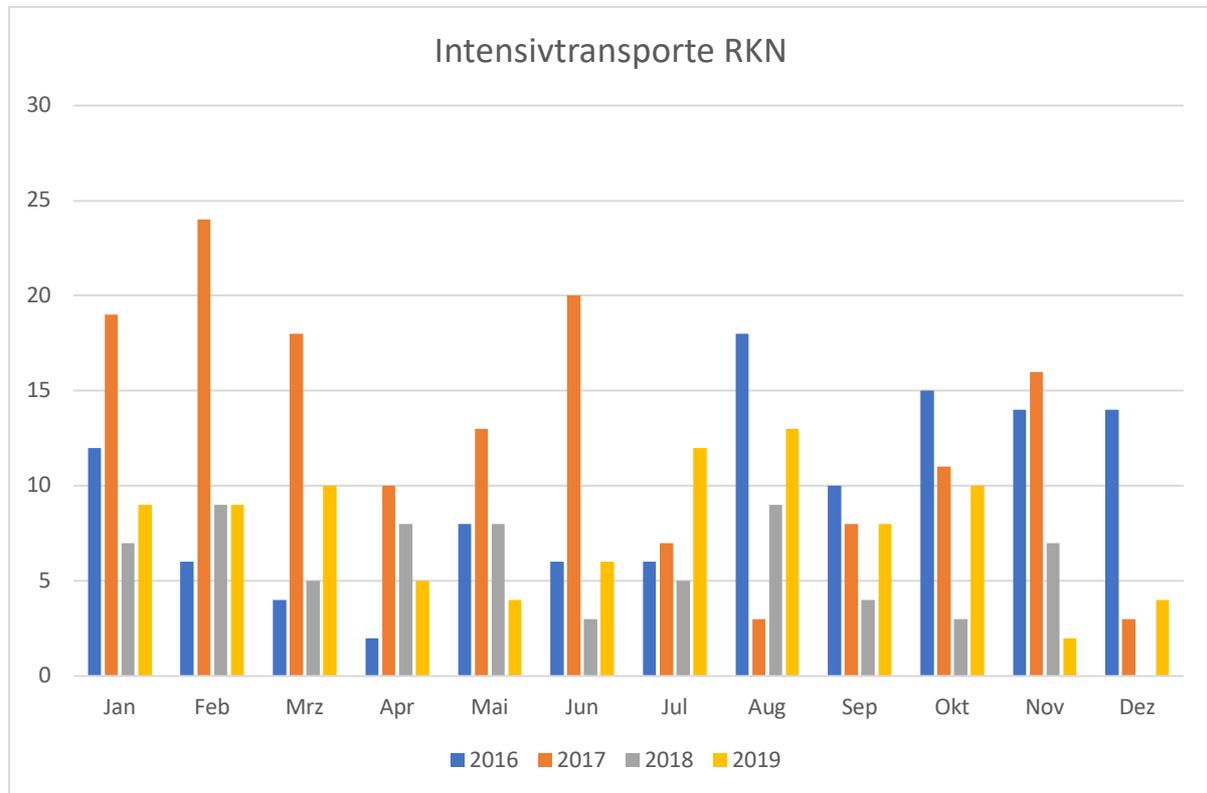




Als Einsatzmittel für den Transport von Verlegungspatienten hält der Rhein-Kreis Neuss ein besonders ausgestattetes arztbesetztes Fahrzeug bereit.



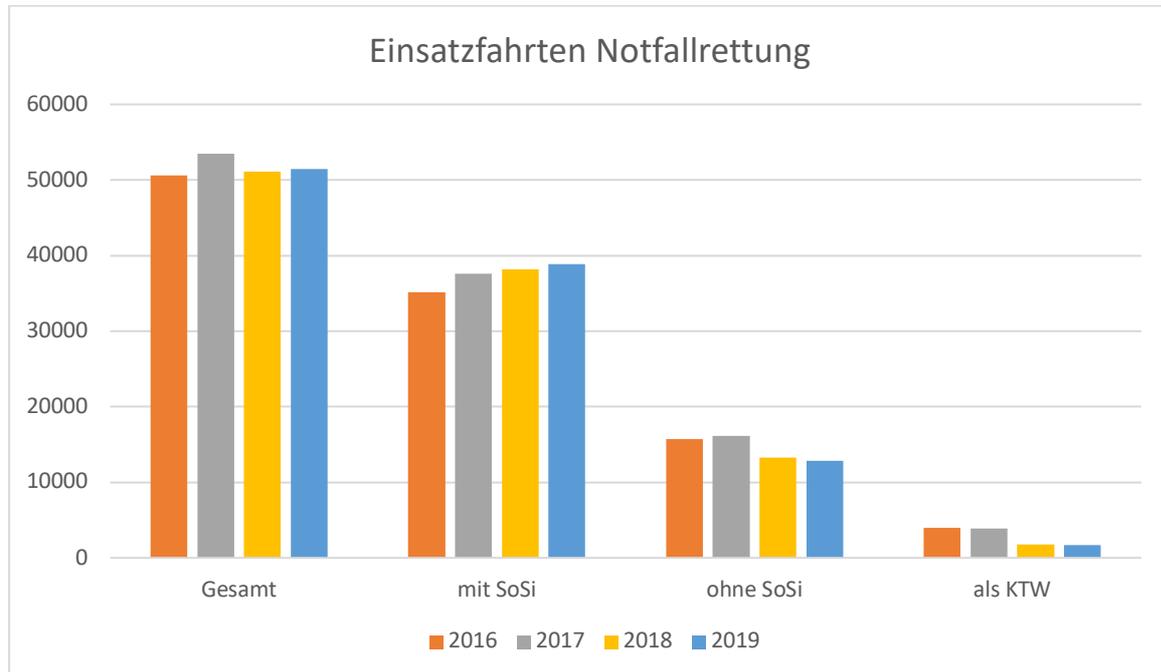
Einsatzzahlen Intensivtransporte



Zwischenfazit:

Die Einführung des arztbesetzten Verlegungsrettungswagens hat sich bewährt. Die Zahl der durch externe Kräfte durchgeführten Intensivtransporte ist kontinuierlich zurückgegangen. Die Übernahme von arztbegleiteten Transporten durch den Verlegungsarzt führt zu einer Entlastung der primären Notarzteinsatzfahrzeuge. Das bisherige System soll beibehalten werden.

### 7.3 Einsatzaufkommen



RTW	Gesamt	mit SoSi	ohne SoSi	als KTW
2016	50622	35125	15743	3997
2017	53467	37556	16160	3886
2018	51144	38160	13230	1750
2019	51480	38896	12798	1724

#### 7.3.1 Verteilung der Rettungswagen Einsätze

Einsatzmittel	Eins.	Ø Ausrz.	Ø Anfahrtz.	Ø Versz.	Ø Transpz.	Ø Übergz.	Ø Einsz.
RW Gv Mitte	3898	00:02:02	00:05:54	00:19:09	00:11:14	00:18:37	00:58:46
RW Gv Neurath	2280	00:02:03	00:06:49	00:19:23	00:11:31	00:20:37	01:07:35
RW Rommerskirchen	1456	00:02:04	00:05:50	00:21:36	00:17:13	00:22:53	01:15:23
RW Jüchen	2018	00:01:55	00:06:40	00:17:28	00:15:09	00:22:19	01:08:58
RW Korschenbroich	2238	00:01:49	00:05:25	00:21:04	00:14:58	00:26:48	01:16:13
RW Meerbusch Büberich	2156	00:02:02	00:06:38	00:20:14	00:12:37	00:26:26	01:12:07
RW Meerbusch Osterath	2652	00:01:43	00:07:18	00:19:57	00:14:59	00:27:40	01:12:15
RW Neuss Nord	9476	00:01:56	00:05:46	00:17:28	00:09:20	00:21:31	00:57:05
RW Neuss Mitte	7628	00:01:36	00:05:33	00:17:21	00:10:10	00:22:06	00:55:41
RW Neuss Süd	9406	00:01:54	00:07:33	00:19:47	00:13:04	00:23:53	01:09:19
RW Dormagen Mitte	4396	00:01:42	00:05:36	00:17:46	00:10:50	00:19:57	00:59:49
RW Dormagen Nievenheim	2297	00:02:23	00:05:36	00:18:14	00:12:47	00:21:18	01:06:03

Einsatzgebiet bezogene Auswertung siehe Anlage Auswertung.

RTW mit hoher Auslastung:

Bei einer durchschnittlichen Einsatzdauer von 1h in der Notfallrettung stellen 3500 Einsätze pro Fahrzeug bei einer Vorhaltung von 24h/7d die Grenze der vertretbaren Auslastung (über 10h reine Einsatzfähigkeit, ohne Rüstzeiten und Nachbereitungen pro 24 Stunden) dar. Um eine Überlastung zu vermeiden, sind bei Fahrzeugen mit mehr als 3500 Einsätzen pro Jahr kompensatorische Maßnahmen vorzunehmen.

Im Rhein-Kreis Neuss leisten die folgenden Fahrzeuge mehr als 3500 Einsätze (2019):

Rettungswache Grevenbroich Stadtmitte:

Rk 02-83-01	3765	00:02:03	00:05:57	00:19:10	00:11:15	00:18:38	00:58:25
-------------	------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

Rettungswache Neuss Mitte:

Ak 01-83-01	3792	00:01:34	00:05:31	00:17:32	00:10:06	00:22:19	00:55:54
Ak 01-83-02	3852	00:01:37	00:05:35	00:17:08	00:10:13	00:21:52	00:55:41

Rettungswache Neuss Süd:

Rk 09-83-02	3563	00:01:51	00:06:06	00:19:25	00:11:40	00:22:41	01:01:11
Rk 09-83-01	3563	00:01:53	00:06:01	00:19:51	00:11:48	00:22:22	01:01:13

Als Maßnahmen kommen in Frage:

- a) Entlastung durch zusätzliche Rettungswagen
- b) Entlastung durch die Übernahme von nicht hilfsfristrelevanten Einsätze auf andere Rettungsmittel
- c) Änderung der Einsatzgebiete

*Zwischenfazit:*

Neben der bereits im Rettungsdienstbedarfsplan 2015 angedachten und bisher nicht umgesetzten Stationierung eines zusätzlichen 12h Rettungswagens am Standort Grevenbroich Stadtmitte, müssen die Rettungsmittel im Bereich der beiden Neusser Rettungswachen Mitte und Süd entlastet werden.

Durch die Einführung eines Notfall KTW Systems besteht die Möglichkeit primär nicht hilfsfristrelevante Einsätze von den hochbelasteten RTW hin zu den Notfall KTW zu verlasten und so eine bessere Verteilung der Einsätze zu erreichen.

### 7.3.2 Verteilung der NEF Einsätze

Auswertung Jahr 2019

Standort	Eins.	Ø Ausrz.	Ø Anfahrtz.	Ø Versz.	Ø Transpz.	Ø Übergz.	Ø Einsz.
Meerbusch	1700	00:02:23	00:06:32	00:20:58	00:12:38	00:23:00	00:58:07
Lukas	3524	00:02:13	00:06:59	00:19:01	00:11:37	00:15:54	00:55:29
Dormagen	2144	00:02:37	00:06:07	00:21:16	00:12:19	00:16:11	00:56:53
Johanna Etienne	2875	00:02:13	00:06:28	00:19:28	00:10:44	00:14:53	00:53:55
Grevenbroich	2725	00:02:33	00:06:51	00:21:50	00:14:59	00:14:33	00:53:49
Mönchengladbach	551	00:05:01	00:10:38	00:16:28	00:24:41	00:07:00	00:48:25

Standort Dormagen	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Dr. Geldmacher-Str. 16, Dormagen	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich

Standort Grevenbroich	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Parkstr. 5, Grevenbroich-Innenstadt	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich

Jüchen: Versorgung durch Grevenbroich	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Parkstr. 5, Grevenbroich-Innenstadt	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich

Kaarst: Versorgung durch Neuss	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Preussenstr. 84, Neuss-Stadionviertel	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich
Am Hasenberg 46, Neuss-Furth-Mitte	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich

Korschenbroich: Versorgung durch Mönchengladbach und Neuss	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Am Hasenberg 46, Neuss-Furth-Mitte	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich
Mönchengladbach	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich

Standort Meerbusch	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Hauptstr. 74-76, Meerbusch-Lank	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich

Standort Neuss	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Preussenstr. 84, Neuss-Stadionviertel	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich
Am Hasenberg 46, Neuss-Furth-Mitte	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich

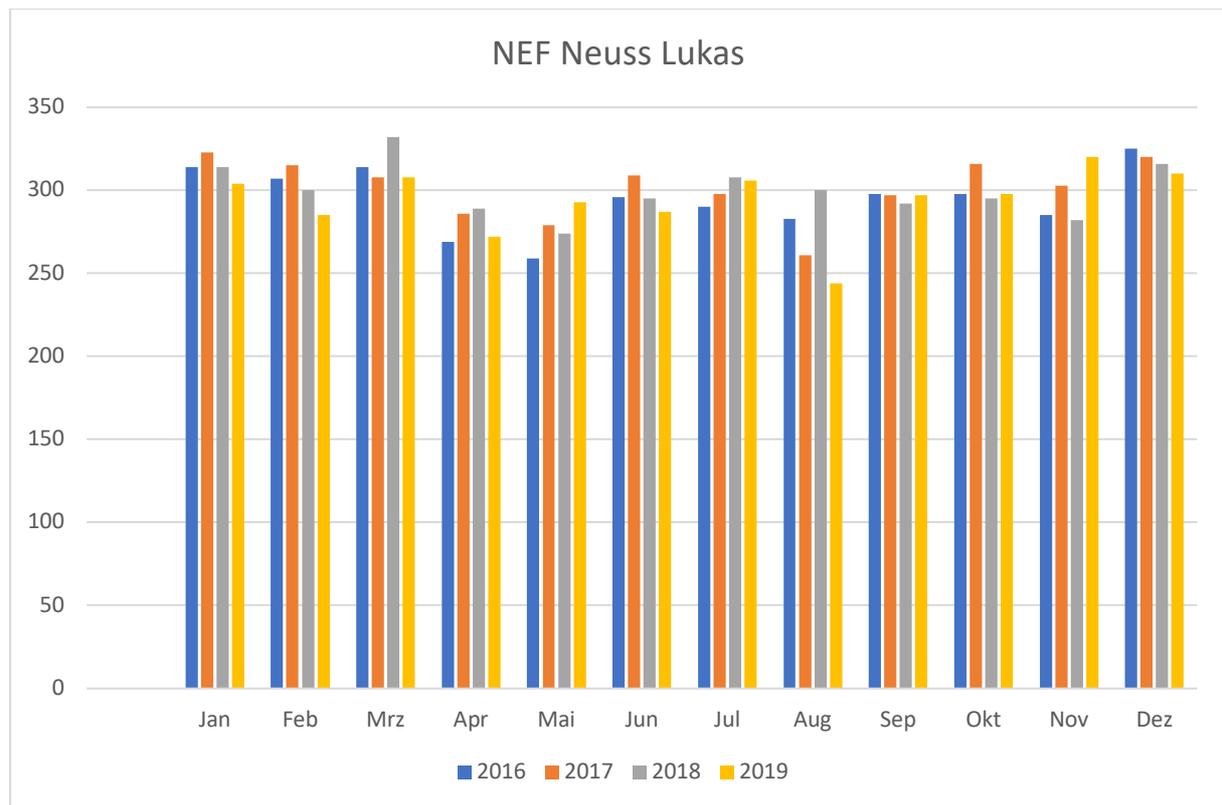
Rommerskirchen: Versorgung durch Dormagen und Grevenbroich	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Parkstr. 5, Grevenbroich-Innenstadt	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich
Dr. Geldmacher-Str. 16, Dormagen	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich

Standortbezogene Auswertung siehe Anlage Auswertung

**NEF mit hoher Auslastung**

Standort Rheinlandklinikum Neuss Lukas Krankenhaus

Lukas	3524	00:02:13	00:06:59	00:19:01	00:11:37	00:15:54	00:55:29
-------	------	----------	----------	----------	----------	----------	----------



**7.3.3 Zwischenfazit**

Die Versorgung des Rhein-Kreis Neuss mit den aktuell im Dienst befindlichen NEF ist auskömmlich. Eine Anpassung der Zuständigkeitsbereiche kann die Auslastung gleichmäßiger gestalten. Hierzu werden die Wachgebiete des NEF am Lukas Krankenhaus und des NEF am Johanna Etienne Krankenhaus überprüft.

**7.4 Hilfsfristen**

Die Planungsgröße „Hilfsfrist“ bedarf einer Festlegung und Definition des zu untersuchenden Zeitintervalls. Der zeitliche Ablauf nach dem Eintritt eines Notfalls/Unfalls bis zum Wirksamwerden der ersten Maßnahmen am Patienten lässt sich in mehrere Abschnitte unterteilen. Nicht alle Zeitabschnitte sind messbar oder durch den Aufgabenträger beeinflussbar. Auf der Basis dieses Zeitablaufs werden im

Rhein-Kreis Neuss ausschließlich folgende (messbare) Zeitanteile in die Hilfsfrist eingerechnet:

- **Dispositionszeit in der Leitstelle**  
(Zeit von der Einsatzöffnung bis zur Alarmierung)
- **Ausrückzeit des Einsatzmittels**  
(Zeit von der Alarmierung bis zum Ausrücken)
- **Fahrzeit zur Notfalladresse**  
(Zeit vom Ausrücken bis zum Eintreffen an der Einsatzadresse).

Damit beginnt die planerische Hilfsfrist mit der Eröffnung des Einsatzes durch die Leitstelle; es folgt die Zeit, welche die Einsatzkräfte vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Ausrücken mit dem Einsatzmittel benötigen. Letzter für die Hilfsfrist relevanter Zeitabschnitt ist die Fahrzeit bis zum Eintreffen des Rettungsmittels an der Einsatzadresse.

Gesetzlich definierte Zeitvorgaben zur Hilfsfrist und zum Erreichungsgrad liegen nicht vor. Jedoch soll die Hilfe für Notfallpatienten „unverzüglich“ und „lebensrettend“ erfolgen, wie in § 2 Abs. 2 RettG NRW beschrieben.

Nach ständiger Rechtsprechung des OVG Münster werden Eintreffzeiten von 5 – 8 Minuten in städtisch geprägten Gebieten und von 12 Minuten im ländlichen Bereich als hinreichend und bedarfsgerecht angesehen. Diese Kriterien wurden für die Festlegung der Planungsgrößen bei der Bedarfsplanung des Kreises herangezogen.

Für den Notarztdienst gibt es keine gesetzliche Hilfsfrist. Rein planerisch sollte die Hilfsfrist 15 Minuten nicht überschreiten, 12 Minuten sind wünschenswert. Zur Zielerreichung kann zukünftig auch der Telenotarzt mit eingerechnet werden.

**7.4.1 Hilfsfristen pro Rettungswachbezirk**

Einsatz-Ort	Einsatzfahrten	Hilfsfrist
RW Neuss Süd	5461	93,83%
RW Neuss Mitte	5461	93,83%
RW Neuss Nord	6375	94,24%
RW Dormagen	2979	98,14%
RW Nievenheim	1636	94,41%
RW Grevenbroich	2588	92,44%
RW Neurath	1473	90,30%
RW Jüchen	1463	90,75%
RW Korschenbroich	1647	96,96%
RW Buderich	1490	90,60%
RW Meerbusch	1681	92,69%

RW Rommerskirchen	<b>948</b>	<b>91,04%</b>
-------------------	------------	---------------

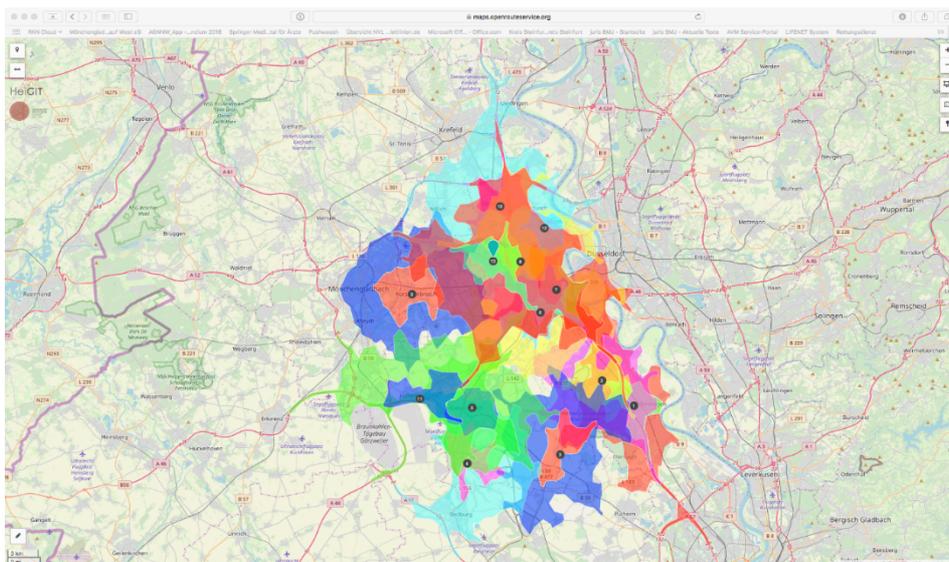
**7.4.2 Hilfsfristen pro Ortsteil**

Im Gegensatz zur Betrachtung der Einsätze die von einer Rettungswache aus durchgeführt werden, fließen in der Betrachtung auf Ebene der Städte und der Gemeinde alle dort durchgeführten Einsätze ein, losgelöst von der Frage von wo das Rettungsmittel entsandt wird.

Einsatz-Ort	Einsatzfahrten	Hilfsfrist
Städtisch	<b>19836</b>	<b>84,27%</b>
Ländlich	<b>15988</b>	<b>87,42%</b>
Dormagen	<b>5000</b>	<b>91,38%</b>
Grevenbroich	<b>4973</b>	<b>79,01%</b>
Kaarst	<b>3020</b>	<b>90,80%</b>
Meerbusch	<b>4183</b>	<b>79,82%</b>
Neuss	<b>14046</b>	<b>84,26%</b>
Jüchen	<b>1376</b>	<b>80,53%</b>
Rommerskirchen	<b>970</b>	<b>90,59%</b>
Korschenbroich	<b>2256</b>	<b>81,51%</b>

**7.5 Hilfsfristbetrachtung pro Rettungswache**

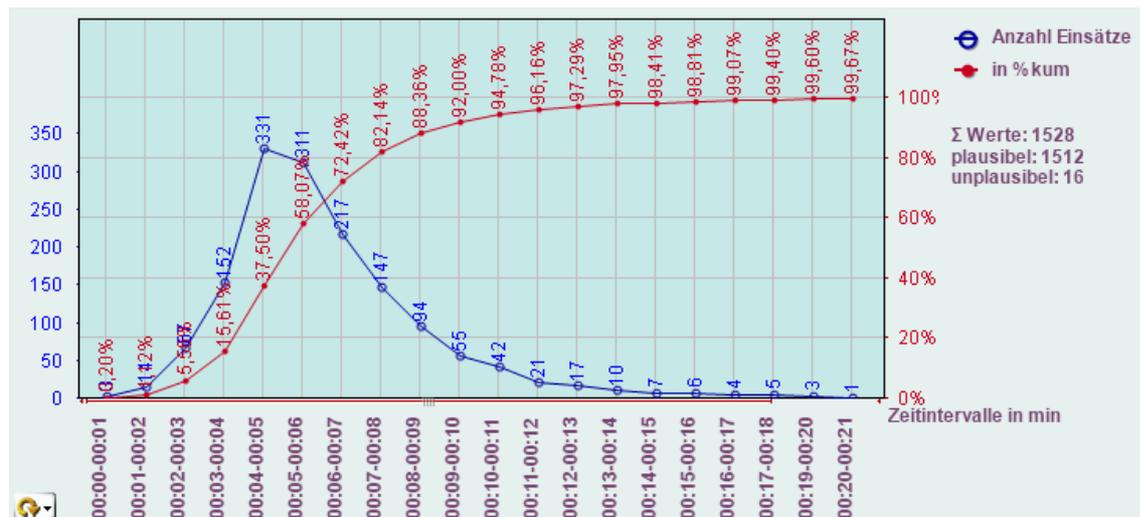
Zeitisochronen siehe Anlage Auswertung:



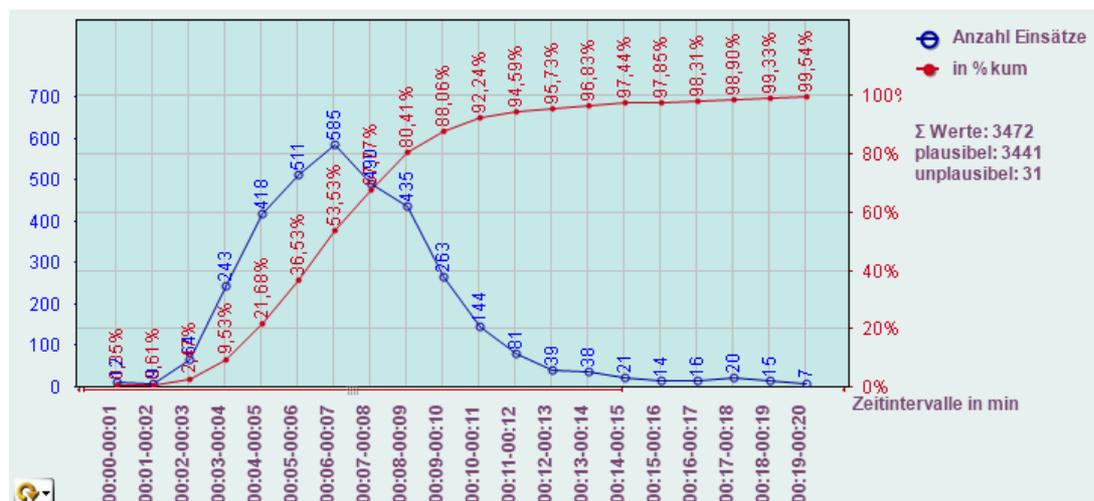
## Bedarfsplan 2020

Wache Dormagen Bestand	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Kieler Str. 10, Dormagen-Innenstadt	1 RTW 1 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich tagsüber täglich
Saint-André-Str. 6, Dormagen-Nievenheim	1 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich

Kernstädtischer Bereich:



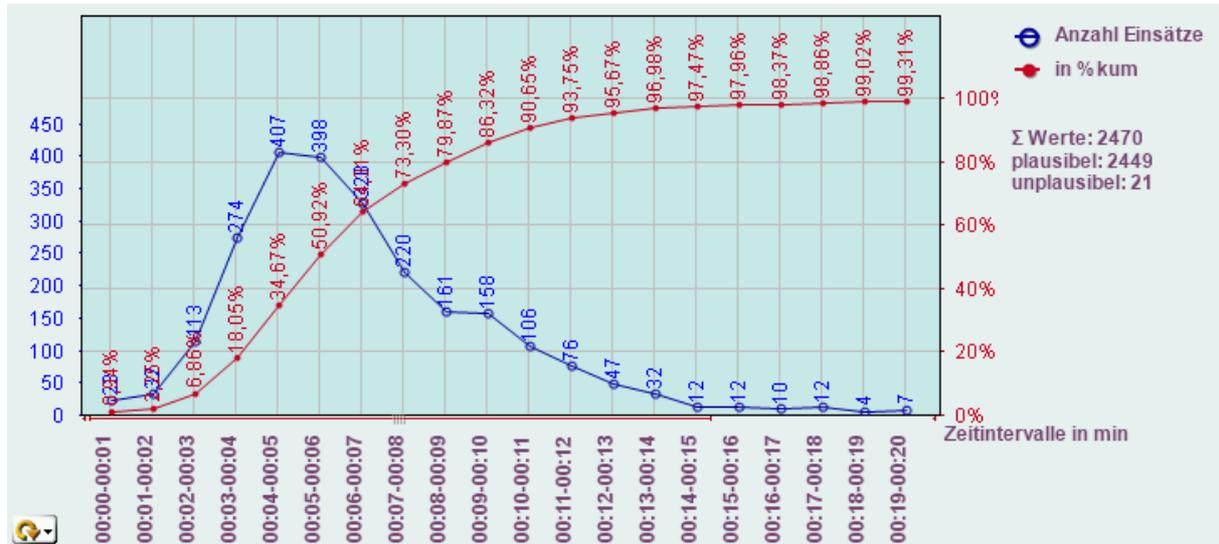
Ländlicher Bereich



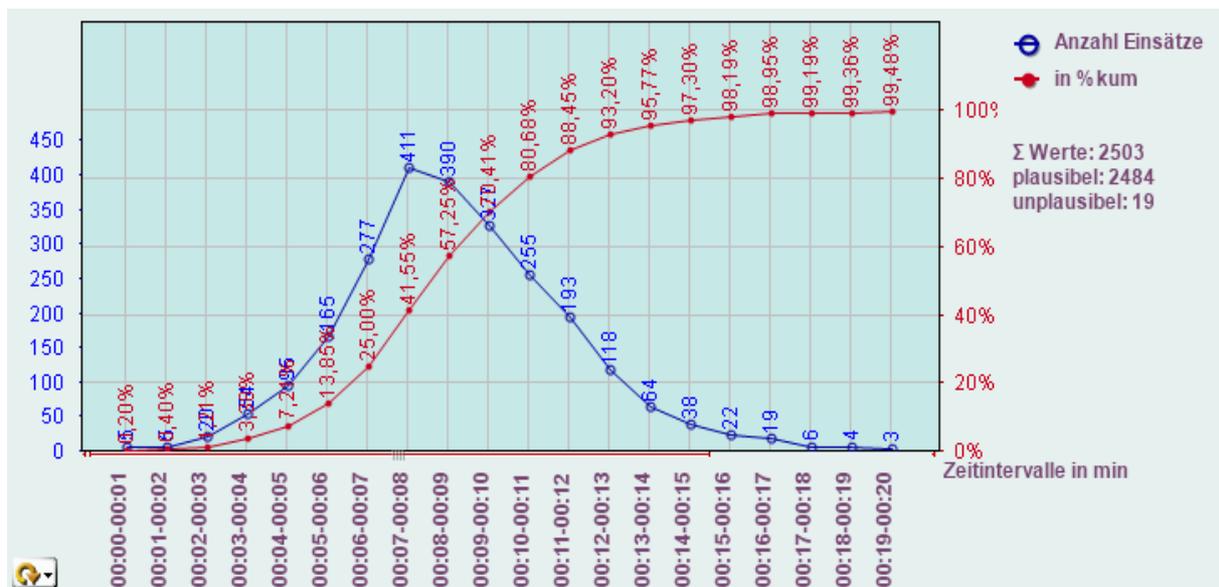
In den Bereichen Dormagen Mitte und Rheinfeld, sowie in Broich und Stürzelberg liegt der Erreichungsgrad unter 90%, hier ist eine kompensatorische Maßnahme erforderlich.

Wache Grevenbroich	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Parkstr. 5, Grevenbroich-Innenstadt	1 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich
Frankenstr. 157, Grevenbroich-Neurath	1 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich

## Kernstädtischer Bereich:



## Ländlicher Bereich

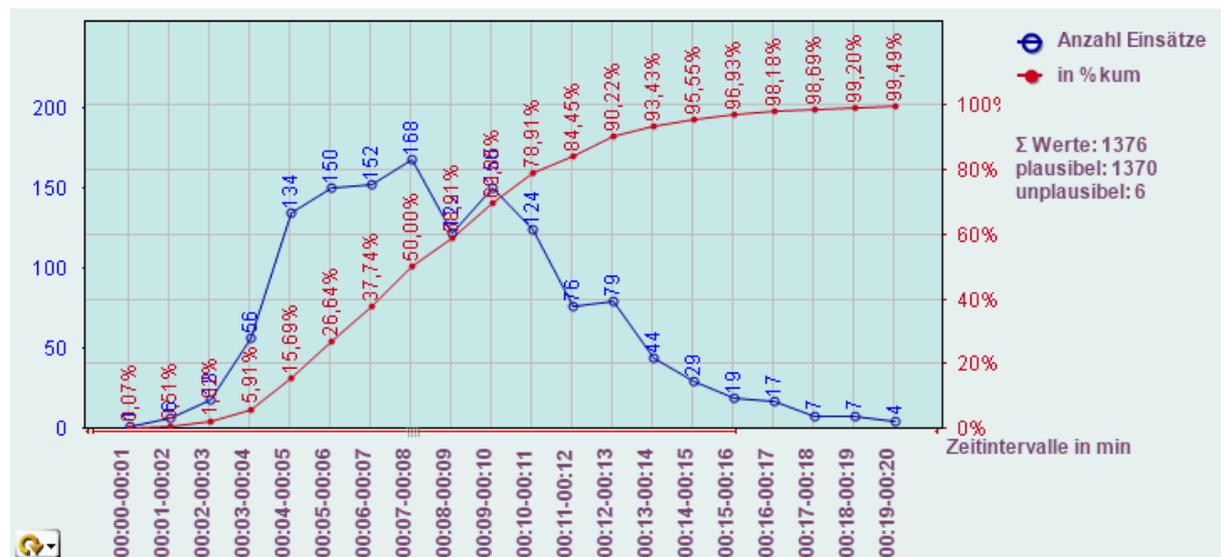


In den kernstädtischen Bereichen, sowie einigen ländlichen Bereichen liegt der Erreichungsgrad unter 90%.

## Bedarfsplan 2020

Die bereits im Rettungsdienstbedarfsplan 2015 beschlossene und bisher nicht umgesetzte Erweiterung der RTW-Vorhaltung mit den täglichen Vorhaltezeiten von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr ist erforderlich.

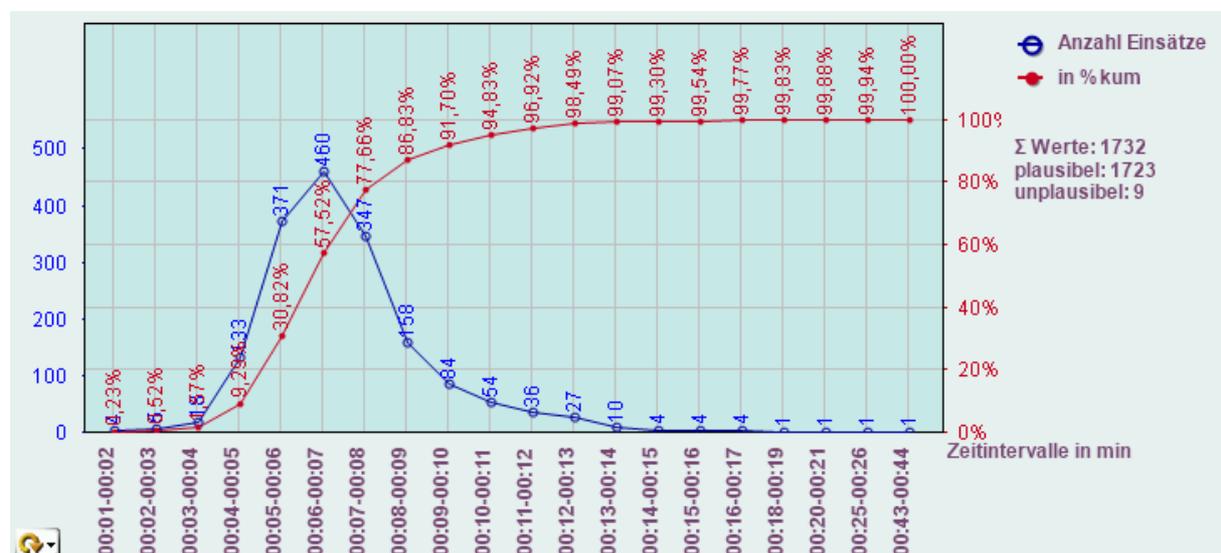
Wache Jüchen	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Neusser Str. 103 a, Jüchen	1 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich



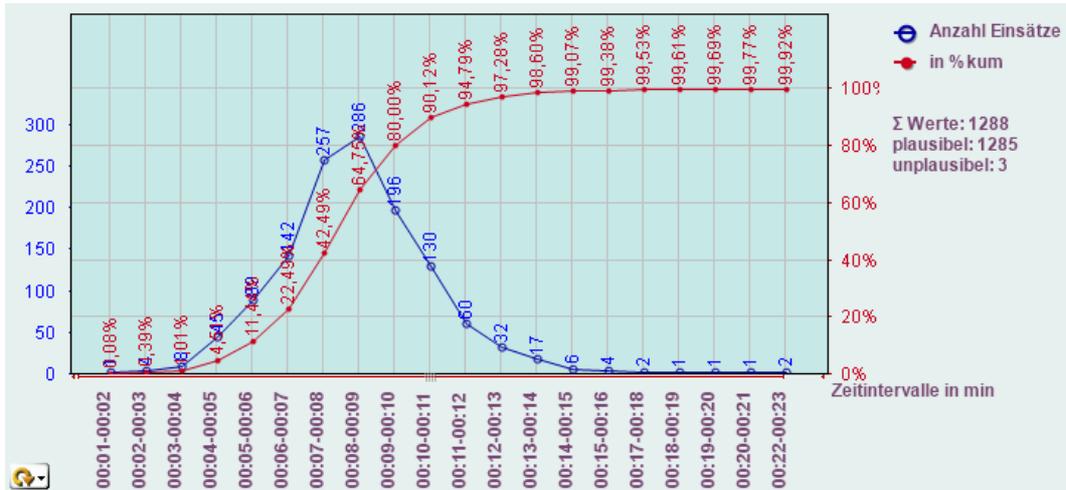
Im Bereich Jüchen Hochneukirch liegt der Hilfsfristerreichungsgrad unter 90%. Eine Verlegung des RTW zur Feuerwache Jüchen würde den Erreichungsgrad verbessern.

Wache Kaarst (Inbetriebnahme 2021)	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Ertstraße 50, 41564 Kaarst	1 RTW	24h/7d

Kernstädtischer Bereich:



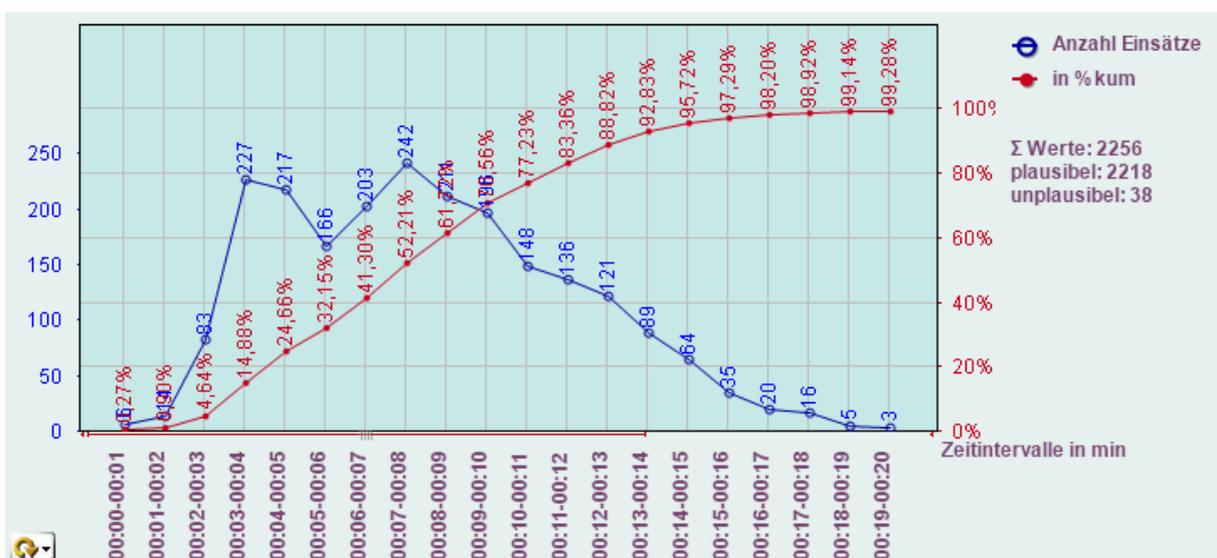
## Ländlicher Bereich:



Im ländlichen Gebiet der Stadt Kaarst, welches von Fahrzeugen aus den Einsatzbereichen Neuss und Meerbusch versorgt wird, liegt der Erreichungsgrad über 90%, im städtischen Bereich darunter.

Zur Verbesserung der Situation wurde im rettungsdienstlichen Bedarfsplan 2015 beschlossen, im Stadtzentrum von Kaarst eine Rettungswache zu errichten. Diese Rettungswache wird voraussichtlich im Jahr 2021 in Betrieb gehen. Die ebenfalls im rettungsdienstlichen Bedarfsplan 2015 vorgesehene Anschaffung eines RTW (7d/24h), wurde bereits umgesetzt. Das Fahrzeug ist derzeit auf der Rettungswache Neuss-Nord stationiert. Weitere Maßnahmen sind nicht zu treffen.

Wache Korschenbroich	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
An der Sandkuhle 5, Korschenbroich	1 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich

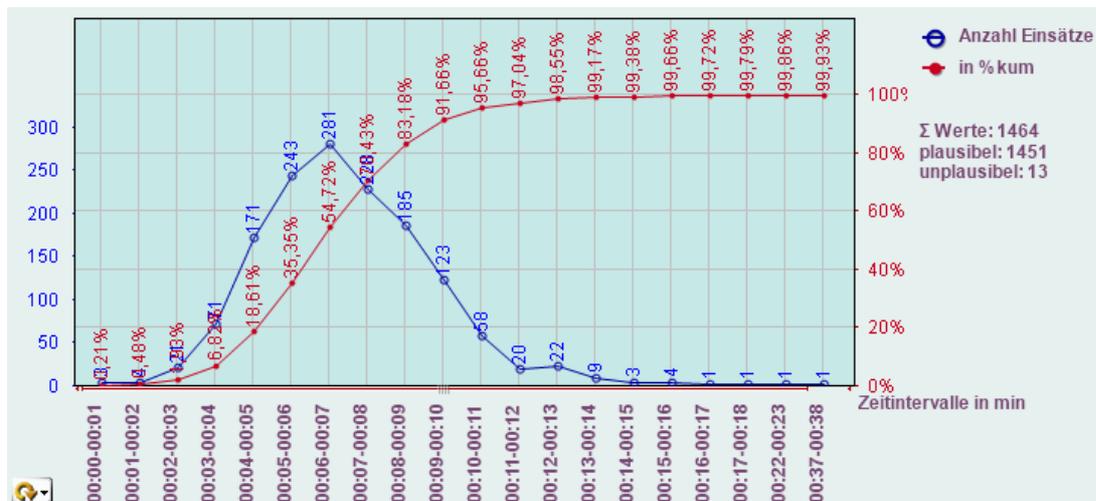


## Bedarfsplan 2020

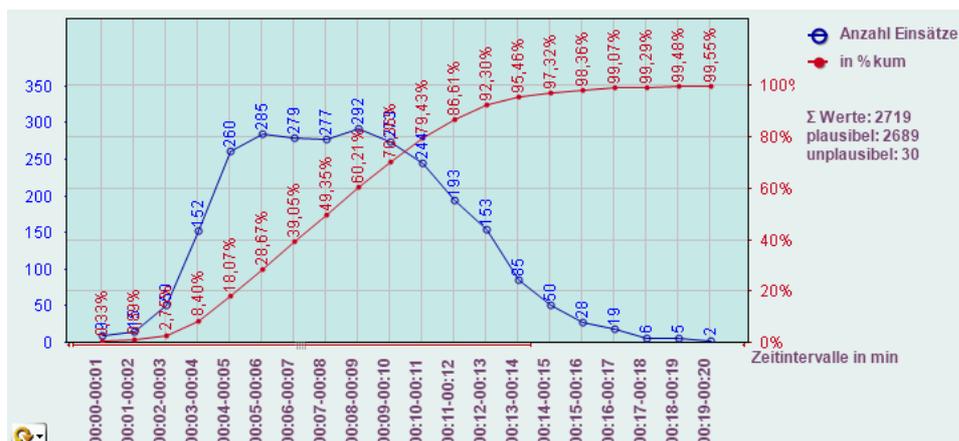
In den Stadtteilen Korschenbroich und Kleinenbroich liegt die Einwohnerzahl und die Einsatzfrequenz pro 1000 Einwohner über der Bemessungsgrenze für den kernstädtischen Bereich. Der dort stationierte RTW erreicht die Bereiche Hilfsfrist konform, muss aber fortan von nicht Hilfsfristrelevanten Einsätzen entlastet werden.

Wache Meerbusch	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Insterburger Str. 10, Meerbusch-Osterath	1 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich
Am Meerkamp 30, Meerbusch-Büderich	1 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich

Kernstädtischer Bereich:



Ländlicher Bereich:



Die Hilfsfristerreichung in Meerbusch ist sowohl im kernstädtischen, als auch im ländlichen Bereich unzureichend. Besonders im Bereich Ortsteil Büderich muss die Hilfsfrist durch eine Konzentration auf die zeitkritischen Einsätze verbessert werden.

Der Ortsteil Osterath erfüllt die Bemessungskriterien für den kernstädtischen Bereich.

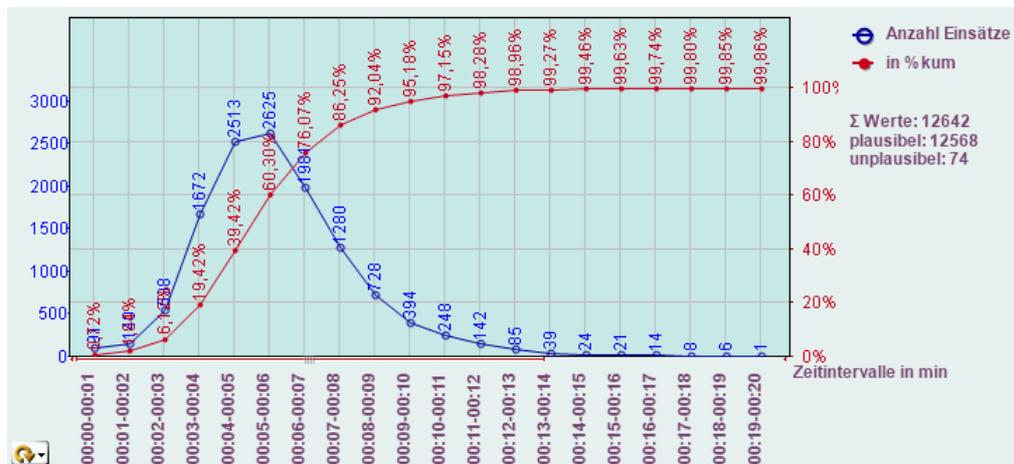
Meerbusch versorgt derzeit gemeinsam mit Neuss das Gebiet der Stadt Kaarst. Mit Fertigstellung der Wache Kaarst reduzieren sich die Einsätze im dortigen Stadtgebiet. Dies führt zu einer Verbesserung der Versorgung in Meerbusch.

## Bedarfsplan 2020

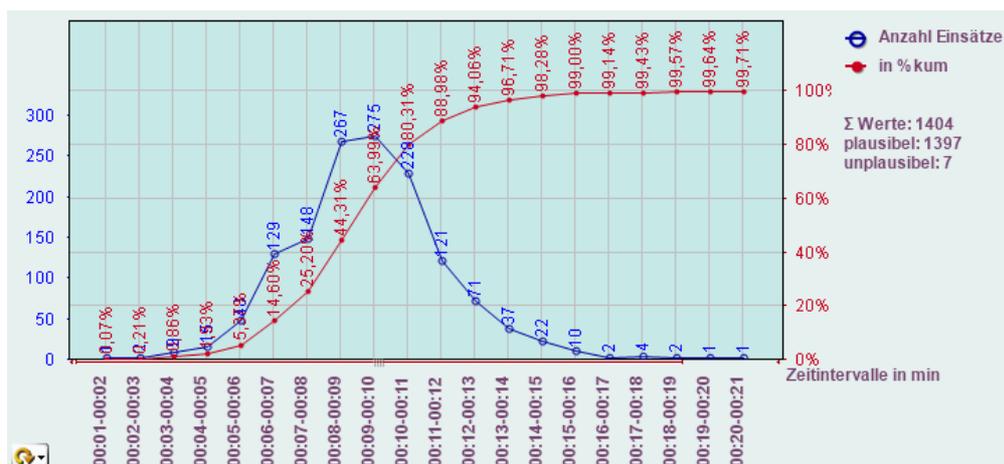
Darüber hinaus plant die Stadt Meerbusch einen optimaleren Standort für eine kombinierte Feuer- und Rettungswache. Diese Maßnahme dürfte ebenfalls zu einer Verbesserung der Situation in Meerbusch beitragen.

Wache Neuss	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Kaarster Str. 42, Neuss-Nord	2 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich
Hellersbergstr. 7, Neuss-Mitte	2 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich
Am Südpark, Neuss-Süd	2 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich

### Kernstädtischer Bereich:

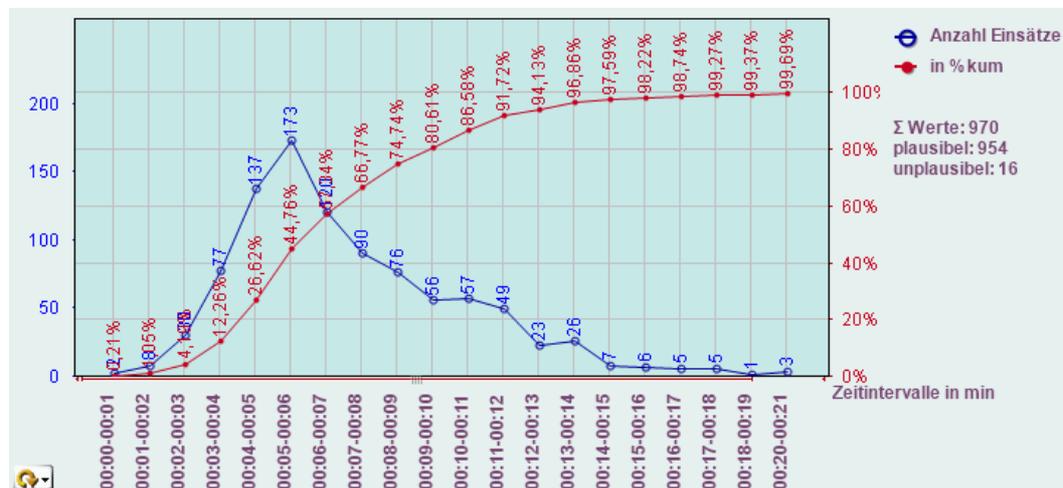


### Ländlicher Bereich:



Im Bereich der Stadt Neuss sind die städtischen und ländlichen Bereiche neu zu definieren. Durch eine Verschiebung der Wachgebiete und eine Entlastung der Notfallrettungsmittel kann der Hilfsfristerreichungsgrad verbessert werden. Eine zusätzliche Rettungswache scheint nicht erforderlich zu sein.

<b>Wache Rommerskirchen</b>	<b>Rettungsmittel</b>	<b>Bereitschaftszeit</b>
Landstraße 63, Butzheim	1 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich



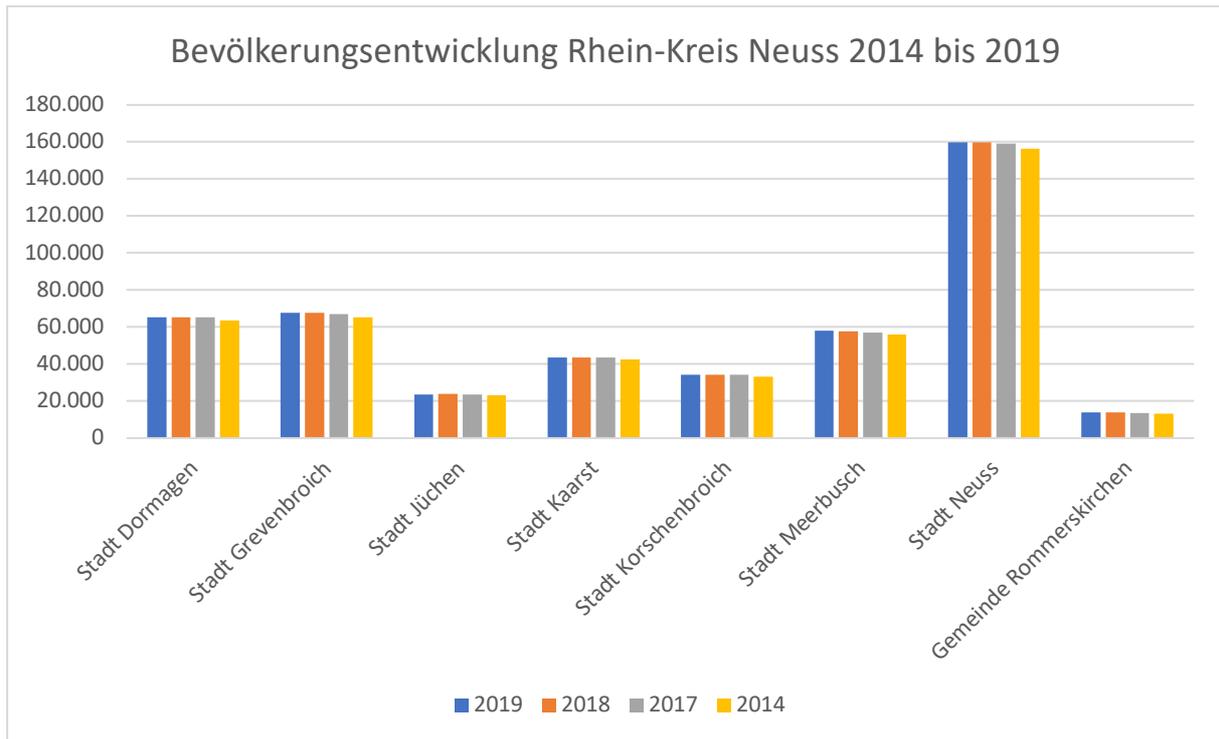
In der Gemeinde Rommerskirchen liegen die Hilfsfristerreichungsgrade durchgehend über 90%. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Zwischenfazit:

Die Einteilung der Ortsteile bzgl. der Hilfsfristgruppen muss der aktuellen Bevölkerungs- und Einsatzentwicklung entsprechend angepasst werden. Neben der Stationierung eines zusätzlichen RTW's im Wachgebiet Grevenbroich Stadtmitte und der Umsetzung der Rettungswache Kaarst muss die Rate an Duplizitätseinsätzen verringert werden.

## 7.6 Entwicklung der Bevölkerung

	2019	2018	2017	2014
<b>Stadt Dormagen</b>	<b>65.325</b>	<b>65.302</b>	<b>65.166</b>	<b>63.600</b>
<b>Stadt Grevenbroich</b>	<b>67.736</b>	<b>67.534</b>	<b>67.122</b>	<b>65.347</b>
<b>Stadt Jüchen</b>	<b>23.696</b>	<b>23.762</b>	<b>23.712</b>	<b>23.162</b>
<b>Stadt Kaarst</b>	<b>43.713</b>	<b>43.657</b>	<b>43.468</b>	<b>42.611</b>
<b>Stadt Korschenbroich</b>	<b>34.394</b>	<b>34.181</b>	<b>34.159</b>	<b>33.267</b>
<b>Stadt Meerbusch</b>	<b>58.016</b>	<b>57.728</b>	<b>57.104</b>	<b>55.847</b>
<b>Stadt Neuss</b>	<b>159.802</b>	<b>159.708</b>	<b>159.122</b>	<b>156.268</b>
<b>Gemeinde Rommerskirchen</b>	<b>13.813</b>	<b>13.725</b>	<b>13.650</b>	<b>13.140</b>
<b>Rhein-Kreis Neuss</b>	<b>466.495</b>	<b>465.597</b>	<b>463.503</b>	<b>453.242</b>



Siehe Anlage Bevölkerungsentwicklung Rhein-Kreis Neuss 2014 bis 2019

Siehe Anlage Zuordnung der Hilfsfrist Typen Rhein-Kreis Neuss

### Neue Zuordnung der Hilfsfristbereiche

Wie in 7.4 aufgeführt unterscheidet der Rhein-Kreis Neuss Bereiche mit kernstädtischer Struktur (Hilfsfrist 8 Min.) von Bereichen mit ländlicher Struktur (Hilfsfrist 12 Min.). Als Unterscheidungsmerkmal wird die Bevölkerungsentwicklung, die Bevölkerungsdichte im Jahr 2019 und die hilfsfristrelevanten Einsätze pro 1000 Einwohner im Jahr 2019 herangezogen.

#### Dormagen:

Einwohner 2019	Einsätze auf 1000 Einwohner normalisiert		Hilfsfristeinsätze 2019	
139	43,17	L	BROICH	6
4.337	56,26	L	DELHOVEN	244
2.854	82,34	L	DELRATH	235
10.443	134,92	S	MITTE und Nord	1409
2.053	43,84	L	GOHR	90
8.610	97,10	L	HACKENBROICH	836
422	0	L	Hackhausen	0
9.255	72,61	S	HORREM	672

46	0	L	Knechtsteden	0
6.772	86,83	L	NIEVENHEIM	588
5.179	44,60	L	RHEINFELD	231
27	0	L	Sonstige Bezirke	0
423	144,21	L	ST. PETER	61
5.459	70,53	L	ZONS	385
2.628	62,02	L	STRABERG	163
4.144	52,85	L	STÜRZELBERG	219
2.534	15,00	L	ÜCKERATH	38

**Grevenbroich:**

1.845	44,99	L	ALLRATH	83
839	42,91	L	BARRENSTEIN	36
112	17,86	L	BUSCH	2
5.484	103,57	S	ELSEN	568
2.511	67,30	L	FRIMMERSDORF	169
460	0	L	Fürth/Führter Berg	0
36	27,78	L	GILVERATH	1
2.069	0	L	Gindorf	0
8.148	170,59	S	STADTMITTE	1390
108	101,85	L	GRUISSEM	11
140	42,86	L	GUBISRATH	6
4.309	104,66	L	GUSTORF-GINDORF	451
2.502	52,76	L	HEMMERDEN	132
715	65,73	L	HÜLCHRATH	47
169	520,71	L	INDUSTRIEGEBIET-OST	88
6.863	48,08	L	KAPELLEN	330
797	0	L	Laach	0
847	73,20	L	LANGWADEN	62
176	56,82	L	MÜHLRATH	10
380	21,05	L	MÜNCHRATH	8
106	94,34	L	NEUBRÜCK	10
1.744	47,02	L	NEU-ELFGEN-LAACH	82
3.158	55,10	L	NEUENHAUSEN	174
2.773	72,12	L	NEUKIRCHEN	200
32	156,25	L	NEUKIRCHER-HEIDE	5
2.317	96,68	L	NEURATH	224
1.718	175,79	S	ORKEN-NOITHAUSEN	302
4.188	0	S	Orken	
5.434	62,38	S	SÜDSTADT	339
43	2348,84	L	KAPELLEN-VIERWINDEN	101
7.325	65,39	L	WEVELINGHOVEN	479

**Jüchen:**

661	71,10	L	ALDENHOVEN	47
1.872	66,77	L	BEDBURDYCK	125
339	64,90	L	DAMM	22
62	32,26	L	DÜRSELEN	2
1.329	124,15	L	GARZWEILER- PRIESTERATH	165
2.474	52,95	L	GIERATH	131
274	58,39	L	GUBBERATH	16
252	59,52	L	HACKHAUSEN	15
34	117,65	L	HERBERATH	4
5.100	67,45	L	HOCHNEUKIRCH	344
811	48,09	L	HOLZ	39
156	57,69	L	HOPPERS	9
5.605	96,88	L	JÜCHEN-OST	543
75	40,00	L	KAMPHAUSEN	3
326	64,42	L	KELZENBERG	21
102	39,22	L	MÜRMELN	4
318	78,62	L	NEUENHOVEN	25
1.748	54,92	L	OTZENRATH_SPENRATH	96
148	60,81	L	RATH	9
242	61,98	L	SCHAAN	15
236	72,03	L	SCHLICH	17
3	6333,33	L	SCHLOß-DYCK	19
536	48,51	L	STESSEN	26
342	73,10	L	WAAT	25
212	61,32	L	WALLRATH	13
172	69,77	L	WEY	12

**Kaarst:**

6.918	81,53	L	BÜTTGEN	564
877	58,15	L	DRIESCH	51
6.203	77,22	L	HOLZBÜTTGEN	479
23.895	79,8	S	KAARST	1919
		S	Kaarst-Nord	
		S	Kaarst-Nord/West	
		S	Kaarst-Ost	
		S	Kaarst-Süd	
		S	Kaarst-West	
5.653	63,86	L	VORST	361

**Korschenbroich:**

6.187	48,17	L	GLEHN	298
10.852	51,51	L	KLEINENBROICH	559
12.101	61,48	L	KORSCHENBROICH	744

2.317	9,50	L	LIEDBERG	22
2.292	46,25	L	PESCH	106
645	27,91	L	STEINFORTH	18

**Meerbusch:**

23.208	71,23	S	BÜDERICH	1653
660	54,55	L	ILVERICH	36
1.088	64,34	L	LANGST-KIERST	70
9.702	95,96	L	LANK-LATUM	931
1.429	65,78	L	NIERST	94
2.270	63,00	L	OSSUM	143
13.467	92,89	S	OSTERATH	1251
6.192	93,35	L	STRÜMP	578
0	0	L	Sonstige Bezirke	

**Neuss:**

2.821	146,05	L	AUGUSTINUSVIERTEL	412
2.989	175,64	L	BARBARAVIERTEL	525
7.120	107,16	L	DREIKÖNIGENVIERTEL	763
5.349	90,86	L	ERFTTAL	486
7.504	117,94	S	FURTH-MITTE	885
4.923	59,72	S	FURTH-NORD	294
10.006	94,64	S	FURTH-SÜD	947
5.346	90,16	L	GNADENTAL	482
3.501	93,69	L	GREFRATH	328
8.415	78,07	L	GRIMLINGHAUSEN	657
186	1505,38	S	HAFENGEBIET	280
2.493	334,14	S	HAMMFELD	833
3.103	95,71	L	HOISTEN	297
7.803	70,36	L	HOLZHEIM	549
12.048	180,78	S	INNENSTADT	2178
512	48,83	L	MORGENSTERNESHEIDE	25
10.414	78,64	S	NORF	819
3.595	112,38	L	POMONA	404
7.261	105,08	L	REUSCHENBERG	763
14.562	48,69	L	ROSELLEN	709
1.137	81,79	L	SELIKUM	93
1.244	39,39	L	SPECK	49
10.358	96,25	S	STADIONVIERTEL	997
4.434	109,83	L	UEDESHEIM	487
6.727	70,31	L	VOGELSSANG	473
9.095	103,02	S	WECKHOVEN	937
6.673	100,10	L	WEISSENBERG	668
183	98,36	L	WESTFELD	18

**Rommerskirchen:**

923	75,84	L	ANSTEL	70
1.487	49,09	L	BUTZHEIM	73
380	63,16	L	DEELEN	24
1.607	102,68	L	ECKUM	165
686	71,43	L	EVINGHOVEN	49
586	83,62	L	FRIXHEIM	49
522	74,71	L	GILL	39
220	72,73	L	HOENINGEN	16
798	76,44	L	NETTESHEIM	61
556	48,56	L	OEKOVEN	27
617	35,66	L	RAMRATH	22
3.049	123,98	L	ROMMERSKIRCHEN	378
642	63,86	L	SINSTEDEN	41
0	0	L	Sonstige Bezirke	
54	0	L	Ueckinghoven	
924	55,19	L	VANIKUM	51
120	41,67	L	VILLAU	5
642	42,06	L	WIDDESHOFEN	27

Durch die feste und vergleichbare Definition können die Hilfsfristbereiche definiert und zukünftig bei Bedarf angepasst werden.

**7.6.2 Zwischenfazit**

Die Hilfsfrist, also die Zeitspanne von Einsatzeröffnung in der Leitstelle bis zum Eintreffen an der dem Notfallort nächstgelegenen öffentlichen Straße, beträgt für Fahrzeuge der Notfallrettung innerhalb des Kreisgebietes 12 Minuten. In kernstädtischen Bereichen beträgt die Hilfsfrist 8 Minuten. Als kernstädtisch gelten Bereiche mit > 10.000 Einwohnern und einer Notfallrate > 60 Notfällen pro 1.000 Einwohner p.a.

Während die Betrachtung der Hilfsfristen bei Einsätzen durch die zuständige Rettungswache gute Ergebnisse zeigt, schwanken die Hilfsfristen in den Städten und der Gemeinde stark.

Dies wird in erster Linie durch eine zu hohe Zahl an Duplizitätseinsätzen verursacht. Eine Reduktion der Einsätze von Notfallrettungsmitteln ohne Sondersignal kann zu einer erhöhten Verfügbarkeit und somit auch zu einer gebesserten Hilfsfristerreichung führen.

## 7.7 Krankentransport

Der Rhein-Kreis Neuss betreibt den qualifizierten Krankentransport kreisweit unter Einbeziehung aller Hilfsorganisationen und der Notfallrettung Kießling GmbH. Neben den Aufgaben des Krankentransportes werden die Krankentransportwagen über die Leitstelle auch zu First Responder Einsätzen und zur Unterstützung des Rettungsdienstes eingesetzt.

### *Dormagen*

<b>Wache</b>	<b>Einsatzmittel</b>	<b>Bereitschaftszeit</b>
Kieler Str. 10, Dormagen	1 KTW	07:00 Uhr bis 19:00 Uhr wochentags

### *Grevenbroich*

<b>Wache</b>	<b>Einsatzmittel</b>	<b>Bereitschaftszeit</b>
Parkstr. 5, Grevenbroich	1 KTW	07:00 Uhr bis 19:00 Uhr wochentags

### *Korschenbroich*

<b>Wache</b>	<b>Einsatzmittel</b>	<b>Bereitschaftszeit</b>
An der Sandkuhle 5, Korschenbroich	1 KTW	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr wochentags

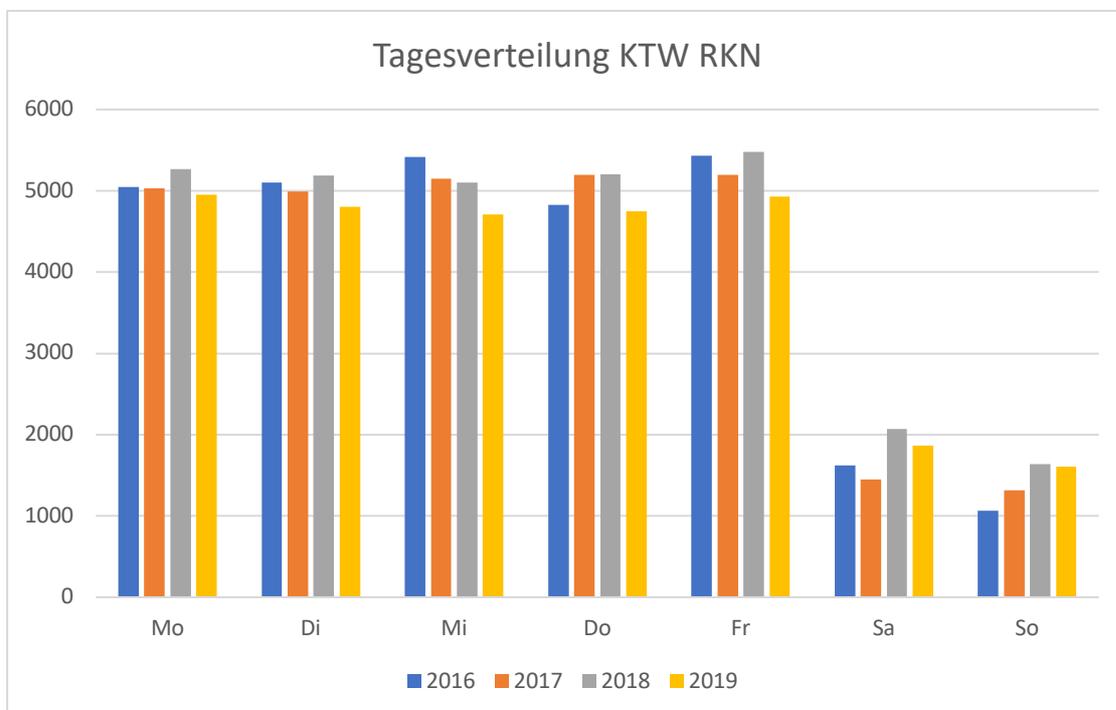
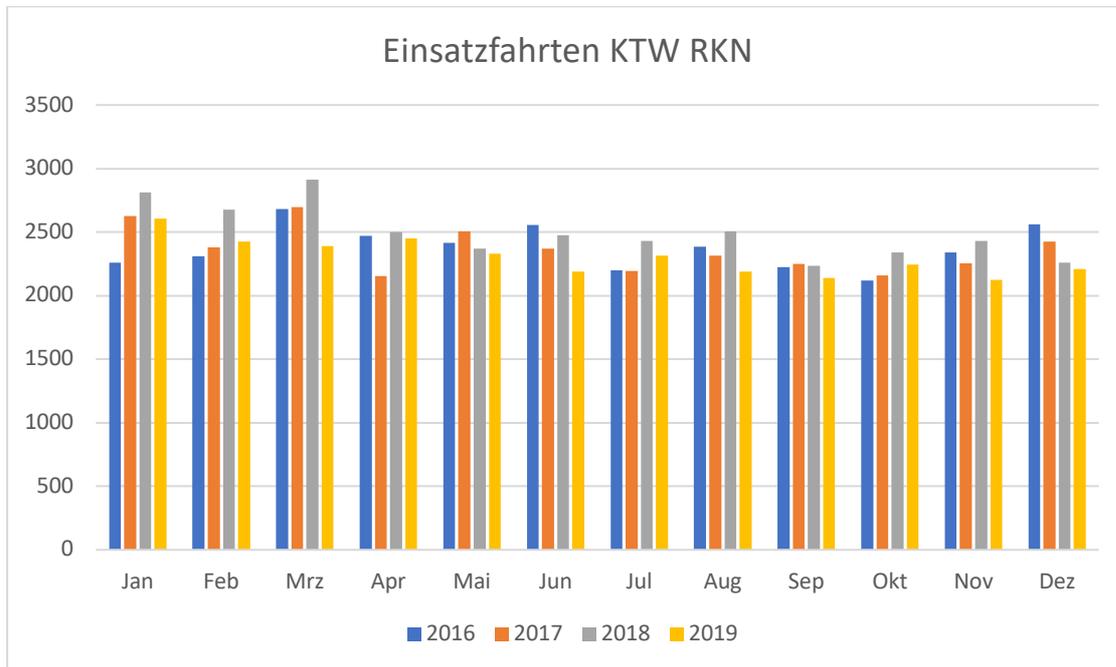
### *Meerbusch*

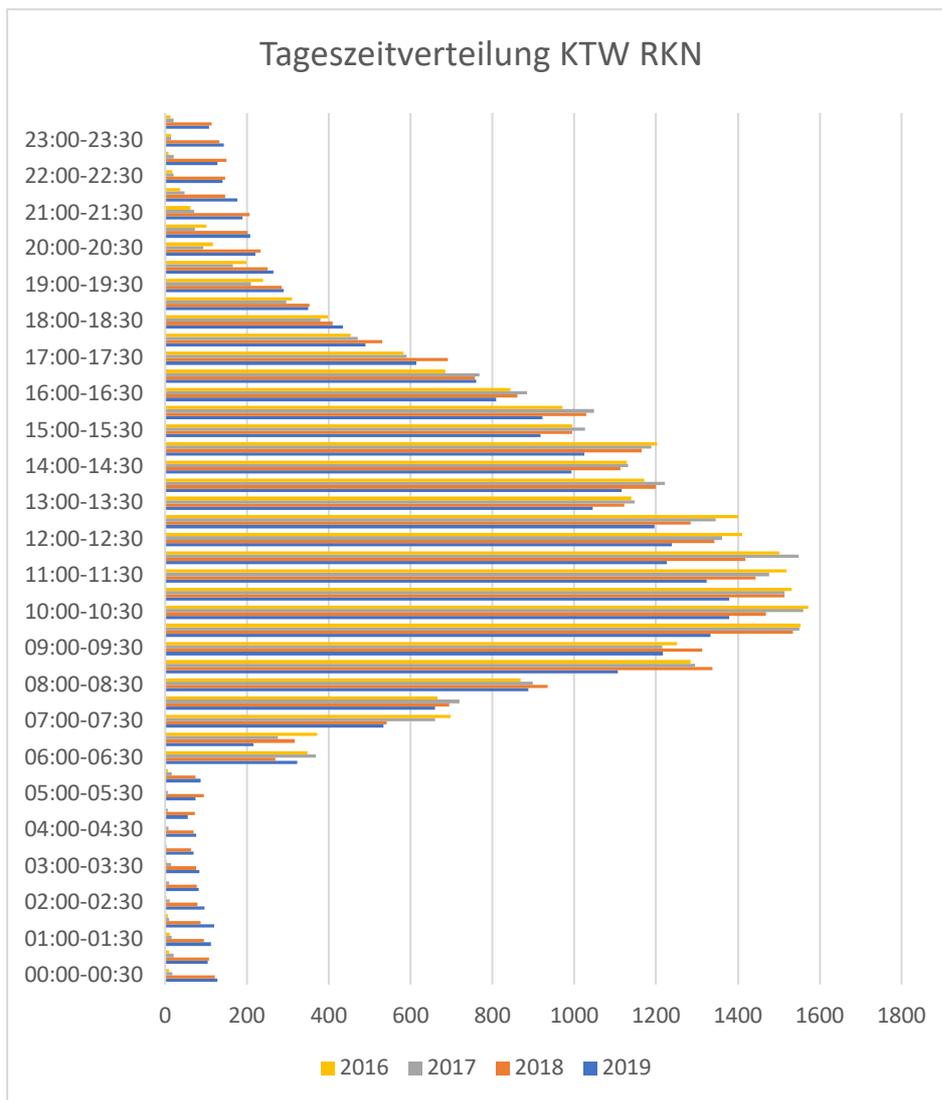
<b>Wache</b>	<b>Einsatzmittel</b>	<b>Bereitschaftszeit</b>
Insterburger Str. 10, Meerbusch	1 KTW	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr wochentags

### *Neuss*

<b>Wache</b>	<b>Einsatzmittel</b>	<b>Bereitschaftszeit</b>
MHD Kaarster Str. 42, Neuss	1 KTW	07:00 Uhr bis 19:00 Uhr wochentags
JUH Hellersbergstr. 7, Neuss	2 KTW	07:00 Uhr bis 19:00 Uhr wochentags, sowie 10h/7d
DRK Am Südpark, Neuss	2 KTW	07:00 Uhr bis 19:00 Uhr wochentags, sowie 10h/7d
Notfallrettung Kießling	1 KTW	24h 7 Tage

7.7.1 Einsatzentwicklung





Standortbezogene Auswertung siehe Anlage Auswertung

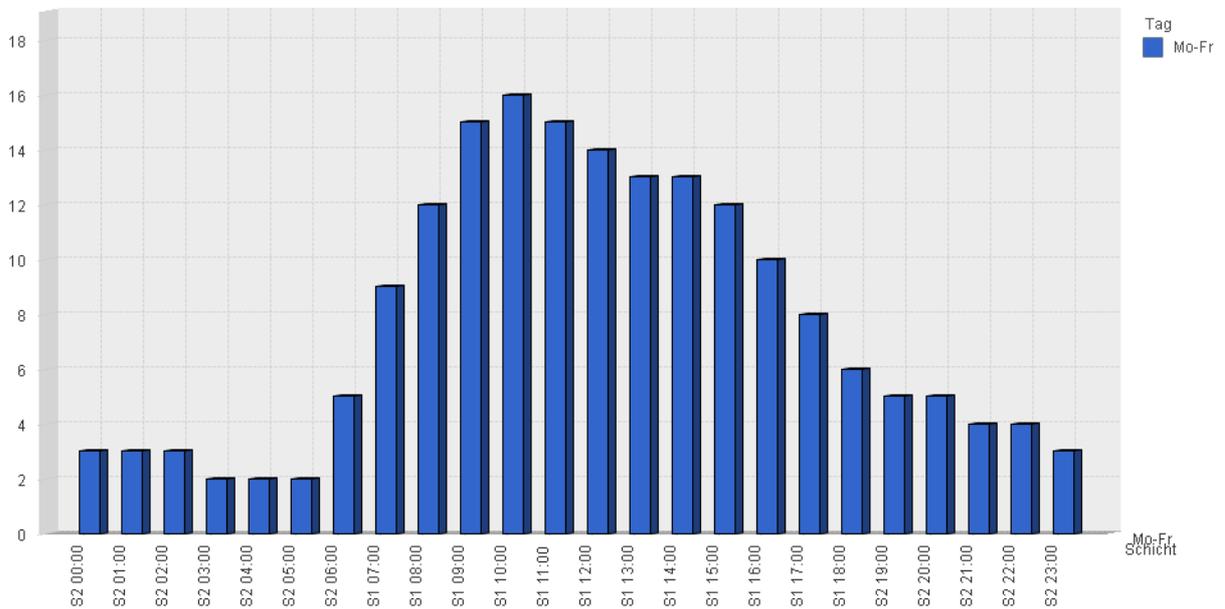
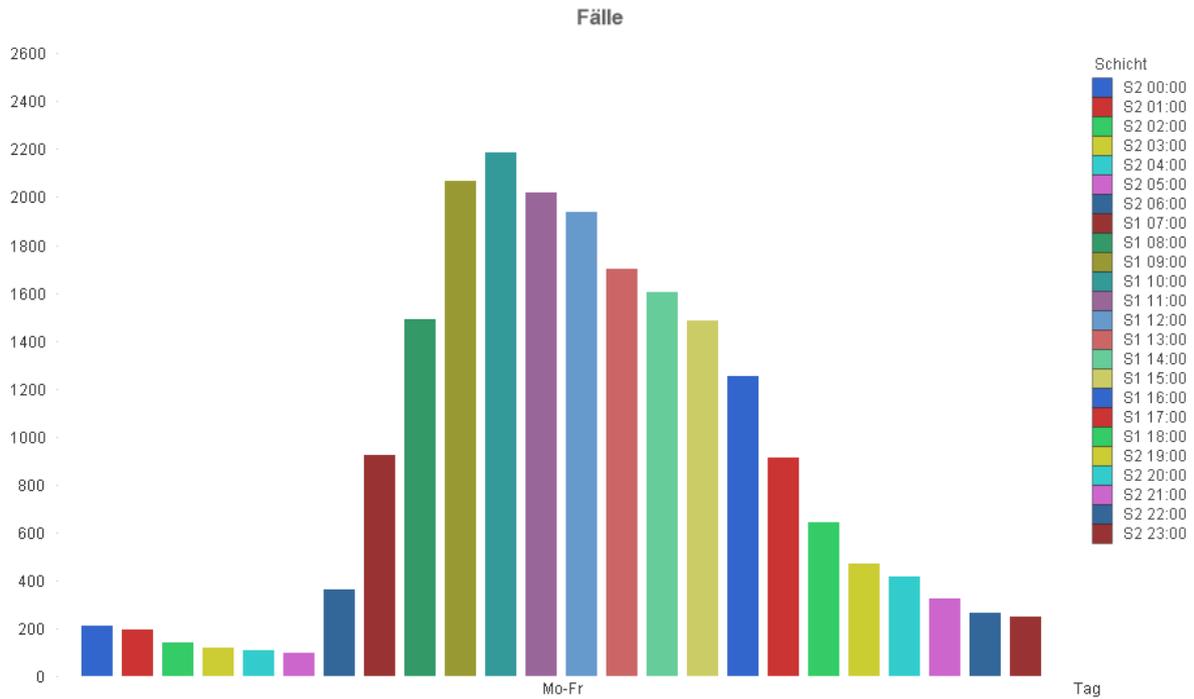
### 7.7.2 Bedarfsberechnung

Die Krankentransportwagen kreisweit eingesetzt, so dass keine unbedingte primäre Zuständigkeit der Einsatzmittel vorliegt.

Damit lässt sich kreisweit eine fallbezogene Auswertung nach Poisson durchführen.

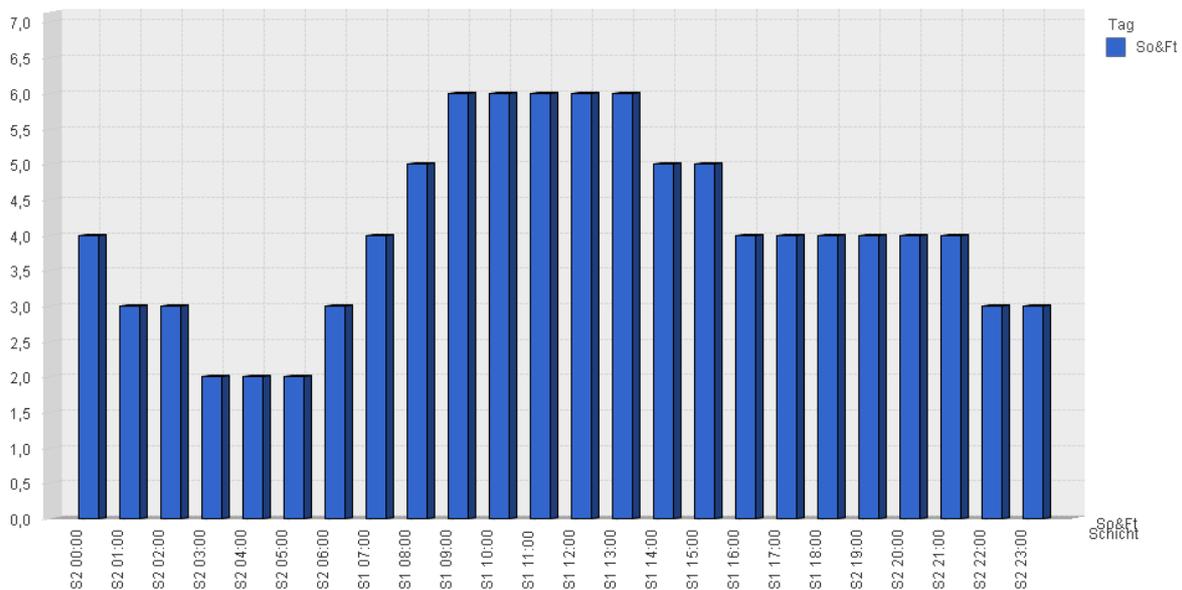
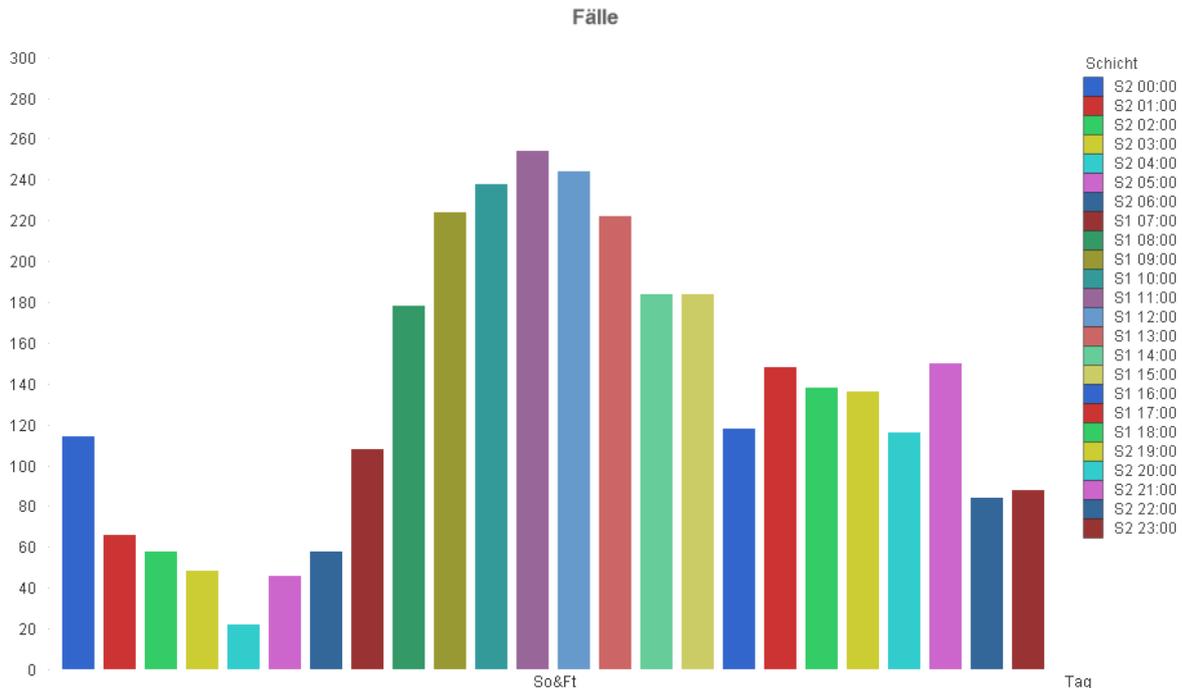
Fallbezogene Analyse nach Poisson (Widerkehrdauer 10 Schichten, kreisweite Betrachtung)

Werktäglich:



Der Krankentransport im Rhein-Kreis Neuss erfolgt kreisweit, ohne feste Gebietszuordnung durch das nächstgelegene Fahrzeug. In der Spitze werden werktäglich um die Mittagszeit bis zu 15 KTW's benötigt.

Sonn- und Feiertag:



An Sonn- und Feiertagen, wie auch am Samstag ist das Einsatzaufkommen der Krankentransporte naturgemäß niedriger. In der Spitze sind hier 6 Fahrzeuge erforderlich.

**7.6.3 Zwischenfazit**

Die aktuelle Vorhaltung an Krankentransportwagen reicht nicht aus und wird durch einen übermäßigen Einsatz von Spitzenbedarfsfahrzeugen und dem Einsatz von Notfallrettungsmitteln kompensiert.

Durch den Einsatz eines weiteren 24h/7d und 2 weiteren 12h/7d Fahrzeugen mit der Möglichkeit des Einsatzes als Notfall KTW könnten Defizite im Krankentransport und Rettungsdienst ausgeglichen werden.

## 8. Fazit und Maßnahmen

Auf Grundlage der vorliegenden Einsatzzahlen, sowie der Anforderungen und Entwicklungen in der präklinischen Notfallmedizin plant der Rhein-Kreis Neuss mit dem neuen Bedarfsplan die folgenden Änderungen, resp. Ergänzungen:

- Zur Umsetzung der Anforderungen des letzten Bedarfsplans:
  - a) Neuerrichtung der Rettungswache Kaarst und Stationierung eines bereits auf der Wache Neuss Nord eingesetzten RTW´s am Standort 24h/7d
  - b) Erweiterung der Vorhaltung am Standort Grevenbroich Stadtmitte. um einen Rettungswagen 12h/7d von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- Kompensation der Fahrzeuge im Rettungsdienst über 3500 Einsätze bei 24h/7d Vorhaltung durch:
  - Überprüfung der Wachgebiete Neuss Mitte und Neuss Süd
  - Erweiterung des Einsatzgebietes RTW Nievenheim auf die Gebiete Allerheiligen und Rosellen
  - Überprüfung der Wachgebiete NEF Lukas Krankenhaus und Johanna Etienne Krankenhaus
- Etablierung von Notfall KTW
  - Erweiterung der Vorhaltung um einen Notfall KTW Typ C (24h/7d) mit der Möglichkeit der Übernahme nicht zeitkritischer RTW Einsätze, sowie zur Kompensation im KTW Bereich.
  - Erweiterung der Vorhaltung um 2 Notfall KTW Typ C (7d/12h zeitversetzt) mit der Möglichkeit der Übernahme nicht zeitkritischer RTW Einsätze, sowie zur Kompensation im KTW Bereich.
- Definition und Anpassung der Zuordnung einzelner Einsatzgebiete bzgl. der städtischen und ländlichen Hilfsfrist mit entsprechenden Anpassungen bei der Vorhaltung.
- Implementierung einer Lösung zum Transport schwergewichtiger Patienten mit eigenen Kräften oder durch Bildung einer Trärgemeinschaft.
- Einführung einer Mobilen Datenerfassung im Rettungsdienst.
- Erweiterung der Stelle Organisatorischer Leiter Rettungsdienst/Qualitätsbeauftragter Rettungsdienst auf 100% Stellenanteil.
- Perspektivisch Einführung einer zusätzlichen ärztlichen Stelle im QM (werktätlich von 7:30 bis 16:00 Uhr) mit den Möglichkeiten zum Einsatz:
  - a) In der Aus- und Fortbildung des medizinischen Fachpersonals, sowie des

ärztlichen Personals

b) Zum Einsatz in der Leitstelle (Disposition der Sekundärverlegungen, Kommunikation mit den Krankenhäusern, Aus- und Fortbildung, Umsetzung einer standardisierten Notrufabfrage)

c) Übernahme des LNA Dienst werktäglich

d) Vertretung der Funktion ÄLRD

## **9. Inkrafttreten**

Dieser Bedarfsplan tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bedarfsplan vom 25.03.2015 außer Kraft.

---

Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat Rhein-Kreis Neuss

## **10. Verteiler**

Bürgermeister Dormagen  
Bürgermeister Grevenbroich  
Bürgermeister Jüchen  
Bürgermeisterin Kaarst  
Bürgermeister Korschenbroich  
Bürgermeister Meerbusch  
Bürgermeister Neuss  
Bürgermeister Rommerskirchen  
Rheinland Klinikum Neuss  
Johanna-Etienne Krankenhaus, Neuss  
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Grevenbroich  
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Neuss  
Malteser Hilfsdienst, Kreisverband Neuss  
Johanniter Unfall-Hilfe, Regionalverband Niederrhein  
AOK Rheinland/Hamburg, Düsseldorf  
Verband der Ersatzkassen e. V., Düsseldorf  
BKK Landesverband NRW, Essen  
Unfallkasse NRW

## **11. Anlagen**

Anlage Auswertung

Anlage Zuordnung der Hilfsfrist Typen Rhein-Kreis Neuss

Anlage Bevölkerungsentwicklung Rhein-Kreis Neuss 2014 bis 2019

Anlage Konzept NotSan Rhein-Kreis Neuss



**Sitzungsvorlage-Nr. 32/0473/XVII/2021**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz</b>	12.04.2021	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:  
Vorstellung des Rettungsdienstbedarfsplans**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 12 des Rettungsgesetzes NRW vom 24.11.1992 in der zurzeit geltenden Fassung stellen die Kreise Bedarfspläne für den Rettungsdienst auf. In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge festzulegen.

Der Bedarfsplan ist kontinuierlich, spätestens alle 4 Jahre, zu aktualisieren. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan ist zum 25.03.2015 in Kraft getreten. Bedingt durch die Aufgaben des Kreisordnungsamtes im Rahmen der Corona-Lage konnte die Arbeit am Rettungsdienstbedarfsplan im Jahre 2020 nicht wie vorgesehen vorangetrieben werden.

Bei der Aufstellung des Bedarfsplanes ist mit den Städten Dormagen und Neuss als Trägern von Rettungswachen sowie den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften Einvernehmen zu erzielen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, trifft die Bundesregierung die notwendigen Festlegungen.

Die erörternden Gespräche mit den Städten Neuss und Dormagen sowie den Verbänden werden derzeit terminiert.

Der von der Verwaltung erstellte Entwurf des rettungsdienstlichen Bedarfsplanes 2020 ist als Anlage beigefügt und wird in der Sitzung vorgestellt. Damit wird das Verfahren zur Aufstellung und Abstimmung durch die Kreisverwaltung eingeleitet.

Nach Beratung in den Fraktionen ist vorgesehen, den Bedarfsplan in der kommenden Sitzung des Ausschusses abschließend zu erörtern mit dem Ziel einer Verabschiedung im Kreistag.

**Beschlussempfehlung:**

Der Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz bitte die Verwaltung, das Verfahren zur Aufstellung und Festschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020 gemäß

§ 12 Rettungsgesetz NRW einzuleiten.

# **Bedarfsplan**

**für den**

**Rettungsdienst**

**im**

**Rhein-Kreis Neuss**

**Abstimmungsversion**



ENTWURF

Stand: 9. Februar 2021



## **Bedarfsplan für den Rettungsdienst im Rhein-Kreises Neuss**

---

erstellt von:

Rhein-Kreis Neuss

Amt für Sicherheit und Ordnung

Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich

Email: [ordnungsamt@rhein-kreis-neuss.de](mailto:ordnungsamt@rhein-kreis-neuss.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>6</b>
<b>1.1</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>6</b>
<b>1.2</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>2.</b>	<b>Beschreibung des Rhein-Kreis Neuss.....</b>	<b>7</b>
<b>2.1</b>	<b>Struktur und Topographie .....</b>	<b>7</b>
2.1.1	Einwohnerzahlen/Fläche (Stand 31.12.2019) .....	8
2.1.2	Geographische Daten .....	9
<b>2.2</b>	<b>Verkehrswege .....</b>	<b>9</b>
2.2.1	Bundesautobahnen im Rhein-Kreis Neuss .....	10
2.2.2	Bundesstraßen im Rhein-Kreis Neuss.....	10
2.2.3	Bundesbahnstrecken im Rhein-Kreis Neuss .....	10
<b>2.3</b>	<b>Häfen.....</b>	<b>11</b>
2.3.1	Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG, Neuss .....	11
2.3.2	uct Umschlag Container Terminal GmbH, Dormagen-Stürzelberg.....	13
2.3.3	Stromhafen ChemPark, Dormagen .....	13
<b>2.4</b>	<b>Besondere Gefahrenschwerpunkte.....</b>	<b>13</b>
2.4.1	Betriebe .....	13
2.4.2	Deiche .....	17
2.4.3	Autobahntunnel .....	17
2.4.4	Pipelines .....	18
<b>3.</b>	<b>Beschreibung des Rettungsdienstes .....</b>	<b>19</b>
<b>3.1</b>	<b>Notfallrettung .....</b>	<b>19</b>
3.1.1	Rettungswachen.....	19
3.1.2	Versorgung der Bundesautobahnen.....	21
3.1.3	Betriebliche Rettungsdienste.....	23
3.1.4	Private Unternehmen .....	24
<b>3.2</b>	<b>Notarztdienst .....</b>	<b>24</b>
3.2.1	Notarzt-Standorte .....	24
3.2.2	Hubschrauber .....	25
<b>4.</b>	<b>Aufgaben des Rettungsdienstes.....</b>	<b>27</b>
<b>4.1</b>	<b>Qualitätsanforderungen an den Rettungsdienst .....</b>	<b>28</b>
4.1.1	Personal.....	28
4.1.2	Technik.....	29
4.1.3	Medizinische Geräte .....	30
4.1.4	Medikamente und Medizinprodukte .....	31
4.1.5	Schutzausrüstung .....	31
<b>4.2</b>	<b>Hilfsfristen .....</b>	<b>31</b>
<b>4.3</b>	<b>Verwaltung .....</b>	<b>32</b>
<b>4.4</b>	<b>Qualifizierter Krankentransport.....</b>	<b>33</b>
4.4.1	Öffentlicher Krankentransport.....	33
4.4.2	Private Unternehmen .....	34
<b>4.5</b>	<b>Kreisleitstelle .....</b>	<b>35</b>
4.5.1	Aufgaben der einheitlichen Leitstelle –Bereich Brandschutz-.....	35
4.5.2	Aufgaben der einheitlichen Leitstelle – Bereich Rettungsdienst-.....	35
4.5.3	Aufgaben der einheitlichen Leitstelle – Bereich Katastrophenschutz-.....	35
4.5.4	Personelle und technische Ausstattung .....	36

4.5.6	Telefonreanimation .....	37
<b>4.6</b>	<b>Arzneimittelbevorratung .....</b>	<b>38</b>
<b>4.6.1</b>	<b>Bevorratung für besondere Einsatzlagen .....</b>	<b>39</b>
<b>4.7</b>	<b>Verstärkung des Rettungsdienstes .....</b>	<b>39</b>
4.7.1	Unterstützung des Regelrettungsdienst .....	39
4.7.2	Schnelleinsatzgruppen Rettungsdienst (SEG-Rett) .....	39
4.7.3	Leitender Notarzt (LNA) .....	39
4.7.4	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL) .....	41
4.7.5	Psychosoziale Komponenten .....	41
4.7.6	Qualitätssicherung / Controlling .....	42
<b>5.</b>	<b>Ergänzungen aus dem Katastrophenschutz .....</b>	<b>44</b>
<b>5.1</b>	<b>Massenanfall von Verletzten (MANV) .....</b>	<b>44</b>
5.1.1	Konzeption .....	44
5.1.2	Alarmierung .....	44
5.1.3	Einsatzleitung bei einem MANV .....	44
5.1.4	Abrollcontainer MANV .....	45
5.1.5	Hilfsorganisationen .....	45
5.1.6	Einsatzeinheiten (EE) .....	45
5.1.7	Überörtliche Hilfe (ÜMANV) .....	46
<b>6.</b>	<b>Krankenhäuser .....</b>	<b>48</b>
<b>6.1</b>	<b>Zielkrankenhäuser Rhein-Kreis Neuss .....</b>	<b>48</b>
<b>6.2</b>	<b>MANV-Aufnahmekapazitäten .....</b>	<b>49</b>
<b>6.3</b>	<b>Notfallaufnahmebereiche der Krankenhäuser .....</b>	<b>49</b>
<b>6.4</b>	<b>Krankenhausalarmpläne .....</b>	<b>50</b>
<b>7.</b>	<b>Bedarfsanalyse Rettungsdienst .....</b>	<b>51</b>
<b>7.1</b>	<b>Einsatzzahlen .....</b>	<b>51</b>
<p><b>Gemessen an der Auswertungsgrundlage zum aktuell gültigen Bedarfsplan verzeichnet der Rhein-Kreis Neuss einen Anstieg der Einsatzzahlen um 17,24%. Der stärkste Anstieg betrifft den qualifizierten Krankentransport, am geringsten ist der Anstieg bei den Notarzteinsätzen. Allerdings sind die Einsatzzahlen in den letzten 3 Jahren tendenziell gleichbleibend bis rückläufig .....</b></p>		
<b>7.2</b>	<b>Besondere Einsatzmittel .....</b>	<b>52</b>
7.2.1	Baby-Notarztwagen .....	52
7.2.2	Schwergewichtige Patienten .....	55
7.2.3	Sekundärtransporte .....	55
<b>7.3</b>	<b>Einsatzaufkommen .....</b>	<b>59</b>
7.3.1	Verteilung der Rettungswagen Einsätze .....	59
7.3.2	Verteilung der NEF Einsätze .....	61
7.3.3	Zwischenfazit .....	62
<b>7.4</b>	<b>Hilfsfristen .....</b>	<b>62</b>
7.4.1	Hilfsfristen pro Rettungswachbezirk .....	63
7.4.2	Hilfsfristen pro Ortsteil .....	64
<b>7.5</b>	<b>Hilfsfristbetrachtung pro Rettungswache .....</b>	<b>64</b>
<b>7.6</b>	<b>Entwicklung der Bevölkerung .....</b>	<b>71</b>
7.6.2	Zwischenfazit .....	76
<b>7.7</b>	<b>Krankentransport .....</b>	<b>77</b>
7.7.1	Einsatzentwicklung .....	78
7.7.2	Bedarfsberechnung .....	79

7.6.3 Zwischenfazit ..... 81

**8. Fazit und Maßnahmen ..... 83**

**9. Inkrafttreten ..... 84**

**10. Verteiler..... 84**

**11. Anlagen ..... 85**

## **1. Einleitung**

### **1.1 Allgemeines**

Das Rettungsdienstgesetz NRW<sup>1</sup> schreibt u. a. vor, dass der Bedarfsplan für den Rettungsdienst kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle fünf Jahre, zu ändern ist (§ 12 Abs. 5 RettG NRW).

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat erstmals am 22. Juni 1977 den Bedarfsplan für den Rettungsdienst beschlossen. Dieser wurde seither laufend, zuletzt am 25.03.2015, fortgeschrieben.

### **1.2 Gesetzliche Grundlagen**

Nach § 6 Abs. 1 des RettG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bestellt der Träger des Rettungsdienstes gem. § 7 Abs. 3 RettG NRW Leitende Notärzte und regelt deren Einsatz. Er trifft ferner ausreichende Vorbereitungen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel und des notwendigen Personals.

Die Träger des Rettungsdienstes arbeiten zur Aufnahme von Notfallpatienten gem. § 11 RettG NRW mit den Krankenhäusern zusammen. Sie legen im Einvernehmen mit den Krankenhäusern Notfallaufnahmebereiche fest.

Zur Bewältigung dieser Aufgaben stellen die Kreise und kreisfreien Städte gem. § 12 Abs. 1 RettG NRW Bedarfspläne auf. In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzteinsetzfahrzeuge festzulegen. Der Bedarfsplan beinhaltet auch Angaben zur Leitstelle (§ 8 RettG NRW). Der Entwurf des Bedarfsplanes ist mit den vollständigen Anlagen den Trägern der Rettungswachen, den Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten.

Die Kosten für Aufgaben nach dem RettG NRW tragen gemäß § 15 RettG NRW die jeweiligen rettungsdienstlichen Aufgabenträger.

---

<sup>1</sup> Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW -) vom 24.11.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung

## 2. Beschreibung des Rhein-Kreis Neuss



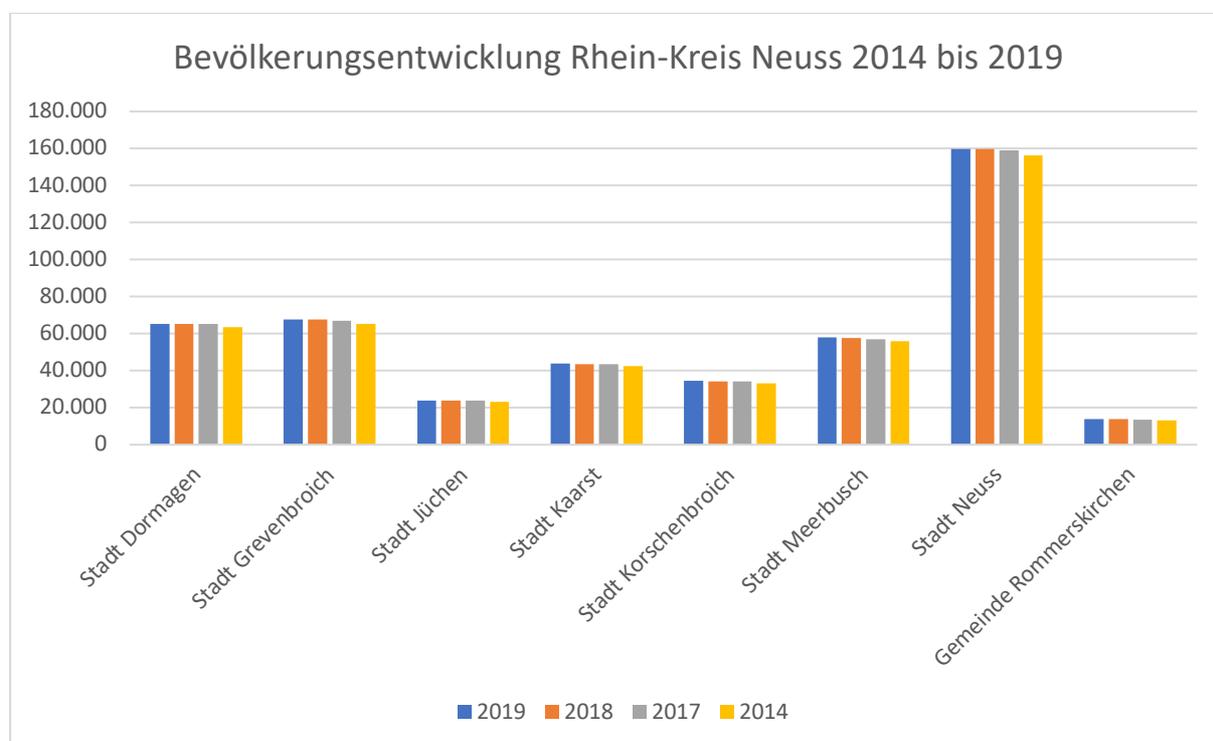
### 2.1 Struktur und Topographie

#### *Allgemeines*

Seine heutige Gestalt erhielt der Rhein-Kreis Neuss im Zuge der kommunalen Neugliederung im Jahr 1975.

2.1.1 Einwohnerzahlen/Fläche (Stand 31.12.2019)<sup>2</sup>

Gemeinde	Fläche in km <sup>2</sup>	Anteil Kreis	Anzahl Einwohner	Anteil Kreis	Einwohner je m <sup>2</sup>
Stadt Dormagen	85,49	14,8%	65.325	14,0%	764,1
Stadt Grevenbroich	102,51	17,8%	67.736	14,5%	660,8
Stadt Jüchen	71,87	12,5%	23.696	5,1%	329,7
Stadt Kaarst	37,4	6,5%	43.713	9,4%	1.168,8
Stadt Korschenbroich	55,26	9,6%	34.394	7,4%	622,4
Stadt Meerbusch	64,39	11,2%	58.016	12,4%	901,0
Stadt Neuss	99,53	17,3%	159.802	34,3%	1.605,6
Gemeinde Rommerskirchen	60,07	10,4%	13.813	3,0%	229,9
<b>Summe</b>	<b>576,52</b>	<b>100,0%</b>	<b>466.495</b>	<b>100,0%</b>	<b>809,2</b>



Im Vergleich der 294 (Land)-Kreise in Deutschland nimmt der Rhein-Kreis Neuss folgende Plätze ein (Quelle: Wikipedia):

Bezugsgröße	Größter Kreis	Rhein-Kreis Neuss	kleinster Kreis
Fläche in km <sup>2</sup>	5.470,35 km <sup>2</sup>	Platz 261	229,39 km <sup>2</sup>
Einwohner	1.157.115	Platz 11	48.412
Einwohner je km <sup>2</sup>	1.192 pro km <sup>2</sup>	Platz 10	36 pro km <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Quelle (sofern keine anderen Quellen genannt sind): Statistisches Jahrbuch des Rhein-Kreises Neuss

## 2.1.2 Geographische Daten

### Lage

- Von 51° 01' bis 51° 20' nördliche Breite
- von 6° 25' bis 6° 53' östliche Länge

### Geografischer Mittelpunkt des Rhein-Kreises Neuss

- Nähe Gut Hombroich, Neuss

### Größte Ausdehnung

- in Nord-Süd-Richtung 36 km
- in Ost-West-Richtung 32 km

### Kreisgrenzen

Nachbarkommune	Länge des Grenzverlaufs in km
Stadt Duisburg	1
Stadt Düsseldorf	40
Kreis Mettmann	6
Stadt Köln	11
Rhein-Erft-Kreis	36
Kreis Düren	2
Kreis Heinsberg	9
Stadt Mönchengladbach	36
Kreis Viersen	17
Stadt Krefeld	13
<b>Länge der Kreisgrenzen</b>	<b>171</b>

### Höhenlagen

#### Höchster Punkt

natürlich: an der Kreisgrenze 1,4 km östlich vom Autobahnkreuz Jackerath	115,0 m über NN
geschüttet: Vollrather Höhe, Stadt Grevenbroich	187,3 m über NN

#### Tiefster Punkt

natürlich: mittlerer Rheinwasserstand bei Stromkilometer 761	28,5 m über NN
abgegraben: nördlicher Braunkohlentagebau Garzweiler	78,0 m unter NN (z. Zt.)

## 2.2 Verkehrswege

### Länge des Straßennetzes für den überörtlichen Verkehr im Rhein-Kreis Neuss

Straßenbaulastträger	Straßenlänge
----------------------	--------------

Bundesautobahnen	ca. 83,5 km
Bundesstraßen	ca. 58,2 km
Landstraßen	ca. 245,0 km
Kreisstraßen	ca. 177,2 km
<b>gesamt</b>	<b>ca. 564,0 km</b>

*Länge des Schienennetzes*

Deutsche Bahn AG	ca. 166 km
------------------	------------

*Länge der Wasserstraßen*

Rhein	ca. 40,3 km
-------	-------------

**2.2.1 Bundesautobahnen im Rhein-Kreis Neuss**

A 44	Aachen-Jüchen-Mönchengladbach-Krefeld-Meerbusch-Ruhrgebiet-Kassel
A 46	Heinsberg-Jüchen-Grevenbroich-Neuss-Düsseldorf-Wuppertal-Sauerland
A 52	Roermond/NL-Mönchengladbach-Kaarst-Meerbusch-Neuss-Düsseldorf-
A 57	Goch-Krefeld-Meerbusch-Kaarst-Neuss-Dormagen-Köln
A 540/ B59 n	Umgehung Jüchen-Grevenbroich-Köln

**2.2.2 Bundesstraßen im Rhein-Kreis Neuss**

B 9	Nijmegen/NL-Meerbusch-Neuss-Dormagen-Köln-Bonn-Mainz-Mannheim-
B 59	Mönchengladbach-Jüchen-Grevenbroich-Rommerskirchen-Köln
B 222	Krefeld-Meerbusch
B 230	Roermond/NL-Mönchengladbach-Korschenbroich-Neuss
B 477	Neuss-Grevenbroich-Rommerskirchen-Bergheim-Zülpich-Blankenheim

**2.2.3 Bundesbahnstrecken im Rhein-Kreis Neuss**

RE 4	Aachen-Mönchengladbach-Neuss-Düsseldorf-Wuppertal-Hagen
RE 7	Krefeld-Meerbusch-Neuss-Dormagen-Köln-Dortmund-Münster
RE 8	Mönchengladbach-Jüchen-Grevenbroich-Rommerskirchen-Köln
RE 10	Kleve-Krefeld-Meerbusch-Düsseldorf
RE 13	Venlo-Mönchengladbach-Neuss-Düsseldorf-Wuppertal-Hamm

RE 27	Mönchengladbach-Jüchen-Grevenbroich-Rommerskirchen-Köln
RB 38	Köln/Horrem-Grevenbroich-Neuss-Düsseldorf
S 8	Mönchengladbach-Korschenbroich-Neuss-Düsseldorf-Wuppertal-Hagen
S 11	Düsseldorf-Neuss-Dormagen-Köln-Bergisch-Gladbach
S 28	Kaarst-Neuss-Düsseldorf-Mettmann

## 2.3 Häfen

Für alle Häfen in NRW gelten zunächst mit der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO)<sup>3</sup> gleichlautende Regeln für Verkehr, Warenumschat, Sicherheit und behördliche Befugnisse und Aufgaben.

Maßgeblich nach den Terroranschlägen am 11. September 2001 in New York wurde mit dem International Ship and Port Facility Security Code (ISPS-Code) ein umfangreiches Paket von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Schiffen und Häfen geschnürt. Damit dient der ISPS-Code der Sicherheit in der Lieferkette. Diese Vereinbarung wurde am 12. Dezember 2002 unter der Federführung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) getroffen und als Ergänzung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS-Übereinkommen) implementiert. In der Europäischen Union wurde der ISPS-Code durch eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates am 31. März 2004 umgesetzt und durch die Richtlinie 2005/65/EG vom 26.05.2005 ergänzt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat diese internationalen Regelungen im Jahr 2007 mit dem Hafensicherheitsgesetz (HaSiG)<sup>4</sup> übernommen.

Häfen werden von der Bezirksregierung Düsseldorf als Hafensicherheitsbehörde auf der Grundlage des HaSiG förmlich festgesetzt. Sofern Seeschiffe in der Auslandsfahrt abgefertigt werden sollen, ist die Genehmigung eines Gefahrenabwehrplanes (Port Facility Security Plan – PFSP-) durch die Hafensicherheitsbehörde erforderlich. Dieser hat unter Bezugnahme auf den jeweiligen Bericht zur Risikobewertung der Hafensicherheitsbehörde und unter Benennung eines Sicherheitsverantwortlichen (Port Facility Security Officer –PFSO-) Gefahrenabwehrmaßnahmen zu beschreiben. Die Genehmigung des PFSP beinhaltet zugleich eine Zertifizierung des Hafens nach dem ISPS-Code.

### 2.3.1 Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG, Neuss

Der von der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH betriebene Hafen nimmt nach eigenen Angaben mit einem Gesamtvolumen von über 10 Mio. Tonnen wasserseitigen Güterumschlags den dritten Platz unten den deutschen Binnenhäfen ein. Nach der statistischen Auswertung „Binnenschiffahrt 2010“ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder nimmt Neuss alleine Platz 6 und Düsseldorf Platz 27 auf der Liste der 100 größten Binnenhäfen in Deutschland ein. Auf einer Fläche von ca. 500 ha werden 28 Krananlagen und 15 Lokomotiven

<sup>3</sup> Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung - AHVO) vom 8. Januar 2000

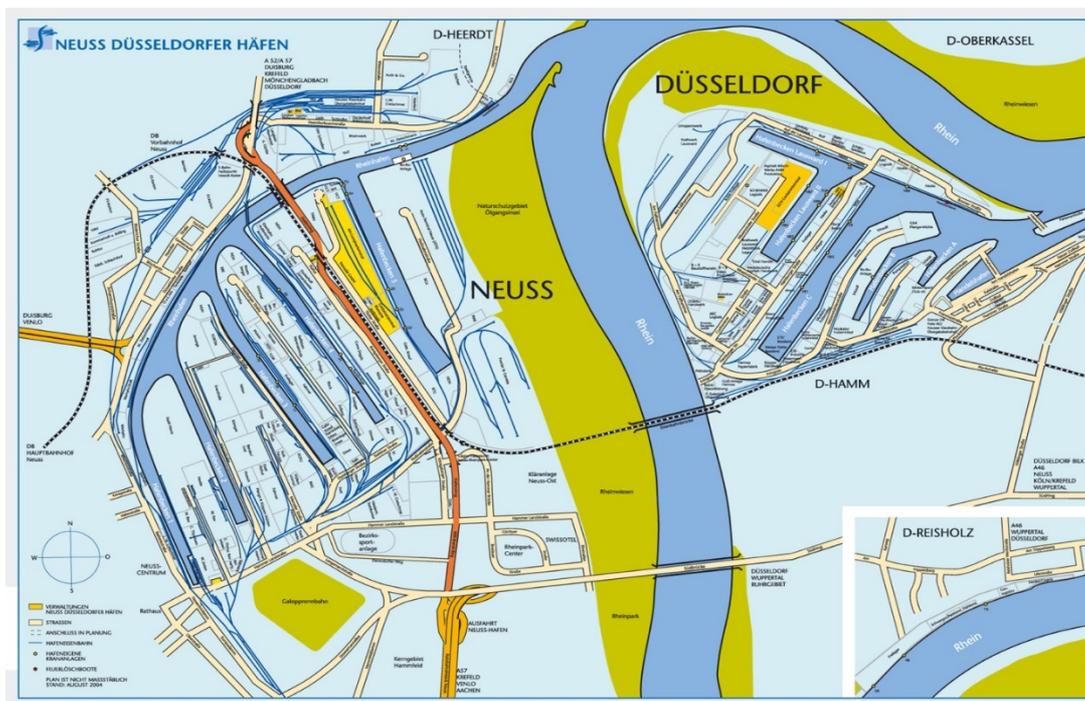
<sup>4</sup> Gesetz über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (HaSiG) vom 30.10.2007 in der Fassung vom 09. Februar 2010 (GV. NRW. S.135)

**Bedarfsplan 2020**

betrieben. Im Hafen sind fast 50 Firmen aus unterschiedlichen Bereichen von Produktion, Logistik und Dienstleistung ansässig.

Auf Neusser Stadtgebiet verfügen sieben Firmen für acht Betriebsgelände über die Zertifizierung nach dem ISPS-Code durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

Betreiber	Standort der Hafenanlage	Genehmigung vom
M. Zietzschmann GmbH & Co. KG 41460 Neuss, Düsseldorfer Str. 31	Düsseldorfer Str. 31 Hafenbecken 1	09.02.2006
Protein & Ölwerke Neuss GmbH & Co. KG 41460 Neuss, Industriestr. 34	Industriestr. 34 Hafenbecken 1	06.07.2006
NDH Neuss Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG, 41460 Neuss, Hammer Landstr. 3	Duisburger Straße Kräne 8/8a	01.12.2005
O. & L. Sels GmbH & Co. KG 41460 Neuss, Düsseldorfer Str. 99-101	Düsseldorfer Str. 99-101 Hafenbecken 1	30.10.2007
Georg Plange KG 41460 Neuss, Hansastr. 6-8	Hansastr. 6-8 Hafenbecken 2	24.08.2006
Neuss Trimodal GmbH 41460 Neuss, Hammer Landstr. 91	Tilsiter Str. 11 Hafenbecken 5	07.02.2006
UCT Umschlag Container Terminal GmbH 41460 Neuss, Tilsiter Str. 29-31	Tilsiter Str. 29-31 Hafenbecken 5, Westufer	08.11.2010
Fortin Mühlenwerke GmbH & Co. KG 40221 Düsseldorf, Fringsstraße 1 <u>Zweigniederlassung:</u> 41460 Neuss, Danziger Str. 25	Danziger Str. 25 Hafenbecken 3	07.10.2009
	Duisburger Str. 5 Hafenbecken 5	06.03.2009



**2.3.2 Uct Umschlag Container Terminal GmbH, Dormagen-Stürzelberg**

Die Uct Umschlag Container Terminal GmbH, Sachtlebenstraße 34 in 41541 Dormagen-Stürzelberg, gehört zur Neska Schifffahrts- und Speditionskontor GmbH mit Sitz in Duisburg. Im Hafen am Dormagener Standort werden jährlich ca. 52.000 Container und ca. 1,17 Mio. Tonnen Stück- und Schüttgut umgeschlagen. Damit nimmt Stürzelberg Platz 52 in der Liste der 100 größten Binnenhäfen Deutschlands ein (Stand 2008).

Der Gefahrenabwehrplan (PFSP) des Hafens Dormagen-Stürzelberg wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf am 22.08.2005 genehmigt.

**2.3.3 Stromhafen ChemPark, Dormagen**

Der von der Firma Currenta GmbH & Co. oHG, ChemPark Dormagen, betriebene Stromhafen wurde am 19.07.2010 von der Bezirksregierung per Verfügung als Hafengebiet förmlich festgesetzt. Der Stromhafen erstreckt sich über die linksrheinischen Stromkilometer 709,83 bis 711,38 und liegt damit überwiegend auf Kölner Stadtgebiet. Die letzten 130 m von Strom-km 711,25 bis 711,38 befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Dormagen. Da das Hafengebiet zum Werksgelände des ChemParks Dormagen gehört, ist in Bezug auf die Zuständigkeit für Großschadenerscheinungen der Erlass des Innenministers NRW vom 03.09.1998 anzuwenden (s. Ziff. 3.1.1). Über die Zertifizierung nach dem ISPS-Code verfügt der Stromhafen seit dem 15.03.2012.

**2.4 Besondere Gefahrenschwerpunkte**

Allgemeine Gefahrenschwerpunkte sind die Bundesautobahnen, die Bahnlinien, die Bundeswasserstraße „Rhein“, die Anflugschneisen der Flugplätze Düsseldorf und Mönchengladbach, der Neusser Hafen und die gewerblichen Ansiedlungen im Dormagener Süden (Chemiestandort). Soweit einzelne Standorte als besondere Gefahrenschwerpunkte eingestuft wurden, liegen Gefahrenabwehrpläne nach § 29 BHKG NRW<sup>5</sup> bzw. externe Notfallpläne (Sonderschutzpläne) nach § 30 BHKG NRW i. V. mit der Störfallverordnung (12. BImSchV)<sup>6</sup> vor.

**2.4.1 Betriebe**

*Betriebe mit einer Einstufung nach § 29 BHKG*

<b>GHC Gerling Holz &amp; Co. Handels GmbH</b>	
Siemensstr. 20 41542 Dormagen	Tel. 02133-2701 0 Fax 02133-2701 22
Lagerung von giftigen Stoffen / Chlor (Cl), Ammoniak (NH <sub>3</sub> ), Schwefelwasserstoff (H <sub>2</sub> S), Fluorwasserstoff (HF), Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> )	
Sonderschutzplan nach § 29 BHKG	

**Hydro Aluminium Deutschland GmbH**

<sup>5</sup> Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.12.2015 (SGV NRW 213)

<sup>6</sup> Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598)

Koblenzer Str. 122 41468 Neuss	Tel. 02131-382200 Fax 02131-382699
Herstellung von Nichteisenrohmetallen / Aluminiumschmelzprodukte (Kryolith)	
Von der Erstellung eines Sonderschutzplanes befreit mit Bescheid vom 22.08.2001	

<b>RWZ Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG</b>	
Duisburger Str. 18 41460 Neuss	Tel. 02131-36669710 Fax
Lagerung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln / Pflanzenschutzmitteln, Pharmaka	
Sonderschutzplan nach § 29 BHKG	

<b>TanQuid GmbH &amp; Co. KG (Tanklager Neuss I)</b>	
Duisburgerstr. 15-17 41460 Neuss	Tel. 02131-91000 Fax 02131-910099
Umschlag, Einlagerung, Auslagerung, Mischung und Aufarbeitung von Mineralölen / Benzin, Diesel, Heizöl, Propangas, 58.100 m <sup>3</sup> Tankkapazität	
Sonderschutzplan nach § 29 BHKG	

Weitere Betriebe mit Einstufungen nach § 29 BHKG und § 30 BHKG befinden sich im ChemPark Dormagen. Für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr i. S. des § 2 BHKG ist innerhalb des gesamten ChemParks einschl. der Betriebe innerhalb des Stadtgebietes Dormagen nach geltender Erlaßlage<sup>7</sup> der Oberbürgermeister der Stadt Köln zuständig.

Gleiches gilt im Übrigen für die polizeiliche Gefahrenabwehr; hier besteht ein sinngemäß gleichlautender Erlass des Landesinnenministers<sup>8</sup>.

Der ChemPark Dormagen unterfällt im Übrigen hinsichtlich der betrieblichen Gefahrenabwehrstrukturen den besonderen Regelungen des Industrieparkerlasses<sup>9</sup>.

*Betriebe mit einer Einstufung nach § 30 BHKG*

Betriebe nach Störfallverordnung (Grundpflichten)

<b>EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH</b>	
Bergiusstr. 8 41540 Dormagen	Tel. 02133-659 63 Fax 02133-635 12
Erfassung und Zuführung von Rohstoffen aller Art zur Wiederverwendung oder Verwertung, der Transport von Abfällen einschl. Lagerung usw.	
Sonderschutzplan nach § 30 BHKG (Grundpflichten nach Störfallverordnung)	

<b>ACTEGA Rhenania GmbH</b>	
Rhenaniastr. 29-37 41516 Grevenbroich	Tel. 02181-294 0 Fax 02181-294 100

<sup>7</sup> Zuständigkeitsregelung für das Werksgelände der Bayer AG Dormagen, Erlaß des Ministers für Inneres und Justiz des Landes NRW vom 03.09.1998, Az. II C 1 - 2035

<sup>8</sup> Erlass des Innenministers NRW vom 08. Juni 2004, Az. 43.1-0030

<sup>9</sup> Gefahrenabwehr nach FSHG in Chemie-/Industrieparks, RdErl. des Innenministers NRW vom 14.04.2009, Az. 72 – 52.02.01

Entwicklung, Herstellung und Vertrieb u. Handel mit chem. Erzeugnissen aller Art, insb. Lacken u. Beschichtungssystemen

Sonderschutzplan nach § 30 BHKG (Grundpflichten nach Störfallverordnung)

**GTP Schäfer Gießtechnische Produkte GmbH**

Benzstr. 15  
41515 Grevenbroich

Tel. 02181-23394 0  
Fax 02181-23394 55

Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von feuerfesten, metallurgischen, exothermen und chemischen Produkten für die Gießerei- und Stahlwerksindustrie

Sonderschutzplan in Vorbereitung

**Aleris Recycling (German Works) GmbH**

Aluminiumstr. 3  
41515 Grevenbroich

Tel. 02181-1645 0

Herstellung und Verkauf von Aluminiumgußlegierungen, Recycling von Aluminiumschrott

Sonderschutzplan in Vorbereitung

**3M Deutschland GmbH European Distribution Center**

Neusser Str. 200  
41363 Jüchen

Tel. 02131-14 0  
Fax 02131-14 129176

Herstellung und Handel mit Schleifmitteln, Klebstoffen, Chemikalien, Lacken usw.

Sonderschutzplan nach § 30 BHKG (Grundpflichten nach Störfallverordnung)

**HAWA Flüssiggas GmbH**

Neusser Str. 125  
41363 Jüchen

Tel. 02165/17195 0  
Fax 02165/17195 14

Der Handel mit Flüssiggas und anderen Gasprodukten, mit Kraftstoffen und Energien jeder Art sowie mit Kfz-Zubehör, desweiteren der Betrieb von Tankstellen für die vorbezeichneten Gasprodukte, Kraftstoffe und Energien, von Verkaufshops und Waschstraßen sowie ein Kfz-Handel und -verleih

**TanQuid GmbH & Co. KG (Tanklager Neuss II)**

Königsberger Str. 19  
41460 Neuss

Tel. 02131-26131  
Fax 02131-26133

Umschlag, Einlagerung, Auslagerung, Mischung und Aufarbeitung von Mineralölen / Benzin, Diesel, Heizöl, 24.800 m<sup>3</sup> Tankkapazität

Sonderschutzplan nach § 30 BHKG (Grundpflichten nach Störfallverordnung)

**Hoesch Granules GmbH**

Hansastr. 10  
41460 Neuss

Tel. 02131-2684 0  
Fax 02131-2684 539

Recycling, Verhüttung, Be- und Verarbeitung von Metallen, deren Abfälle und Rückstände sowie Handel mit solchen Gegenständen und Erzeugnissen

Sonderschutzplan in Vorbereitung

*Besonders gefährliche Objekte i. S. von § 29 BHKG*

<b>Wilh. Becker Industrielack GmbH</b>	
Roseller Str. 8 und 13 41539 Dormagen	Tel. 02133-501 0 Fax 02133-501 289
Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Industrielacken, Farben, Anstrichstoffen sowie von chemischen Produkten aller Art	
Gefahrenabwehrplan nach § 29 BHKG	

<b>Deutsche Pentosin-Werke GmbH</b>	
Borsigstr. 3 41539 Dormagen	Tel. 02133-2794 0 Fax 02133-2794 32
Veredelung von chemischen Produkten / Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Hydrauliköl, Additive hierzu	
Gefahrenabwehrplan nach § 29 BHKG	

<b>Foster Chemicals GmbH</b>	
Neusser Str. 160 41363 Jüchen	Tel. 02165-9149 0 Fax 02165-9149 13
Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von chemischen Produkten	
Gefahrenabwehrplan nach § 29 BHKG	

<b>Kühlhaus Düsseldorf Schütten &amp; Lemmerholz GmbH &amp; Co. KG</b>	
Mainstr. 111 41469 Neuss-Norf	Tel. 02137-106 0 Fax 02137-106 55
Betrieb von Kühlhäusern / Ammoniak (NH <sub>3</sub> ), Diphenylmethandiisocyanat (MDI)	
Gefahrenabwehrplan nach § 29 BHKG	

<b>Neusser Bäder und Eissporthalle GmbH</b>	
Moselstr. 25-27 41464 Neuss	Tel. 02131-65311 Fax 02131-65344
Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Sport- und Freizeitbädern sowie einer Eissporthalle in Neuss / Ammoniak (NH <sub>3</sub> )	
Gefahrenabwehrplan nach § 29 BHKG	

Obwohl es sich bei einem Verkehrsmittel nicht um eine betriebliche Anlage i. S. der Störfallverordnung handelt, ist der arbeitstäglich im Auftrag der Fa. Evonik Industries AG von Dormagen über Köln, Hürth und Brühl nach Wesseling verkehrende Blausäure-Transportzug analog zu dieser Vorschrift als besonders gefährliches Objekt eingestuft. Auf der Grundlage eines von der Stadt Köln, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Kreis Neuss sowie den beteiligten Firmen gemeinsam erarbeiteten Rahmen-Sonderschutzplanes haben die Gebietskörperschaften eigene Gefahrenabwehrplanungen erstellt.

<b>Röhm GmbH, Standort Wesseling</b>	
Brühler Str. 2 50389 Wesseling	Tel. 02236-76 2068 Fax 02236-76 2034
Transport von Cyanwasserstoff 20 % (HCN) in Eisenbahn-Kesselwagen	
Gefahrenabwehrplan analog zu § 29 BHKG	

### 2.4.2 Deiche

Der Rhein erreicht mit seinem linken Ufer erstmal das Gebiet des Rhein-Kreises Neuss in Dormagen bei Strom-Kilometer 711,25. Nach Dormagen und Neuss folgt bei Strom-km 740,2 das Gebiet der Stadt Düsseldorf. Bei Strom-km 749,2 folgt mit dem Meerbuscher Stadtteil Büberich erneut das Gebiet des Rhein-Kreises Neuss. In Meerbusch-Nierst bei Strom-km 760,5 verlässt der Rhein den Kreis in Richtung Krefeld-Uerdingen. Der Rhein-Kreis Neuss hält einen Hochwasseralarmplan vor.

Für den Bereich der Gefahrenabwehr besteht die Besonderheit, dass der Landrat des Rhein-Kreises Neuss gem. einer Verfügung<sup>10</sup> der Bezirksregierung Düsseldorf mit der Leitung von Abwehrmaßnahmen bei einem Großschadenereignis auch für die linksrheinischen Düsseldorfer Stadtteile beauftragt wurde.

<b>Deichverband</b>	<b>Strom-Km</b>
Deichverband Dormagen Zons	711,25 bis 726,8
Hochwasserdienst der Stadt Neuss (einschl. Deichverband Uedesheim)	726,8 bis 740,2
Deichverband Neue Deichschau Heerdt (Bübericher Deich)	740,2 bis 751,7 (davon RKN 749,2 bis 751,7)
Deichverband Meerbusch-Lank	751,6 bis 760,5

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG)<sup>11</sup> ist in Deutschland ein Rahmengesetz des Bundes, das zusammen mit den Wassergesetzen der Länder<sup>12</sup> den Hauptteil des deutschen Wasserrechts bildet.

<b>Weitere Deichverbände im Kreisgebiet</b>	<b>zuständig für</b>
Erftverband mit Sitz in Bergheim	gesamte Erft, Gillbach, Norfbach, Jüchener Bach
Niersverband mit Sitz in Viersen	gesamte Niers

### 2.4.3 Autobahntunnel

Im Rhein-Kreis Neuss wird die A44 vor der Rheinquerung zwischen Meerbusch-Strümp und Düsseldorf durch zwei Autobahntunnel geführt:

- Tunnel Strümp, Länge ca. 660 m
- Tunnel Rheinschlinge, Länge ca. 870 m

Zuständig für die Unterhaltung und die Fortschreibung von Gefahrenabwehrplänen für beide Tunnelbauwerke ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Krefeld, Hansastr. 2 in 47799 Krefeld.

<sup>10</sup> Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.12.1998, Az. 22.2.21-14-10

<sup>11</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist

<sup>12</sup> Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)

Entsprechend der EU-Tunnelrichtlinie<sup>13</sup> werden vom Sicherheitsbeauftragten des Betreibers jährlich Übungen mit den beteiligten Einsatzkräften (u. a. Feuerwehr Meerbusch) durchgeführt.

**2.4.4 Pipelines**

Folgende Pipelines werden durch den Rhein-Kreis Neuss geführt:

<b>Betreiber</b>	<b>Produkt</b>
GASCADE Gastransport GmbH, Erdgasfernleitung „WEDAL“	Hochdruckerdgasfernleitung
Thyssengas GmbH	Hochdruckerdgasfernleitung
Air Liquide Deutschland GmbH	Sauerstoff / Stickstoff
Praxair Deutschland GmbH	Sauerstoff / Stickstoff
RRP - N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	Mineralölprodukte
RMR - Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH	Mineralölprodukte
ARG-Aethylen Rohrleitungs Gesellschaft mbH	Ethen (Ethylen)

Die Betreiber erstellen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, soweit die Leitungen der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV)<sup>14</sup> unterfallen, und aktualisieren diese in regelmäßigen Abständen.

Für Gashochdruckleitungen der Energieversorgung verlangt die Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV)<sup>15</sup> die Einhaltung bestimmter Betreiberpflichten, die der Betreiber in einem technischen Sicherheitsmanagementsystem darzustellen hat.

<sup>13</sup> Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/54/EG vom 29. April 2004 "Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Straßennetz" (sog. EU-Tunnelrichtlinie) in deutsches Recht mittels der "Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln " als Ausgabe 2006 (RABT 2006) durch die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau, Nr. 10/2006, des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

<sup>14</sup> Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung – RohrFLtgV-) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist

<sup>15</sup> Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung – GasHDrLtgV-) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928)

### 3. Beschreibung des Rettungsdienstes

#### 3.1 Notfallrettung

##### 3.1.1 Rettungswachen



Rettungswachen Rhein-Kreis Neuss Stand 01.12.2020

*Dormagen*

Träger der Wache:	Stadt Dormagen
Betreiber der Wache:	Feuerwehr Dormagen
Rettungswache Dormagen Stadtmitte 41540 Dormagen, Kieler Str. 10	Tel. 02133/257-100
Vorhaltung	1 RTW 24h/7d 1 RTW 12h/7d

Träger der Wache:	Stadt Dormagen
Betreiber der Wache:	Feuerwehr Dormagen
Rettungswache Dormagen Nievenheim 41542 Dormagen-Nievenheim Saint-André-Str. 6	Tel. 02133/257-102
Vorhaltung	1 RTW 24h/7d

*Grevenbroich*

Träger der Wache:	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber der Wache:	DRK Grevenbroich
Rettungswache Grevenbroich Stadtmitte 41515 Grevenbroich, Parkstr. 5	Tel. 02181/6005920 Fax 02181/162759
Vorhaltung	1 RTW 24h/7d

Träger der Wache:	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber der Wache:	DRK Grevenbroich
Rettungswache Grevenbroich Neurath 41517 Grevenbroich-Neurath, Frankenstr. 157	Tel. 02181/7059700
Vorhaltung	1 RTW 24h/7d

*Rommerskirchen*

Träger der Wache:	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber der Wache:	DRK Grevenbroich
Rettungswache Rommerskirchen 41569 Rommerskirchen-Butzheim, Landstr. 63	Tel. 02183/6059218 Fax 02183/6059219
Vorhaltung	1 RTW 24h/7d

*Jüchen*

Träger der Wache:	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber der Wache:	MHD Jüchen
Rettungswache Jüchen 41363 Jüchen, Neusser Str. 103 a	Tel. 02165/911215 Fax 02165/911218
Vorhaltung	1 RTW 24h/7d

*Kaarst (aktuell in Planung, Fertigstellung 2021)*

Träger der Wache:	Stadt Neuss
Betreiber der Wache:	MHD Neuss
Rettungswache Kaarst	Erftstraße 50 41564 Kaarst
Vorhaltung	1 RTW 24h/7d (aktuell auf Wache Nord)

*Korschenbroich*

Träger der Wache:	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber der Wache:	DRK Neuss
Rettungswache Korschenbroich 41352 Korschenbroich, An der Sandkuhle 5	Tel. 02161/64611 Fax 02161/829575
Vorhaltung	1 RTW 24h/7d

*Meerbusch*

Träger der Wache:	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber der Wache:	JUH Neuss
Rettungswache Meerbusch 1 40670 Meerbusch-Osterath Insterburger Str. 10	Tel. 02159/2016 Fax 02159/677721
Vorhaltung	1 RTW 24h/7d

Träger der Wache:	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber der Wache:	JUH Neuss
Rettungswache Meerbusch 2 40667 Meerbusch, Am Meerkamp 30	Tel. 02132/757368 Fax 02132/758332
Vorhaltung	1 RTW 24h/7d

*Neuss*

Träger der Wache:	Stadt Neuss
Betreiber der Wache:	MHD Neuss
Rettungswache Neuss-Nord 41462 Neuss-Furth, Kaarster Str. 42	Tel. 02131/591002 Fax 02131/402858
Vorhaltung	2 RTW 24h/7d 1 RTW 24h/7d für die geplante Rettungswache Kaarst

Träger der Wache:	Stadt Neuss
Betreiber der Wache:	JUH Neuss
Rettungswache Neuss-Mitte 41460 Neuss, Hellersbergstr. 7	Tel. 02131/714800 Fax 02131/714824
Vorhaltung	2 RTW 24h/7d

Träger der Wache:	Stadt Neuss
Betreiber der Wache:	DRK Neuss
Rettungswache Neuss-Süd 41466 Neuss-Reuschenberg, Am Südpark	Tel. 02131/74595-0 Fax 02131/461916
Vorhaltung	2 RTW 24h/7d

**3.1.2 Versorgung der Bundesautobahnen**

Die hier dargelegte Zuordnung kann situationsbedingt (Verkehrsaufkommen; freie Einsatzmittel; Art des Ereignisses) jederzeit geändert werden.

*Autobahn 44*

<b>Strecken und Ausfahrten</b>	<b>Feuer- bzw. Rettungswachen</b>
AS Jüchen-Otzenrath bis AS Mönchengladbach-Odenkirchen	FF Jüchen RW Jüchen
AS Mönchengladbach-Odenkirchen bis AK Jackerath	FF Jüchen RW Jüchen
AS Krefeld-Münchheide bis AS Meerbusch-Osterath	FF Willich RW Willich
AS Meerbusch-Osterath bis AS Düsseldorf-Stockum	FF Meerbusch RW Meerbusch
AK Düsseldorf-Nord bis AK Meerbusch-Strümp	BF Düsseldorf BF Düsseldorf
AK Meerbusch-Strümp bis AS Krefeld-Fichtenhain	FF Meerbusch RW Meerbusch

*Autobahn 46*

<b>Strecken und Ausfahrten</b>	<b>Feuer- bzw. Rettungswachen</b>
AK Jüchen-Holz bis AK Jüchen	FF Jüchen RW Jüchen
AK Jüchen bis AS Neuss-Holzheim	FF Grevenbroich RW Grevenbroich
AS Neuss-Holzheim bis AK Neuss-West	FF Neuss RW Neuss-Süd
AK Neuss-Süd bis AS Düsseldorf-Bilk	FF Neuss RW Neuss-Süd
AS Düsseldorf-Bilk bis AS Neuss-Uedesheim	BF Düsseldorf RW Neuss-Mitte
AS Neuss-Uedesheim bis AK Neuss-Süd	FF Neuss RW Neuss-Mitte
AK Neuss-West bis AS Grevenbroich-Kapellen	FF Neuss RW Neuss-Süd
AS Grevenbroich-Kapellen bis AK Jüchen	FF Grevenbroich RW Grevenbroich
AK Jüchen bis AK Wanlo	FF Jüchen RW Jüchen

*Autobahn 52*

<b>Strecken und Ausfahrten</b>	<b>Feuer- bzw. Rettungswachen</b>
AS Willich-Schiefbahn bis AS Kaarst-Nord	FF Willich RW Willich
AS Kaarst-Nord bis AS Düsseldorf-Büderich	FF Kaarst RW Neuss-Nord
AS Düsseldorf-Büderich bis AS Kaarst-Nord	FF Meerbusch RW Neuss-Nord

AS Kaarst-Nord bis AS Willich-Schiefbahn	FF Kaarst RW Neuss-Nord
--	----------------------------

*Autobahn 57*

<b>Strecken und Ausfahrten</b>	<b>Feuer- bzw. Rettungswachen</b>
AS Krefeld-Oppum bis AS Meerbusch-Bovert	BF Krefeld BF Krefeld
AS Meerbusch-Bovert bis AK Kaarst	FF Meerbusch RW Meerbusch-Osterath
AK Kaarst bis AS Kaarst-Büttgen	FF Kaarst RW Neuss-Nord
AS Kaarst-Büttgen bis AS Neuss-Reuschenberg	FF Neuss RW Neuss-Nord
AS Neuss-Reuschenberg bis AK Neuss-Süd	FF Neuss RW Neuss-Süd
AS Neuss-Süd bis AS Dormagen-Nievenheim	Feuerwehr Dormagen RW Neuss-Süd
AS Dormagen-Nievenheim bis AS Köln-Worringen	Feuerwehr Dormagen RW Dormagen
AS Köln-Worringen bis AK Neuss-Süd	Feuerwehr Dormagen RW Dormagen
AK Neuss-Süd bis AS Kaarst-Holzbüttgen	FF Neuss RW Neuss-Süd
AS Kaarst-Holzbüttgen bis AS Meerbusch-Bovert	FF Kaarst RW Neuss-Nord
AS Meerbusch-Bovert bis AS Krefeld-Oppum	FF Meerbusch RW Meerbusch-Osterath

*Autobahn 540*

<b>Strecken und Ausfahrten</b>	<b>Feuer- bzw. Rettungswachen</b>
AK Jüchen bis AS Grevenbroich-Gustorf	FF Jüchen RW Jüchen
AS Grevenbroich-Gustorf bis AS Grevenbroich-Süd	FF Grevenbroich RW Grevenbroich
AS Grevenbroich-Süd bis AK Jüchen	FF Grevenbroich RW Grevenbroich

**3.1.3 Betriebliche Rettungsdienste**

Sofern Betriebe über Sanitätsstationen mit eigenen Rettungsfahrzeugen verfügen, müssen die Firmen für diese Fahrzeuge über Genehmigungen nach § 18 RettG NRW verfügen. Dabei werden die Betriebsbereiche (Gebiet, in welchem das Unternehmen zur Entgegennahme von Beförderungsaufträgen berechtigt ist) i. d. R. auf das Firmengelände beschränkt. Gleichwohl kann die Kreisleitstelle diese Fahrzeuge bei Bedarf zur Unterstützung anfordern, wobei auf die Aufrechterhaltung des betrieblichen Grundschutzes Rücksicht zu nehmen ist.

Folgende Firmen verfügen über genehmigte Rettungsfahrzeuge:

RWE Power AG Sanitätsstation Tagebau Garzweiler	2 Rettungswagen „rund um die Uhr“ (Genehmigung durch den Rhein-Kreis Neuss)
Currenta GmbH & Co. KG ChemPark Dormagen	1 RTW 24h/7d, 1 RTW 10h werktätlich (Genehmigung durch die Stadt Köln)

### 3.1.4 Private Unternehmen

Eine vollumfängliche Einbindung von privaten Unternehmen im Rettungsdienst gem. § 18 RettG besteht derzeit nicht, jedoch wurde dem privaten Anbieter Notfall Rettung Kießling Rettungsdienst GmbH aus Wuppertal eine eingeschränkte Genehmigung für einen Schwerlast RTW/ITW erteilt. Dieses Sonderfahrzeug kann bei Bedarf auch über die Kreisleitstelle disponiert werden. Zusätzlich betreibt die NRK Rettungsdienst GmbH einen Krankentransportwagen im 24h/7d Dienst.

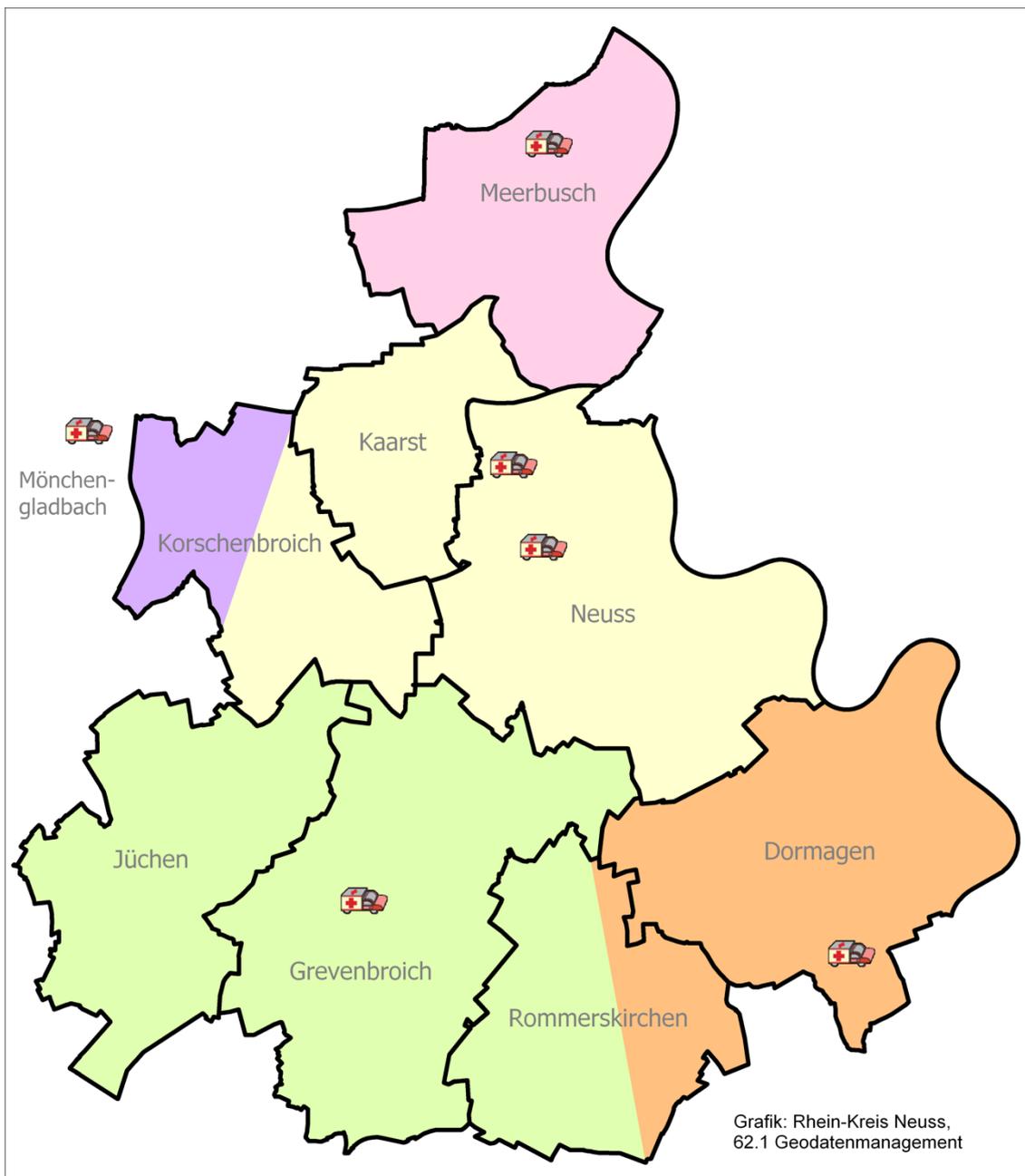
## 3.2 Notarztdienst

Kreisweit erfolgt die Notfallrettung im sogenannten Rendezvous-System, d. h. am Notfallort treffen im Bedarfsfall Notarzt (mittels NEF) und Rettungsdienstpersonal (mittels RTW) zur notärztlichen Versorgung zusammen. Damit ist das Rendezvous-System deutlich flexibler als das Kompaktsystem (Arzt fährt im Rettungswagen mit, der dadurch zum Notarztwagen -NAW-wird).

### 3.2.1 Notarzt-Standorte

Die notärztliche Versorgung erfolgt nicht ausschließlich standortbezogen, grundsätzlich erfolgt die Disposition der nächstgelegenen Einsatzmittel.

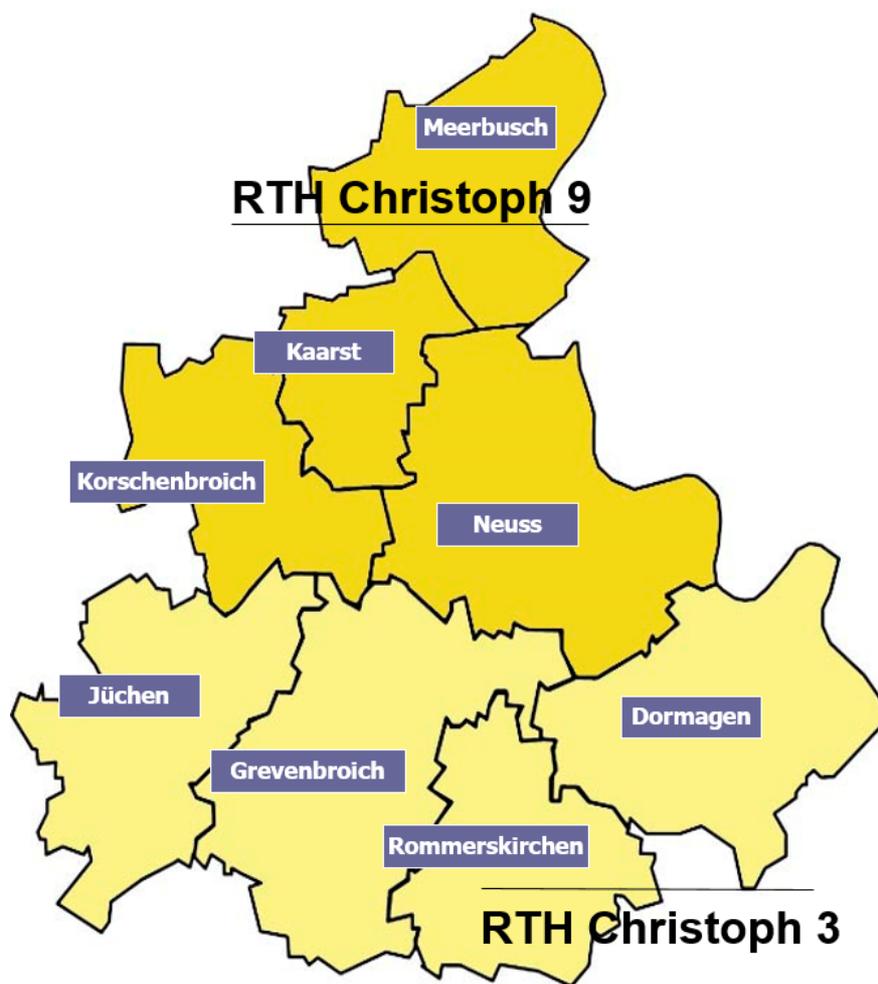
<b>Standort</b>	<b>Vorhaltung</b>	<b>zuständig für</b>
Dormagen Rheinland Klinikum Neuss KH Dormagen	1 NEF 24h/7d	Stadtgebiet Dormagen, Teile der Gemeinde Rommerskirchen
Grevenbroich Rheinland Klinikum Neuss KH Grevenbroich	1 NEF 24h/7d	Stadtgebiete Grevenbroich und Jüchen, Teile der Gemeinde Rommerskirchen
Meerbusch St. Elisabeth-Hospital	1 NEF 24h/7d	Stadtgebiet Meerbusch
Mönchengladbach	1 NEF 24h/7d	westliche Stadtteile Korschenbroich
Neuss Rheinland Klinikum Neuss Lukaskrankenhaus, Johanna-Etienne-Krankenhaus	2 NEF 24h/7d	Stadtgebiete Neuss und Kaarst, östliche Teile Korschenbroich



### 3.2.2 Hubschrauber

Ergänzend zum bodengebundenen Rettungsdienst werden für die Notfallrettung und den Krankentransport Luftfahrzeuge eingesetzt (§ 3 Abs. 3 RettG NRW). Die Rettungsdienstträger im Einsatzbereich eines Hubschraubers schließen sich zu einer Trägergemeinschaft zusammen, wobei i. d. R. der Rettungsdienstträger am Standort des Hubschraubers als „Kernträger“ die Zuständigkeit für die Luftrettung übernimmt (§ 10 Abs. 3 RettG NRW).

Der Rhein-Kreis Neuss ist an zwei Trägergemeinschaften von Rettungstransporthubschraubern (RTH) beteiligt. Darüber hinaus steht ein Intensiv-Transporthubschrauber (ITH) für Sekundärtransporte (Verlegungen) zur Verfügung. Die Alarmierung aller Hubschrauber erfolgt immer über die Kreisleitstelle Neuss durch die Leitstelle am jeweiligen Standort.



#### *RTH Christoph 3*

Für die südlichen Kommunen Dormagen, Grevenbroich, und Rommerskirchen ist primär der Rettungshubschrauber Christoph 3 mit Standort Köln zuständig. Kernträger ist die Stadt Köln.

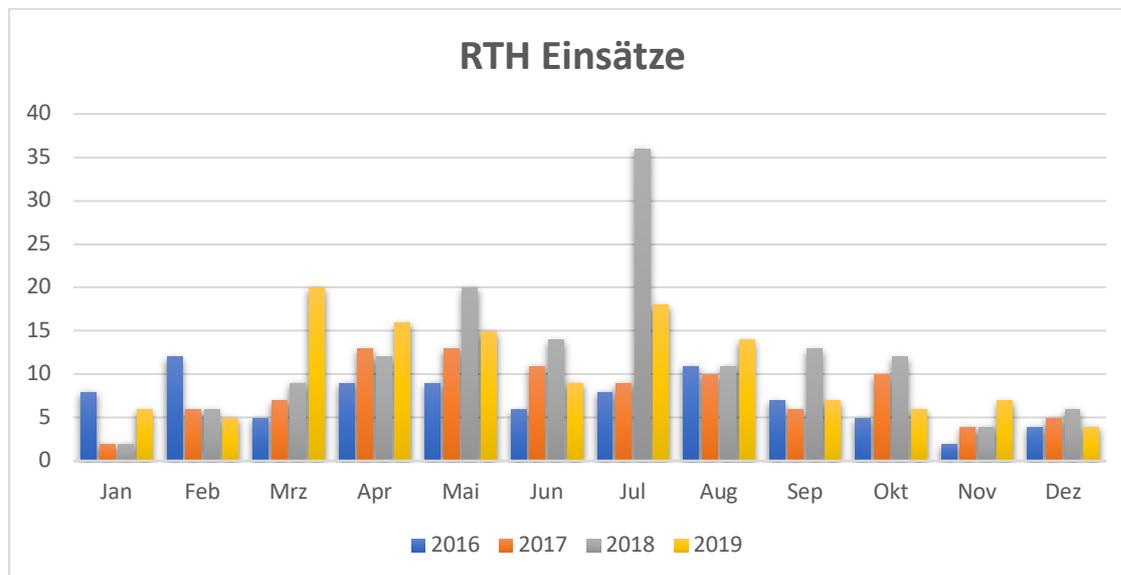
#### *RTH Christoph 9*

Die Städte Jüchen, Kaarst, Korschbroich, Meerbusch und Neuss werden von Norden her durch den Rettungshubschrauber Christoph 9 mit Standort Duisburg versorgt, Kernträger ist die Stadt Duisburg. Das ärztliche Personal wird von den Berufsgenossenschaftlichen Unfallkliniken Duisburg gestellt.

#### *ITH Christoph Rheinland*

Ebenso wie der RTH Christoph 3 ist der ITH Christoph Rheinland in Köln stationiert. Von der Stadt Köln wird auch das ärztliche Personal gestellt. Der ITH ist für den gesamten Rhein-Kreis Neuss zuständig.

Hubschraubereinsätze



Einsatzmittel	2016	2017	2018	2019
Gesamt	86	96	145	127
Chr.8	1	2	1	2
Chr.Europa 1	3	3	1	5
Chr.Westfalen			1	
SAR 41				4
Chr.Rheinland	7	20	18	19
Chr.9	29	27	34	32
Chr.3	49	52	95	73

#### 4. Aufgaben des Rettungsdienstes

Die Aufgaben des Rettungsdienstes lassen sich nach dem RettG NRW in die Bereiche Notfallrettung und Krankentransport unterteilen.

Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen.

Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten. Die gesetzliche Aufgabe der Notfallrettung umfasst in Nordrhein-Westfalen auch die Sicherstellung der

notärztlichen Versorgung durch die Rettungsdienststräger (vgl. § 75 SGB V<sup>16</sup> i. V. m. § 6 Abs. 1 RettG NRW).

Die Aufgabe des Krankentransportes ist es, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter § 2 Abs. 1 RettG NRW fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern, vgl. § 2 Abs. 2 RettG NRW.

Der Krankentransport ist gegenüber der Notfallrettung nachrangig; dies ist im Rahmen der Bedarfsplanung und der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 3 RettG NRW). Notfallrettung und Krankentransport bilden jedoch eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr (§ 6 Abs. 1 RettG NRW).

Die Kreise und Gemeinden nehmen als Träger des Rettungsdienstes die Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§ 6 Abs. 3 RettG NRW) wahr.

Die großen kreisangehörigen Städte sind neben den Kreisen Träger von Rettungswachen und insoweit Träger rettungsdienstlicher Aufgaben (§ 6 Absatz 2 RettG NRW). Dies beinhaltet auch die Zuständigkeit für die notärztliche Versorgung in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

## **4.1 Qualitätsanforderungen an den Rettungsdienst**

### **4.1.1 Personal**

#### *Ausbildung*

Die Anforderungen an die Ausbildung des im Rettungsdienst eingesetzten Personals entsprechen mindestens den gesetzlichen Vorgaben<sup>17</sup>.

Für den in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Personenkreis gilt ferner, dass die für diese Aufgaben erforderliche gesundheitliche und fachliche Eignung gegeben sein muss. Dies ist durch eine in § 4 Absatz 2 RettG NRW näher bezeichnete ärztliche Untersuchung, die alle 3 Jahre zu wiederholen ist, nachzuweisen.

Für die Erfüllung der o.a. Qualifikationsanforderungen sind die Betreiber der Rettungswachen verantwortlich. Die am Notarztdienst teilnehmenden Krankenhäuser haben im Rahmen ihrer vertraglichen Pflichten ebenfalls sicherzustellen, dass die von ihnen eingesetzten Ärzte die gesetzlichen Qualifikationsanforderungen erfüllen.

Im Rhein-Kreis Neuss werden sämtliche Rettungswachen als Lehrrettungswachen betrieben, um den erforderlichen Nachwuchsbedarf an Notfallsanitätern zu sichern. Die theoretische Ausbildung erfolgt extern an anerkannten Schulen; die klinische Ausbildung in Krankenhäusern. Die praktische Ausbildung wird unter der Aufsicht von entsprechend ausgebildeten Lehrrettungsassistenten in den Lehrrettungswachen durchgeführt.

---

<sup>16</sup> Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist

<sup>17</sup> vgl. § 4 RettG NRW

Anstelle eines Rettungsassistenten ist zukünftig (spätestens ab dem 01.01.2027) mindestens ein Notfallsanitäter im Rettungswagen bzw. im Notarzteinsatzfahrzeug einzusetzen. Die derzeitigen Rettungsassistenten sind fortzubilden; Berufsneulinge benötigen eine Vollausbildung zum Notfallsanitäter. Die in diesem Zusammenhang – unter Beachtung der zeitlichen Übergangsregelung – entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.

Zur Bedarfsanalyse Notfallsanitäter RKN wird auf das „Konzept NotSan RKN“ in der aktuell gültigen Version (Anlage) Bezug genommen.

#### *Notärzte RKN*

Die Krankenhäuser im Kreisgebiet bilden in eigener Verantwortung Ärzte zu Notärzten aus und gewährleisten insoweit die praktische Notarztausbildung auf den NEF des Rettungsdienstes des Rhein-Kreises Neuss. Nach den Vorgaben der Landesärztekammer muss seit dem 01.01.2019 als Eingangsvoraussetzung anstelle der Fachkunde Rettungsdienst die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin erworben werden. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.

#### *Fortbildung*

Die Anforderungen an die Fortbildung des im Rettungsdienst eingesetzten Personals sind in § 5 Abs. 4 RettG NRW geregelt. Danach hat das in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzte nichtärztliche Personal jährlich an einer mindestens 30-stündigen aufgabenbezogenen Fortbildung teilzunehmen und dieses nachzuweisen. Betroffen hiervon ist nicht nur das Einsatzpersonal der Rettungsmittel, sondern auch das Personal der Kreisleitstelle. Der jeweilige Arbeitgeber bzw. Dienstherr hat sicherzustellen, dass die vorgeschriebene Fortbildung durchgeführt wird.

Ebenso haben die in der Notfallmedizin eingesetzten Ärzte gemäß den Vorgaben der Landesärztekammer alle 2 Jahre notfallmedizinische Fortbildung nachzuweisen.

Die Kosten für die Fortbildungen sind als Kosten des Rettungsdienstes anzusehen.

### **4.1.2 Technik**

#### *Fahrzeuge*

Die im Rettungsdienst eingesetzten Fahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik sowie der Straßenverkehrsordnung entsprechen<sup>18</sup>. Im Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss werden folgende Fahrzeuge eingesetzt:

- Rettungswagen (RTW)
- Krankentransportwagen (KTW)
- Notarzt-Einsatzfahrzeuge (NEF).

Die anzuwendenden Vorschriften und Richtlinien wie die geltenden DIN/EN-Normen, zulassungsrechtliche Vorschriften, ergänzende landesrechtliche Vorschriften, medizinisch – rechtliche Vorschriften (z.B. Medizinproduktegesetz) zur Ausstattung, Standardisierung,

---

<sup>18</sup> vgl. § 3 Abs. 4 RettG NRW

Wartung, Instandhaltung und Desinfektion der Rettungsmittel und Ausrüstung werden beachtet. Die Fahrzeuge sind entsprechend ihrem Verwendungszweck mit der Basisausrüstung auf Grundlage der EN 1789: 1999+A1: 2003 D ausgestattet; Ergänzungen erfolgen, soweit sich der anerkannte Stand der Medizintechnik ändert und dies noch nicht in den entsprechenden Normen erfasst wurde.

Die Fahrzeuge im Rettungsdienst werden regelmäßig entsprechend den Herstellervorschriften gewartet und instandgesetzt; dies gilt auch für die in den Fahrzeugen vorhandenen Schwebetische und Fahrtragen. Die Nutzungsdauer der Fahrzeuge entspricht den Vorgaben des kommunalen Haushaltsrechts, die Erfahrung zeigt allerdings, dass die hochbelasteten Fahrzeuge ab einer Laufleistung von 200 Tkm immer häufiger Standzeiten durch unplanmäßige Reparaturen produzieren. Hierdurch ist die Sicherstellung des Rettungsdienst beeinträchtigt und es werden zusätzliche Kosten verursacht. Daher plant der Rhein-Kreis Neuss einen laufenden Fahrzeugersatz beim Erreichen von Laufleistungen um 200 Tkm.

Zukünftig plant der Rhein-Kreis Neuss die Sicherstellung der Fahrzeuggestellung durch die Vergabe von Langzeitmieten zu realisieren. Neben den Fahrzeuggestellungen wird hier die zeitkritische Kompensation bei Fahrzeugausfällen, resp. die Kompensation im Rahmen notwendiger Wartungs- und Reparaturintervalle realisiert.

Der Rhein-Kreis Neuss hält keine eigenen Reserve-Fahrzeuge vor.

#### **4.1.3 Medizinische Geräte**

Hinsichtlich der medizintechnischen Ausrüstung (EKG/Defibrillatoren, Beatmungseinheiten, Pulsoxymeter, Absauganlagen, Druckminderer) gelten im Wesentlichen die oben gemachten Ausführungen. Hierfür bestehen über die Leistungsnehmer Wartungsverträge mit den Geräteherstellern bzw. -Vertreibern, um eine ständige Funktionsfähigkeit dieser Gerätschaften zu gewährleisten.

Um auf dem aktuellen Stand der Medizintechnik bleiben zu können, plant der Rhein-Kreis Neuss in den nächsten Jahren den Austausch seiner Defibrillatoren und die Erneuerung einiger Beatmungsgeräte. Neben den Anforderungen an die zukünftige Einführung der mobilen Einsatzdokumentation (Datenübertragung vom Gerät, einheitlicher Workflow) kommt dem Einsatz der Feedbacklösungen für die kardiopulmonale Reanimation besondere Bedeutung zu.

Reserveversorgung Medizinische Geräte: Die einheitliche Ausstattung der Rettungsmittel mit medizinischen Geräten ist ein patientensicherheitsbildendes Merkmal. Alle Rettungsmittel im Rhein-Kreis Neuss sind einheitlich ausgestattet.

Um eine zeitnahe Kompensation beim Ausfall von medizinischen Geräten zu garantieren, plant der Rhein-Kreis Neuss für die zwingend notwendigen Medizinprodukte eine Reservevorhaltung. Hierbei handelt es sich vor allem um:

- Fahrtragen
- Defibrillatoren
- Beatmungsgeräte
- Dokumentations-Einheiten der Mobilen Datenerfassung

Um die Wartung, Pflege und die zeitnahe Ausgabe sicher zu stellen, plant der Rhein-Kreis Neuss auf einer Rettungswache ein Lager für medizinische Geräte einzurichten. Hierzu ist es notwendig auf der Rettungswache einen Stellenanteil einzurichten.

#### **4.1.4 Medikamente und Medizinprodukte**

Die Medikamentenversorgung erfolgt im Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss im Wesentlichen über die Krankenhausapotheken im Kreisgebiet. Die Träger der Rettungswachen bzw. die mit dem Betrieb der Rettungswachen beauftragten Hilfsorganisationen haben entsprechende Medikamentenversorgungsverträge abgeschlossen.

Um die Beschaffung von medizinischem Verbrauchsmaterial effizienter zu gestalten, plant der Rhein-Kreis Neuss zukünftig die Einrichtung einer zentralen Bestellplattform. Hierüber können alle Bestellungen der am Rettungsdienst und dem Krankentransport beteiligten Leistungsnehmer abgewickelt werden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Einsatzmittel mit identischem Material ausgestattet werden.

#### **4.1.5 Schutzausrüstung**

Zum Schutz vor allgemeinen Gefahren ist allen Mitarbeitern im Rettungsdienst die erforderliche persönliche Schutzkleidung unter Beachtung der entsprechenden Normen zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere Schutzhandschuhe, Sicherheitsüberjacke, Rettungsdienstweste, Rettungsdiensthose, Sicherheitsschuhwerk. Näheres regeln die Verträge mit den Leistungsnehmern im Rettungsdienst.

### **4.2 Hilfsfristen**

Gemäß der Drucksache 11/3181 des Landtages NRW zur Begründung des Rettungsgesetzes vom 24.11.1992 soll das Netz der Rettungswachen so engmaschig sein, dass jeder an einer Straße gelegene Notfallort in einer Eintreffzeit (Hilfsfrist) von 8 Minuten, im ländlichen Bereich bis 12 Minuten, erreichbar ist.

Das Verwaltungsgericht Köln führt in einem Urteil – 9 K 11783/98 – aus, dass der Träger des Rettungsdienstes unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten die Feststellung trifft, welche Gebiete dem städtischen Bereich (Hilfsfrist 8 Minuten) und welche Gebiete dem ländlichen Bereich (Hilfsfrist 12 Minuten) zuzuordnen sind.

Unter dem Begriff „Hilfsfrist“ wird gemäß dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.11.2017, Aktenzeichen IV B 4 – G.0713, die Zeit zwischen dem Anfang der Disposition durch den Leitstellendisponenten und dem Eintreffen des ersten geeigneten Rettungsmittels der an dem Notfallort nächstgelegenen öffentlichen Straße verstanden.

Für die Zuordnung in die Bereiche „städtisch“ und „ländlich“ hat der Gesetzgeber keine Kriterien vorgegeben. Ein erstes Kriterium für eine Zuordnung kann die zentralörtliche Einstufung der Städte und Gemeinden nach der Landesentwicklungsplanung in Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren sein. Als weitere Kriterien für eine Zuordnung kommen die „Zentralität“ des Wohnplatzes innerhalb der Stadt, die Verkehrsstruktur sowie die verkehrstechnische Erschließung in Betracht.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien sind folgende Wohnplätze im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss als „städtisch“ eingestuft:

- Im Gebiet der Stadt Dormagen die zusammenhängenden Stadtteile Horrem, Mitte, Nord und Rheinfeld.
- Im Gebiet der Stadt Grevenbroich die zusammenhängenden Stadtteile Elsen, Mitte, Orken und Südstadt sowie die zusammenhängenden Stadtteile Kapellen und Wevelinghoven.
- Im Gebiet der Stadt Kaarst der Stadtteil Kaarst.
- Im Gebiet der Stadt Meerbusch der Stadtteil Büberich.
- Das Gebiet der Stadt Neuss mit Ausnahme der statistischen Bezirke (gemäß der Einteilung der Stadt Neuss) Grefrath (24), Rosellen (28), Speck/Wehl/Helpenstein (26) und Uedesheim (8)

Die Hilfsfrist ist in 90 % aller Fälle einzuhalten.

### **4.3 Verwaltung**

Der Träger des Rettungsdienstes (Rhein-Kreis Neuss) und die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben (die Städte Neuss und Dormagen) haben die Verwaltung in Fachabteilungen der allgemeinen inneren Verwaltung angesiedelt. Hier erfolgen die Beschaffungsmaßnahmen, die finanztechnische Planung und Abwicklung (Budgetplanung, Haushalt, Investitionsplanung, Kostenrechnung, Gebührenkalkulation und Gebührensatzung), die gebührenrechtliche Abrechnung der Rettungsdiensteinsätze sowie das Qualitätsmanagement.

## 4.4 Qualifizierter Krankentransport

### 4.4.1 Öffentlicher Krankentransport

Der Versorgungsbereich für das öffentlich-rechtliche Krankentransportwesen ist das Kreisgebiet. Die Standorte der KTW sind dezentral, wobei mit Ausnahme der Rettungswachen Dormagen-Nievenheim, Grevenbroich-Neurath, Meerbusch-Büderich und Jüchen den einzelnen Rettungswachen je ein Fahrzeug zugeordnet ist. Während der Nachtstunden und an Wochenenden steht ein 24h/7d-KTW der Notfallrettung Kießling GmbH zur Verfügung.

#### *Dormagen*

Träger der Wache:	Stadt
Betreiber der Wache:	Feuerwehr Dormagen
Rettungswache Dormagen 1 41540 Dormagen, Kieler Str. 10	Tel. 02133/257-100
Vorhaltung	Wochentags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr

#### *Grevenbroich*

Träger der Wache:	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber der Wache:	DRK Grevenbroich
Rettungswache Grevenbroich 1 41515 Grevenbroich, Parkstr. 5	Tel. 02181/6005920 Fax 02181/162759
Vorhaltung	Wochentags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr

#### *Korschenbroich*

Träger der Wache:	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber der Wache:	DRK Neuss
Rettungswache Korschenbroich 41352 Korschenbroich, An der Sandkuhle 5	Tel. 02161/64611 Fax 02161/829575
Vorhaltung	Wochentags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

#### *Meerbusch*

Träger der Wache:	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber der Wache:	JUH Neuss
Rettungswache Meerbusch 1 40670 Meerbusch-Osterath Insterburger Str. 10	Tel. 02159/2016 Fax 02159/677721
Vorhaltung	Wochentags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

#### *Neuss*

Träger der Wache:	Stadt Neuss
Betreiber der Wache:	MHD Neuss
Rettungswache Neuss-Nord 41462 Neuss-Furth, Kaarster Str. 42	Tel. 02131/591002 Fax 02131/402858
Vorhaltung	Wochentags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Träger der Wache:	Stadt Neuss
Betreiber der Wache:	JUH Neuss
Rettungswache Neuss-Mitte 41460 Neuss, Hellersbergstr. 7	Tel. 02131/714800 Fax 02131/714824
Vorhaltung	Wochentags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr Wochentags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Träger der Wache:	Stadt Neuss
Betreiber der Wache:	DRK Neuss
Rettungswache Neuss-Süd 41466 Neuss-Reuschenberg, Am Südpark	Tel. 02131/74595-0 Fax 02131/461916
Vorhaltung	Wochentags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr Wochentags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

*Bedienzeit*

Im Krankentransport sind hinsichtlich der Hilfsfristen keine Standards festgelegt, da der Krankentransport gegenüber der Notfallrettung nachrangig ist. Als tolerierbar gelten bei disponiblen Krankentransporten Bedienzeiten von 90 Minuten.

*Fahrzeuge*

Die im Krankentransport eingesetzten Fahrzeuge (KTW) genügen den in § 3 Absatz 4 RettG NRW gestellten Anforderungen. Die Ausstattung entspricht den gültigen Normen und ist für die gestellte Aufgabe ausreichend.

*Personal*

Das im Krankentransportwesen eingesetzte Personal besitzt als Mindestqualifikation den Nachweis „Rettungssanitäter“, wenn es zur Patientenbetreuung eingesetzt wird und den Nachweis „Rettungshelfer“, wenn es als Fahrer eingesetzt wird.

**4.4.2 Private Unternehmen**

Das private Unternehmen Notfallrettung Kießling GmbH ist mit seinem Standort in Neuss vertraglich in den qualifizierten Krankentransport eingebunden. Es stellt einen Krankentransportwagen, der 24h/7d im Dienst ist.

Notfallrettung Kießling

Träger der Wache:	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber der Wache:	Notfallrettungs Kießling GmbH
41464 Neuss, Moselstr. 18	Tel. 02131/20651-63 Fax 02131/20651-62
Vorhaltung	24h/7d

## **4.5 Kreisleitstelle**

Nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) errichtet und unterhält der Träger des Rettungsdienstes eine ständig besetzte Leitstelle, die mit der Leitstelle für den Feuerschutz nach § 28 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) - einheitliche Leitstelle- zusammenzufassen ist.

Die Kreisleitstelle hat ihren Sitz in 41460 Neuss, Hammfelddamm 1-5 (Einsatzdisposition) und in 41460 Neuss, Hammfelddamm 6 (Funktechnik, Vorhaltende Stelle und Taktisch-Technische Betriebsstelle). Eine redundante einheitliche Leitstelle mit drei Dispositionsplätzen steht in 41515 Grevenbroich, Lindenstr. 2-6 ergänzend zur Verfügung.

Aus der Forderung des Gesetzgebers nach einer einheitlichen Leitstelle ergibt sich als Anforderung an das Personal, dass möglichst Feuerwehrtechnische Beamte mit Führungsausbildung und Leitstellenlehrgang sowie der Qualifikation als Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistent einzusetzen sind.

Nach § 8 Abs. 1 RettG NRW lenkt die Leitstelle die Einsätze des Rettungsdienstes. Sie muss ständig besetzt und erreichbar sein.

### **4.5.1 Aufgaben der einheitlichen Leitstelle –Bereich Brandschutz-**

- Entgegennahme von Hilfeersuchen und Alarmierung der zuständigen Feuerwehr auf Grundlage der von den Kommunen entwickelten Alarm- und Ausrückeordnungen (AAO)
- Alarmierung der überörtlichen Hilfe auf Anforderung der Einsatzleitung, verkehrstechnisches Führen fremder Einsatzeinheiten im Kreisgebiet
- Hilfestellung für Führungskräfte der Einsatzleitung
- Weitergabe von Meldungen an Aufsichtsbehörden, sofern diese nach dem „Melderlass“ abzugeben sind
- Halten von Kontakten zu anderen Leitstellen, der Polizei, Behörden, Firmen usw.
- Laufende Aktualisierung der Datenbestände im Einsatzleitreechner
- Ausübung der Funkaufsicht

### **4.5.2 Aufgaben der einheitlichen Leitstelle – Bereich Rettungsdienst-**

- Lenkung, Koordinierung und Überwachung der Rettungsdiensteinsätze
- Führung eines Krankenbettennachweises
- Disponierung der Krankentransporte

### **4.5.3 Aufgaben der einheitlichen Leitstelle – Bereich Katastrophenschutz-**

- Unterstützung des Krisenstabes des Rhein-Kreises Neuss
- Weitergabe der Meldungen des Krisenstabes an Aufsichtsbehörden

#### 4.5.4 Personelle und technische Ausstattung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Personalsituation in der Leitstelle.

Mitarbeiter	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl Planstellen	27	29	31	34	36	38	38
Anzahl Mitarbeiter in VZÄ	27	29	31	34	36	37	30,46
Krankheit (Tage / VZÄ)	12,5	18	27,1	33	37,3	43,9	51,18
Resturlaub (Tage / VZÄ)	1,7	0,6	3,5	4,7	3,6	1,9	7
Überstunden (Std. / VZÄ)	117	162	152	113	187	257	318,3
Personalzugang	1	4	8	4	6	8	9
Personalabgang	1	3	8	1	6	6	12
Einarbeitungen	1	5	6	4	6	8	4
Erfüllung FoBi nach RettG in %	100%	100%	100%	88%	100%	100%	100%

Es sind 8 vollwertige Dispositionsplätze sowie 4 zusätzliche Arbeitsplätze für große Schadenslagen installiert. Als Redundanz stehen ferner 3 autarke Dispositionsplätze im Kreishaus Grevenbroich zur Verfügung.

Gemäß § 8 Abs.1 RettG NRW müssen die mit der Lenkung rettungsdienstlicher Einsätze beauftragten Personen über eine geeignete Qualifikation verfügen. Einzelheiten sind durch das MAGS u.a. im Erlass IV B 4 –G.0701 vom 19.12.2019 geregelt. Über eine geeignete rettungsdienstliche Qualifikation i.S.d. § 8 Absatz 1 Satz 4 RettG NRW verfügt grundsätzlich, wer über die Erlaubnis zum Weiterführen der bisherigen Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ gemäß § 30 NotSanG, oder über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ gemäß § 1 Absatz 1 NotSanG verfügt.

Soweit keine der vorstehend genannten Qualifikationen vorliegt, besteht zur Sicherstellung einer ausreichenden personellen Ausstattung insbesondere in der derzeitigen Übergangszeit von der Rettungsassistenten- zur Notfallsanitäterausbildung die Möglichkeit, eine spezialisierte modulare Ausbildung zu absolvieren.

Der Rhein-Kreis Neuss hat als Pilotprojekt zur Kompensation eines bestehenden Bewerbermangels zwei feuerwehrtechnische Beamte eingestellt, die aufgrund ihrer Qualifikation zum Rettungsanitäter noch eine rettungsdienstliche Anpassungsausbildung (ca. 12 Monate) für die Aufgabenwahrnehmung als Einsatzsachbearbeiter in der Kreisleitstelle durchlaufen müssen.

Voraussetzung für diesen Weg war die Erarbeitung eines entsprechenden Schulungskonzeptes, welches in der Kreisleitstelle erarbeitet wurde. Darüber hinaus hat die Kreisleitstelle die notwendigen organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen geschaffen, um das Konzept umsetzen zu können. Als Kooperationspartner wurde das Studieninstitut Westfalen-Lippe als erfahrener Bildungsträger gewonnen.

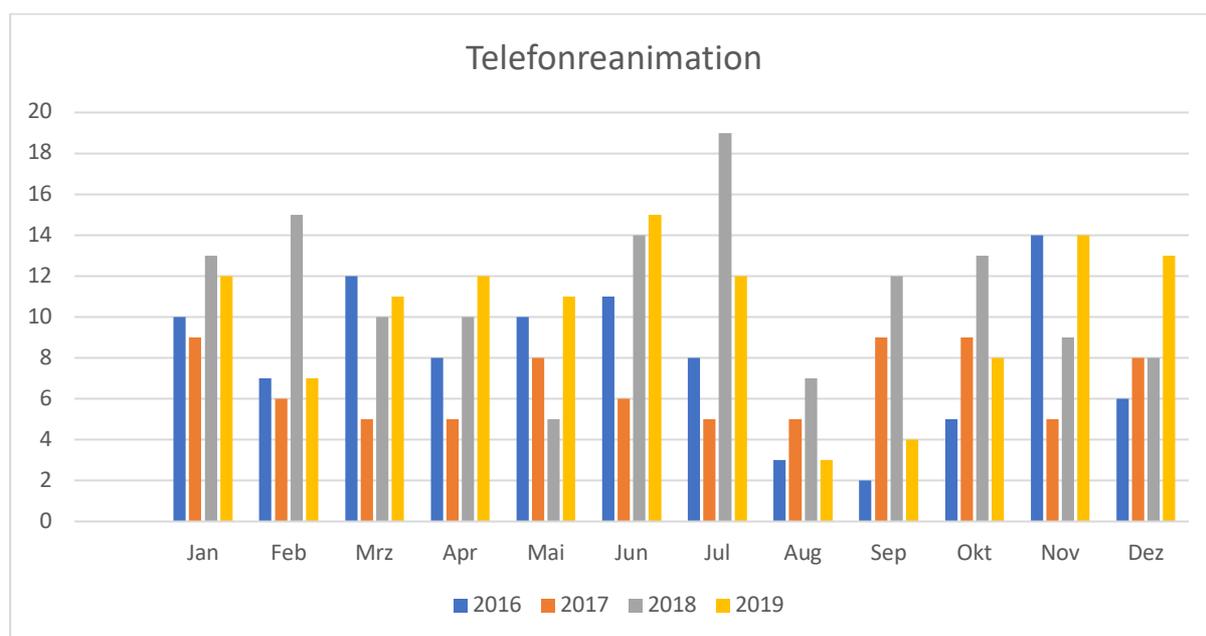
### 4.5.5 Einsatzorganisation

Die Einsatzaufnahme und Bearbeitung erfolgt beginnend durch eine standardisierte Notrufabfrage zur rechtssicheren Unterstützung der Disponenten; es wird ein Prozess vorgegeben, der die erforderlichen Daten objektiv Abfragen und Dokumentieren lässt.

Die Dokumentation der Telefoniedaten zeigt jedoch auf, dass eine konstant steigende Anzahl vom telefonischen Hilfeersuchen unterschiedlicher Dringlichkeit zu bearbeiten ist.

Telefonie (Anzahl)	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Notruf 112	105.425	99.076	93.250	93.266	95.365	90.378	88.690
KTW 19222	nicht ermittelbar						
Amt 1350 kommend	162.755	150.335	153.921	157.729	157.492	162.493	159.792
Amt 1350 gehend	nicht ermittelbar						
<b>Telefonate gesamt:</b>	<b>268.180</b>	<b>249.411</b>	<b>247.171</b>	<b>250.995</b>	<b>252.857</b>	<b>252.871</b>	<b>248.482</b>
Reaktionszeiten	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Notrufe > 15 Sek. (Anzahl)	7.984	8.750	7.079	7.346	6.417	6.943	6.774
Notrufwartezeit (in Sek.)	5,10	5,18	5,10	6,18	7,52	7,95	7,81
Gesprächsdauer (in Sek.)	63,72	68,74	78	82,11	86,65	91,42	91,15
Einsätze (Anzahl)	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Krankentransporte	25.428	25.957	28.614	29.436	29.187	28.877	26.824
Notfallrettung	37.741	39.262	41.820	44.024	46.403	46.385	47.102
Feuerwehreinsätze	4.596	5.828	4.864	5.898	5.921	6.723	7.003
Telefonreanimationen	178	140	171	183	136	133	121
<b>Einsätze gesamt:</b>	<b>67.765</b>	<b>71.047</b>	<b>75.298</b>	<b>79.358</b>	<b>81.511</b>	<b>81.985</b>	<b>80.929</b>

### 4.5.6 Telefonreanimation



Monat	2016	2017	2018	2019
Jan	10	9	13	12
Feb	7	6	15	7
Mrz	12	5	10	11
Apr	8	5	10	12
Mai	10	8	5	11
Jun	11	6	14	15
Jul	8	5	19	12
Aug	3	5	7	3
Sep	2	9	12	4
Okt	5	9	13	8
Nov	14	5	9	14
Dez	6	8	8	13
	96	80	135	122

#### 4.5.7 Qualitätsmanagement

Die Leitstellen der Kreise Viersen, Heinsberg, Kleve und der Rhein-Kreis Neuss haben sich zu der Gruppe „Qualitätsmanagement in 4 Leitstellen – kurz L4“ zusammengefunden und haben gemeinsam ein Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001:2015 unter Berücksichtigung der relevanten Rechtsgrundlagen aufgebaut, welches vom TÜV Nord kontinuierlich auditiert und zertifiziert wird.

Aus der Zusammenarbeit der Leitstellen konnten Prozesse einheitlich strukturiert und dargestellt werden, so dass Optimierungsmaßnahmen abgeleitet werden konnten bzw. eine Bewertung der Prozesse möglich wurde.

Im Nebeneffekt sind gegenseitige Hilfestellungsmöglichkeiten analysiert worden und zukunftsweisende Projekte konnten gemeinsam angestoßen werden.

#### 4.6 Arzneimittelbevorratung

Die Krankenhausapotheke des Kreiskrankenhauses Dormagen ist nach der Arzneimittelbevorratungsverordnung<sup>19</sup> des Landes im Krankenhausversorgungsgebiet 4 für die Arzneimittelbevorratung einschließlich der Medizinprodukte zuständig; der jederzeitige Zugriff zu den Vorräten durch den Träger des Rettungsdienstes ist sichergestellt.

Zusätzlich wird am Krankenhaus Dormagen ein Notfalldepot für größere Einsatzlagen vorgehalten. Hier lagern die Medikamente für den Abrollbehälter Massenanfall von Verletzten

<sup>19</sup> Verordnung über die Bevorratung von Arzneimitteln und Medizinprodukten für Großschadensereignisse in Krankenhäusern im Land Nordrhein-Westfalen (Arzneimittelbevorratungsverordnung) vom 30. August 2000 (GV. NRW. S. 632) i. d. F. vom 1. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 753)

(AB MANV), des Behandlungsplatzes 50 NRW (BHP) und die im Rahmen des Sonderschutzplanes HCN Transporte vorzuhaltenden Antidote.

#### **4.6.1 Bevorratung für besondere Einsatzlagen**

Der Rhein Kreis Neuss hat für besondere langdauernde Einsatzlagen (z.B. Belastungen im Rahmen der Corona Pandemie) ein Stufenkonzept für den Rettungsdienst entwickelt (Anlage). Die Maßnahmen der Stufen 1-3 dienen zur Verstärkung und Unterstützung des Regelrettungsdienstes und stellen somit Kosten des Rettungsdienstes dar.

### **4.7 Verstärkung des Rettungsdienstes**

#### **4.7.1 Unterstützung des Regelrettungsdienst**

Regelungen zu Spitzen- und Sonderbedarf:

Künftig entfallen die Begriffe „Wachverstärkung“, „Spitzenbedarf“ und „Transport im Rahmen eines Sanitätsdienstes“ und werden durch den Begriff „Unterstützung des Regelrettungsdienstes“ ersetzt. Hierbei wird zwischen einer aktiven Anforderung der Unterstützung durch die LS (vormals Wachverstärkung) und der von den Leistungserbringern angebotenen Unterstützung unterschieden. Grundsätzlich wird zur Deckung der Vorhaltekosten und Betriebsmittel eine entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme gestaffelte Grundvergütung vereinbart. Darüber hinaus werden alle durchgeführten Transporte anteilig von der zuständigen abrechnenden Stelle im Rhein-Kreis Neuss mit dem Leistungserbringer abgerechnet.

#### **4.7.2 Schnelleinsatzgruppen Rettungsdienst (SEG-Rett)**

Rechtsgrundlage für die SEG-Rett ist § 7 RettG NRW. Der Einsatz der SEG ist erforderlich bei allen Schadensereignissen, bei denen durch die Zahl der Betroffenen Maßnahmen erforderlich sind, die den Rahmen der Regelversorgung durch den Rettungsdienst überschreiten. Im Rhein-Kreis Neuss werden seitens der Organisationen folgende SEG vorgehalten:

- SEG DRK Neuss
- SEG JUH
- SEG MHD Jüchen

Die SEG unterstützen bzw. ersetzen die Einsatzkräfte der Regelversorgung am Schadensort. Die SEG sind gemäß der Dienstanweisung SEG Rett<sup>20</sup>, personell und materiell einheitlich ausgestattet. Die Mindestausrückestärke beträgt pro SEG 8 Personen (1 Rettungsassistent, 7 (6) Rettungssanitäter und 0 (1) Rettungshelfer). An Fahrzeugen verfügt jede SEG über 1 RTW, 1 KTW/RTW und 1 MTW/Materialwagen. Die SEG führt Material zur medizinischen Versorgung von bis zu 10 Personen mit.

#### **4.7.3 Leitender Notarzt (LNA)**

Die Verpflichtung des Kreises, Leitende Notärzte zu bestellen, ist in § 7 RettG NW festgelegt. Am 31.03.1998 wurde die Gruppe -Leitende Notärzte- des Kreises konstituiert. Die Gruppe

---

<sup>20</sup> Dienstanweisung für Schnelleinsatzgruppen (SEG's) Rettungsdienst Kreis Neuss (DA SEG Rett) vom 01.10.2002

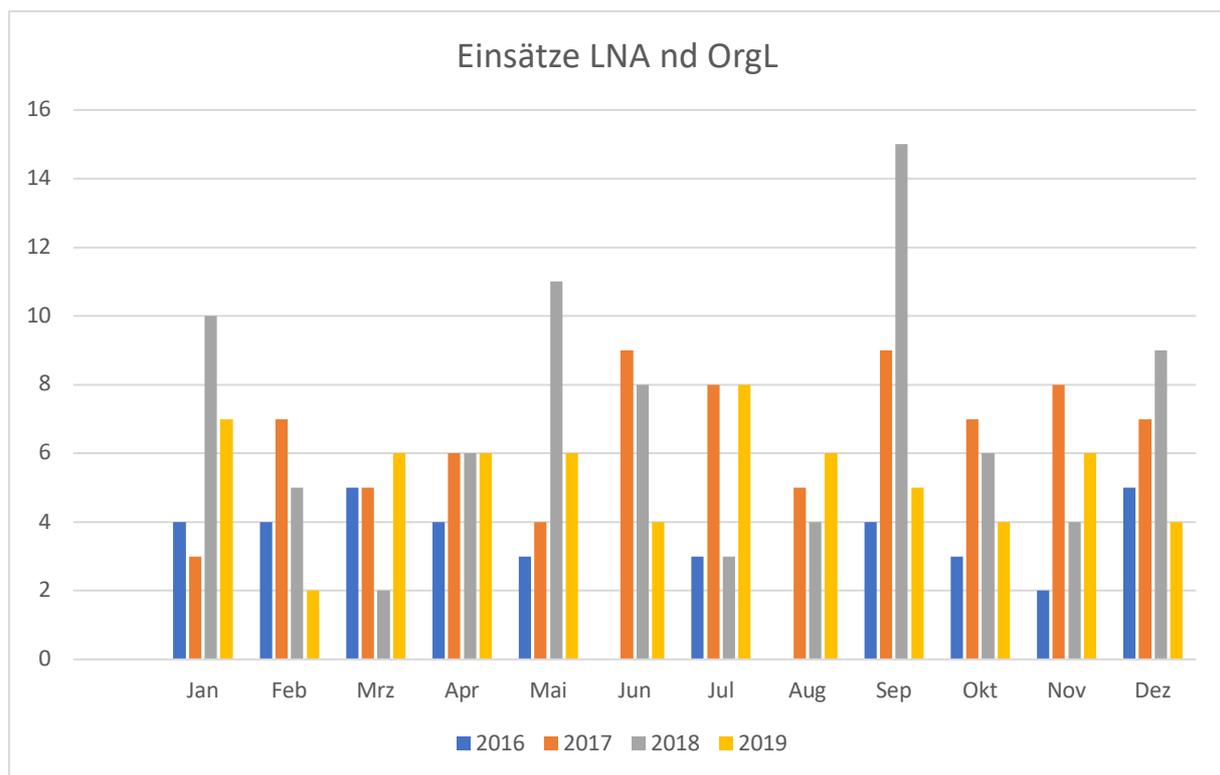
besteht z. Zt. aus 17 Ärzten/Ärztinnen, die über die Qualifikation zum/zur Leitenden Notarzt/Notärztin nach den Empfehlungen der Bundesärztekammer (von 1988) verfügen.

Der Einsatz des Leitenden Notarztes ist immer dann indiziert, wenn nicht auszuschließen ist, dass wegen des Missverhältnisses zwischen dem notfallmedizinischen Leistungsbedarf und der Kapazität des Rettungsdienstes eine Individualversorgung der Patienten nicht mehr durchführbar ist. Dem LNA obliegt die Leitung, Überwachung und Koordinierung aller rettungs- und sanitätsdienstlichen Maßnahmen in seinem Rettungsdienstbereich. Er kann auf Anforderung im Rahmen der Amtshilfe auch in benachbarten Rettungsdienstbereichen tätig werden.

Der diensthabende LNA wird von der Kreisleitstelle gemäß Einsatzstichwort über den digitalen Meldeempfänger und über das Mobilfunktelefon alarmiert. Der Leitende Notarzt hat entsprechend der Dienstordnung spätestens 30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzutreffen und sich beim Einsatzleiter zu melden.

### *Einsatzzahlen*

Monat	2016	2017	2018	2019
Jan	4	3	10	7
Feb	4	7	5	2
Mrz	5	5	2	6
Apr	4	6	6	6
Mai	3	4	11	6
Jun		9	8	4
Jul	3	8	3	8
Aug		5	4	6
Sep	4	9	15	5
Okt	3	7	6	4
Nov	2	8	4	6
Dez	5	7	9	4
	37	78	83	64



#### 4.7.4 Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL)

Dem Rhein-Kreis Neuss als Träger des Rettungsdienstes obliegt gemäß § 7 Abs. 4 RettG NRW die Verpflichtung, ausreichende Vorbereitungen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel und des notwendigen Personals zu treffen. Auf dieser gesetzlichen Basis ist auch die Gruppe „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ (OrgL) im Jahre 1999 gegründet worden. Zum OrgL sind Rettungsassistenten / Rettungsassistentinnen bestellt, die neben dem Vorliegen hinreichender Kenntnisse bezüglich der Organisation und der Strukturen des Rettungsdienstes sowie des übrigen Hilfspotentials im Kreis über den Fachkundenachweis „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ verfügen. Der OrgL handelt auf Weisung des LNA bzw. stimmt Maßnahmen mit dem LNA ab. Der diensthabende OrgL wird von der Kreisleitstelle gemäß Einsatzstichwort über den digitalen Meldeempfänger und über das Mobilfunktelefon alarmiert. Die Alarmierung erfolgt parallel zur Alarmierung des LNA.

Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst hat spätestens 30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzutreffen und sich beim Einsatzleiter zu melden.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (§ 7 Abs. 4 RettG NRW) zusammen mit den Aufgaben im Qualitätsmanagement - Dokumentation, Datenschutz, Qualitätsmanagement (§ 7a RettG NRW) wird der Stellenbedarf von 0,5 Vollzeitstellen auf 1,0 Vollzeitstellen erhöht.

#### 4.7.5 Psychosoziale Komponenten

##### *Notfallseelsorge*

Durch die Ökumenische Notfallseelsorge Neuss soll die psychische Begleitung und Betreuung von Hinterbliebenen und Betroffenen während des Einsatzes und ggf. auch darüber hinaus

sichergestellt werden. Die Ökumenische Notfallseelsorge Neuss ist ein Zusammenschluss aus katholischer und evangelischer Kirche. Im Kreisgebiet haben sich mehrere Seelsorger zur Durchführung dieser Aufgabe bereit erklärt.

Die Alarmierung erfolgt durch die Kreisleitstelle auf Anforderung des Einsatzleiters.

#### *Psychosoziale Unterstützung (PSU)*

Während sich die Notfallseelsorge überwiegend der Betroffenen oder deren Angehörigen am Einsatzort annimmt, hilft das PSU Team den Einsatzkräften und deren Angehörigen bei der nachträglichen Verarbeitung der Erlebnisse.

Die Alarmierung erfolgt durch die Kreisleitstelle auf Anforderung des Einsatzleiters.

### **4.7.6 Qualitätssicherung / Controlling**

#### *Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)*

Der Rettungsdienst ist in medizinischen Belangen und Angelegenheiten des Qualitätsmanagements von einer Ärztlichen Leitung Rettungsdienst zu leiten und zu überwachen (§ 7 Abs. 3 RettG NRW). Der Rhein-Kreis Neuss hat hierfür eine Vollzeitstelle eingerichtet.

#### *Einsatzdokumentation*

Grundsätzlich erfolgt eine permanente Dokumentation über die Dokumentationsanlage in der Leitstelle. Darüber hinaus wird, nicht zuletzt zu Abrechnungszwecken, jeder Einsatz im Rettungsdienst und Krankentransport von der jeweiligen Besatzung des eingesetzten Rettungsmittels dokumentiert.

Zur Verbesserung der Dokumentation, zur Auswertung der medizinischen Daten und zur Verbesserung der Arbeitsabläufe strebt der Rhein-Kreis Neuss die Einführung einer elektronischen Dokumentation der Einsätze an.

#### *Kontrollfunktionen*

Die Träger der Rettungswachen sind berechtigt und verpflichtet, die Einrichtungen des Rettungsdienstes, soweit sie von am Rettungsdienst mitwirkenden Hilfsorganisationen betrieben werden, in personeller und sächlicher Hinsicht auf Ordnungsmäßigkeit und Leistungsgrad zu überprüfen.

Darüber hinaus übt der Rhein-Kreis Neuss als Träger des Rettungsdienstes die allgemeine Aufsicht über die rettungsdienstlichen Aufgabenträger aus.

Mit den neuen Anforderungen im RettG NRW (§7a), sowie den Besonderheiten zur Umsetzung des Notfallsanitätäergesetzes ist der personelle und zeitliche Aufwand im Qualitätsmanagement beträchtlich angestiegen. Der Rhein-Kreis Neuss hat bereits im Vorfeld mit der Funktion ärztliche Leitung Rettungsdienst und der 50% Stelle Organisatorischer Leiter mit zusätzlichen Aufgaben in der Aus- und Fortbildung auf diese Anforderungen reagiert. Diese Personalvorhaltung reicht nicht aus. Der Rhein-Kreis Neuss plant zukünftig die Einführung einer 50% Stelle im Qualitätsmanagement und die Einrichtung einer zusätzlichen ärztlichen Stelle.

### *Qualitätsbeauftragter Rettungsdienst*

Mit der im letzten Rettungsdienstbedarfsplan geschaffenen 50% Stelle als Organisatorischer Leiter Rettungsdienst hat der Rhein-Kreis Neuss den mit dem Rettungsdienst Gesetz NRW und dem Berufsbild des Notfallsanitäters neu hinzugekommen Aufgaben Rechnung getragen in dem er einen Teil der Einsatzdiensttätigkeit als OrgL durch eine eigene Stelle beim Kreis mit Aufgaben im Qualitätsmanagement kombiniert hat. Zwischenzeitlich ist das Aufgabenspektrum im QM deutlich angewachsen. Neben der konzeptionellen Arbeit bei der Ausgestaltung der rettungsdienstlichen Leitlinien, nimmt die Zertifizierung des medizinischen Fachpersonals einen deutlich größeren Arbeitsanteil ein. Der Kreis plant mit dem neuen Bedarfsplan den gestiegenen Anforderungen Rechnung zu tragen und eine Vollstelle im QM inkl. der Aufgaben als Organisatorischer Leiter Rettungsdienst einzurichten.

Zu den Aufgaben gehören:

- a) Regelmäßige Übernahme der Dienstaufgabe Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
- b) Vorbereitung und Planung von Fortbildungsveranstaltungen
- c) Konzeptionelle Erstellung von Ausbildungsunterlagen
- d) Überprüfung der Fortbildungspflichten
- e) QM Audits der Rettungswachen und Leistungsnehmer
- f) Mitarbeit bei der Zertifizierung von Notfallsanitätern

### *Oberarzt Rettungsdienst*

Mit der zunehmenden Ressourcenverknappung in den Krankenhäusern ist die Gestellung von leitenden Notärztinnen und Notärzten zunehmend schwierig. Gerade während der normalen Arbeitszeit kommt es zu Engpässen in der Besetzung des LNA Dienstes. Daneben stellt die Entwicklung in der präklinischen Notfallmedizin zunehmende Herausforderungen, die eine ärztliche Präsenzstelle notwendig macht und die durch die Stelle Ärztliche Leitung Rettungsdienst nicht vollumfänglich abgedeckt werden kann.

Hierzu gehören unter anderem:

- a) Ärztlich fachliche Unterstützung in der Arbeit der Leitstelle
- b) Priorisierung und Wichtung der Sekundärverlegungen
- c) Mögliche Teilnahme an einem Telenotarztssystem
- d) Übernahme von Aufgaben als LNA und in der Sekundärverlegung
- e) Aufgaben in der Aus- und Fortbildung des medizinischen Fachpersonals und der Notärzte

Der Rhein-Kreis Neuss plant mit dem neuen Bedarfsplan die Einrichtung einer ärztlichen Stelle mit Oberarztfunktion im Rettungsdienst mit den genannten Aufgaben und als Vertretung für die Ärztliche Leitung Rettungsdienst.

## 5. Ergänzungen aus dem Katastrophenschutz<sup>21</sup>

### 5.1 Massenanfall von Verletzten (MANV)

#### 5.1.1 Konzeption

Bei einem MANV (§ 2 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 RettG NRW in Verbindung mit den §§ 35 ff BHKG) erwächst den Kreisen die Verpflichtung, umfassend und schnell die notfallmedizinische Versorgung und Betreuung der verletzten Personen, nach Möglichkeit auf dem Niveau des allgemeinen Rettungsdienstes (Regelversorgung), sicherzustellen. Da dieses Ziel mit den Kräften der Regelversorgung nicht erreicht werden kann, sind je nach Größe und Umfang des Schadensereignisses weitere Kräfte im Rahmen eines modularen Unterstützungssystems in den Einsatz zu bringen. Diese Systeme sind keine Einheiten, die Kosten im Rettungsdienst verursachen.

Gleichzeitig soll den im rettungsdienstlichen Bereich wirkenden Einsatzkräften eine allgemeine Vorgabe an die Hand gegeben werden, um eine klare und auch für andere Einsatzkräfte vorhersehbare Strukturierung der Arbeit an der Einsatzstelle zu erzielen. Des Weiteren soll der Alarm- und Einsatzplan die an der Einsatzstelle ersteintreffenden rettungsdienstlichen Kräfte befähigen, bis zum Eintreffen des LNA und des OrgL eine vorläufige aufgaben- und zielorientierte Organisation aufzubauen.

#### 5.1.2 Alarmierung

Die Alarmierung bei einem MANV erfolgt nach Alarmstufen durch die Kreisleitstelle. Die Alarmstufen sind von der Kreisleitstelle bei nachfolgender Einsatzindikation auszulösen.

Alarmstufe	Einsatzindikation
MANV 1 (10)	Unfall oder Notfall mit 5 – 10 Verletzten
MANV 2 (30)	Unfall oder Notfall mit 11 – 30 Verletzten
MANV 3 (50)	Unfall oder Notfall mit als 26 – 50 Verletzten
MANV 4 (ü50)	Unfall oder Notfall mit mehr als 50 Verletzten

#### 5.1.3 Einsatzleitung bei einem MANV

Die Einsatzleitung obliegt grundsätzlich dem Einsatzleiter Feuerwehr (EL), es sei denn, dass es sich um rein medizinische Schadenslagen handelt. In diesen Fällen liegt die Einsatzleitung beim LNA. Der LNA gehört – sofern er nicht Einsatzleiter ist – zur Einsatzleitung. Bis zum Eintreffen des LNA und des OrgL am Einsatzort übernehmen deren Aufgaben kommissarisch der ersteintreffende Notarzt und der ersteintreffende Notarztfahrer.

<sup>21</sup> RdErl. des IM NRW, Landeskonzept der überörtlichen Hilfe „Sanitätsdienst und Betreuungsdienst“ vom 23.08.2013, Az. 73 - 52.03.04

**5.1.4 Abrollcontainer MANV**

Seit Anfang 2011 verfügt der Rhein-Kreis Neuss über einen von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Verfügung gestellten Abrollcontainer für einen Massenanfall von Verletzten (AB MANV). Der Container beinhaltet Zelte sowie medizinisches Gerät, Verbrauchsmaterial und Medikamente, um dem Behandlungsplatz 50 NRW zusammen mit einem Gerätewagen Sanitätsdienst des Landes die benötigte Infrastruktur einschließlich Stromversorgung und Heizung zur Verfügung zu stellen.

Der AB MANV ist bei der Feuerwehr Dormagen stationiert und wird von dieser in den Einsatz gebracht. Zum Transport des Containers stellt der Rhein-Kreis Neuss der Feuerwehr Dormagen ein Wechselladerfahrzeug (Abrollkipper) zur Verfügung. Die Medikamentenausstattung des AB MANV ist im Notfalldepot für größere Einsatzlagen am Kreiskrankenhaus Dormagen gelagert. Mit der Feuerwehr Dormagen ist der Transport der Medikamente zum Einsatzort geregelt.

**5.1.5 Hilfsorganisationen**

Folgende Hilfsorganisationen sind im Rhein-Kreis Neuss in den Rettungsdienst (RD) und/oder den Katastrophenschutz (KatS) eingebunden:

- DLRG-Bezirk Rhein-Kreis Neuss e.V., Theodor-Heuss-Str. 10, 41515 Grevenbroich (KatS)
- DRK – Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Neuss, Am Südpark, 41466 Neuss (RD, KatS)
- DRK – Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Grevenbroich, Am Flutgraben 63, 41515 Grevenbroich (RD, KatS)
- JUH – Johanniter-Unfall-Hilfe, Kreisverband Neuss, Hellersbergstr. 7, 41460 Neuss (RD, KatS)
- MHD – Malteser Hilfsdienst, Kreisverband Neuss, Breite Str. 69, 41460 Neuss (RD, KatS)
- THW – Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Ortsverband Grevenbroich, Otto-Hahn-Straße 6, 41515 Grevenbroich (KatS)
- THW – Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Ortsverband Neuss, Kamberger Weg 2, 41464 Neuss (KatS)

**5.1.6 Einsatzeinheiten (EE)**

Die Einsatzeinheiten bestehen aus ehrenamtlichen Mitarbeitern der Hilfsorganisationen. Der Ausbildungsstand richtet sich nach der jeweiligen Verwendung. Die Einheiten sollen vornehmlich als Sanitätskomponenten sowie zur Unterstützung, Betreuung und Verpflegung der rettungsdienstlichen Kräfte vor Ort und der vom Schadensereignis betroffenen Personen eingesetzt werden.

Die im Rhein-Kreis Neuss anerkannten Einsatzeinheiten (Stand 01.07.2014)

DRK, Kreisverband Grevenbroich	1. EE, 2. EE	EE NRW
JUH	3. EE	EE NRW

DRK, Kreisverband Neuss	4. EE	EE NRW
MHD	5. EE	Bezirkseinheit
MHD	6. EE	Bezirkseinheit

sind gemischte Einheiten, die wie folgt strukturiert sind:

Führungsgruppe	4 Helfer
Sanitätsgruppe	10 Helfer
Betreuungsgruppe	12 Helfer
Verpflegungstrupp	3 Helfer
Techniktrupp	4 Helfer
<b>gesamt</b>	<b>33 Helfer</b>

Die Einsatzeinheiten sind materiell ausgestattet mit:

Führungsgruppe	1 Kombi
Sanitätsgruppe	1 Arzttransportwagen, 2 KTW
Betreuungsgruppe	2 Kombi , 1 Anhänger – Material
Verpflegungstrupp	1 LKW , 1 Feldküche
Techniktrupp	1 Kombi, 1 Anhänger – Technik

Die Alarmierung der Einsatzeinheiten erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters durch die Kreisleitstelle.

### 5.1.7 Überörtliche Hilfe (ÜMANV)

Gemäß § 39 BHKG leisten – soweit nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist – auf Anforderung die Gemeinden, die Gemeindeverbände, Landesbehörden, private Hilfsorganisationen und Werkfeuerwehren überörtliche Hilfe, um die möglichst rasche Wiederherstellung der individualmedizinischen Versorgung im Schadensgebiet zu gewährleisten. Das Einsatzkonzept ÜMANV<sup>22</sup> sieht die Entsendung von Kräften nach einem Stichwortkatalog vor.

Gemäß dem Einsatzkonzept ÜMANV entsendet der Rhein-Kreis Neuss bei dem:

Einsatzstichwort ÜMANV-S (sofort)	1 NEF und 3 RTW aus dem Regelrettungsdienst
-----------------------------------	---

Bei einem Großschadensereignis im Rhein-Kreis Neuss kann die überörtliche Hilfe nach obigem Muster von den benachbarten Gebietskörperschaften angefordert werden.

Die Alarmierung der überörtlichen Hilfe erfolgt gemäß § 39 Abs. 2 BHKG über die Kreisleitstelle. Zur Schließung der Versorgungslücken im Regelrettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss ist eine entsprechende Anzahl von SEG-Rett durch die Kreisleitstelle zu alarmieren.

<sup>22</sup> Einsatzkonzept „Überörtliche Unterstützung beim Massenanfall von Verletzten“ (ÜManV) der Rheinischen Projektgruppe „ManV überörtlich“ vom 07.09.2006

*Patiententransport-Zug 10 NRW (PT-Z 10 NRW)*

Im Rahmen der überörtlichen Hilfe hat jeder Kreis einen PT-Z 10 NRW vorzuhalten. Der PT-Z 10 hat die Aufgabe, 10 Patienten vom Schadensort in geeignete Krankenhäuser zu transportieren; er besteht aus 2 NA, 4 RTW und 4 KTW, sowie einer Führungskomponente. Die Alarmierung erfolgt im Rahmen der überörtlichen Hilfe durch die Kreisleitstelle. Der PT-Z 10 NRW soll 30 Minuten nach der Alarmierung abmarschbereit sein.

*Behandlungsplatz 50 NRW (BHP 50 NRW)*

Bei einem MANV, bei dem auf Grund der Vielzahl von Verletzten mit den personellen und sächlichen Ressourcen des Regelrettungsdienstes und der SEG-Rett die individual-medizinische Versorgung der Verletzten in einer angemessenen Zeit nicht sichergestellt werden kann, kommt die Komponente „BHP 50 NRW“ zum Tragen. Der BHP 50 NRW hat die Aufgabe, einen Behandlungsplatz für bis zu 50 Patienten – vorwiegend mit dem Sichtungsergebnis T2 und T3 – aufzubauen und zu betreiben. Der BHP 50 NRW ist als Einheit der überörtlichen Hilfe konzipiert. Jeder Kreis hat eine derartige Komponente vorzuhalten.

Die Alarmierung des BHP 50 NRW erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters bzw. auf Anforderung im Rahmen der überörtlichen Hilfe durch die Kreisleitstelle. Der BHP50 NRW soll 60 Minuten nach der Alarmierung abmarschbereit sein.

*Betreuungsplatz 500 NRW (BTP 500 NRW)*

Der BTP 500 NRW hat die Aufgabe, während oder unmittelbar nach einem Schadensereignis im Rahmen der Phase der Soforthilfe bis zu 500 Betroffene, welche unverletzt oder bereits medizinisch abschließend versorgt sind, über einen Zeitraum von 24 Stunden zu betreuen. Hierbei umfasst die zu gewährleistende Betreuung sowohl die Sicherstellung der wichtigsten Grundbedürfnisse der aufgenommenen Personen als auch deren psychosoziale Unterstützung. Zu den wichtigsten Grundbedürfnissen der Betroffenen zählen im Wesentlichen – bezogen auf den Betreuungsplatz – neben einem frühzeitigen Informationsbedarf in Hinblick auf das Geschehene und den weiteren Ablauf, auch eine den Witterungsverhältnissen angepasste Verpflegung sowie ein geeigneter Aufenthaltsbereich, der diesem Personenkreis ein Gefühl der Sicherheit und Ruhe vermittelt. Zum BTP 500 NRW zählen auch Kräfte der ökumenischen Notfallseelsorge.

Der BTP 500 NRW ist als Einheit der überörtlichen Hilfe konzipiert. Jeder Kreis hat eine derartige Komponente vorzuhalten.

Die Alarmierung des BTP 500 NRW erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters bzw. auf Anforderung im Rahmen der überörtlichen Hilfe durch die Kreisleitstelle. Der BTP 500 NRW soll 60 Minuten nach der Alarmierung abmarschbereit sein.

## 6. Krankenhäuser

### 6.1 Zielkrankenhäuser Rhein-Kreis Neuss

Der Rhein-Kreis Neuss verfügt über vier Krankenhäuser, die darauf eingerichtet sind, bei einem MANV ihre Kapazitäten kurzfristig zu erhöhen. Zu diesem Zweck gibt es vorbereitete Krankenhausalarmpläne, die u.a. eine Personalverstärkung durch dienstfreies Personal vorsehen.

Patientenzuweisung Rettungsdienst und Krankentransport Rhein-Kreis Neuss 2019

	Rheinlandklinikum Neuss KH Grevenbroich	Rheinlandklinikum Neuss KH Dormagen	Rheinlandklinikum Neuss Lukas KH	Johanna Etienne Krankenhaus
RTW	4659	5067	12816	9764
KTW	1746	1628	3626	2726
RTH	6	5	10	5
	6411	6700	16452	12495

<b>Rheinland Klinikum Neuss Lukaskrankenhaus</b>	
Preußenstr. 84 41464 Neuss	Tel. 02131 / 888-0 Fax 02131 / 888-7999
Anzahl der Betten	518
Abteilungen	Chirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohren, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Plastische Chirurgie, Thoraxchirurgie, Unfallchirurgie, Urologie, Wiederherstellungs-chirurgie, Coronarangiographie, Computertomographie, regionales Traumazentrum gemäß der Empfehlung der DGU

<b>Johanna Etienne Krankenhaus</b>	
Am Hasenberg 46 41462 Neuss	Tel. 02131 / 5295-00 Fax 02131 / 5295-9059
Anzahl der Betten	400
Abteilungen	Chirurgie, Gefäßchirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe, Innere Medizin, Neurologie, Orthopädie, Thoraxchirurgie, Unfallchirurgie, Stroke Unit, Coronarangiographie, Computertomographie

<b>Rheinland Klinikum Neuss Krankenhaus Grevenbroich</b>	
von-Werth-Str. 5 41515 Grevenbroich	Tel. 02181 / 600-1 Fax 02181 / 600-2366
Anzahl der Betten	347
Abteilungen	Chirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe, Innere Medizin, Computertomographie, lokales Traumazentrum gemäß der Empfehlung der DGU

<b>Rheinland Klinikum Neuss Krankenhaus Dormagen</b>	
Dr. Geldmacher-Str. 20 41540 Dormagen	Tel. 02133 / 66-1 Fax 02133 / 66-2333
Anzahl der Betten	364
Abteilungen	Chirurgie, Computertomographie, Gynäkologie, Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohren, Innere Medizin, Orthopädie, Coronarangiographie, Computertomographie, lokales Traumazentrum gemäß der Empfehlung der DGU

Die Apotheke des Krankenhauses Dormagen bevorratet für das Versorgungsgebiet 4 (Stadt Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss und Kreis Viersen) zusätzliche Medikamente für Großschadensereignisse auf der Grundlage der Arzneimittelbevorratungsverordnung<sup>23</sup>.

Obwohl das St. Elisabeth-Hospital in Meerbusch-Lank kein Akutkrankenhaus ist und ihm im rettungsdienstlichen Bedarfsplan auch kein Aufnahmebereich gem. § 11 Abs. 1 RettG NRW zugewiesen wurde, beteiligt es sich auf freiwilliger Basis im Rahmen seiner Möglichkeiten an der zusätzlichen Aufnahme von geeigneten Patienten, sollte es zu einem Massenanfall von Verletzten kommen. Hierzu wurde ein eigener Krankenhausalarmplan erlassen.

<b>St. Elisabeth-Hospital, Rheinisches Rheumazentrum</b>	
Hauptstr. 74-78 40668 Meerbusch-Lank	Tel. 02150-917 0 Fax 02150-917 111
Anzahl der Betten	102
Abteilungen	Anästhesie, Rheumatologie, Orthopädie

## 6.2 MANV-Aufnahmekapazitäten

Im Falle eines MANV können kurzfristig folgende Aufnahmekapazitäten zur Verfügung gestellt werden:

<b>Krankenhaus</b>	Sichtungskategorie I Aufnahmekapazität		Sichtungskategorie II Aufnahmekapazität		Sichtungskategorie III Aufnahmekapazität	
	0-2 Std.	3-4 Std.	0-2 Std.	3-4 Std.	0-2 Std.	3-4 Std.
Lukas Krankenhaus	1	2	2	2	5	5
Johanna Etienne	1	1	1	2	10	10
KH Grevenbroich	1	1	1	2	5	5
KH Dormagen	1	1	1	2	10	10

Quelle IG NRW MediRIG, Stand 01.12.2020

## 6.3 Notfallaufnahmebereiche der Krankenhäuser

Gemäß dem §2 Abs. 1 RettG NRW wird der Transport der Patienten in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus angestrebt. Neben dem Wunsch des Patienten sind hierfür medizinische Gründe ausschlaggebend. Bei Engpässen in der Versorgung (Auslastung aller

<sup>23</sup> Verordnung über die Bevorratung von Arzneimitteln und Medizinprodukten für Großschadensereignisse in Krankenhäusern im Land Nordrhein-Westfalen (Arzneimittelbevorratungsverordnung) vom 30. August 2000, GV. NRW. 2000 Nr. 46 vom 29.9.2000 Seite 631 bis 644 in der Fassung vom 01.09.2009

Häuser, etc.) gelten die festgelegten Notaufnahmeregionen auch für die Zuweisungen zur Erstversorgung.

In den Städten Dormagen, Grevenbroich sowie Neuss sind die Notfallaufnahmebereiche deckungsgleich mit den Rettungswachbereichen.

Für den Bereich Meerbusch erfolgen die Aufnahmen primär durch die Neusser Krankenhäuser Johanna-Etienne Krankenhaus sowie dem RLK Neuss Lukas-Krankenhaus. Der nördliche Teil des Stadtgebietes Meerbusch wird durch die Krefelder Krankenhäuser abgedeckt.

Die Mönchengladbacher Krankenhäuser decken den westlichen Teil des Stadtgebietes Korschenbroich ab. Aus den östlichen Bereichen des Stadtgebietes erfolgt der Transport primär in die Neusser Krankenhäuser.

Der Bereich der Stadt Jüchen wird primär durch das Krankenhaus Grevenbroich abgedeckt.

Die Transporte aus dem Gemeindegebiet Rommerskirchen erfolgen in die Krankenhäuser Dormagen und Grevenbroich.

#### **6.4 Krankenhausalarmpläne**

Gemäß Ziffer 3 der Empfehlungen an die Krankenhäuser in NRW zu Vorsorgeplanungen bei Großschadensereignissen<sup>24</sup> wird durch einen Einsatz- und Alarmplan die Umstellung des Krankenhausbetriebes auf die Aufnahme und die Versorgung einer größeren Zahl von Notfallpatienten geregelt. Der Einsatz- und Alarmplan enthält u. a. Regelungen über das Alarmierungsverfahren des Krankenhauspersonals, die Kommunikation nach außen und innerhalb des Krankenhauses, die Aufnahme und Sichtung der Notfallpatienten sowie deren Behandlung und die Deckung des Arzneimittelbedarfs. Dieser Einsatz- und Alarmplan ist von den Krankenhäusern zu erstellen und fortzuschreiben. In einem Krankenhaus ist Krankenhausalarm anzuordnen, wenn infolge eines Schadensereignisses mehr Notfallpatienten aufzunehmen sind, als im Normalbetrieb ohne die nach dem Einsatz- und Alarmplan vorgesehenen Maßnahmen fachgerecht versorgt werden können. Die Zuständigkeit zur Auslösung des Krankenhausalarms obliegt dem leitenden Arzt bzw. dem diensthabenden Arzt der betroffenen Abteilung.

Die Kreisleitstelle führt eine aktuelle, fachspezifische Übersicht über die in den Krankenhäusern im Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung stehenden Behandlungskapazitäten.

Die Kreisleitstelle regt auf Weisung des Einsatzleiters die Auslösung des Krankenhausalarms durch den zuständigen Arzt im Krankenhaus an.

---

<sup>24</sup> Empfehlungen an die Krankenhäuser in NRW, Vorsorgeplanungen für die gesundheitliche Versorgung bei Großschadensereignissen, RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie v. 12.2.2004 – III 8 – 0713.7.4 -

## 7. Bedarfsanalyse Rettungsdienst

### 7.1 Einsatzzahlen

Von den im rettungsdienstlichen Bedarfsplan 2015 unter Ziffer 7 beschriebenen Maßnahmen wurden folgende bisher nicht umgesetzt:

1. Inbetriebnahme einer Rettungswache in der Stadt Kaarst und Stationierung eines Rettungswagens (24h/7d). Begründung: Die Rettungswache Kaarst wird derzeit gebaut; mit einer Inbetriebnahme ist Ende des Jahres 2020 zu rechnen. Der Rettungswagen ist bereits im Einsatz; er wurde vorübergehend an der Rettungswache Neuss-Nord stationiert.
2. Erweiterung der Vorhaltung eines Rettungswagens (12h/7d) am Standort Grevenbroich, Parkstraße. Begründung: Die Stationierung des neuen Rettungswagens ist am geplanten Standort aus Platzgründen nicht möglich. Die Stadt Grevenbroich baut derzeit eine neue Feuer- und Rettungswache am Standort Grevenbroich, Industriegebiet-Ost. Mit einer Fertigstellung ist im Frühjahr 2021 zu rechnen. Der geplante Rettungswagen soll am neuen Standort in Dienst gestellt werden.

Im Vergleich zu dem am 25.03.2015 vom Kreistag verabschiedeten rettungsdienstlichen Bedarfsplan haben sich die Einsatzzahlen folgendermaßen verändert:

RTW Einsatzfahrten 2013	44026	+7454,00	+16,93%
RTW Einsatzfahrten 2016	50622		
RTW Einsatzfahrten 2017	53467		
RTW Einsatzfahrten 2018	51144		
RTW Einsatzfahrten 2019	51480		

KTW Einsatzfahrten 2013	23094	+4516,00	+19,55%
KTW Einsatzfahrten 2016	28514		
KTW Einsatzfahrten 2017	28329		
KTW Einsatzfahrten 2018	29951		
KTW Einsatzfahrten 2019	27610		

NEF Einsatzfahrten 2013	13662	+916,00	+6,70%
NEF Einsatzfahrten 2016	14882		
NEF Einsatzfahrten 2017	15163		
NEF Einsatzfahrten 2018	14726		
NEF Einsatzfahrten 2019	14578		

Gesamteinsätze 2013	68153	+11747,00	+17,24%
Gesamteinsätze 2016	79981		
Gesamteinsätze 2017	83024		
Gesamteinsätze 2018	81885		
Gesamteinsätze 2019	79900		

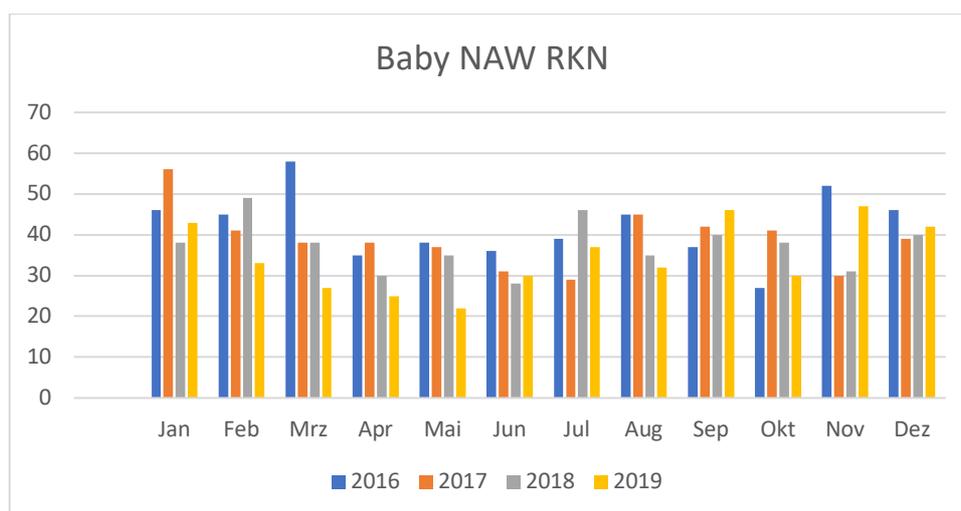
Gemessen an der Auswertungsgrundlage zum aktuell gültigen Bedarfsplan verzeichnet der Rhein-Kreis Neuss einen Anstieg der Einsatzzahlen um 17,24%. Der stärkste Anstieg betrifft den qualifizierten Krankentransport, am geringsten ist der Anstieg bei den Notarzteinsätzen. Allerdings sind die Einsatzzahlen in den letzten 3 Jahren tendenziell gleichbleibend bis rückläufig.

## 7.2 Besondere Einsatzmittel

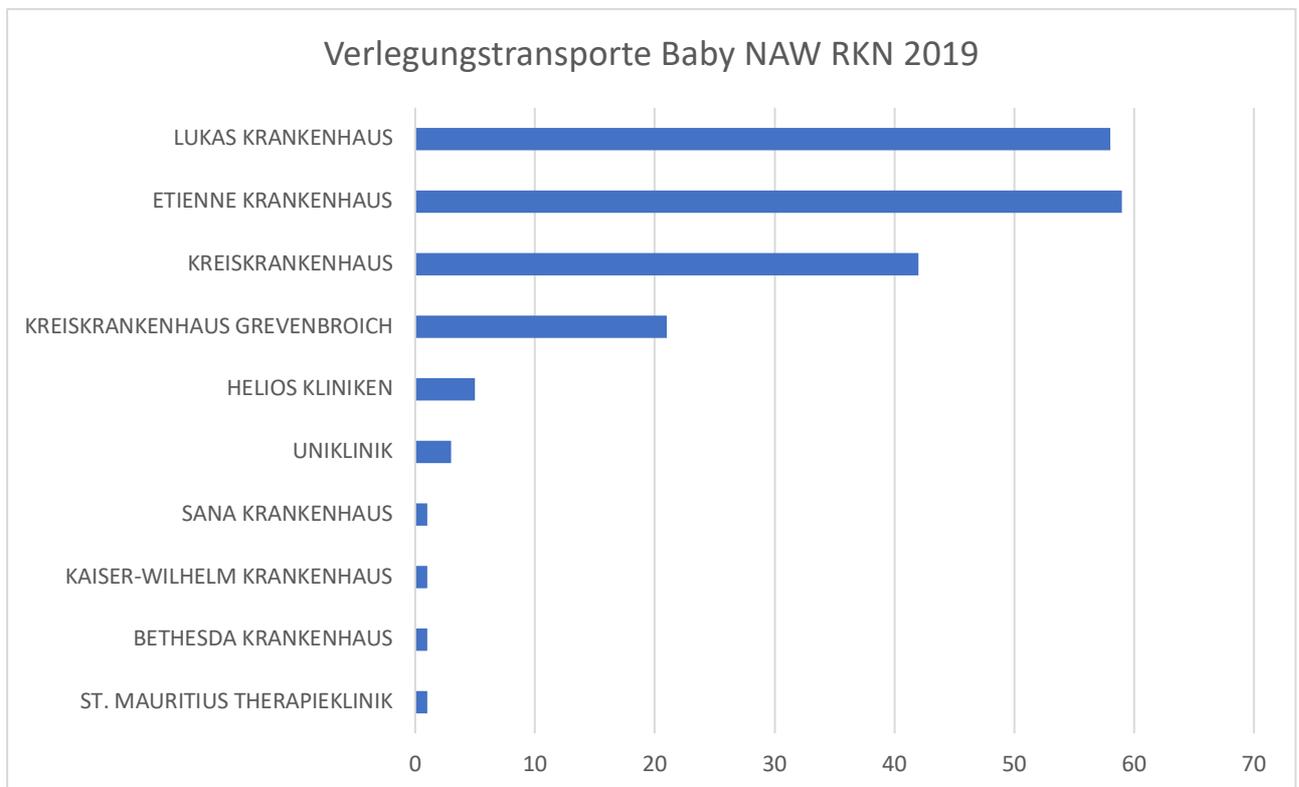
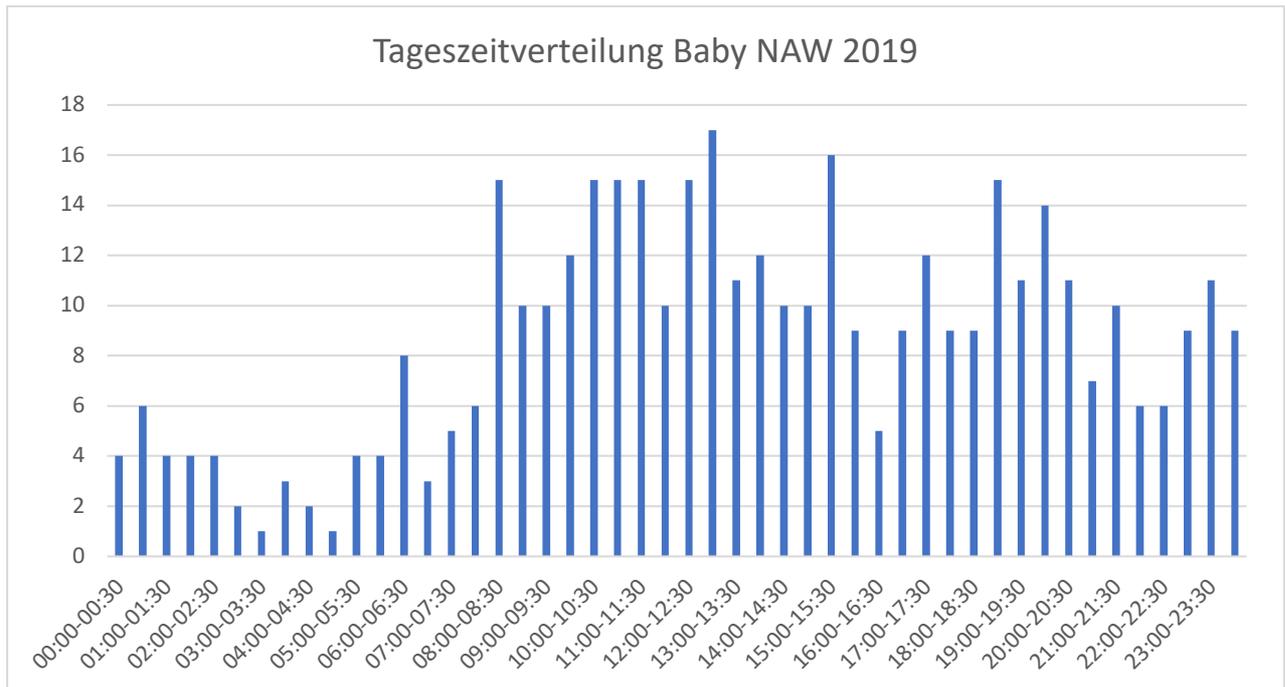
### 7.2.1 Baby-Notarztwagen

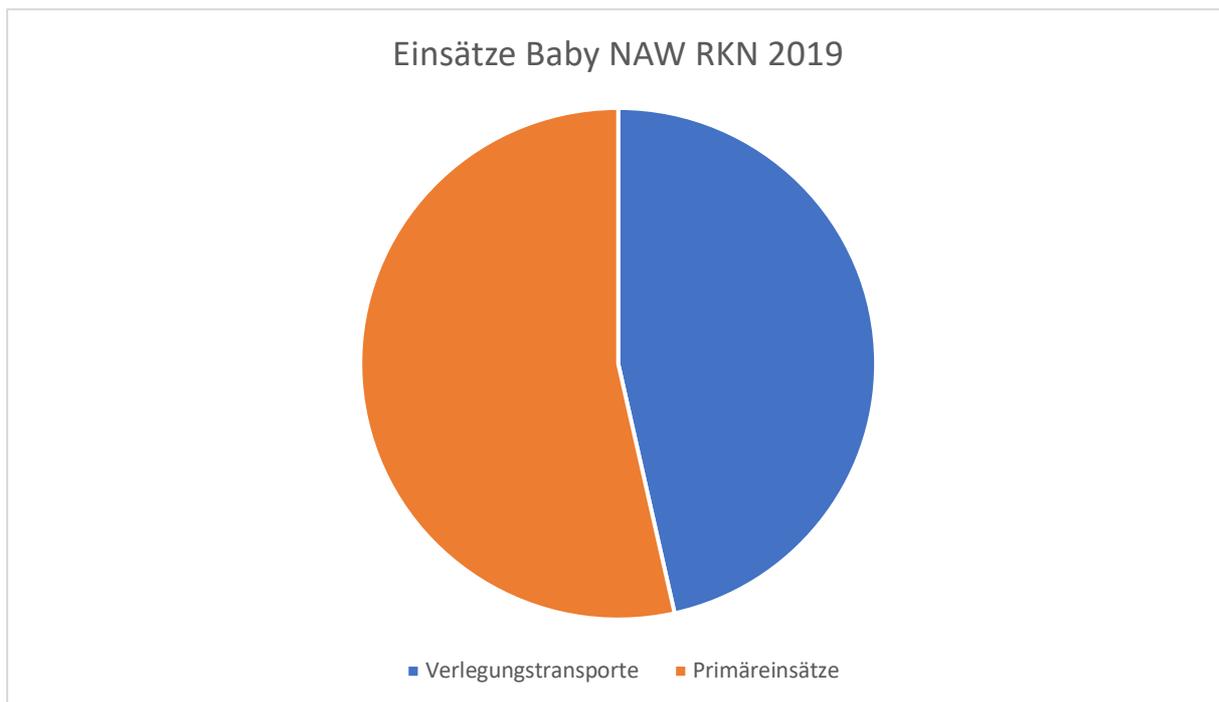
Für die notfallmedizinische Versorgung und den schonenden Transport von Früh- und Neugeborenen sowie Säuglingen und Kleinkindern dient der Baby-Notarztwagen. Neben den Interhospitaltransporten wird der Baby-NAW auch bei Primäreinsätzen, zusätzlich zum regulären RTW/NEF, alarmiert. Das Fahrzeug ist auf der Rettungswache Neuss-Mitte stationiert, die pädiatrische Besatzung (Kinderarzt und Kinderkrankenschwester) wird vom Lukas Krankenhaus Neuss gestellt. Der Einsatz des Baby-NAW erfolgt kreisweit, sowie im angrenzenden Düsseldorfer Stadtgebiet.

#### Einsatzzahlen



Monat	2016	2017	2018	2019
Jan	46	56	38	43
Feb	45	41	49	33
Mrz	58	38	38	27
Apr	35	38	30	25
Mai	38	37	35	22
Jun	36	31	28	30
Jul	39	29	46	37
Aug	45	45	35	32
Sep	37	42	40	46
Okt	27	41	38	30
Nov	52	30	31	47
Dez	46	39	40	42
<b>Gesamt</b>	<b>504</b>	<b>467</b>	<b>448</b>	<b>414</b>





ST. MAURITIUS THERAPIEKLINIK	1	1:34:07
BETHESDA KRANKENHAUS	1	1:35:09
KAISER-WILHELM KRANKENHAUS	1	5:06:26
SANA KRANKENHAUS	1	2:52:52
UNIKLINIK	3	3:06:10
HELIOS KLINIKEN	5	2:27:35
KRANKENHAUS GREVENBROICH	21	2:03:30
KRANKENHAUS Dormagen	42	2:01:41
ETIENNE KRANKENHAUS	59	1:49:22
LUKAS KRANKENHAUS	58	1:57:33

Verlegungstransporte	192	2:27:27
Primäreinsätze	221	1:09:01
Gesamteinsätze	413	1:30:48

*Zwischenfazit*

Der Baby NAW stellt eine wichtige Funktion im Rettungsdienst des Rhein-Kreis Neuss dar. Neben der Abbildung der notwendigen Transporte von den Geburtskliniken zur neonatologischen Weiterversorgung, verbessert der Baby NAW die notfallmedizinische Versorgung bei primären Rettungseinsätzen.

### 7.2.2 Schwergewichtige Patienten

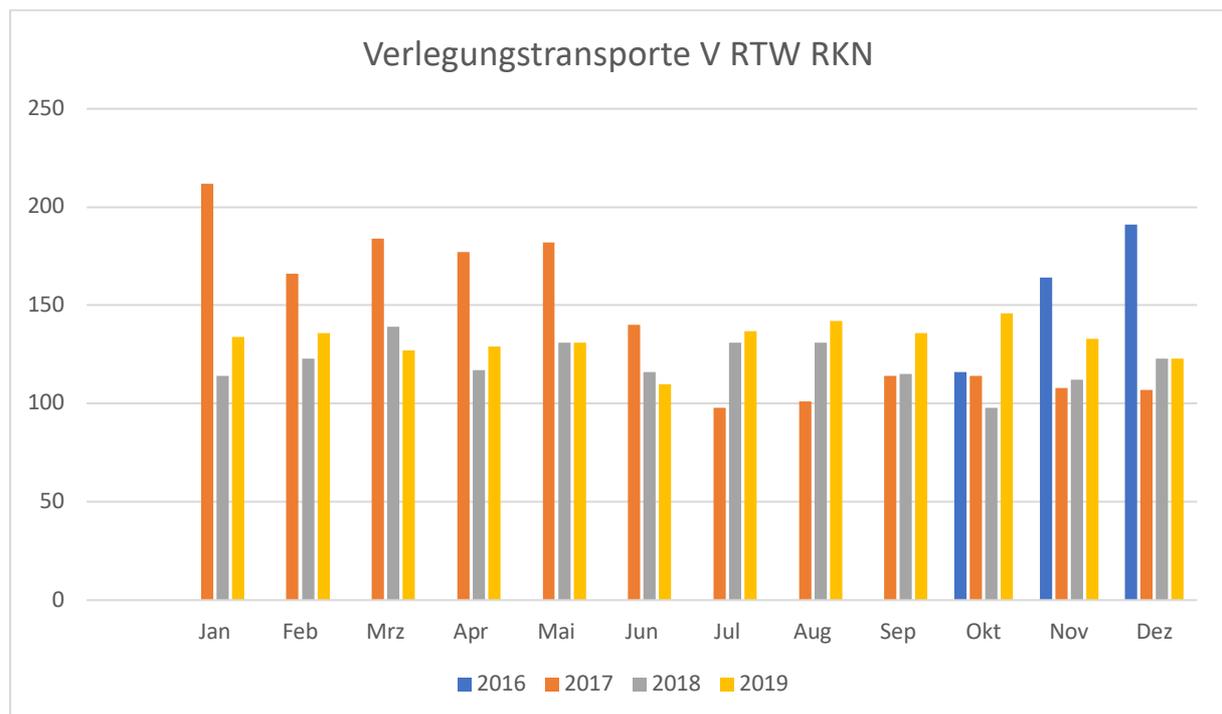
Einsatzmittel für den Transport besonders schwergewichtiger Patienten (> 150 kg) sind im Rhein-Kreis Neuss derzeit nicht vorhanden. Im Bedarfsfall halten in der näheren Umgebung die Städte Krefeld, Mönchengladbach, Köln und Düsseldorf sowie der private Anbieter Notfallrettung Kießling GmbH aus Wuppertal geeignete Fahrzeuge vor.

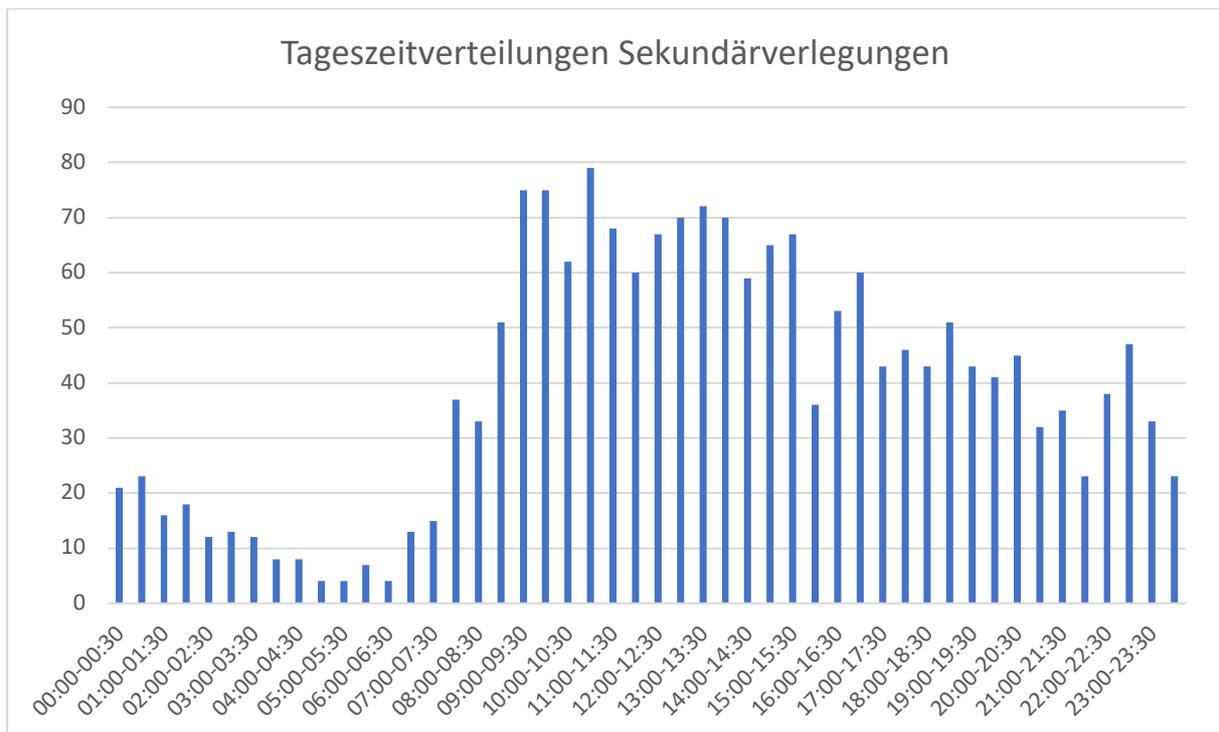
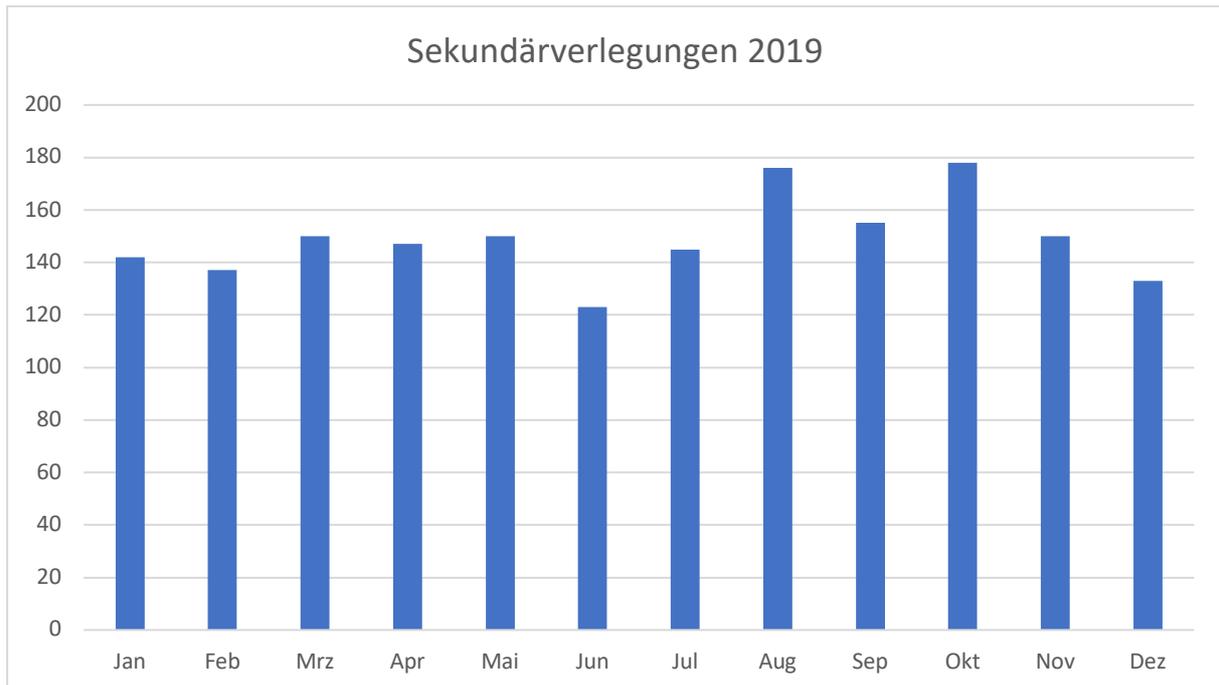
Zusätzlich stattet der Rhein-Kreis Neuss seine Rettungswagen sukzessive mit elektrohydraulischen Fahrtragesystemen aus. Diese Systeme ermöglichen mit Zusatzausstattung den Transport von Schwergewichtigen Patienten.

#### Zwischenfazit

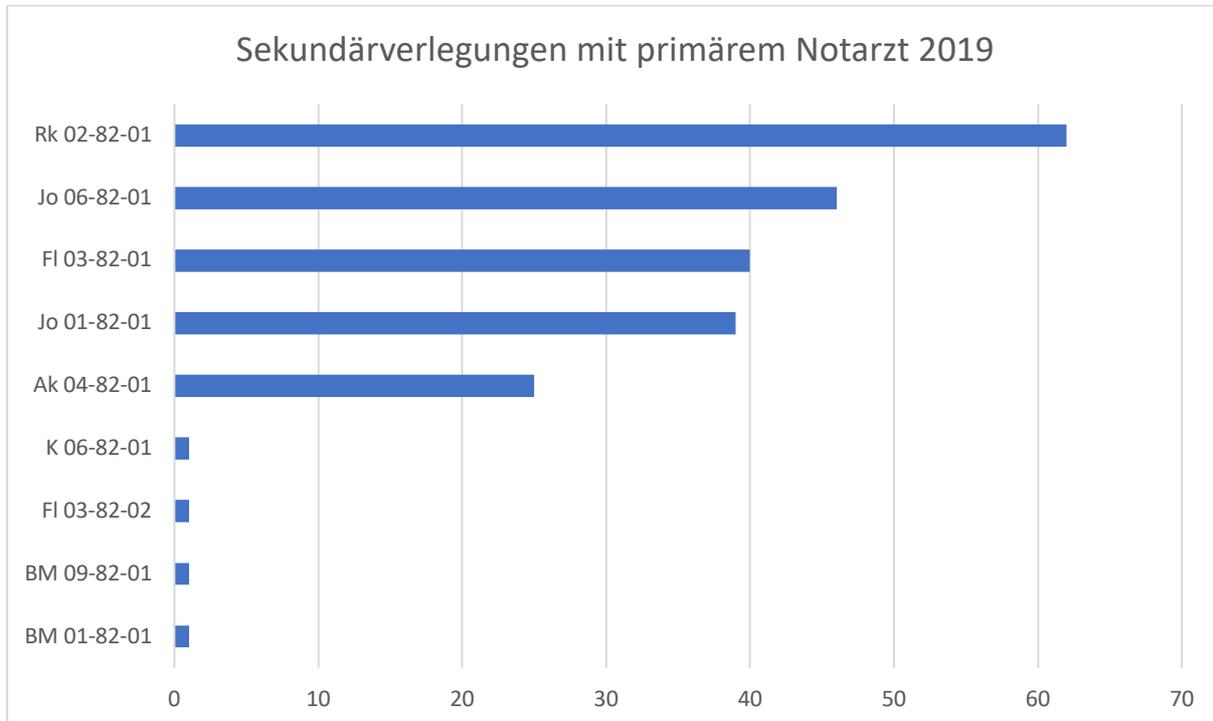
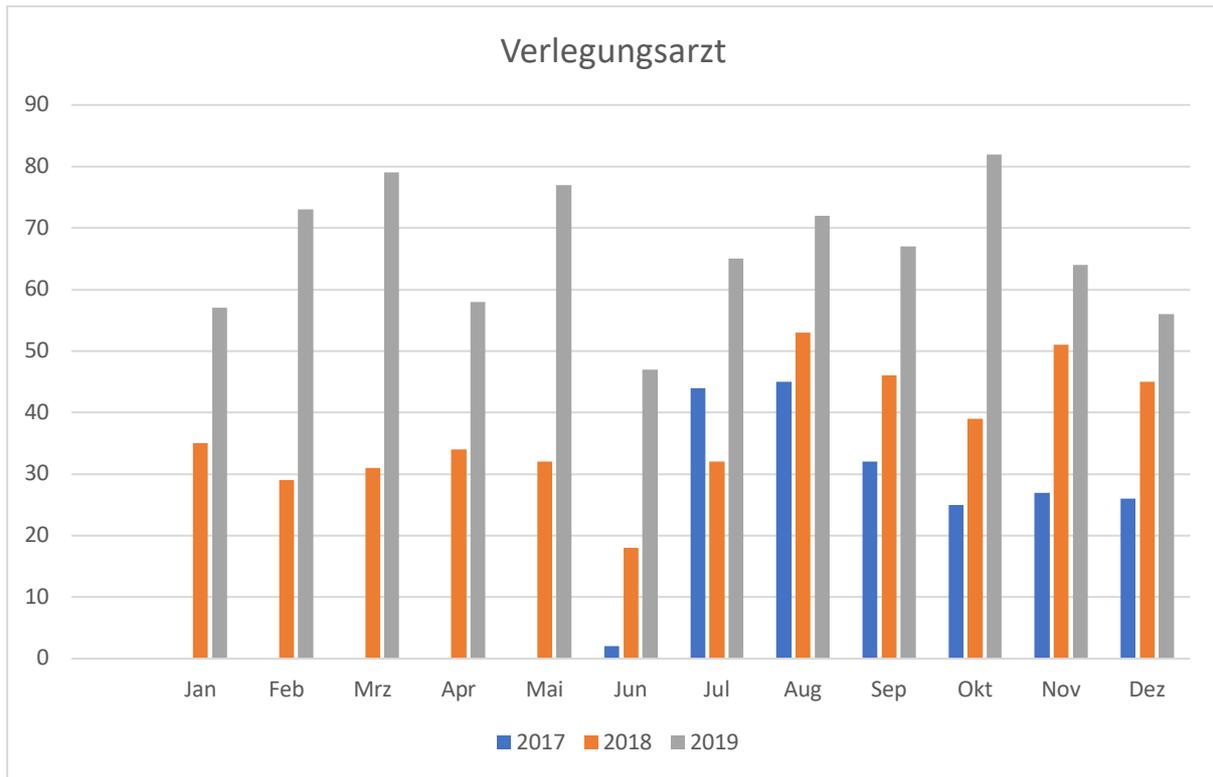
Der Transport schwergewichtiger Patienten stellt eine zunehmende Herausforderung für den Rettungsdienst und Krankentransport dar. Neben der bereits bestehenden Trägergemeinschaft mit der Berufsfeuerwehr Köln etabliert der Rhein-Kreis Neuss eigene Möglichkeiten zur Übernahme von Schwerlasttransporte.

### 7.2.3 Sekundärtransporte

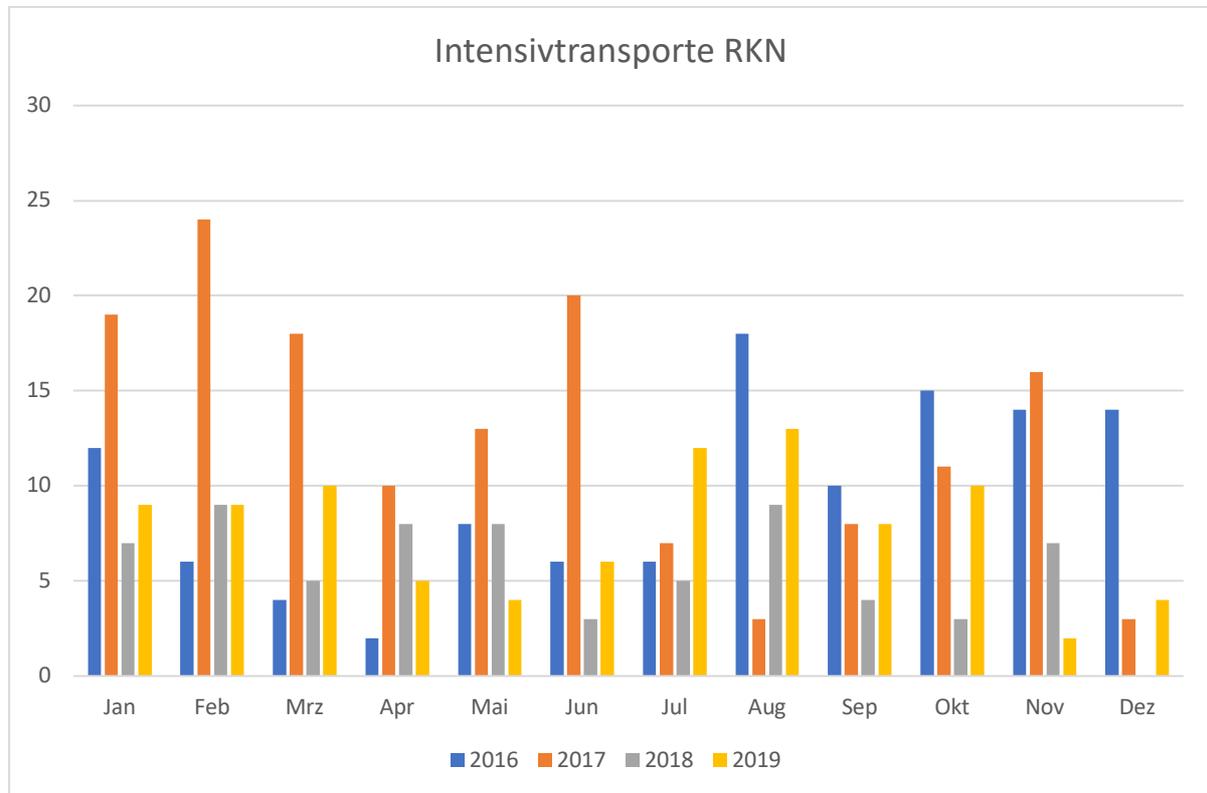




Als Einsatzmittel für den Transport von Verlegungspatienten hält der Rhein-Kreis Neuss ein besonders ausgestattetes arztbesetztes Fahrzeug bereit.



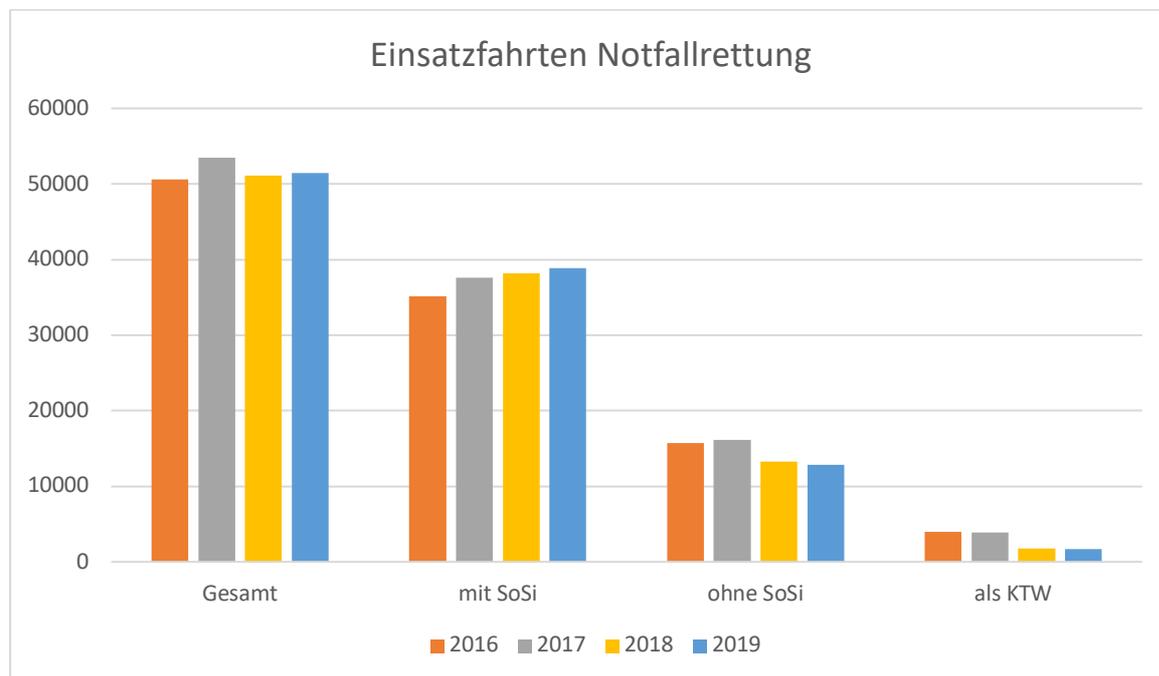
Einsatzzahlen Intensivtransporte



Zwischenfazit:

Die Einführung des arztbesetzten Verlegungsrettungswagens hat sich bewährt. Die Zahl der durch externe Kräfte durchgeführten Intensivtransporte ist kontinuierlich zurückgegangen. Die Übernahme von arztbegleiteten Transporten durch den Verlegungsarzt führt zu einer Entlastung der primären Notarzteinsatzfahrzeuge. Das bisherige System soll beibehalten werden.

### 7.3 Einsatzaufkommen



RTW	Gesamt	mit SoSi	ohne SoSi	als KTW
2016	50622	35125	15743	3997
2017	53467	37556	16160	3886
2018	51144	38160	13230	1750
2019	51480	38896	12798	1724

#### 7.3.1 Verteilung der Rettungswagen Einsätze

Einsatzmittel	Eins.	Ø Ausrz.	Ø Anfahrtz.	Ø Versz.	Ø Transpz.	Ø Übergz.	Ø Einsz.
RW Gv Mitte	3898	00:02:02	00:05:54	00:19:09	00:11:14	00:18:37	00:58:46
RW Gv Neurath	2280	00:02:03	00:06:49	00:19:23	00:11:31	00:20:37	01:07:35
RW Rommerskirchen	1456	00:02:04	00:05:50	00:21:36	00:17:13	00:22:53	01:15:23
RW Jüchen	2018	00:01:55	00:06:40	00:17:28	00:15:09	00:22:19	01:08:58
RW Korschenbroich	2238	00:01:49	00:05:25	00:21:04	00:14:58	00:26:48	01:16:13
RW Meerbusch Buderich	2156	00:02:02	00:06:38	00:20:14	00:12:37	00:26:26	01:12:07
RW Meerbusch Osterath	2652	00:01:43	00:07:18	00:19:57	00:14:59	00:27:40	01:12:15
RW Neuss Nord	9476	00:01:56	00:05:46	00:17:28	00:09:20	00:21:31	00:57:05
RW Neuss Mitte	7628	00:01:36	00:05:33	00:17:21	00:10:10	00:22:06	00:55:41
RW Neuss Süd	9406	00:01:54	00:07:33	00:19:47	00:13:04	00:23:53	01:09:19
RW Dormagen Mitte	4396	00:01:42	00:05:36	00:17:46	00:10:50	00:19:57	00:59:49
RW Dormagen Nievenheim	2297	00:02:23	00:05:36	00:18:14	00:12:47	00:21:18	01:06:03

Einsatzgebiet bezogene Auswertung siehe Anlage Auswertung.

RTW mit hoher Auslastung:

Bei einer durchschnittlichen Einsatzdauer von 1h in der Notfallrettung stellen 3500 Einsätze pro Fahrzeug bei einer Vorhaltung von 24h/7d die Grenze der vertretbaren Auslastung (über 10h reine Einsatzfähigkeit, ohne Rüstzeiten und Nachbereitungen pro 24 Stunden) dar. Um eine Überlastung zu vermeiden, sind bei Fahrzeugen mit mehr als 3500 Einsätzen pro Jahr kompensatorische Maßnahmen vorzunehmen.

Im Rhein-Kreis Neuss leisten die folgenden Fahrzeuge mehr als 3500 Einsätze (2019):

Rettungswache Grevenbroich Stadtmitte:

Rk 02-83-01	3765	00:02:03	00:05:57	00:19:10	00:11:15	00:18:38	00:58:25
-------------	------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

Rettungswache Neuss Mitte:

Ak 01-83-01	3792	00:01:34	00:05:31	00:17:32	00:10:06	00:22:19	00:55:54
Ak 01-83-02	3852	00:01:37	00:05:35	00:17:08	00:10:13	00:21:52	00:55:41

Rettungswache Neuss Süd:

Rk 09-83-02	3563	00:01:51	00:06:06	00:19:25	00:11:40	00:22:41	01:01:11
Rk 09-83-01	3563	00:01:53	00:06:01	00:19:51	00:11:48	00:22:22	01:01:13

Als Maßnahmen kommen in Frage:

- a) Entlastung durch zusätzliche Rettungswagen
- b) Entlastung durch die Übernahme von nicht hilfsfristrelevanten Einsätze auf andere Rettungsmittel
- c) Änderung der Einsatzgebiete

*Zwischenfazit:*

Neben der bereits im Rettungsdienstbedarfsplan 2015 angedachten und bisher nicht umgesetzten Stationierung eines zusätzlichen 12h Rettungswagens am Standort Grevenbroich Stadtmitte, müssen die Rettungsmittel im Bereich der beiden Neusser Rettungswachen Mitte und Süd entlastet werden.

Durch die Einführung eines Notfall KTW Systems besteht die Möglichkeit primär nicht hilfsfristrelevante Einsätze von den hochbelasteten RTW hin zu den Notfall KTW zu verlasten und so eine bessere Verteilung der Einsätze zu erreichen.

### 7.3.2 Verteilung der NEF Einsätze

Auswertung Jahr 2019

Standort	Eins.	Ø Ausrz.	Ø Anfahrtz.	Ø Versz.	Ø Transpz.	Ø Übergz.	Ø Einsz.
Meerbusch	1700	00:02:23	00:06:32	00:20:58	00:12:38	00:23:00	00:58:07
Lukas	3524	00:02:13	00:06:59	00:19:01	00:11:37	00:15:54	00:55:29
Dormagen	2144	00:02:37	00:06:07	00:21:16	00:12:19	00:16:11	00:56:53
Johanna Etienne	2875	00:02:13	00:06:28	00:19:28	00:10:44	00:14:53	00:53:55
Grevenbroich	2725	00:02:33	00:06:51	00:21:50	00:14:59	00:14:33	00:53:49
Mönchengladbach	551	00:05:01	00:10:38	00:16:28	00:24:41	00:07:00	00:48:25

Standort Dormagen	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Dr. Geldmacher-Str. 16, Dormagen	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich

Standort Grevenbroich	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Parkstr. 5, Grevenbroich-Innenstadt	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich

Jüchen: Versorgung durch Grevenbroich	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Parkstr. 5, Grevenbroich-Innenstadt	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich

Kaarst: Versorgung durch Neuss	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Preussenstr. 84, Neuss-Stadionviertel	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich
Am Hasenberg 46, Neuss-Furth-Mitte	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich

Korschenbroich: Versorgung durch Mönchengladbach und Neuss	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Am Hasenberg 46, Neuss-Furth-Mitte	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich
Mönchengladbach	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich

Standort Meerbusch	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Hauptstr. 74-76, Meerbusch-Lank	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich

Standort Neuss	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Preussenstr. 84, Neuss-Stadionviertel	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich
Am Hasenberg 46, Neuss-Furth-Mitte	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich

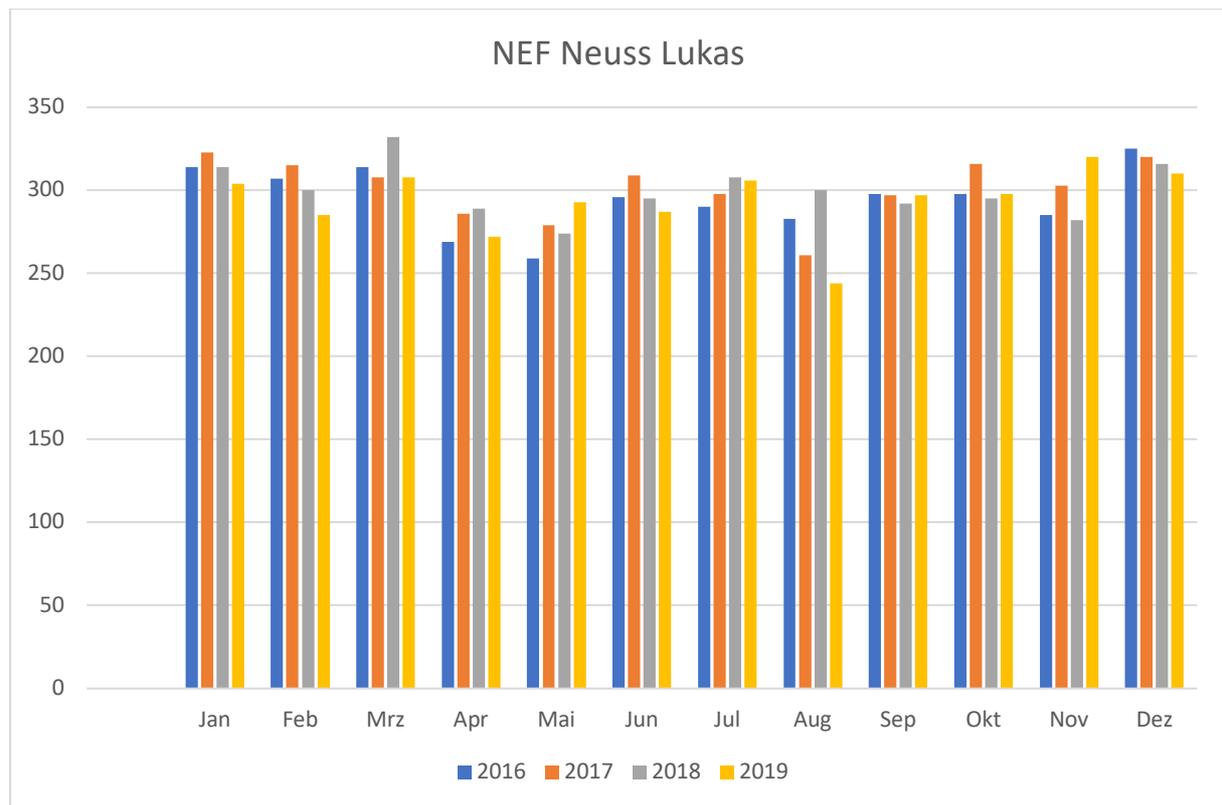
Rommerskirchen: Versorgung durch Dormagen und Grevenbroich	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Parkstr. 5, Grevenbroich-Innenstadt	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich
Dr. Geldmacher-Str. 16, Dormagen	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich

Standortbezogene Auswertung siehe Anlage Auswertung

**NEF mit hoher Auslastung**

Standort Rheinlandklinikum Neuss Lukas Krankenhaus

Lukas	3524	00:02:13	00:06:59	00:19:01	00:11:37	00:15:54	00:55:29
-------	------	----------	----------	----------	----------	----------	----------



**7.3.3 Zwischenfazit**

Die Versorgung des Rhein-Kreis Neuss mit den aktuell im Dienst befindlichen NEF ist auskömmlich. Eine Anpassung der Zuständigkeitsbereiche kann die Auslastung gleichmäßiger gestalten. Hierzu werden die Wachgebiete des NEF am Lukas Krankenhaus und des NEF am Johanna Etienne Krankenhaus überprüft.

**7.4 Hilfsfristen**

Die Planungsgröße „Hilfsfrist“ bedarf einer Festlegung und Definition des zu untersuchenden Zeitintervalls. Der zeitliche Ablauf nach dem Eintritt eines Notfalls/Unfalls bis zum Wirksamwerden der ersten Maßnahmen am Patienten lässt sich in mehrere Abschnitte unterteilen. Nicht alle Zeitabschnitte sind messbar oder durch den Aufgabenträger beeinflussbar. Auf der Basis dieses Zeitablaufs werden im

Rhein-Kreis Neuss ausschließlich folgende (messbare) Zeitanteile in die Hilfsfrist eingerechnet:

- **Dispositionszeit in der Leitstelle**  
(Zeit von der Einsatzöffnung bis zur Alarmierung)
- **Ausrückzeit des Einsatzmittels**  
(Zeit von der Alarmierung bis zum Ausrücken)
- **Fahrzeit zur Notfalladresse**  
(Zeit vom Ausrücken bis zum Eintreffen an der Einsatzadresse).

Damit beginnt die planerische Hilfsfrist mit der Eröffnung des Einsatzes durch die Leitstelle; es folgt die Zeit, welche die Einsatzkräfte vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Ausrücken mit dem Einsatzmittel benötigen. Letzter für die Hilfsfrist relevanter Zeitabschnitt ist die Fahrzeit bis zum Eintreffen des Rettungsmittels an der Einsatzadresse.

Gesetzlich definierte Zeitvorgaben zur Hilfsfrist und zum Erreichungsgrad liegen nicht vor. Jedoch soll die Hilfe für Notfallpatienten „unverzüglich“ und „lebensrettend“ erfolgen, wie in § 2 Abs. 2 RettG NRW beschrieben.

Nach ständiger Rechtsprechung des OVG Münster werden Eintreffzeiten von 5 – 8 Minuten in städtisch geprägten Gebieten und von 12 Minuten im ländlichen Bereich als hinreichend und bedarfsgerecht angesehen. Diese Kriterien wurden für die Festlegung der Planungsgrößen bei der Bedarfsplanung des Kreises herangezogen.

Für den Notarztdienst gibt es keine gesetzliche Hilfsfrist. Rein planerisch sollte die Hilfsfrist 15 Minuten nicht überschreiten, 12 Minuten sind wünschenswert. Zur Zielerreichung kann zukünftig auch der Telenotarzt mit eingerechnet werden.

**7.4.1 Hilfsfristen pro Rettungswachbezirk**

Einsatz-Ort	Einsatzfahrten	Hilfsfrist
RW Neuss Süd	5461	93,83%
RW Neuss Mitte	5461	93,83%
RW Neuss Nord	6375	94,24%
RW Dormagen	2979	98,14%
RW Nievenheim	1636	94,41%
RW Grevenbroich	2588	92,44%
RW Neurath	1473	90,30%
RW Jüchen	1463	90,75%
RW Korschenbroich	1647	96,96%
RW Büderich	1490	90,60%
RW Meerbusch	1681	92,69%

RW Rommerskirchen	<b>948</b>	<b>91,04%</b>
-------------------	------------	---------------

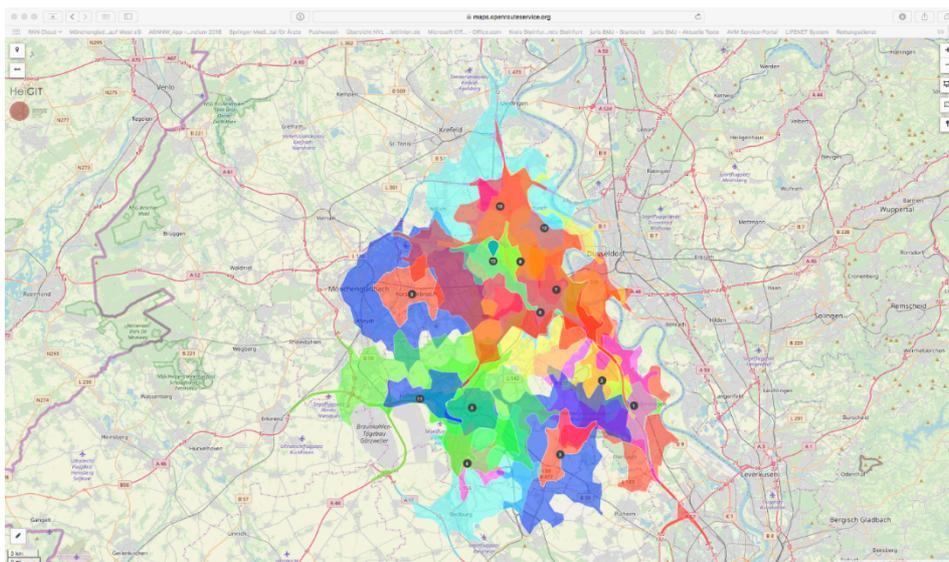
**7.4.2 Hilfsfristen pro Ortsteil**

Im Gegensatz zur Betrachtung der Einsätze die von einer Rettungswache aus durchgeführt werden, fließen in der Betrachtung auf Ebene der Städte und der Gemeinde alle dort durchgeführten Einsätze ein, losgelöst von der Frage von wo das Rettungsmittel entsandt wird.

Einsatz-Ort	Einsatzfahrten	Hilfsfrist
Städtisch	<b>19836</b>	<b>84,27%</b>
Ländlich	<b>15988</b>	<b>87,42%</b>
Dormagen	<b>5000</b>	<b>91,38%</b>
Grevenbroich	<b>4973</b>	<b>79,01%</b>
Kaarst	<b>3020</b>	<b>90,80%</b>
Meerbusch	<b>4183</b>	<b>79,82%</b>
Neuss	<b>14046</b>	<b>84,26%</b>
Jüchen	<b>1376</b>	<b>80,53%</b>
Rommerskirchen	<b>970</b>	<b>90,59%</b>
Korschenbroich	<b>2256</b>	<b>81,51%</b>

**7.5 Hilfsfristbetrachtung pro Rettungswache**

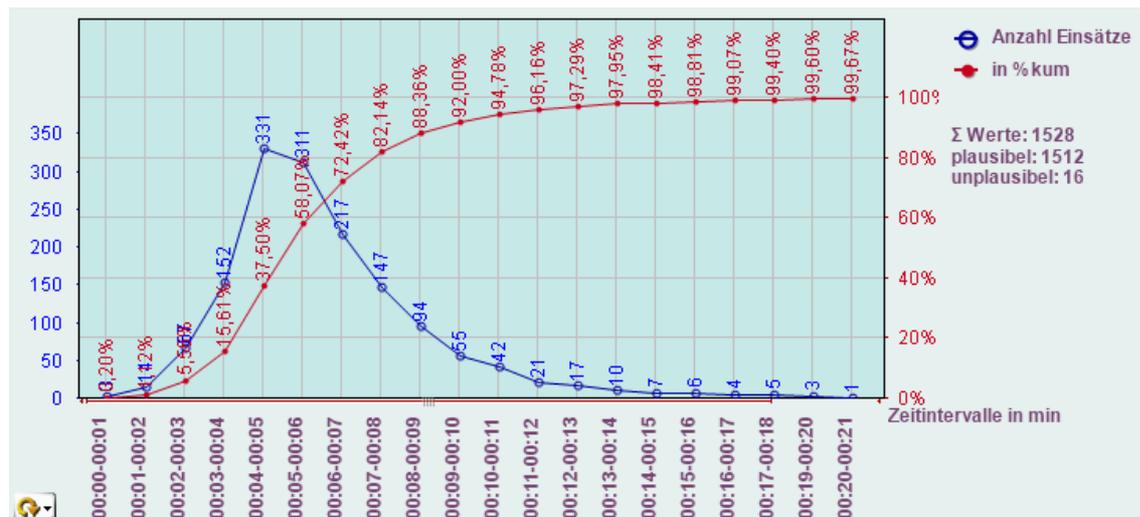
Zeitisochronen siehe Anlage Auswertung:



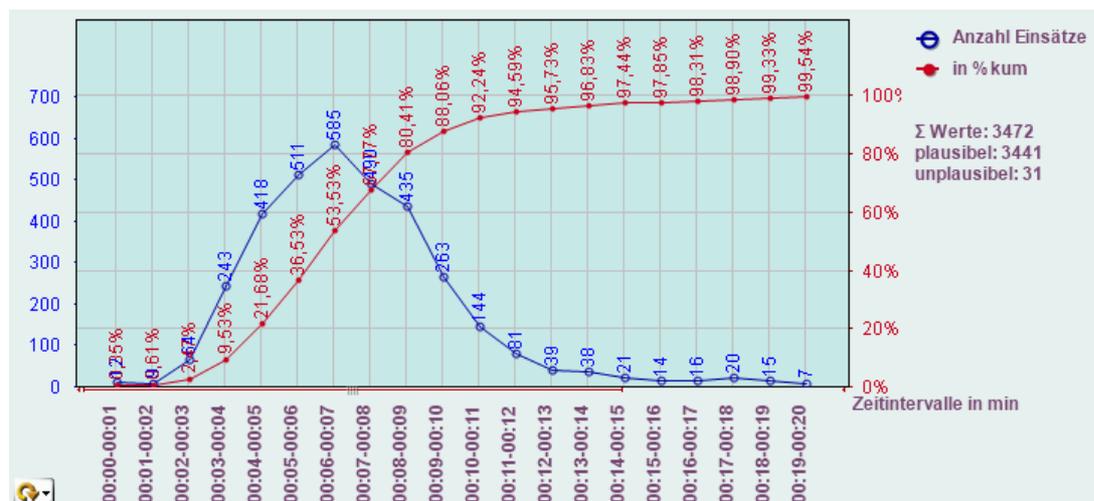
## Bedarfsplan 2020

Wache Dormagen Bestand	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Kieler Str. 10, Dormagen-Innenstadt	1 RTW 1 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich tagsüber täglich
Saint-André-Str. 6, Dormagen-Nievenheim	1 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich

Kernstädtischer Bereich:



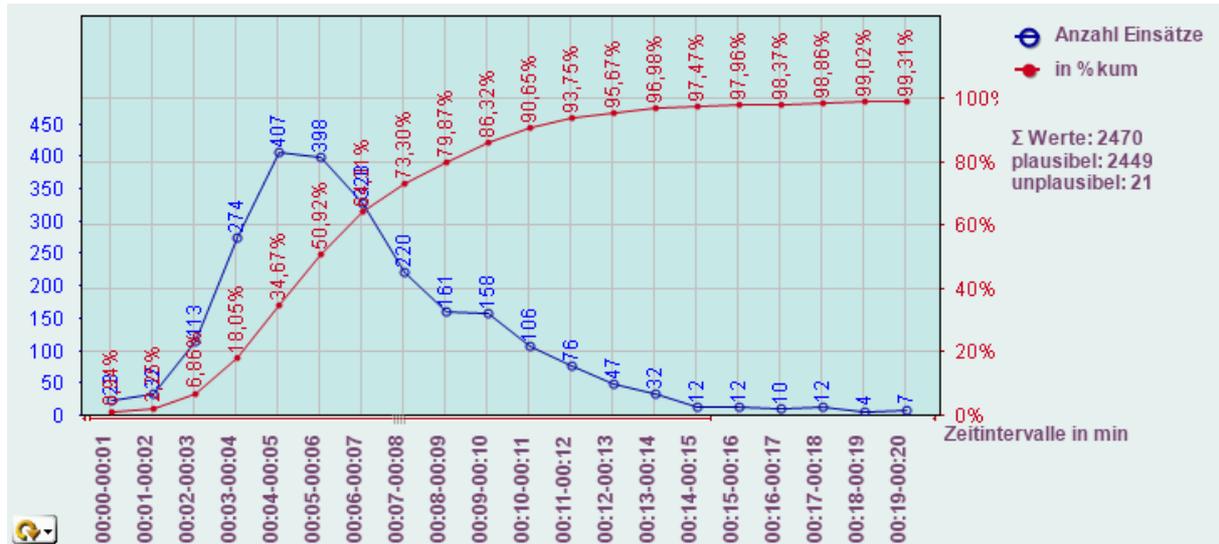
Ländlicher Bereich



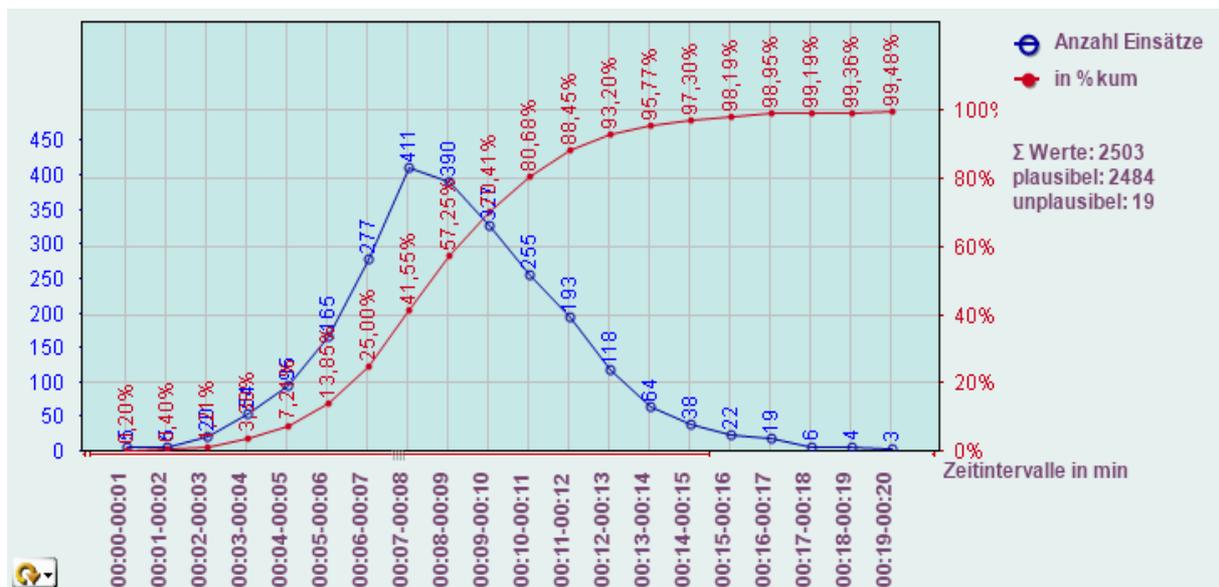
In den Bereichen Dormagen Mitte und Rheinfeld, sowie in Broich und Stürzelberg liegt der Erreichungsgrad unter 90%, hier ist eine kompensatorische Maßnahme erforderlich.

Wache Grevenbroich	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Parkstr. 5, Grevenbroich-Innenstadt	1 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich
Frankenstr. 157, Grevenbroich-Neurath	1 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich

Kernstädtischer Bereich:



Ländlicher Bereich

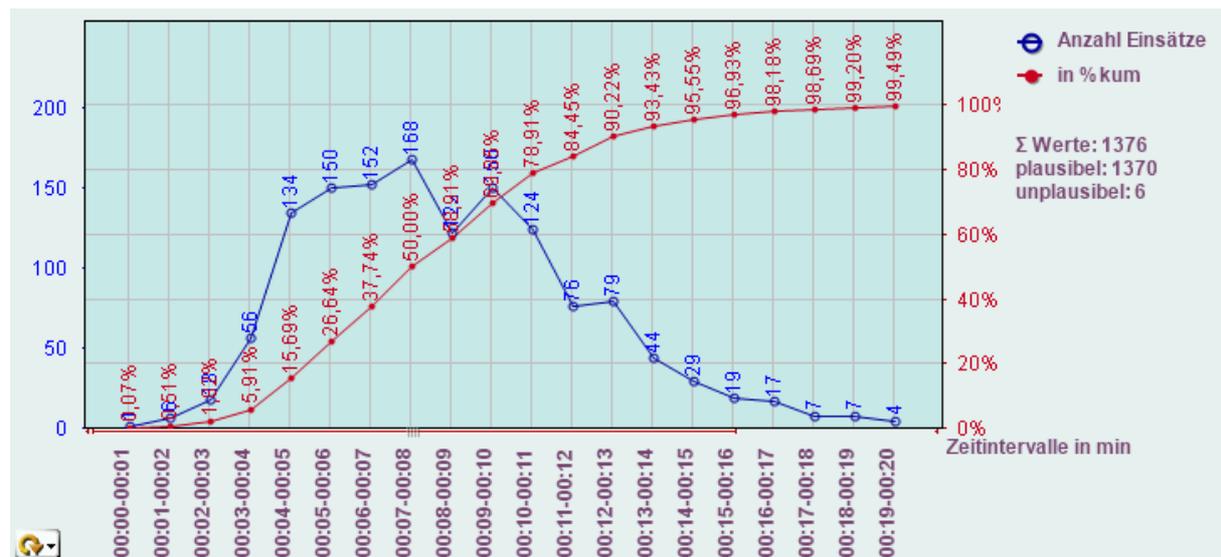


In den kernstädtischen Bereichen, sowie einigen ländlichen Bereichen liegt der Erreichungsgrad unter 90%.

## Bedarfsplan 2020

Die bereits im Rettungsdienstbedarfsplan 2015 beschlossene und bisher nicht umgesetzte Erweiterung der RTW-Vorhaltung mit den täglichen Vorhaltezeiten von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr ist erforderlich.

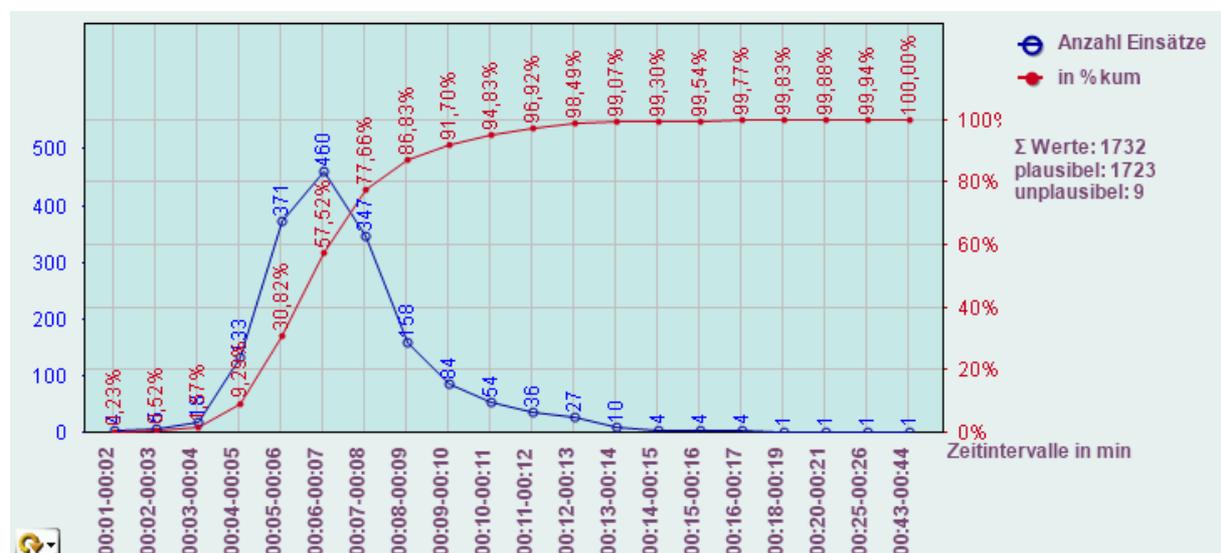
Wache Jüchen	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Neusser Str. 103 a, Jüchen	1 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich



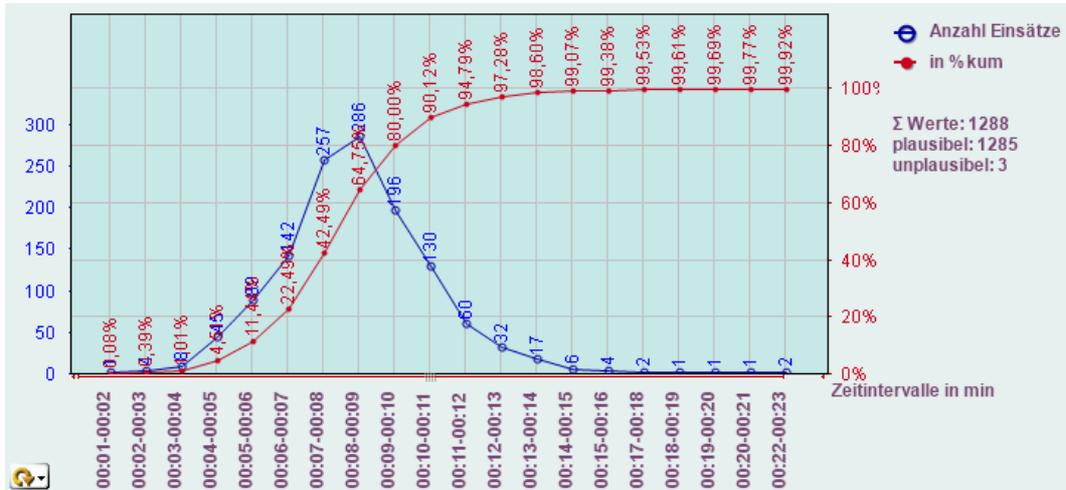
Im Bereich Jüchen Hochneukirch liegt der Hilfsfristerreichungsgrad unter 90%. Eine Verlegung des RTW zur Feuerwache Jüchen würde den Erreichungsgrad verbessern.

Wache Kaarst (Inbetriebnahme 2021)	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Ertstraße 50, 41564 Kaarst	1 RTW	24h/7d

Kernstädtischer Bereich:



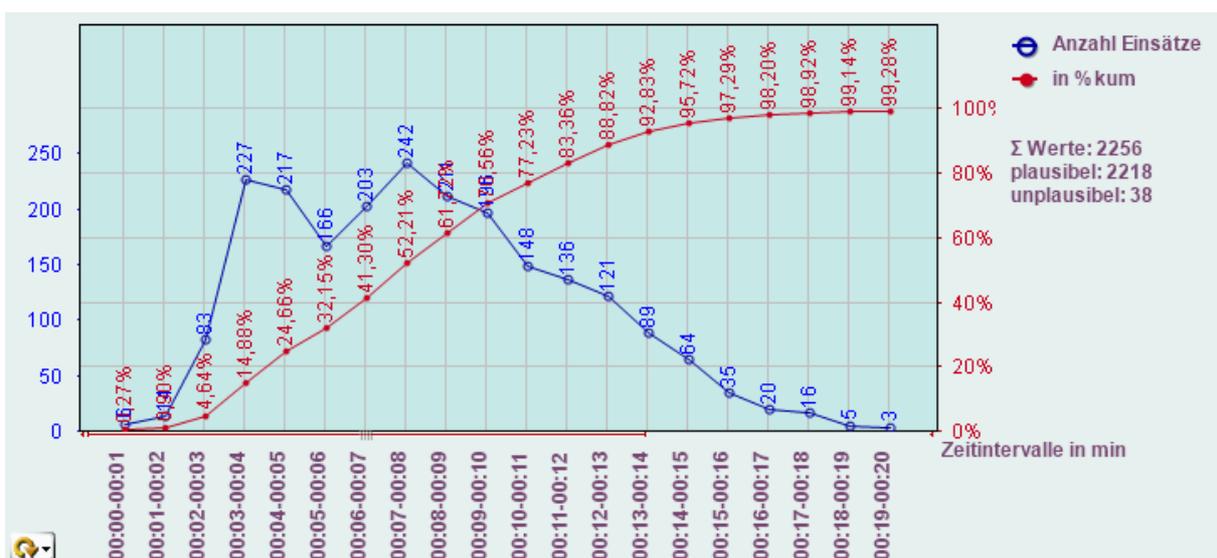
## Ländlicher Bereich:



Im ländlichen Gebiet der Stadt Kaarst, welches von Fahrzeugen aus den Einsatzbereichen Neuss und Meerbusch versorgt wird, liegt der Erreichungsgrad über 90%, im städtischen Bereich darunter.

Zur Verbesserung der Situation wurde im rettungsdienstlichen Bedarfsplan 2015 beschlossen, im Stadtzentrum von Kaarst eine Rettungswache zu errichten. Diese Rettungswache wird voraussichtlich im Jahr 2021 in Betrieb gehen. Die ebenfalls im rettungsdienstlichen Bedarfsplan 2015 vorgesehene Anschaffung eines RTW (7d/24h), wurde bereits umgesetzt. Das Fahrzeug ist derzeit auf der Rettungswache Neuss-Nord stationiert. Weitere Maßnahmen sind nicht zu treffen.

Wache Korschenbroich	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
An der Sandkuhle 5, Korschenbroich	1 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich

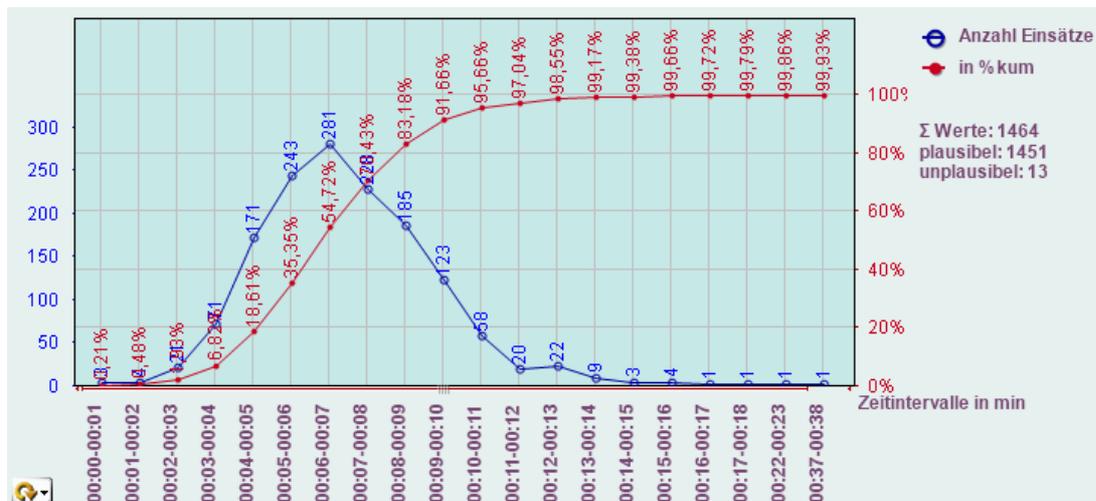


## Bedarfsplan 2020

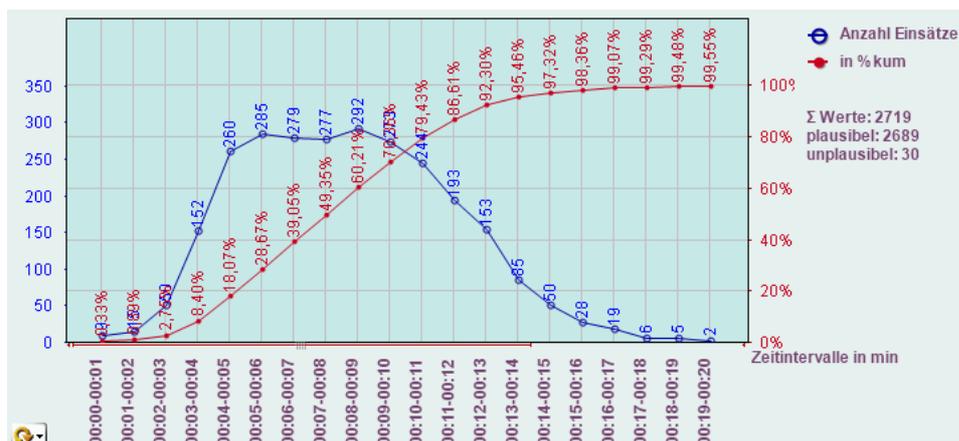
In den Stadtteilen Korschenbroich und Kleinenbroich liegt die Einwohnerzahl und die Einsatzfrequenz pro 1000 Einwohner über der Bemessungsgrenze für den kernstädtischen Bereich. Der dort stationierte RTW erreicht die Bereiche Hilfsfrist konform, muss aber fortan von nicht Hilfsfristrelevanten Einsätzen entlastet werden.

Wache Meerbusch	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Insterburger Str. 10, Meerbusch-Osterath	1 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich
Am Meerkamp 30, Meerbusch-Büderich	1 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich

Kernstädtischer Bereich:



Ländlicher Bereich:



Die Hilfsfristerreichung in Meerbusch ist sowohl im kernstädtischen, als auch im ländlichen Bereich unzureichend. Besonders im Bereich Ortsteil Büderich muss die Hilfsfrist durch eine Konzentration auf die zeitkritischen Einsätze verbessert werden.

Der Ortsteil Osterath erfüllt die Bemessungskriterien für den kernstädtischen Bereich.

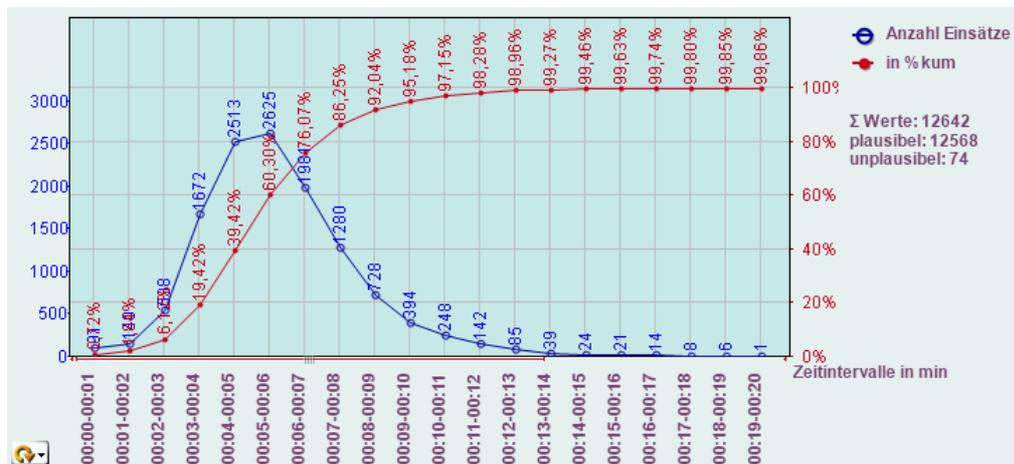
Meerbusch versorgt derzeit gemeinsam mit Neuss das Gebiet der Stadt Kaarst. Mit Fertigstellung der Wache Kaarst reduzieren sich die Einsätze im dortigen Stadtgebiet. Dies führt zu einer Verbesserung der Versorgung in Meerbusch.

## Bedarfsplan 2020

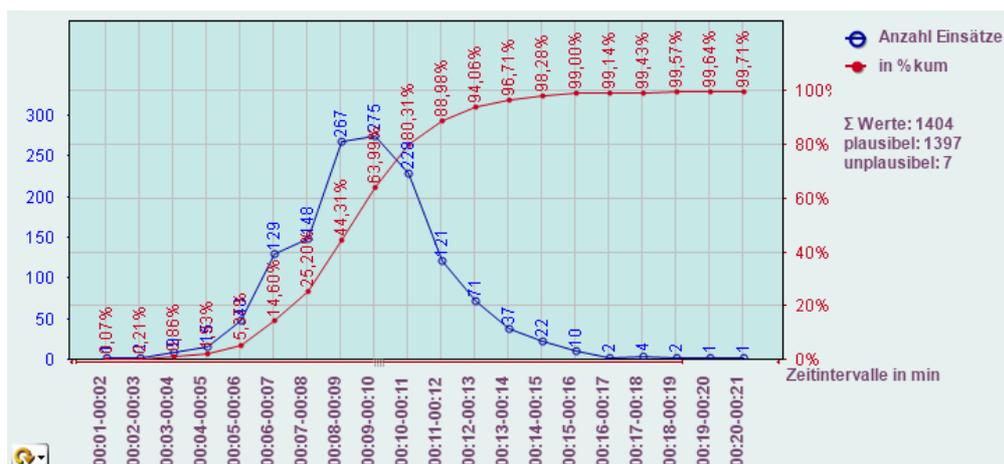
Darüber hinaus plant die Stadt Meerbusch einen optimaleren Standort für eine kombinierte Feuer- und Rettungswache. Diese Maßnahme dürfte ebenfalls zu einer Verbesserung der Situation in Meerbusch beitragen.

Wache Neuss	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Kaarster Str. 42, Neuss-Nord	2 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich
Hellersbergstr. 7, Neuss-Mitte	2 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich
Am Südpark, Neuss-Süd	2 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich

### Kernstädtischer Bereich:



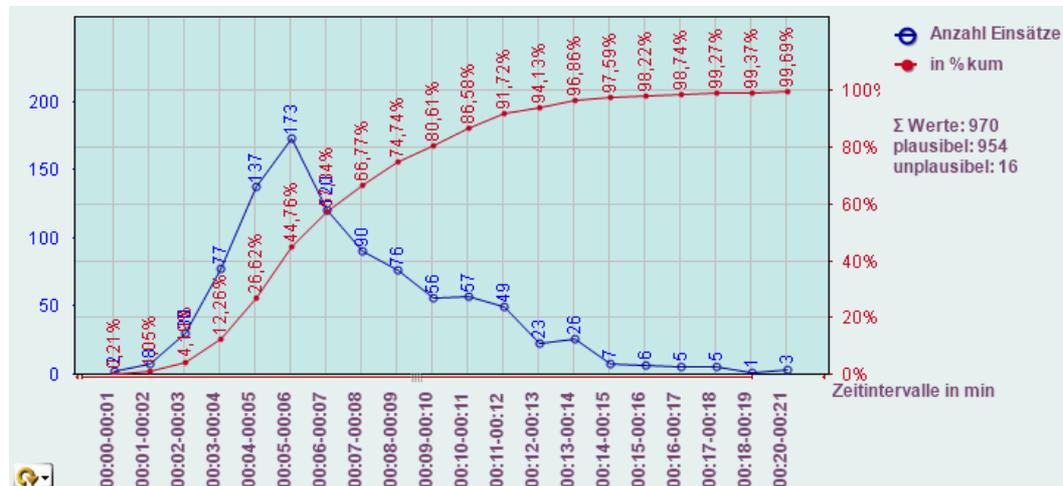
### Ländlicher Bereich:



Im Bereich der Stadt Neuss sind die städtischen und ländlichen Bereiche neu zu definieren. Durch eine Verschiebung der Wachgebiete und eine Entlastung der Notfallrettungsmittel kann der Hilfsfristerreichungsgrad verbessert werden. Eine zusätzliche Rettungswache scheint nicht erforderlich zu sein.

## Bedarfsplan 2020

<b>Wache Rommerskirchen</b>	<b>Rettungsmittel</b>	<b>Bereitschaftszeit</b>
Landstraße 63, Butzheim	1 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich



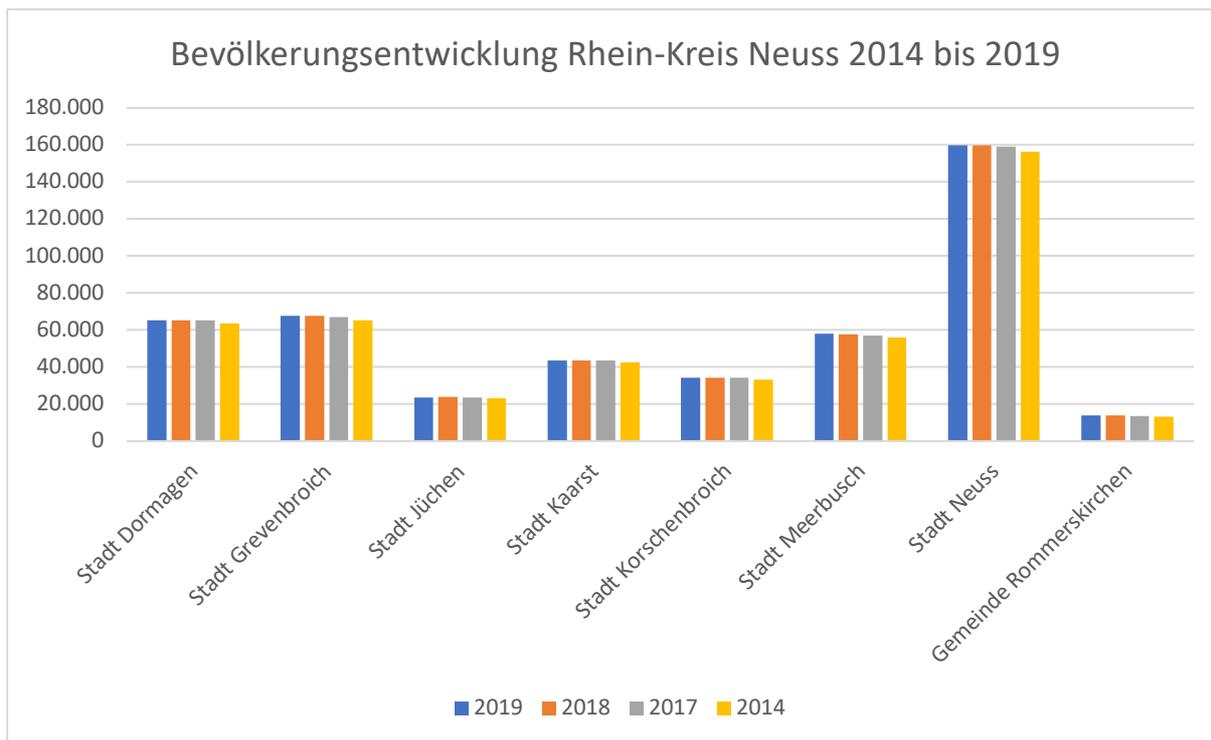
In der Gemeinde Rommerskirchen liegen die Hilfsfristerreichungsgrade durchgehend über 90%. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Zwischenfazit:

Die Einteilung der Ortsteile bzgl. der Hilfsfristgruppen muss der aktuellen Bevölkerungs- und Einsatzentwicklung entsprechend angepasst werden. Neben der Stationierung eines zusätzlichen RTW's im Wachgebiet Grevenbroich Stadtmitte und der Umsetzung der Rettungswache Kaarst muss die Rate an Duplizitätseinsätzen verringert werden.

## 7.6 Entwicklung der Bevölkerung

	2019	2018	2017	2014
<b>Stadt Dormagen</b>	<b>65.325</b>	<b>65.302</b>	<b>65.166</b>	<b>63.600</b>
<b>Stadt Grevenbroich</b>	<b>67.736</b>	<b>67.534</b>	<b>67.122</b>	<b>65.347</b>
<b>Stadt Jüchen</b>	<b>23.696</b>	<b>23.762</b>	<b>23.712</b>	<b>23.162</b>
<b>Stadt Kaarst</b>	<b>43.713</b>	<b>43.657</b>	<b>43.468</b>	<b>42.611</b>
<b>Stadt Korschenbroich</b>	<b>34.394</b>	<b>34.181</b>	<b>34.159</b>	<b>33.267</b>
<b>Stadt Meerbusch</b>	<b>58.016</b>	<b>57.728</b>	<b>57.104</b>	<b>55.847</b>
<b>Stadt Neuss</b>	<b>159.802</b>	<b>159.708</b>	<b>159.122</b>	<b>156.268</b>
<b>Gemeinde Rommerskirchen</b>	<b>13.813</b>	<b>13.725</b>	<b>13.650</b>	<b>13.140</b>
<b>Rhein-Kreis Neuss</b>	<b>466.495</b>	<b>465.597</b>	<b>463.503</b>	<b>453.242</b>



Siehe Anlage Bevölkerungsentwicklung Rhein-Kreis Neuss 2014 bis 2019

Siehe Anlage Zuordnung der Hilfsfrist Typen Rhein-Kreis Neuss

### Neue Zuordnung der Hilfsfristbereiche

Wie in 7.4 aufgeführt unterscheidet der Rhein-Kreis Neuss Bereiche mit kernstädtischer Struktur (Hilfsfrist 8 Min.) von Bereichen mit ländlicher Struktur (Hilfsfrist 12 Min.). Als Unterscheidungsmerkmal wird die Bevölkerungsentwicklung, die Bevölkerungsdichte im Jahr 2019 und die hilfsfristrelevanten Einsätze pro 1000 Einwohner im Jahr 2019 herangezogen.

#### Dormagen:

Einwohner 2019	Einsätze auf 1000 Einwohner normalisiert		Hilfsfristeinsätze 2019	
139	43,17	L	BROICH	6
4.337	56,26	L	DELHOVEN	244
2.854	82,34	L	DELRATH	235
10.443	134,92	S	MITTE und Nord	1409
2.053	43,84	L	GOHR	90
8.610	97,10	L	HACKENBROICH	836
422	0	L	Hackhausen	0
9.255	72,61	S	HORREM	672

46	0	L	Knechtsteden	0
6.772	86,83	L	NIEVENHEIM	588
5.179	44,60	L	RHEINFELD	231
27	0	L	Sonstige Bezirke	0
423	144,21	L	ST. PETER	61
5.459	70,53	L	ZONS	385
2.628	62,02	L	STRABERG	163
4.144	52,85	L	STÜRZELBERG	219
2.534	15,00	L	ÜCKERATH	38

**Grevenbroich:**

1.845	44,99	L	ALLRATH	83
839	42,91	L	BARRENSTEIN	36
112	17,86	L	BUSCH	2
5.484	103,57	S	ELSEN	568
2.511	67,30	L	FRIMMERSDORF	169
460	0	L	Fürth/Führter Berg	0
36	27,78	L	GILVERATH	1
2.069	0	L	Gindorf	0
8.148	170,59	S	STADTMITTE	1390
108	101,85	L	GRUISSEM	11
140	42,86	L	GUBISRATH	6
4.309	104,66	L	GUSTORF-GINDORF	451
2.502	52,76	L	HEMMERDEN	132
715	65,73	L	HÜLCHRATH	47
169	520,71	L	INDUSTRIEGEBIET-OST	88
6.863	48,08	L	KAPELLEN	330
797	0	L	Laach	0
847	73,20	L	LANGWADEN	62
176	56,82	L	MÜHLRATH	10
380	21,05	L	MÜNCHRATH	8
106	94,34	L	NEUBRÜCK	10
1.744	47,02	L	NEU-ELFGEN-LAACH	82
3.158	55,10	L	NEUENHAUSEN	174
2.773	72,12	L	NEUKIRCHEN	200
32	156,25	L	NEUKIRCHER-HEIDE	5
2.317	96,68	L	NEURATH	224
1.718	175,79	S	ORKEN-NOITHAUSEN	302
4.188	0	S	Orken	
5.434	62,38	S	SÜDSTADT	339
43	2348,84	L	KAPELLEN-VIERWINDEN	101
7.325	65,39	L	WEVELINGHOVEN	479

Jüchen:

661	71,10	L	ALDENHOVEN	47
1.872	66,77	L	BEDBURDYCK	125
339	64,90	L	DAMM	22
62	32,26	L	DÜRSELEN	2
1.329	124,15	L	GARZWEILER- PRIESTERATH	165
2.474	52,95	L	GIERATH	131
274	58,39	L	GUBBERATH	16
252	59,52	L	HACKHAUSEN	15
34	117,65	L	HERBERATH	4
5.100	67,45	L	HOCHNEUKIRCH	344
811	48,09	L	HOLZ	39
156	57,69	L	HOPPERS	9
5.605	96,88	L	JÜCHEN-OST	543
75	40,00	L	KAMPHAUSEN	3
326	64,42	L	KELZENBERG	21
102	39,22	L	MÜRMELN	4
318	78,62	L	NEUENHOVEN	25
1.748	54,92	L	OTZENRATH_SPENRATH	96
148	60,81	L	RATH	9
242	61,98	L	SCHAAN	15
236	72,03	L	SCHLICH	17
3	6333,33	L	SCHLOß-DYCK	19
536	48,51	L	STESSEN	26
342	73,10	L	WAAT	25
212	61,32	L	WALLRATH	13
172	69,77	L	WEY	12

Kaarst:

6.918	81,53	L	BÜTTGEN	564
877	58,15	L	DRIESCH	51
6.203	77,22	L	HOLZBÜTTGEN	479
23.895	79,8	S	KAARST	1919
		S	Kaarst-Nord	
		S	Kaarst-Nord/West	
		S	Kaarst-Ost	
		S	Kaarst-Süd	
		S	Kaarst-West	
5.653	63,86	L	VORST	361

Korschenbroich:

6.187	48,17	L	GLEHN	298
10.852	51,51	L	KLEINENBROICH	559
12.101	61,48	L	KORSCHENBROICH	744

2.317	9,50	L	LIEDBERG	22
2.292	46,25	L	PESCH	106
645	27,91	L	STEINFORTH	18

**Meerbusch:**

23.208	71,23	S	BÜDERICH	1653
660	54,55	L	ILVERICH	36
1.088	64,34	L	LANGST-KIERST	70
9.702	95,96	L	LANK-LATUM	931
1.429	65,78	L	NIERST	94
2.270	63,00	L	OSSUM	143
13.467	92,89	S	OSTERATH	1251
6.192	93,35	L	STRÜMP	578
0	0	L	Sonstige Bezirke	

**Neuss:**

2.821	146,05	L	AUGUSTINUSVIERTEL	412
2.989	175,64	L	BARBARAVIERTEL	525
7.120	107,16	L	DREIKÖNIGENVIERTEL	763
5.349	90,86	L	ERFTTAL	486
7.504	117,94	S	FURTH-MITTE	885
4.923	59,72	S	FURTH-NORD	294
10.006	94,64	S	FURTH-SÜD	947
5.346	90,16	L	GNADENTAL	482
3.501	93,69	L	GREFRATH	328
8.415	78,07	L	GRIMLINGHAUSEN	657
186	1505,38	S	HAFENGEBIET	280
2.493	334,14	S	HAMMFELD	833
3.103	95,71	L	HOISTEN	297
7.803	70,36	L	HOLZHEIM	549
12.048	180,78	S	INNENSTADT	2178
512	48,83	L	MORGENSTERNESHEIDE	25
10.414	78,64	S	NORF	819
3.595	112,38	L	POMONA	404
7.261	105,08	L	REUSCHENBERG	763
14.562	48,69	L	ROSELLEN	709
1.137	81,79	L	SELIKUM	93
1.244	39,39	L	SPECK	49
10.358	96,25	S	STADIONVIERTEL	997
4.434	109,83	L	UEDESHEIM	487
6.727	70,31	L	VOGELSSANG	473
9.095	103,02	S	WECKHOVEN	937
6.673	100,10	L	WEISSENBERG	668
183	98,36	L	WESTFELD	18

**Rommerskirchen:**

923	75,84	L	ANSTEL	70
1.487	49,09	L	BUTZHEIM	73
380	63,16	L	DEELEN	24
1.607	102,68	L	ECKUM	165
686	71,43	L	EVINGHOVEN	49
586	83,62	L	FRIXHEIM	49
522	74,71	L	GILL	39
220	72,73	L	HOENINGEN	16
798	76,44	L	NETTESHEIM	61
556	48,56	L	OEKOVEN	27
617	35,66	L	RAMRATH	22
3.049	123,98	L	ROMMERSKIRCHEN	378
642	63,86	L	SINSTEDEN	41
0	0	L	Sonstige Bezirke	
54	0	L	Ueckinghoven	
924	55,19	L	VANIKUM	51
120	41,67	L	VILLAU	5
642	42,06	L	WIDDESHOFEN	27

Durch die feste und vergleichbare Definition können die Hilfsfristbereiche definiert und zukünftig bei Bedarf angepasst werden.

**7.6.2 Zwischenfazit**

Die Hilfsfrist, also die Zeitspanne von Einsatzeröffnung in der Leitstelle bis zum Eintreffen an der dem Notfallort nächstgelegenen öffentlichen Straße, beträgt für Fahrzeuge der Notfallrettung innerhalb des Kreisgebietes 12 Minuten. In kernstädtischen Bereichen beträgt die Hilfsfrist 8 Minuten. Als kernstädtisch gelten Bereiche mit > 10.000 Einwohnern und einer Notfallrate > 60 Notfällen pro 1.000 Einwohner p.a.

Während die Betrachtung der Hilfsfristen bei Einsätzen durch die zuständige Rettungswache gute Ergebnisse zeigt, schwanken die Hilfsfristen in den Städten und der Gemeinde stark.

Dies wird in erster Linie durch eine zu hohe Zahl an Duplizitätseinsätzen verursacht. Eine Reduktion der Einsätze von Notfallrettungsmitteln ohne Sondersignal kann zu einer erhöhten Verfügbarkeit und somit auch zu einer gebesserten Hilfsfristerreichung führen.

## 7.7 Krankentransport

Der Rhein-Kreis Neuss betreibt den qualifizierten Krankentransport kreisweit unter Einbeziehung aller Hilfsorganisationen und der Notfallrettung Kießling GmbH. Neben den Aufgaben des Krankentransportes werden die Krankentransportwagen über die Leitstelle auch zu First Responder Einsätzen und zur Unterstützung des Rettungsdienstes eingesetzt.

### *Dormagen*

<b>Wache</b>	<b>Einsatzmittel</b>	<b>Bereitschaftszeit</b>
Kieler Str. 10, Dormagen	1 KTW	07:00 Uhr bis 19:00 Uhr wochentags

### *Grevenbroich*

<b>Wache</b>	<b>Einsatzmittel</b>	<b>Bereitschaftszeit</b>
Parkstr. 5, Grevenbroich	1 KTW	07:00 Uhr bis 19:00 Uhr wochentags

### *Korschenbroich*

<b>Wache</b>	<b>Einsatzmittel</b>	<b>Bereitschaftszeit</b>
An der Sandkuhle 5, Korschenbroich	1 KTW	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr wochentags

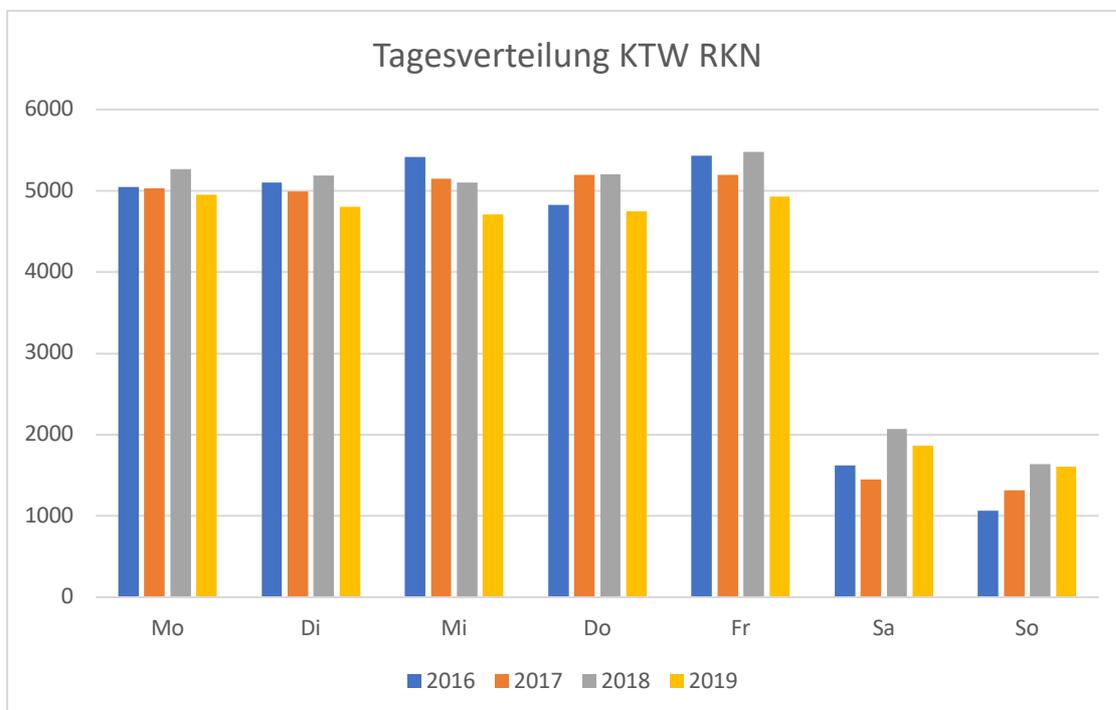
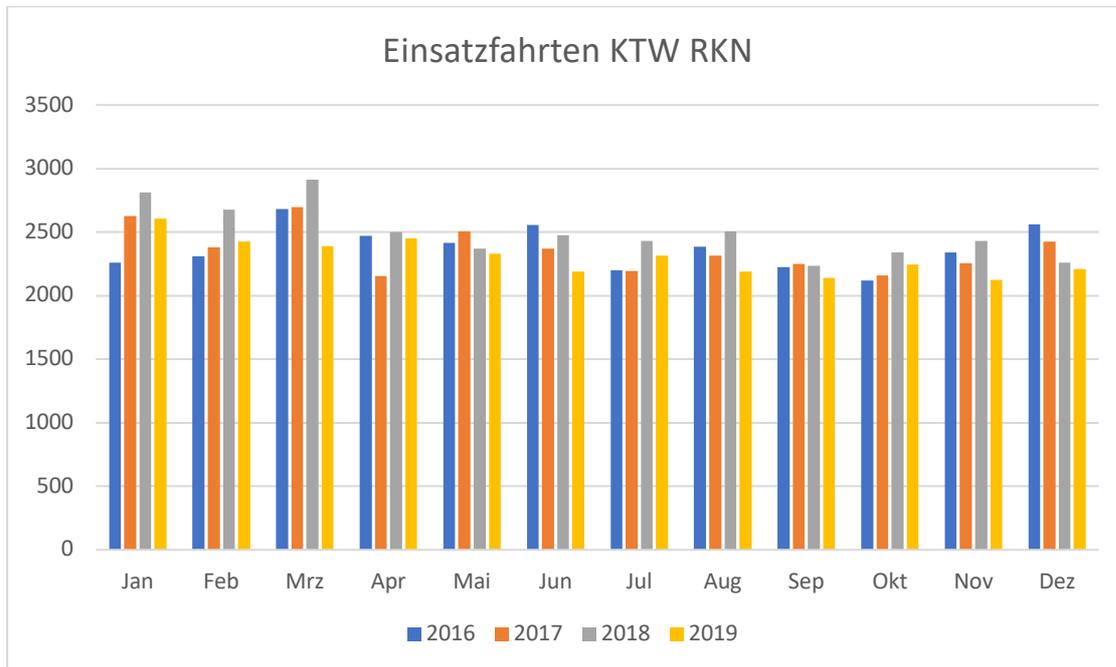
### *Meerbusch*

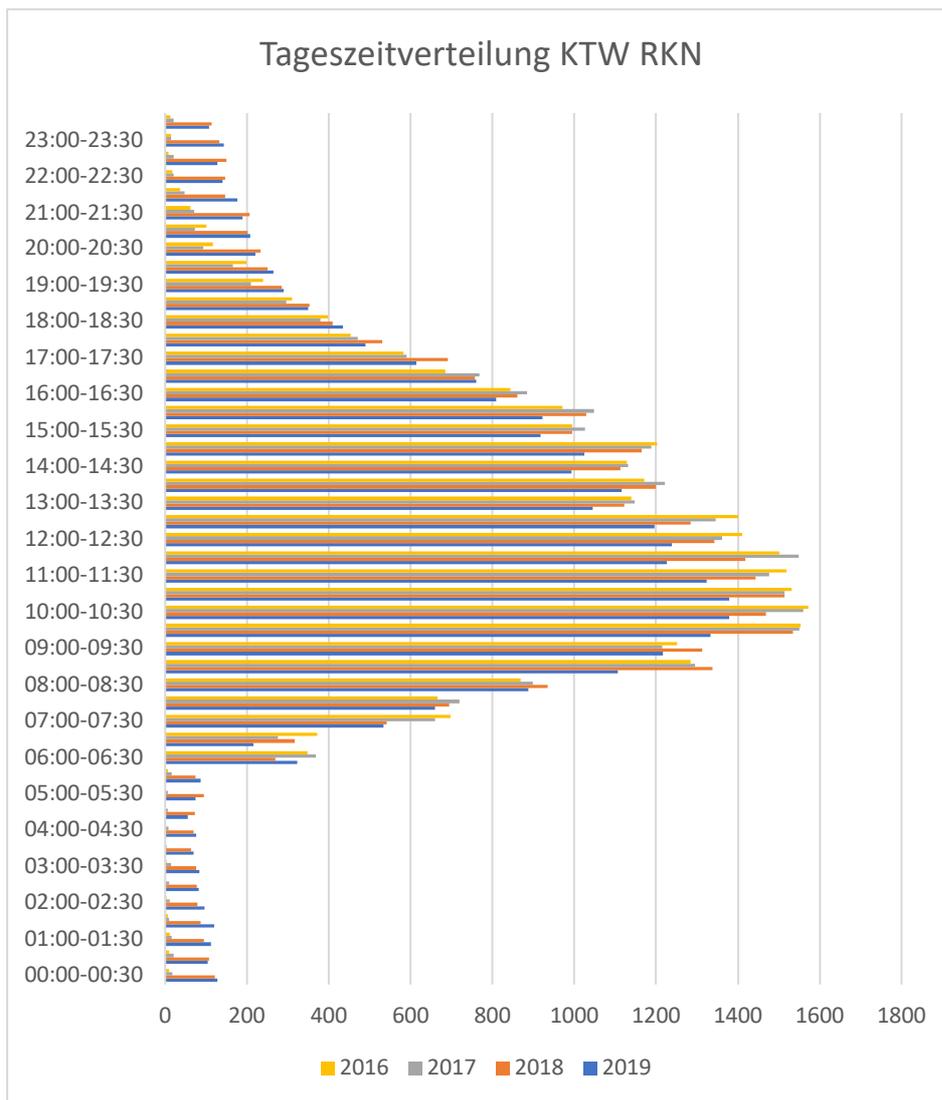
<b>Wache</b>	<b>Einsatzmittel</b>	<b>Bereitschaftszeit</b>
Insterburger Str. 10, Meerbusch	1 KTW	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr wochentags

### *Neuss*

<b>Wache</b>	<b>Einsatzmittel</b>	<b>Bereitschaftszeit</b>
MHD Kaarster Str. 42, Neuss	1 KTW	07:00 Uhr bis 19:00 Uhr wochentags
JUH Hellersbergstr. 7, Neuss	2 KTW	07:00 Uhr bis 19:00 Uhr wochentags, sowie 10h/7d
DRK Am Südpark, Neuss	2 KTW	07:00 Uhr bis 19:00 Uhr wochentags, sowie 10h/7d
Notfallrettung Kießling	1 KTW	24h 7 Tage

7.7.1 Einsatzentwicklung





Standortbezogene Auswertung siehe Anlage Auswertung

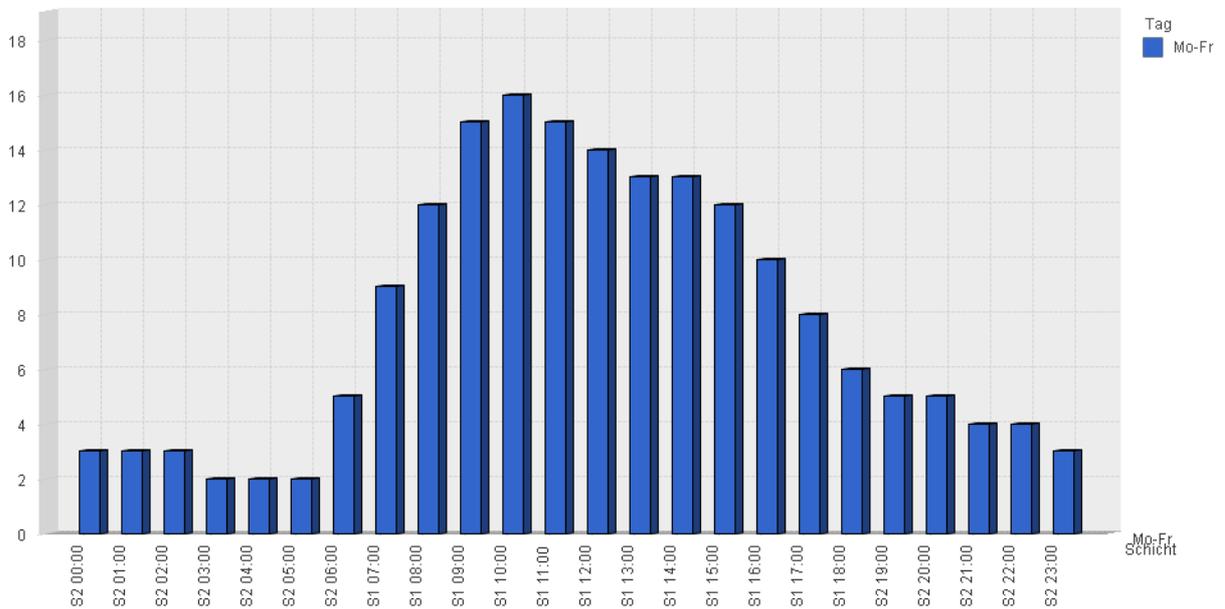
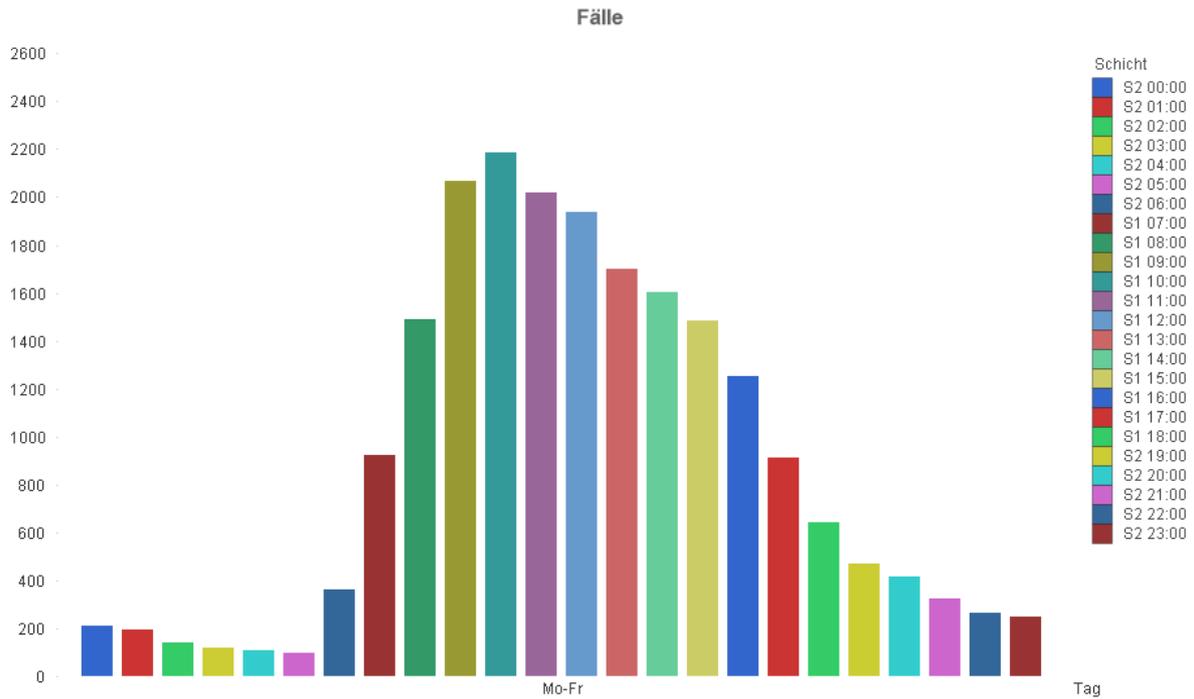
### 7.7.2 Bedarfsberechnung

Die Krankentransportwagen kreisweit eingesetzt, so dass keine unbedingte primäre Zuständigkeit der Einsatzmittel vorliegt.

Damit lässt sich kreisweit eine fallbezogene Auswertung nach Poisson durchführen.

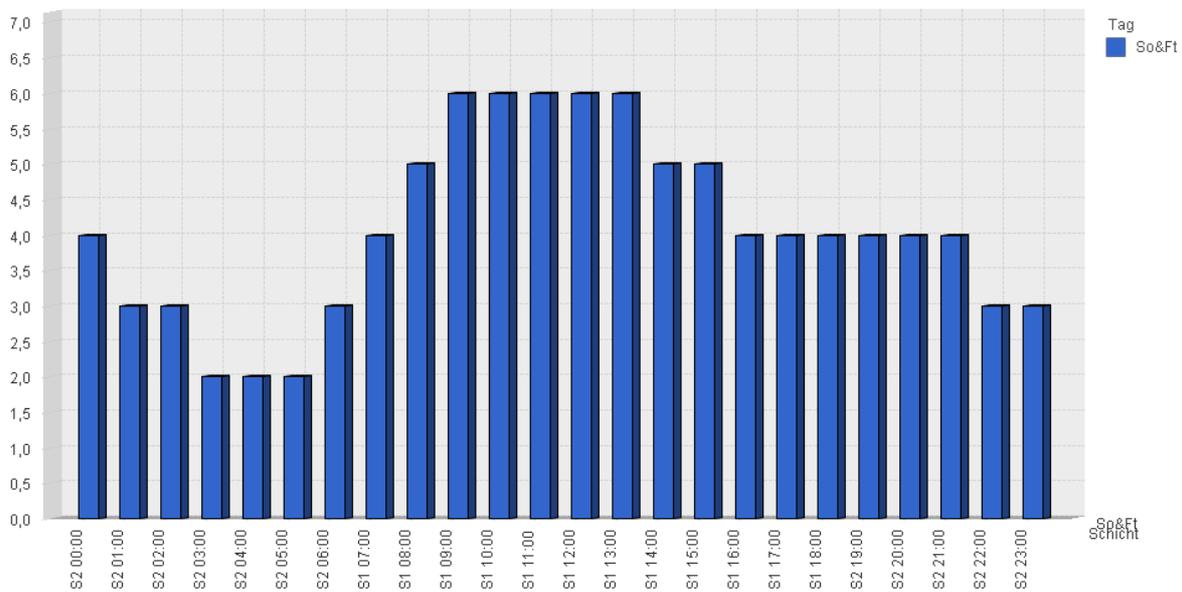
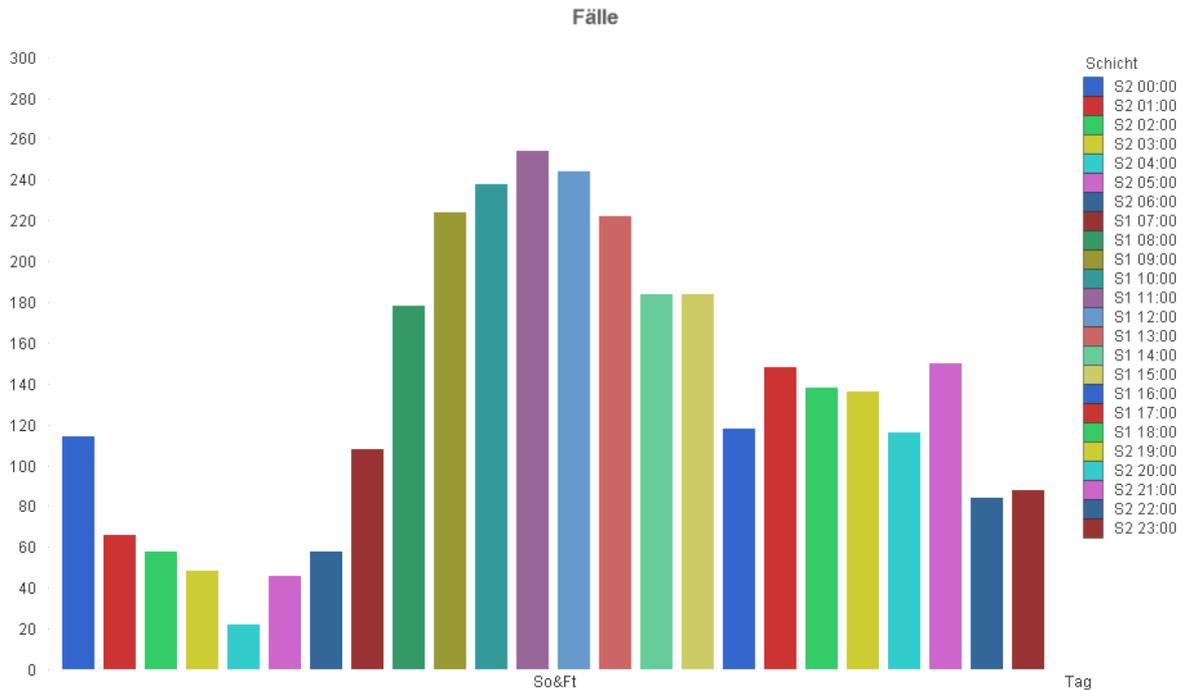
Fallbezogene Analyse nach Poisson (Widerkehrdauer 10 Schichten, kreisweite Betrachtung)

Werktäglich:



Der Krankentransport im Rhein-Kreis Neuss erfolgt kreisweit, ohne feste Gebietszuordnung durch das nächstgelegene Fahrzeug. In der Spitze werden werktäglich um die Mittagszeit bis zu 15 KTW's benötigt.

Sonn- und Feiertag:



An Sonn- und Feiertagen, wie auch am Samstag ist das Einsatzaufkommen der Krankentransporte naturgemäß niedriger. In der Spitze sind hier 6 Fahrzeuge erforderlich.

**7.6.3 Zwischenfazit**

Die aktuelle Vorhaltung an Krankentransportwagen reicht nicht aus und wird durch einen übermäßigen Einsatz von Spitzenbedarfsfahrzeugen und dem Einsatz von Notfallrettungsmitteln kompensiert.

Durch den Einsatz eines weiteren 24h/7d und 2 weiteren 12h/7d Fahrzeugen mit der Möglichkeit des Einsatzes als Notfall KTW könnten Defizite im Krankentransport und Rettungsdienst ausgeglichen werden.

## 8. Fazit und Maßnahmen

Auf Grundlage der vorliegenden Einsatzzahlen, sowie der Anforderungen und Entwicklungen in der präklinischen Notfallmedizin plant der Rhein-Kreis Neuss mit dem neuen Bedarfsplan die folgenden Änderungen, resp. Ergänzungen:

- Zur Umsetzung der Anforderungen des letzten Bedarfsplans:
  - a) Neuerrichtung der Rettungswache Kaarst und Stationierung eines bereits auf der Wache Neuss Nord eingesetzten RTW´s am Standort 24h/7d
  - b) Erweiterung der Vorhaltung am Standort Grevenbroich Stadtmitte. um einen Rettungswagen 12h/7d von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- Kompensation der Fahrzeuge im Rettungsdienst über 3500 Einsätze bei 24h/7d Vorhaltung durch:
  - Überprüfung der Wachgebiete Neuss Mitte und Neuss Süd
  - Erweiterung des Einsatzgebietes RTW Nievenheim auf die Gebiete Allerheiligen und Rosellen
  - Überprüfung der Wachgebiete NEF Lukas Krankenhaus und Johanna Etienne Krankenhaus
- Etablierung von Notfall KTW
  - Erweiterung der Vorhaltung um einen Notfall KTW Typ C (24h/7d) mit der Möglichkeit der Übernahme nicht zeitkritischer RTW Einsätze, sowie zur Kompensation im KTW Bereich.
  - Erweiterung der Vorhaltung um 2 Notfall KTW Typ C (7d/12h zeitversetzt) mit der Möglichkeit der Übernahme nicht zeitkritischer RTW Einsätze, sowie zur Kompensation im KTW Bereich.
- Definition und Anpassung der Zuordnung einzelner Einsatzgebiete bzgl. der städtischen und ländlichen Hilfsfrist mit entsprechenden Anpassungen bei der Vorhaltung.
- Implementierung einer Lösung zum Transport schwergewichtiger Patienten mit eigenen Kräften oder durch Bildung einer Trärgemeinschaft.
- Einführung einer Mobilen Datenerfassung im Rettungsdienst.
- Erweiterung der Stelle Organisatorischer Leiter Rettungsdienst/Qualitätsbeauftragter Rettungsdienst auf 100% Stellenanteil.
- Perspektivisch Einführung einer zusätzlichen ärztlichen Stelle im QM (werktätlich von 7:30 bis 16:00 Uhr) mit den Möglichkeiten zum Einsatz:
  - a) In der Aus- und Fortbildung des medizinischen Fachpersonals, sowie des

ärztlichen Personals

b) Zum Einsatz in der Leitstelle (Disposition der Sekundärverlegungen, Kommunikation mit den Krankenhäusern, Aus- und Fortbildung, Umsetzung einer standardisierten Notrufabfrage)

c) Übernahme des LNA Dienst werktäglich

d) Vertretung der Funktion ÄLRD

## **9. Inkrafttreten**

Dieser Bedarfsplan tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bedarfsplan vom 25.03.2015 außer Kraft.

---

Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat Rhein-Kreis Neuss

## **10. Verteiler**

Bürgermeister Dormagen  
Bürgermeister Grevenbroich  
Bürgermeister Jüchen  
Bürgermeisterin Kaarst  
Bürgermeister Korschenbroich  
Bürgermeister Meerbusch  
Bürgermeister Neuss  
Bürgermeister Rommerskirchen  
Rheinland Klinikum Neuss  
Johanna-Etienne Krankenhaus, Neuss  
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Grevenbroich  
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Neuss  
Malteser Hilfsdienst, Kreisverband Neuss  
Johanniter Unfall-Hilfe, Regionalverband Niederrhein  
AOK Rheinland/Hamburg, Düsseldorf  
Verband der Ersatzkassen e. V., Düsseldorf  
BKK Landesverband NRW, Essen  
Unfallkasse NRW

## **11. Anlagen**

Anlage Auswertung

Anlage Zuordnung der Hilfsfrist Typen Rhein-Kreis Neuss

Anlage Bevölkerungsentwicklung Rhein-Kreis Neuss 2014 bis 2019

Anlage Konzept NotSan Rhein-Kreis Neuss



# **LEITFADEN STROMAUSFALL**

Betrachtung von verschiedenen Stromausfallszenarien  
unterhalb der Schwelle zur nationalen Katastrophe

## **„Leitfaden Stromausfall“ für den Rhein-Kreis Neuss**

---

erstellt von:

Rhein-Kreis Neuss  
Amt für Sicherheit und Ordnung  
Auf der Schanze 4  
41515 Grevenbroich  
Email: [ordnungsamt@rhein-kreis-neuss.de](mailto:ordnungsamt@rhein-kreis-neuss.de)

## Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage .....	5
1.1 Vulnerabilität der Stromversorgung.....	5
1.1.1 Bericht des Deutschen Bundestages .....	6
1.1.2 Verletzlichkeitsparadoxon.....	6
1.1.3 Relevante Ereignisse.....	6
1.1.4 „Dunkelflaute“ .....	7
1.1.5 Entwicklung der Redispatch-Maßnahmen .....	7
1.2 Drei Phasen eines Blackout .....	8
1.2.1 Phase 1 (Stromausfall).....	8
1.2.2 Phase 2 (Neustart der Stromversorgung).....	8
1.2.3 Phase 3 (Nachwirkungen).....	8
1.3 Daseinsvorsorge .....	8
1.4 Grundbedürfnisse der Bevölkerung .....	9
1.5 Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung .....	9
1.6 Risikomanagement .....	10
1.7 Krisenmanagement .....	10
2. Kritische Infrastrukturen (KRITIS).....	12
2.1. Ernährung .....	12
2.1.1 Einzelhandelsgeschäfte .....	13
2.1.2 Warenverteilzentren .....	13
2.1.3 Selbstversorgung der Bevölkerung.....	13
2.2 Energie.....	13
2.2.1 Elektrizität.....	14
2.2.2 Gas.....	15
2.2.3 Mineralöl .....	15
2.3 Informationstechnik und Telekommunikation.....	17
2.3.1 Telekommunikation.....	17
2.3.2 Informationstechnik .....	19
2.4 Gesundheit .....	19
2.4.1 Medizinische Versorgung .....	19
2.4.2 Arzneimittel und Impfstoffe .....	21
2.4.3 Labore.....	21
2.5 Transport und Verkehr .....	21
2.5.1 Luftfahrt.....	21
2.5.2 Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt.....	21
2.5.3 Schienenverkehr.....	21
2.5.4 Straßenverkehr .....	21
2.5.5 Logistik.....	21
2.6. Staat und Verwaltung.....	22
2.6.1 Regierung und Verwaltung.....	22

2.6.2	Parlament .....	23
2.6.3	Justizeinrichtungen.....	23
2.6.4	Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz .....	24
2.7	Medien und Kultur .....	25
2.7.1	Rundfunk .....	25
2.7.2	Presse .....	25
2.7.3	Kulturgut, symbolträchtige Bauwerke.....	26
2.8	Wasser.....	26
2.8.1	Öffentliche Wasserversorgung.....	26
2.8.2	Öffentliche Abwasserbeseitigung.....	27
2.9	Finanz- und Versicherungswesen.....	28
3.	Weitere Risikobereiche .....	29
3.1	Tierhalterbetriebe .....	29
3.2	Gefährliche Betriebe .....	29
3.3	Mülldeponien.....	29
4.	Vorbereitende Maßnahmen .....	30
4.1	Gebäudemanagement.....	30
4.1.1	Verwaltungsbäude .....	30
4.1.2	Unterbringungsmöglichkeiten für Personen.....	30
4.1.3	„Leuchttürme“.....	30
4.1.4	Photovoltaik mit Batteriespeicher .....	31
4.2	Kraftstoffmanagement.....	31
4.2.1	Kraftstoffversorgung für Einsatzfahrzeuge und –maschinen.....	31
4.2.2	Notstromerzeuger .....	31
4.3	Verpflegung .....	31
5.	Maßnahmen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr .....	32
5.1	operativ-taktische Maßnahmen.....	32
5.1.1	Erhöhtes Einsatzaufkommen.....	32
5.1.2	Einsatz von mobilen Aggregaten zur Stromerzeugung .....	32
5.1.3	Einrichtung von Notunterkünften .....	32
5.2	administrativ-organisatorische Maßnahmen.....	32
5.2.1	Krisenstab.....	33
5.2.2	Öffentlichkeitsarbeit.....	33
5.2.3	Fachämter.....	33
5.3	Kreiseigene Vorhaltung von Ressourcen.....	33
5.3.1	Priorität 1.....	33
5.3.2	Priorität 2.....	34
6.	Anlagen.....	35
6.1	Hilfsmittel .....	35
6.2	Gesetze.....	35
6.3	Konzepte.....	35
6.3.1	Stromkonzepte .....	35

6.3.2	Unterstützende Konzepte .....	36
6.3.3	hilfreiche Links.....	36
6.3.4	Literatur .....	36
6.4	Ansprechpartner .....	36
6.5	Berichte, Präsentationen.....	36
6.6	eigene Strukturen.....	36

## 1. Ausgangslage

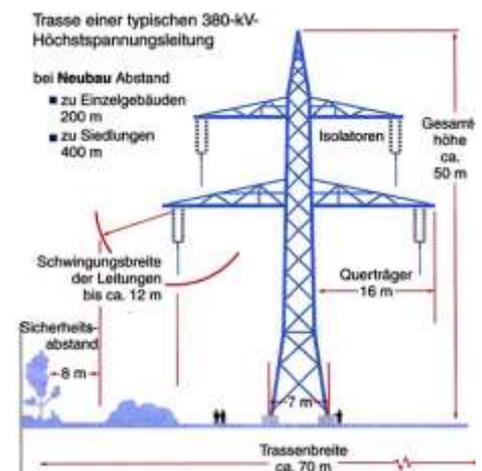
Bei dem Szenario werden benachbarte Kreise und kreisfreie Städte nicht betrachtet, so daß keine Informationen über deren Lage vorliegen. Angesichts der hohen Komplexität der Stromnetze und des zu erwartenden Kaskadeneffekts ist ein isolierter Totalausfall der Stromversorgung (nur) im Kreisgebiet eher unwahrscheinlich.

Das Szenario stellt sich als eine klassische Flächenlage dar. Darüber hinaus wird es als eine Katastrophenlage i. S. von § 1 Abs. 2 Ziff. 2 BSHG<sup>1</sup> eingestuft werden, was den Landrat zu einem frühen Zeitpunkt zur Übernahme der Gesamteinsatzleitung veranlassen wird.

### 1.1 Vulnerabilität der Stromversorgung

Experten sind sich einig, daß die gewohnte Problemlösbarkeit der Stromversorgung heute nicht mehr gegeben ist. Auf die Netzstrukturen sind in den vergangenen Jahren erhebliche Belastungen zugekommen; diese werden in Zukunft noch steigen.

- Einspeisung von erneuerbaren Energien, die einerseits zu Leistungsspitzen, bei ihrem Wegbleiben andererseits zu Engpässen führen
- Abschaltung der Kernkraftwerke zum 31.12.2022
- Erheblicher politischer Druck zur Abschaltung der Kohlekraftwerke
- Steigender Stromverbrauch
- Der Neubau von Kraftwerken wird politisch immer schwerer durchsetzbar
- Politische Verzögerungen beim Ausbau der Stromtrassen, die sowohl wegen der elektromagnetischen Belastung als auch wegen des Landverbrauchs immer schwerer zu vermitteln sind
- Deutschland ist Transitland für Strom aus dem Norden



Insgesamt ist problematisch, daß die politische Diskussion der Stromerzeugung schwerpunktmäßig auf den Umweltschutz fokussiert ist und weniger auf die Versorgungssicherheit.

<sup>1</sup> Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. Ausgabe 2015 Nr. 48 vom 29.12.2015 Seite 885 bis 918)

### 1.1.1 Bericht des Deutschen Bundestages

Bereits im Jahre 2011 sah sich der Ausschuß für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages<sup>2</sup> veranlaßt, die Auswirkungen und Folgen eines langandauernden und großflächigen Stromausfalls anhand von Beispielen zu beschreiben und Gutachten zu diesem Themenkomplex in Auftrag zu geben (Anlage 5.3.4-3).

### 1.1.2 Verletzlichkeitsparadoxon<sup>3</sup>

Gesellschaften reagieren im Laufe ihrer technologischen Entwicklung auf Störungen vor allem der auf hoch entwickelten Technologien basierenden Infrastrukturen deutlich sensibler, da sie sehr hohe Sicherheitsstandards und eine hohe Versorgungssicherheit gewohnt sind. Dieser Umstand, dass sich mit zunehmender Robustheit und geringerer Störanfälligkeit ein durchaus trügerisches Gefühl von Sicherheit entwickelt und die Auswirkungen eines „Dennoch-Störfalls“ überproportional hoch sind, wird als Verletzlichkeitsparadoxon bezeichnet:

---

*In dem Maße, in dem ein Land in seinen Versorgungsleistungen weniger störanfällig ist, wirkt sich jede Störung umso stärker aus.*

---

### 1.1.3 Relevante Ereignisse

Sinkt aufgrund von Strommangel die Frequenz<sup>4</sup> z. B. von 50 auf 49 Hertz, werden von den Netzbetreibern automatisch Verbraucher vom Netz genommen, was für diese einen Stromausfall (blackout) zur Folge hat. Wenn der Strommangel in Niederspannungsnetzen zu einer Frequenzabsenkung führt (brownout), zeigt sich der in dunkler werden Glühbirnen. An elektronischen Schaltungen kann dies zu Schäden führen.

Einige der bekanntesten überregionalen Ereignisse waren

- ein magnetischer Sturm, der am 24.09.2003 zu einem einstündigen Netzausfall in Südschweden und Dänemark mit etwa 3,5 Millionen Betroffenen führte
- das Münsterländer Schneechaos am 25.11.2005, bei dem Hochspannungsmasten unter der Eislast zusammen brachen und weite Teile des Münsterlandes bis zu eine Woche ohne Strom waren
- die geplante Abschaltung einer Hochspannungsleitung am 04.11.2006 um ein Schiff auf der Ems passieren zu lassen, die zu einem Stromausfall führte, bei dem Teile von Deutschland, Frankreich, Belgien, Italien, Österreich und Spanien teilweise bis zu 120 Minuten ohne Strom waren. Sogar in Marokko waren die Auswirkungen spürbar
- der bisher größte Stromausfall in der Geschichte der Menschheit am 31.07.2012. Er betraf über 600 Millionen Menschen in Nord- und Ostindien. Dieser ereignete sich

---

<sup>2</sup> Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuss), Bericht des Fachbereichs Technikfolgenabschätzung (TA), TA-Projekt „Gefährdung und Verletzbarkeit moderner Gesellschaften am Beispiel eines großräumigen und langandauernden Ausfalls der Stromversorgung“, ausgegeben mit der Bundestagsdrucksache der 17. Wahlperiode 17/5672 vom 27.04.2011

<sup>3</sup> Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe beim Bundesministerium des Innern vom 17.06.2009

<sup>4</sup> s. Anlage 5.1-3 „Termini tecnici“

aufgrund einer Überlastung des Stromnetzes in 20 von 28 indischen Bundesstaaten. Bereits am Tag zuvor brach in diesen Regionen für mehrere Stunden das Stromnetz großflächig zusammen, wovon etwa 300 Millionen Menschen betroffen waren

#### 1.1.4 „Dunkelflaute“

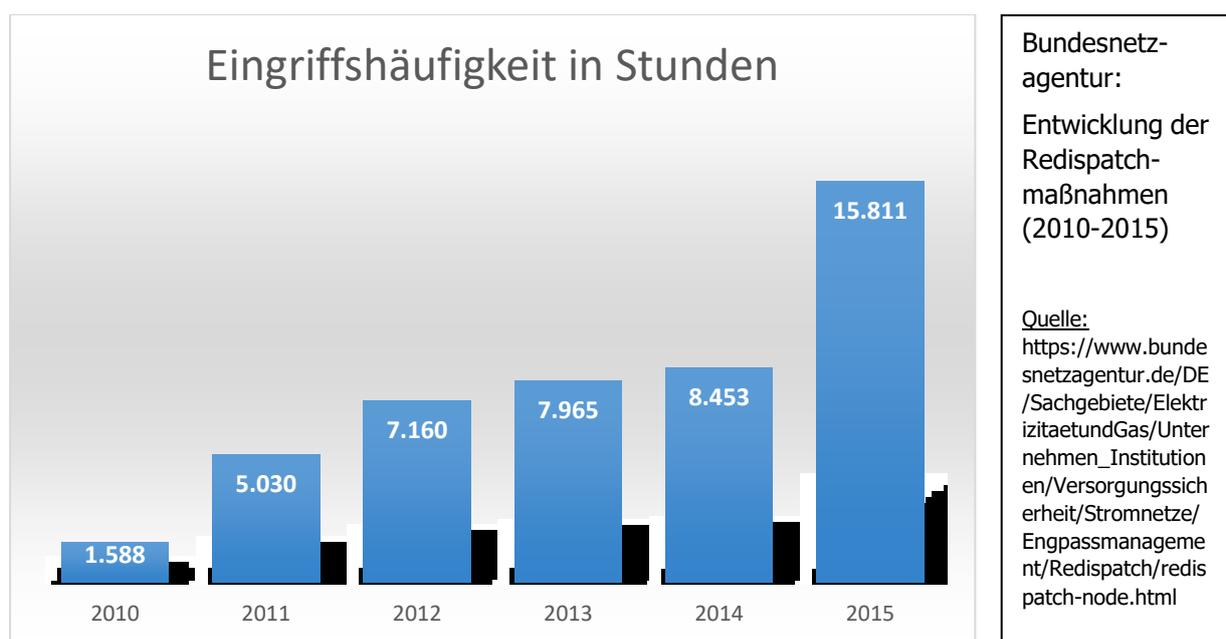
Die Netzbetreiber haben auf Anweisung der Netzagentur als „Winterreserve“ Notfalkraftwerke mit einer Kapazität von 8.300 Megawatt angemietet. Sie werden dann zugeschaltet, wenn die Stromnachfrage im Süden nicht gedeckt werden kann, weil dort zu geringe Kapazitäten stehen und mögliche Elektrizitätsüberschüsse aus dem Norden wegen fehlender Leitungen nicht abgeleitet werden können. Im Winter ist das Problem besonders groß, weil einerseits die Stromnachfrage am höchsten ist und andererseits die Erzeugung der Photovoltaikanlagen am geringsten ausfällt, zuweilen auch die Winderzeugung schwächelt; Fachleute nennen das „Dunkelflaute“. An schönen Sommertagen können bis zu 120 % des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien gedeckt werden, im Winter kann diese Quote unter 5 % fallen.

Zwischen 2008 und 2014 gab es 24 dieser Wetterlagen, bei denen die Stromerzeugung aus wetterabhängigen Erneuerbaren für mindestens fünf Tage am Stück praktisch ausfiel. In den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2014 hatten wir Dunkelflauten von je zehn Tagen bis zwei Wochen Dauer. Im Winter 2014 folgten sogar mehrere längere Dunkelflauten aufeinander, nur kurz unterbrochen durch wenige windige Tage.

#### 1.1.5 Entwicklung der Redispatch-Maßnahmen

Unter Redispatch sind Eingriffe in die Erzeugungsleistung von Kraftwerken zu verstehen, um Leitungsabschnitte vor einer Überlastung zu schützen. Droht an einer bestimmten Stelle im Netz ein Engpass, so werden Kraftwerke diesseits des Engpasses angewiesen, ihre Einspeisung zu drosseln, während Anlagen jenseits des Engpasses ihre Einspeiseleistung erhöhen müssen. Auf diese Weise wird ein Lastfluss erzeugt, der dem Engpass entgegenwirkt.

Der schrittweise Ausstieg aus der Kernenergie und die vermehrte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien wirken sich auf die Lastflüsse im Netz aus und führen dazu, dass Netzbetreiber häufiger als bisher Redispatch-Maßnahmen vornehmen müssen.



## 1.2 Drei Phasen eines Blackout

Für die Abgrenzung eines Stromausfalls von einem Blackout gibt es keine anerkannte Definition. Allgemein wird unter einem Blackout ein plötzlicher überregionaler, weite Teile Europas umfassender und länger andauernder (> 12 Stunden) Strom- und Infrastrukturausfall verstanden. Entscheidend ist, dass auch die anderen Infrastrukturen betroffen sind und eine Hilfe von „außen“ nicht erwartbar ist. Alles was nicht vor Ort vorbereitet und vorgesorgt wurde, wird nicht zur Verfügung stehen. Ein Blackout wird gewöhnlich in drei Phasen eingeteilt.

### 1.2.1 Phase 1 (Stromausfall)

Komplettausfall jeder elektrischen Infrastruktur, also Licht, Handy, Internet, (Gas-, Fernwärme-, Öl-, Zentral-)Heizung, Notrufleitungen, Wasser und Abwasser, Tankstellen, Aufzüge, Eisenbahn, Supermarktkassen und vieles mehr. Wie lange dies Phase anhält, hängt vom Erfolg der Fehlersuche ab; mit 2 – 3 Tagen kann gerechnet werden.

### 1.2.2 Phase 2 (Neustart der Stromversorgung)

Der Fehler ist gefunden und wird repariert. Gleichzeitig wird versucht, abgeschaltete Kraftwerke wieder hochzufahren, was wegen der meist nicht gegebenen „Schwarzstartfähigkeit“ bereits die erste Hürde darstellt. Um diese Kraftwerke herum wird nun der Versorgungsbereich nach und nach erweitert. Diese „Inseln“ werden zusammengeführt und größere Verbünde installiert. In dieser Phase ist das Stromnetz extrem labil und reagiert immer wieder mit Stromausfällen auf Lastschwankungen. Phase 2 kann gut eine Woche dauern.

### 1.2.3 Phase 3 (Nachwirkungen)

Zunächst werden die Kommunikationsnetze (Telefonie, Internet) in Betrieb genommen, ohne die in unserer vernetzten Wirtschaft weder eine Produktion noch eine Warenlogistik und nur ein eingeschränkter Warenvertrieb möglich sind. Das bedeutet, dass der Wiederanlauf der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern nicht vor einer Woche zu erwarten ist. Und dann ist noch lange keine Vollversorgung, wie wir sie heute gewohnt sind, zu erwarten. In verschiedenen Bereichen rechnet man damit, daß Folgen eines Blackout über Jahre nachwirken werden.

## 1.3 Daseinsvorsorge

Im Jahr 1938 erweiterte der deutsche Staatsrechtler Ernst Forsthoff (1902-1974) in seiner Schrift *Die Verwaltung als Leistungsträger* die seinerzeit nur die Eingriffsverwaltung umfassende Verwaltungsrechtsdogmatik um den Begriff der Leistungsverwaltung. Dafür prägte er den Begriff der Daseinsvorsorge. Diese beschreibt die staatliche Aufgabe zur Bereitstellung der für ein menschliches Dasein als notwendig erachteten Güter und Dienstleistungen.

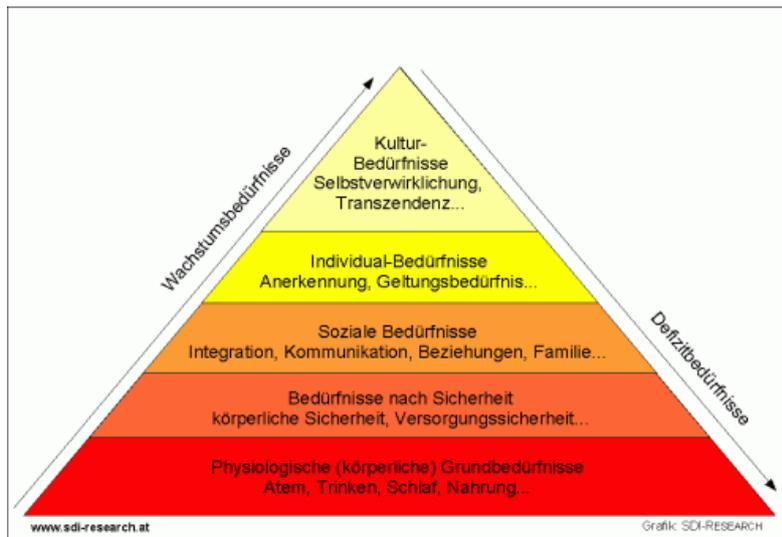
Art. 28 Abs. 2 GG garantiert die kommunalen Selbstverwaltung und weist der Kommune „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ zu. Darunter versteht das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) diejenigen „Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben“.

Unter Daseinsvorsorge versteht man verwaltungsrechtlich alle Dienstleistungen der Kommune, an deren Erbringung ein allgemeines öffentliches Interesse besteht. Für das BVerfG ist die

Daseinsvorsorge eine Leistung, „derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf“.

#### 1.4 Grundbedürfnisse der Bevölkerung

Mit der Dauer eines Stromausfallereignisses nimmt die Möglichkeit der Bevölkerung zur Befriedigung ihrer alltäglichen Bedürfnisse rasant ab. Bei dem zugrunde gelegten Szenario ist es bereits äußerst anspruchsvoll, auch nur die Bedienung der Grundbedürfnisse sicherstellen zu wollen. Dazu ist ein Blick darauf hilfreich, wie Bedürfnisse in der Sozialpsychologie hierarchisch verortet werden.



Die Maslowsche Bedürfnishierarchie, bekannt als Bedürfnispyramide, ist eine sozialpsychologische Theorie des US-amerikanischen Psychologen Abraham Maslow (1908–1970). Entgegen der statischen Darstellung sind die Übergänge zwischen den Ebenen fließend. Häufig reicht jedoch schon ein Befriedigungsgrad von 70 % oder weniger aus, um das nächsthöhere Bedürfnis in den Vordergrund treten zu lassen.

#### 1.5 Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung

Eine Bürgerbefragung in Norderstedt im Jahr 2015 mit wissenschaftlicher Begleitung durch die Universität Bonn hat folgendes ergeben:

*Hinsichtlich der Informiertheit der Bevölkerung und ihrer Wahrnehmung ist ein erhebliches Defizit festzustellen. Die Stromversorgung als Kritische Infrastruktur ist für die Bevölkerung kein Thema. Es herrscht das sichere Gefühl, dass (größere) Stromausfälle nur in Ländern mit weniger zuverlässiger Stromversorgung auftreten. Dementsprechend gibt es kaum Vorbereitung auf einen Stromausfall und die Fähigkeiten zur Bewältigung seiner Folgen sind wenig ausgeprägt.*

*Aus dieser allgemein geringen Sensibilität für ein derartiges Szenario ergibt sich für die Stadt Norderstedt die Notwendigkeit:*

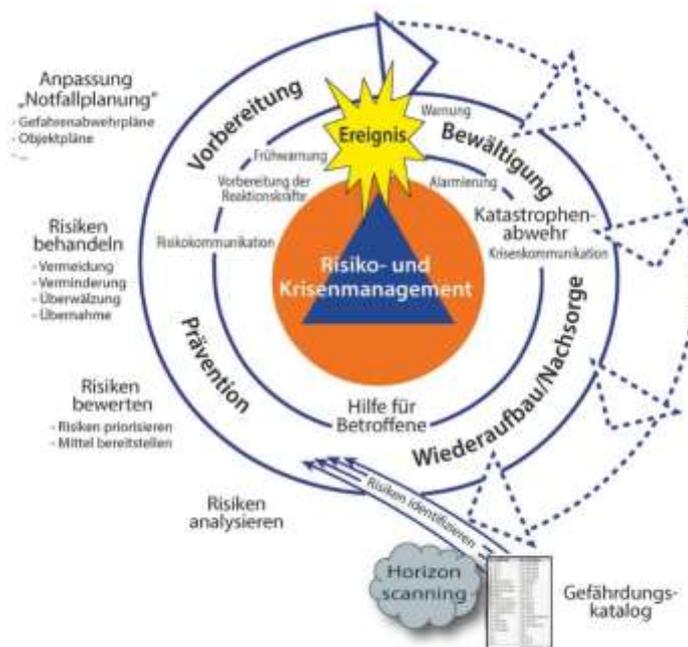
1. über Gefahren und Risiken informieren, Bewusstsein wecken,
2. zur Stärkung der Eigenvorsorge motivieren,
3. durch Warnmeldungen informieren sowie die Krisenkommunikation sichern
4. die Fähigkeit zur Selbsthilfe und Hilfe für andere zu aktivieren.

## LEITFADEN STROMAUSFALL

Eine repräsentative Umfrage im Auftrag des BKK<sup>5</sup> zur Risikowahrnehmung der Bevölkerung unterschiedlicher Gefahrenlagen brachte beim Stromausfall zunächst ein erfreuliches Bild. 57,3 % der Befragten waren nach eigener Einschätzung gut oder sehr gut auf Stromausfälle vorbereitet. Betrachtet man die Art der Vorbereitung näher, stellt sich heraus, daß 63,7 % mit Kerzen und 42,3 % mit Batterien, aber nur 7 % mit alternativen Heizmöglichkeiten und 6,2 % mit alternativen Kochmöglichkeiten ausgestattet sind. Dies läßt den Schluß zu, daß die Bevölkerung – je nach Wetterlage - die ersten 8-12 Stunden überwiegend problemlos übersteht, danach aber öffentliche Hilfe einsetzen muß.

### 1.6 Risikomanagement

Für eine bedrohungsgerechte Anpassung des Bevölkerungsschutzes bedarf es eines Risikomanagements, das als kontinuierlich ablaufendes, systematisches Verfahren zum zielgerichteten Umgang mit Risiken führt. Dieses Verfahren beinhaltet u.a. die Analyse und Bewertung von Risiken zwecks Planung und Umsetzung von Maßnahmen insbesondere zur Risikovermeidung/-minimierung und –akzeptanz.



Die Abbildung zeigt den ganzheitlichen Ansatz des Risiko- und Krisenmanagementzyklus  
Quelle: BBK

Gleichwohl muß man akzeptieren, daß es Szenarien gibt, auf die man sich nicht in der Weise vorbereiten kann, daß Eintrittsfolgen auf ein erträgliches Maß abgemildert werden. Begrenzte Mittel erfordern die Priorisierung von Ereignissen mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit oder hoher Schadens- oder Letalitätssrate. Da sich Eintrittswahrscheinlichkeiten ändern können, ist eine ständige Beobachtung der Rahmenbedingungen notwendig (s. Ziff. 1.1).

### 1.7 Krisenmanagement

Wenn Gefahren- und Schadenslagen sich derart zuspitzen, dass die alltäglichen Maßnahmen und Mittel für die Vermeidung und Reduzierung von Schäden nicht ausreichen, handelt es sich

<sup>5</sup> Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) mit Aufgaben im Bevölkerungsschutz und in der Katastrophenhilfe

## LEITFADEN STROMAUSFALL

um eine Krise. Die notwendigen Anpassungen zur Vermeidung von, Vorbereitung auf, Erkennung und Bewältigung sowie Nachbereitung von Krisen werden als Krisenmanagement bezeichnet.

Das Krisenmanagement bezieht sich auf die Phase nach dem Ereigniseintritt und ist grundsätzlich vom Risikomanagement zu trennen.



Die Abbildung zeigt den  
Notfall- / Katastrophen-  
managementzyklus  
Quelle: BBK

## 2. Kritische Infrastrukturen (KRITIS)

Das BMI<sup>6</sup> definiert „Kritische Infrastrukturen“ wie folgt:

---

*Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.*

---

Kritische Infrastrukturen werden in der Katastrophenschutzlehre in neun Sektoren gegliedert:

1. Ernährung (Ernährungswirtschaft, Lebensmittelhandel)
2. Energie (Elektrizität, Gas, Mineralöl)
3. Informationstechnik und Telekommunikation
4. Gesundheit (Medizinische Versorgung, Arzneimittel und Impfstoffe, Labore)
5. Transport und Verkehr (Luftfahrt, Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt, Schienenverkehr, Straßenverkehr, Logistik)
6. Staat und Verwaltung (Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz)
7. Medien und Kultur (Fernsehen und Radio, gedruckte und elektronische Presse, Kulturgut, symbolträchtige Bauwerke)
8. Wasser (Öffentliche Wasserversorgung, Öffentliche Abwasserbeseitigung)
9. Finanz- und Versicherungswesen (Banken, Börsen, Versicherungen, Finanzdienstleister)

Anhand dieser Gliederung kritischer Infrastrukturen soll zunächst die Vulnerabilität dieser Strukturen in Bezug auf das unterstellte Szenario betrachtet werden.

### 2.1. Ernährung

Der Schutz der Kritischen Infrastruktur Lebensmittelversorgung umfasst die Aufrechterhaltung der Versorgung selbst, wie auch die Versorgung in Krisensituationen und die Aufrechterhaltung der Dienstleistungsfunktionen, die zur Lebensmittelversorgung unabdingbar sind, wie zum Beispiel die Stromversorgung, die Wasserversorgung sowie Transport und Verkehr. Die Lebensmittelversorgung erfolgt in Deutschland durch die Privatwirtschaft; die öffentliche Hand spielt bei der Sicherung der Lebensmittelqualität als Aufsichtsbehörde und bei der Lebensmittelversorgung in Krisenfällen eine zentrale Rolle.

---

<sup>6</sup> Bundesministerium des Innern: Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie)

### 2.1.1 Einzelhandelsgeschäfte

Diese sind in aller Regel nicht notstromversorgt. Neben den elektrischen Türen, der Lüftung und Heizung, der Kühlgeräte und der Beleuchtung fallen auch die elektrischen Kassen und damit auch die Warenwirtschaftssysteme aus. Trotz dieses Mankos ist der Versuch überlegenswert, einzelne Supermärkte mittels externer Notstromversorgung in Betrieb zu halten, da ansonsten die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung von den Behörden selbst organisiert werden müsste.

### 2.1.2 Warenverteilzentren



Aus Kostengründen werden Warenverteilzentren heute meist als Hochregalläger mit „chaotischer Lagerhaltung“ betrieben, d. h. nur der Computer weiß, wo wieviel welcher Ware gelagert ist. Ein manueller Betrieb ist ausgeschlossen.

Da Lagerhaltung heute weitgehend „auf der Straße“ betrieben wird, sind signifikante Mängel im Warenangebot des

Einzelhandels innerhalb von wenigen Tagen zu erwarten.

### 2.1.3 Selbstversorgung der Bevölkerung

In Umfragen wird immer wieder die praktisch nicht vorhandene Risikowahrnehmung der Bevölkerung bestätigt. Lagerhaltung von haltbaren Lebensmitteln erfolgt nicht, die in großer Menge konsumierten Fertiggerichte bedürfen vielfach der Tiefkühlung. Die Selbstversorgung ist nur für einen sehr begrenzten Zeitraum sichergestellt. Von einer Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung ist also nicht auszugehen. Sie wird der drohenden Notlage zunächst mit Hamsterkäufen, später mit Plünderungen begegnen. Die polizeiliche Gefahrenabwehr wird maximal gefordert.

## 2.2 Energie

Die Energieversorgung ist ein zentraler Bereich Kritischer Infrastrukturen, der sich im Fall von Ausfällen oder Störungen extrem und unmittelbar auf die anderen Sektoren und somit auf Staat, Wirtschaft und Gesellschaft auswirkt. Vorhandene Schwachstellen und Verwundbarkeiten sind zu identifizieren und mit Bezug auf das resultierende Risiko zu analysieren.

### 2.2.0.1 IT-Sicherheit in der Energieversorgung

Die Bundesnetzagentur hat gem. § 11 Abs. 1a EnWG<sup>7</sup> im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einen Katalog von Sicherheitsanforderungen

<sup>7</sup> Energiewirtschaftsgesetz –EnWG- vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621)

erstellt und veröffentlicht, der dem Schutz gegen Bedrohungen der für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme dient. Der IT-Sicherheitskatalog verpflichtet Strom- und Gasnetzbetreiber zur Umsetzung IT-sicherheitstechnischer Mindeststandards.

### 2.2.1 Elektrizität

Als Netzfrequenz ist in Europa 50 Hertz (Hz) gebräuchlich. Eine Besonderheit in Deutschland stellt das Stromnetz der Deutschen Bahn dar, das mit Einphasenwechselstrom bei einer Frequenz von 16,7 Hz betrieben wird.

Frequenzschwankungen im Netz aufgrund sich verändernder Lasten sind normal, verstärken sich aber seit Jahren aus verschiedenen Gründen (erneuerbare Energien, Liberalisierung des Marktes usw.). Die Netzbetreiber können in bestimmten Bandbreiten dagegen steuern:

Maßnahmen bei Unterfrequenz	Maßnahmen bei Überfrequenz
<p><b>bei <math>f &lt; 49,8\text{Hz}</math></b> Aktivierung der Primärregelreserven (Leistungserhöhung) Abstellen von Speicherpumpen Anfahren von Generatoren</p> <p><b>bei <math>f \leq 49,0\text{Hz}</math> bis <math>f = 48,0\text{Hz}</math></b> Frequenzabhängige Lastanpassung in Verteilnetzen; stufenweiser Lastabwurf, der bei 48,0Hz mindestens 50% der Netzhöchstlast erreicht</p> <p><b>bei <math>f \leq 47,5\text{Hz}</math></b> Generatoren dürfen sich vom Netz trennen</p> <p><b>bei <math>f \leq 45,0\text{Hz}</math></b> Die letzten noch in Betrieb befindlichen Generatoren werden abgeschaltet (<math>50\text{Hz} \pm 10\%</math> nur kurzzeitig zulässig)</p>	<p><b>bei <math>f &gt; 50,2\text{Hz}</math></b> Aktivierung der Primärregelreserven (Leistungsreduktion) Abstellen von Generatoren Anfahren von Speicherpumpen Der automatische Wiederanlauf ausgefallener (dezentraler) Erzeuger ist möglichst zu verhindern!</p> <p><b>bei <math>f \geq 51,5\text{Hz}</math></b> Generatoren dürfen sich vom Netz trennen</p> <p><b>bei <math>f \geq 55,0\text{Hz}</math></b> Die letzten noch in Betrieb befindlichen Generatoren werden abgeschaltet (<math>50\text{Hz} \pm 10\%</math> nur kurzzeitig zulässig)</p>

Die Rechtsgrundlage bzw. die Pflicht für die Betreiber von Übertragungs- und Verteilnetzen, notfalls zur Stabilisierung Lasten abzuwerfen und Verbrauchern den Strom abzuschalten, ergibt sich aus den §§ 13, 14 EnWG<sup>8</sup>. Umgekehrt ist hier auch der Zugriff auf Kraftwerksreserven geregelt.

#### 2.2.1.1 Stromerzeuger

Die Tatsache, daß im Rhein-Kreis Neuss ein guter Teil des deutschen Stroms produziert wird, vermittelt das gute Gefühl, daß Stromausfall bei uns kein Thema ist. Tatsächlich ist die Nähe zum Produzenten jedoch völlig ohne Belang, da die Kraftwerke in internationale Höchstspannungsnetze einspeisen und deren Störung zu weitreichenden Stromausfällen führen, unabhängig davon, ob die Kraftwerke noch produzieren können.

<sup>8</sup> Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621)

Der regionale Erzeuger RWE verfügt zwar über einige leistungsstarke NEA, diese sind jedoch für Einsätze im Rahmen der eigenen Notfallplanungen vorgesehen und nur in Ausnahmefällen verfügbar.

#### 2.2.1.2 Verbundnetze

Große, räumlich benachbarte und elektrisch verbundene Stromnetze werden als Verbundnetz bezeichnet, kleine, räumlich getrennte Stromnetze als Inselnetze.

In Deutschland haben wir es mit folgenden Netzen zu tun:

##### Übertragungsnetz

- Höchstspannung: In Westeuropa in der Regel einheitlich 220 kV oder 380 kV

##### Verteilnetze

- Hochspannung: In Deutschland und Österreich wird fast durchgängig 110 kV verwendet
- Mittelspannung: Sehr unterschiedlich, zwischen 1 kV bis 35 kV. Für Netze mit hohem Freileitungsanteil, ausgedehnten ländlichen Regionen und bei neuen Installationen sind 20 kV bis 25 kV üblich. In städtischen Regionen, wo teilweise noch ältere Erdkabel in Papier-Blei-Ausführung mit Aluminium als Strom-Leiter dienen, deren Austausch teuer ist, wird eine niedrigere Mittelspannung mit 10 kV eingesetzt.
- Niederspannung: In Westeuropa 230 V oder 400 V. In der Industrie sind auch andere Niederspannungen üblich, zum Beispiel 500 V oder 690 V

#### 2.2.1.3 Versorgung der Endkunden

Die Identifikation von Zuständigkeiten bei der Stromversorgung ist äußerst komplex. Die Netze haben Eigentümer und ggf. beauftragte Netzbetreiber, jeweils untergliedert in Niederspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsnetze sowie die Versorger, die – ggf. nur in Vertragsangelegenheiten – in Kontakt zum Endverbraucher stehen.

## 2.2.2 Gas

### 2.2.2.1 Lagerung

Erdgas wird üblicherweise auf -160 °C gekühlt, um es in flüssigem Zustand als Liquefied Natural Gas (LNG) zu lagern. Dadurch reduziert sich das Volumen auf den Faktor 1:600. Lagerungsstätten für LNG haben wir im Rhein-Kreis Neuss nicht mehr.

### 2.2.2.2 Transport

Erdgas wird in flüssiger Form auf Schiffen und Straßenfahrzeugen oder als Gas durch Pipelines transportiert. Mit dem Ausfall des Stroms wird die Förderung durch Pipelines zum Erliegen kommen, da elektrische Pumpen den Förderdruck aufrechterhalten sollen. Bei Fahrzeugen kann der Mangel an Kraftstoff und damit der Ausfall der Kühlung ein Abblasen des sich erwärmenden LNG notwendig machen, was zu einem zündfähigen Luft-/Gasgemisch führen kann.

## 2.2.3 Mineralöl

Der Bedarf speziell an Kraftstoffen ist erhöht, da alle verfügbaren Einsatzkräfte unterwegs sind. Es sind daher im Vorfeld Möglichkeiten abzuklären, wie und wo bereits bei kurzfristigen Stromausfällen eine Versorgung der Einsatzfahrzeuge sichergestellt werden kann.

### 2.2.3.1 Großhandel

Der Transport von Kraftstoffen und Heizöl zum Endverbraucher und an die Einzelhändler erfolgt typischerweise mit Kraftfahrzeugen, so daß hier zunächst keine Einschränkungen zu erwarten sind.

Die Tankläger selbst sind nicht notstromversorgt. Die Belieferung der Tankläger erfolgt üblicherweise per Schiff oder Eisenbahn. Die Schiffe werden trotz Stromausfall entladen können, da sie mit eigenen Pumpen arbeiten. Die Entladung von Tankzügen dürfte dagegen ausfallen, sofern der Zug dank der überregionalen Stromeinspeisung der Bahn noch fahren kann. Die Beladung von Tankwagen sollte mittels Schwerkraft ebenfalls funktionieren. Dies ist bei Diesel/Heizöl unkritisch, problematischer wird es aufgrund ausgefallener Lüftungsklappen bei Benzin (zündfähiges Benzin/Luftgemisch).

### 2.2.3.2 Einzelhandel

Es ist zu prüfen, ob Absprachen mit Tankstellen (ÖPNV-Betriebstankstelle, Bauhof ?) getroffen werden können mit dem Ziel, diese über Notstromeinspeisung funktionsfähig zu halten und im Gegenzug vorrangig/ausschließlich Einsatzfahrzeuge der BOS sowie anderer Stellen, deren Funktionieren einsatztaktisch gewünscht ist, im 24/7-Dauerbetrieb zu betanken.

Dormagen	
Grevenbroich	Die Feuerwehr Grevenbroich hat kein Stromausfallkonzept. Sie tankt bei der Fa. Öl Schäfer, deren oberirdischer Tank ggf. mit Eigenmitteln abgepumpt werden könnte.
Jüchen	
Kaarst	
Korschenbroich	Die Feuerwehr Korschenbroich hat kein Stromausfallkonzept. Sie ist Kunde bei verschiedenen Tankstellen im Stadtgebiet; wie dann an Kraftstoff zu kommen wäre, müßte im Bedarfsfall geklärt werden.
Meerbusch	
Neuss	Die Feuerwehr Neuss hat eine Eigentankstelle auf dem Gelände der Hauptwache Hammfelddamm, wo es auch eine NEA gibt.
Rommerskirchen	

THW Neuss	Das THW Neuss hat kein Stromausfallkonzept.
DRK Grevenbroich	Das DRK Grevenbroich hat kein Stromausfallkonzept.

### 2.2.3.3 Distribution an die Einsatzstellen

Für eine Vielzahl von Aggregaten zur Stromerzeugung, Einsatzfahrzeugen und Geräten muß Kraftstoff an den Einsatzort gebracht werden. Dazu wären Kleintankwagen oder Kraftstoffanhänger (mobile Tankstellen) erforderlich, die es aber nicht gibt. Einzig die Feuerwehr Neuss verfügt über eine bedingt mobile Tankstelle (Kranbetrieb).



## 2.3 Informationstechnik und Telekommunikation

Nirgendwo ist die Abhängigkeit von Strom größer und nirgendwo ist die Netzstruktur so komplex wie in der Informationstechnik und Telekommunikation. Durch viele vernetzte Einzelsysteme genügt der Ausfall eines Gliedes in der Kette, um die gesamte Struktur zusammen brechen zu lassen.

### 2.3.1 Telekommunikation

Die Telekommunikationsunternehmen i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 PTSG<sup>9</sup> trifft in den Fällen des § 1 Abs. 2 PTSG eine Sicherstellungsverpflichtung für bestimmte Dienste nach § 5 PTSG. Alle Betreiber von Telekommunikationsnetzen sind ferner über § 109 TKG<sup>10</sup> verpflichtet, technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen zum Schutz der im Netz transportierten Daten als auch zur Aufrechterhaltung des Betriebs zu treffen. Vorgaben oder Mindestanforderungen gibt es dabei nicht, dies bleibt den Betreibern überlassen.

#### 2.2.3.1 Festnetz

In der analogen Telefonie wurde die Stromversorgung zentral vom Netzbetreiber sichergestellt, die Apparate der Endbenutzer waren damit funktionsfähig. Heute erfolgt Festnetztelefonie fast ausschließlich als Voice over Internet Protocol (VoIP) und ist damit sowohl vom Stromnetz wie auch vom Internet abhängig. Das drahtlose Handgerät ist zwar akkubetrieben, die Basisstation und der Router sind allerdings ausgefallen. Sollten diese auch akkugepuffert sein, scheitert die Telefonie an den nachfolgenden Baugruppen des Netzbetreibers.

#### 2.3.1.2 Mobile Telefonie

Im Oktober 2016 ereignete sich ein Brand in einem Umspannwerk in Hagen, der für 50.000 Haushalte zu einem Stromausfall und damit zum Ausfall des Festnetzes führte. Im noch funktionierenden Mobilfunknetz kam es zu einer Überlastung. Eine anschließende Befragung der Bevölkerung ergab, daß Smartphones das zentrale Instrument sind, um in Krisen Informationen zu beschaffen, mit Verwandten und Freunden Kontakt aufzunehmen und Notrufe abzusetzen<sup>11</sup>.

Mobiltelefonie funktioniert mit akkubetriebenen Telefoniegeräten (Handys), so daß seitens der Endgeräte zunächst noch eine Funktionsfähigkeit gegeben ist. Netzknoten werden von den

<sup>9</sup> Gesetz zur Sicherstellung von Postdienstleistungen und Telekommunikationsdiensten in besonderen Fällen (Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz - PTSG) vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 506)

<sup>10</sup> Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190)

<sup>11</sup> s. Anlage, Bericht „Bevölkerungsbefragung Stromausfall Hagen“

Betreibern notstromversorgt. Ganz überwiegend nicht notstromversorgt sind die dazwischen liegenden Funkmasten.

#### GSM/LTE Netze

Mobiltelefonie funktioniert mit akkubetriebenen Endgeräten drahtlos innerhalb der jeweiligen Funkzelle zum nächsten Sendemast. Diese Sendemasten sind i. d. R. nicht batteriegepuffert oder notstromversorgt, so daß trotz geladenem Mobiltelefonakku keine Verbindung zustande kommen wird. Sendemasten sind Eigentum der privaten Betreiber und gegen Zugriff von außen gesichert, so daß auch eine externe Stromversorgung im Ereignisfall nicht möglich ist.

#### Satellitentelefonie

Die Satellitentelefonie stellt ein Mobiltelefonesystem ohne Verbindung zu den terrestrischen Mobilfunknetzen dar. Die Verbindung kommt vom Telefon direkt zum Satelliten und von dort zur Erdfunkstation zustande. Von der Erdfunkstation wird in das terrestrische Festnetz eingespist, so daß sich spätestens jetzt mögliche Netzstörungen auswirken können.

#### 2.3.1.3 BOS Funktechnik

##### Digitalfunk

Im Unterschied zum Mobilfunk sind die Basisstationen für den digitalen BOS-Funk (TETRA<sup>12</sup>) auf eine batterieversorgte Überbrückung von zwei bis vier Stunden ausgelegt. Wie lange die Pufferung tatsächlich durchhält, dürfte stark vom Zustand und Alter der Batterien abhängig sein. Auch hier gilt, daß ein Zugang zu den Anlagen zur provisorischen Aufrechterhaltung des Betriebs ausscheidet.

Ersatzweise besteht beim Digitalfunk durch die Verwendung von Feststations- bzw. Fahrzeugfunkgeräten im DMO<sup>13</sup> sowie von DMO-Repeatern die Möglichkeit, autarke Kommunikationszellen einzurichten.

Auf dem Kreishochhaus stehen div. Antennen für Digital- und Analogfunk, Richtfunkstrecken, Mobilfunknetze. Ob diese notstromversorgt sind, ist nicht bekannt.

##### Analogfunk

Noch ist sowohl in der Leitstelle als auch auf allen Fahrzeugen Analogfunk verfügbar. Die Anlagen in der Leitstelle sind notstromversorgt, die Fahrzeuge haben eine eigene Stromversorgung, Zwischenglieder in Form von Funkmasten gibt es nicht. Der Analogfunk sollte daher – solange es ihn gibt – die Funktionsfähigkeit von Feuerwehren und Rettungsdienst aufrechterhalten.

##### Digitale Funkmelder

Die digitalen Funkmelder greifen von der Leitstelle (notstromversorgt) über digitale Alarmumsetzer (DAU, batteriegepuffert) auf die Funkmelder (akkubetrieben) der Einsatzkräfte zu. Da die DAU im Zugriff der Feuerwehren bzw. der Leitstelle stehen, dürfte deren Funktion auch über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten werden können.

<sup>12</sup> TETRA: Terrestrial Trunked Radio - erdgebundener Bündelfunk für Sprach- und Datenübertragung

<sup>13</sup> DMO: Direct Mode Operation - Direkte Kommunikation von Sprechfunkgerät zu Sprechfunkgerät ohne Netzanbindung

### 2.3.2 Informationstechnik

Viele Menschen sind heute von der Kommunikation über Internet, hier speziell die sog. Sozialen Medien, abhängig. Mit dem Ausfall des Internet fehlt für die Behörden ein wichtiger Kommunikationskanal, vielmehr dürfte sich der Ausfall aber am Nutzerende durch den plötzlichen Abbruch gewohnter Kontakte bemerkbar machen. Dies geht mit Orientierungslosigkeit, Angst bis hin zur Panik und psychischen Belastungen einher. Menschen werden daher auf die direkte verbale Kommunikation zurückkommen und sich an belebten Orten versammeln.

#### 2.3.2.1 Hotspots

Angesichts der außerordentlichen Anhängigkeit der Bevölkerung von Internetinformationen kommt Hotspots besondere Bedeutung zu.

## 2.4 Gesundheit

### 2.4.1 Medizinische Versorgung

#### 2.4.1.1 Krankenhäuser einschl. der vier Akutkrankenhäuser

<b>Klinik</b>	<b>Adresse</b>	<b>Akut-KrHs</b>
Städt. Kliniken Neuss Lukas KH GmbH	Preußenstr. 84, 41464 Neuss	X
Johanna-Etienne Krankenhaus	Am Hasenberg 46, 41462 Neuss	X
Kreiskrankenhaus Grevenbroich	von-Werth-Str. 5, 41515 Grevenbroich	X
Kreiskrankenhaus Dormagen	Dr. Geldmacher-Str. 20, 41540 Dormagen	X
Rheintor Klinik	Hafenstr. 68-76, 41460 Neuss	
St. Elisabeth-Hospital Meerbusch-Lank GmbH, Rhein. Rheumaklinik	Hauptstr. 74-76, 40668 Meerbusch	
St. Josef-Krankenhaus	Augustinusstr. 23, 41464 Neuss	
St. Mauritius Therapieklinik	Strümper Straße 111, 40670 Meerbusch	
Niederhein-Klinik Korschenbroich GmbH	Regentenstr. 22, 41352 Korschenbroich	

Der Rhein-Kreis Neuss verfügt in drei Städten über vier Akutkrankenhäuser. Bei allen Häusern sind die individuellen Verhältnisse unter den folgenden Stichpunkten zu betrachten:

- Medizintechnik
- Diagnostik
- Notfallstation
- Intensivstation
- Operationssaal
- Labor
- Apotheke
- Klimatisierung
- Beleuchtung
- Fahrstühle
- Elektrische Türen
- Verpflegung/Küche
- Hygiene

➤ Datenverarbeitung

Krankenhäuser sind nach der DIN VDE 0100 Teil 710 mit einer Notstromversorgung zu versehen, die mit einer Verzögerung von <15 Sec. für min. 24 Strom liefert. Dabei wird jedoch ein Versorgungsgrad von max. 50 % der im Normalbetrieb benötigten Energie erreicht. Damit kann allenfalls der Notbetrieb, nicht jedoch eine Regelversorgung aufrechterhalten werden. Tatsächlich fällt die Krankenhausküche Dormagen aus und damit die Verpflegung für Patienten und Bewohner des KKH Dormagen, KKH Grevenbroich sowie der Seniorenhäuser Grevenbroich und Korschenbroich.

Kein Krankenhaus im Rhein-Kreis Neuss hat einen Stromausfall in seinem Krankenhausalarmplan thematisiert, so daß hier keinerlei Informationen darüber vorliegen, welche Funktionen wie lange aufrechterhalten werden können.

*2.4.1.2 Seniorenhäuser einschl. Pflegeheime*

Der Rhein-Kreis Neuss verfügt über insgesamt 46 Senioreneinrichtungen, zusätzlich über 39 Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe. Folgende Stichpunkte sind pro Haus zu betrachten:

- Medizintechnik
- Fahrstühle
- Elektrische Türen
- Verpflegung/Küche
- Klimatisierung
- Beleuchtung
- Telefon
- Datenverarbeitung
- Elektronische Sicherheitseinrichtungen

Seniorenhäuser sind standardmäßig nicht notstromversorgt und es besteht i. d. R. nicht einmal die Möglichkeit einer Außeneinspeisung. Der personelle, infrastrukturelle und zeitliche Aufwand der Räumung eines Seniorenhauses ist enorm, dabei ist die Frage des Wohin noch nicht einmal betrachtet.

Es ist im Einsatzfall sehr viel weniger aufwändig, ein Seniorenhaus funktionsfähig zu halten als eine Räumung durchzuführen. Voraussetzung dafür ist, daß dies im Vorfeld baulich ermöglicht wurde, ferner muß die benötigte Leistung ermittelt werden.

*2.4.1.3 Niedergelassene Ärzte einschl. Dialysepraxen*

- Diagnostik
- Beleuchtung
- Datenverarbeitung
- Bevorratung

Arzt- und Zahnarztpraxen unterfallen zwar auch der DIN VDE 0100 Teil 710, dabei steht jedoch die Sicherheit der Beschäftigten und der Patienten im Vordergrund und nicht die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit. Notfallpatienten werden auf Krankenhäuser ausweichen.

Ein besonderes Problem stellen Dialysepraxen dar, deren Ausfall für die Patienten innerhalb kurzer Zeit bedrohlich wird. Krankenhäuser werden den Bedarf nicht decken können.

#### 2.4.1.4 Privat oder von Pflegediensten Betreute

Nicht erfasst sind heimversorgte Schwerstpflegefälle oder heimbeatmete Patienten. Die übliche Batteriepufferung der Geräte ist für max. 6 Stunden Betrieb ausgelegt, spätestens dann wird eine Verlegung in eine öffentliche Einrichtung notwendig. Zur Vorplanung von Transportkapazität und Unterbringungskapazität und müssen möglichst im Vorfeld Informationen darüber vorliegen, mit wie vielen Pflegebedürftigen aus welchen Gebieten zu rechnen ist. Diese Zahlen sollten ca. jährlich an Amt 53 gemeldet werden.

#### 2.4.2 Arzneimittel und Impfstoffe

Die Versorgung von Apotheken und Krankenhäusern mit Arzneimitteln und Impfstoffe erfolgt in Deutschland überwiegend über einige Großhändler, die meist auch über bundesweite Niederlassungen verfügen (s. Anlage). Darüber könnte die Versorgung für einen begrenzten Zeitraum sichergestellt werden.

#### 2.4.3 Labore

Labore und damit ein Teil der intensiv-medizinischen Diagnostik dürften unmittelbar ausfallen. Ein Notbetrieb könnte ggf. in den Krankenhauslaboren möglich sein.

### 2.5 Transport und Verkehr

#### 2.5.1 Luftfahrt

Luftfahrtstandorte haben wir im Rhein-Kreis Neuss nicht, die Auswirkungen aus Düsseldorf und Mönchengladbach (gestrandete Passagiere, Stau in der Luftfracht) werden gering sein.

#### 2.5.2 Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt

Die Schifffahrt auf unserer einzigen schiffbaren Wasserstraße wird durch einen Stromausfall nur wenig beeinträchtigt sein. Auch die Kraftstoffversorgung der Rheinschiffe dürfte wegen ihrer großen Reichweite ein geringeres Problem sein. Vielmehr wird die Schifffahrt durch die eingeschränkten oder zum Erliegen gekommenen Be- und Entlademöglichkeiten in den Häfen beeinträchtigt werden und damit dann auch die Logistikkette.

#### 2.5.3 Schienenverkehr

Die Bahn verfügt über ein weitgehend eigenständiges Stromnetz, so daß der Schienenverkehr nicht zwingend (unmittelbar) betroffen sein muß. Wenn er betroffen ist, fallen umgehend zeitaufwändige Feuerwehreinsätze an, um Passagiere aus stehen gebliebenen Zügen zu bergen. Der Schienenersatzverkehr wird von der Bahn eingerichtet.

#### 2.5.4 Straßenverkehr

Ausgefallene Ampeln sorgen für ein Verkehrschaos in den Städten. Zudem wird ab etwa 24 Stunden mit einem zunächst steigenden Aufkommen an Privatverkehr gerechnet, um Besorgungen in nicht betroffenen Gebieten (Bargeld abheben, tanken, einkaufen) abzuwickeln. Mit den leer werden Tanks wird dann nach etwa 48 Stunden der Privat- und Geschäftsverkehr stark abnehmen.

#### 2.5.5 Logistik

Der weitgehende Ausfall der Logistik wird die Bevölkerung in vielen Bereichen direkt betreffen (Nahrungsmittel, Kraftstoffe, Bargeld).

Dies gilt auch für Pipelines, soweit sie für Energieträger genutzt werden. Zwar können Pumpen, abhängig von ihrem Standort, durchaus noch arbeiten, möglich ist aber eine Selbstabschaltung aufgrund gestörter Sicherheitseinrichtungen.

## 2.6. Staat und Verwaltung

Die Handlungsfähigkeit staatlicher Einrichtungen ist Voraussetzung für das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit des Staates und damit auch Garant für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Störung auch einzelner Institutionen oder gar deren Ausfall würde sich negativ auf die Stabilität des Gemeinwesens auswirken. Insbesondere ein Ausfall von Behörden im Bereich der Gefahrenabwehr kann für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgenschwere Konsequenzen haben.

### 2.6.1 Regierung und Verwaltung

Im Jahr 2014 hat das Land NRW die Absicht geäußert, ein landesweites Rahmenkonzept Stromausfall aufzustellen. Ergebnisse – insbesondere in Form von sächlichen Ressourcen wie Notstromaggregaten – gibt es bis heute nicht.

#### 2.6.1.1 Verwaltung des Rhein-Kreises Neuss

Eine Notstromversorgung gibt es für das Verwaltungshochhaus in Grevenbroich und das Gesundheitsamt. Die NEA im Gesundheitsamt hat eine Leistung von 330 kVA und soll nach einem Gutachten der RKS Consult beide Gebäude vollständig versorgen. Die EDV (Serverraum) sowie die Telefonanlage dürften damit zumindest im Hochhaus funktionsfähig sein. Der Krisenstab wäre damit – was die eigene Infrastruktur angeht – auch in bezug auf eine im „Krisenstabserlaß“ vom 26.09.2016 geforderte NEA, arbeitsfähig. Eine Außeneinspeisung als Redundanz bei Ausfall der NEA ist nicht vorhanden. Einen Praxistest unter Vollast hat es noch nicht gegeben.

Weitere Gebäude in Grevenbroich sind ohne Notstromversorgung und auch ohne die Möglichkeit der Außeneinspeisung. Das Call-Center für Krisenfälle (EDV-Schulungsraum), der Pressestabsraum und der Pressekonferenzraum (Großer Kreissitzungssaal) fallen damit aus.

Ein Gutachten der RKS Consult zur Notstromversorgung bestehender Verwaltungsgebäude in Grevenbroich aus dem Jahr 2008 ist nicht umgesetzt worden.

Das Verwaltungsgebäude in Neuss verfügt über ein Blockheizkraftwerk mit 52 kVA Leistung und damit auch die Möglichkeit einer Eigenstromversorgung, um zumindest EDV und Kommunikationstechnik funktionsfähig zu halten. Ob es jedoch einen eigenen Not-Stromkreis gibt, ist nicht bekannt.

## LEITFADEN STROMAUSFALL

Da die Dienstgebäude des Rhein-Kreises Neuss nicht über Einspeisemöglichkeiten verfügen, hat der Kreis konsequenterweise auch keine mobilen Notstromaggregate. Ein alter Vorschlag an Amt 65, solche Einspeisepunkte einzurichten und Amt 32 beschafft im Gegenzug ein mobiles Aggregat, wurde nie aufgegriffen.

Die Erfahrung aus dem Münsterland zeigt, daß innerhalb kurzer Zeit bundesweit alle verfügbaren Aggregate vergriffen sind. Dem kann nur mit eigener Vorhaltung begegnet werden.



### 2.6.1.2 Verwaltungen der kreisangehörigen Kommunen

Kommunalbehörden müssen als kritische Infrastrukturen zumindest bedingt arbeitsfähig bleiben, alleine schon, um nach außen ein Gefühl der Normalität zu vermitteln. Insbesondere die Bereiche Öffentliche Sicherheit und Ordnung (32, 37, SaE), Sozialbereich (50, 51), Presse (013), Gebäudemanagement (65) und Verwaltungsführung müssen arbeitsfähig gehalten werden.

Dormagen	
Grevenbroich	
Jüchen	Kein Verwaltungsgebäude/Rathaus verfügt über eine NEA oder eine Außeneinspeisung
Kaarst	
Korschenbroich	Kein Verwaltungsgebäude/Rathaus verfügt über eine NEA oder eine Außeneinspeisung
Meerbusch	
Neuss	
Rommerskirchen	

### 2.6.2 Parlament

Im Rhein-Kreis Neuss gibt es keine parlamentarischen Dienststellen.

### 2.6.3 Justizeinrichtungen

Im Rhein-Kreis Neuss gibt es bis auf die Amtsgerichte Neuss und Grevenbroich keine Justizeinrichtungen.

#### 2.6.4 Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz

Die Bereiche sind in ihrer Arbeitsfähigkeit nicht wesentlich von Stromausfall betroffen, sie leiden aber in der Hauptsache unter dem weitgehenden Ausfall der Kommunikation. Die Kommunikation der Bürger mit der Kreisleitstelle (Telefonie, Internet) fällt aus. Feuer- und Rettungswachen müssen betriebsfähig gehalten werden, zudem sind sie Anlaufstellen für die Bevölkerung.

##### 2.6.4.1 Feuerwehren

Nach der DIN-Norm für Feuerwehrehäuser (DIN 14092-1:2001-10 und DIN 14092-1:2012-04, Ziffer 4.1) sowie der DGUV – Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2008): GUV-I 8554, S. 18 sind Feuerwehrehäuser mit Notstromversorgung oder zumindest mit einer Außeneinspeisung auszustatten.

##### 2.6.4.2 Rettungsdienst

Neben Telefonie, Funk, Beleuchtung und elektrischen Rolltoren brauchen Ladesysteme für Fahrzeuge und medizinisch-technisches Gerät laufende Stromversorgung. Defibrillatoren können nur an 230 Volt geladen werden.

Rettungswachen müssen analog der Feuerwachen mittels NEA auf einen arbeitsfähigen Stand gebracht werden. Die DIN-Norm für Feuerwehrehäuser sollte auf freiwilliger Basis eingehalten werden.

##### 2.6.4.3 Katastrophenschutz

Für die Unterkünfte der div. in den Katastrophenschutz eingebundenen Hilfsorganisationen gibt es keine Ausstattungsvorgaben. Die HiOrgs haben in eigener Verantwortung sicherzustellen, daß die Einheiten alarmier- und arbeitsfähig sind (elektrische Rolltore, stat. Funkanlagen, Ladeeinrichtungen usw.)

##### 2.6.4.4 Kreisleitstelle

Die Kreisleitstelle in Neuss ist über die 150 kVA Netzersatzanlage der Hauptfeuerwache Neuss mitversorgt. Zusätzlich gibt es eine Batteriepufferung, um die Zeit bis zum Anspringen der NEA zu überbrücken. Als Redundanz hat die KLS für ihren eigenen Bereich eine Außeneinspeisung, jedoch ohne eigenes Aggregat. Es besteht eine Absprache mit dem THW Grevenbroich, im Bedarfsfall in die KLS einzuspeisen, was jedoch nur möglich ist, wenn das THW nicht auswärts eingesetzt ist.

Die redundante Kreisleitstelle in Grevenbroich sollte über die NEA für das Hochhaus versorgt sein. Auch hier gibt es eine Batteriepufferung für die stromlose Phase. Über eine zusätzliche Außeneinspeisung verfügt das Hochhaus nicht.



#### 2.6.4.5 Aufwandabschätzung zur Notstromversorgung von Feuer-/Rettungswachen

Abschätzung Bedarf und Aufwand	elektrische Leistung in Kilowatt			min. benötigte Aggregateleistung in kVA	Kosten in Euro		
	Beleuchtung	Informations- technik	Heizungs- steuerung		Bei Neuinstallation	Bei Nachrüstung	Mobiler Stromerzeuger
Kleine Wache 1-3 Stellplätze	1,5	1	1	5	500,00 €	2.000,00 €	5.000,00 €
mittlere Wache 3-5 Stellplätze Rettungswache	3,5	1,5	2,5	10	1.000,00 €	4.000,00 €	9.000,00 €
große Wache ≥6 Stellplätze	8	2	5	40	1.500,00 €	6.000,00 €	35.000,00 €

## 2.7 Medien und Kultur

### 2.7.1 Rundfunk

Zwar haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowohl einen Versorgungsauftrag nach dem Rundfunkstaatsvertrag<sup>14</sup> als auch Verpflichtungen im Rahmen der Bevölkerungsinformation<sup>15</sup> übernommen und dafür auch eigenverantwortlich Vorsorge für besondere Schadenslagen getroffen, jedoch sind nirgendwo bestimmte Standards, wie bspw. eine Durchhaltungsdauer bei Stromausfall, definiert.

Für Gefahrenabwehrbehörden ist das Lokalradio ein überaus wichtiger Kommunikationskanal. News 89.4 ist jedoch nur mit einer Batteriepufferung für max. 2 Stunden ausgestattet, danach fällt die Bevölkerungsinformation über Lokalradio aus.

Fernsehen und Radio ist für den Bürger nur noch mit batteriebetriebenen Geräten (z. B. Autoradio, Smartphone, Tablet) möglich.

### 2.7.2 Presse

#### 2.7.2.1 gedruckte Presse

Zeitungsdruck ist eine stromintensive Branche (Computer, Druckmaschinen, Handling der Papierrollen, Bündelung der Zeitungen) und ist selbst mit einer Notstromversorgung kaum in einem Notbetrieb aufrecht zu erhalten. Die regional wichtigsten Zeitungen WZ und RP (Düsseldorf) werden bei einem Stromausfall den Druck von Papierausgaben einstellen. Je nach örtlicher Betroffenheit könnten überregionale Blätter ggf. noch erscheinen, wenn das Verteilsystem nicht zusammen bricht.

#### 2.7.2.2 elektronische Presse

Dies ist entweder internet- oder mobilfunkbasiert und dürfte spontan ausfallen.

<sup>14</sup> Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV -) vom 31. August 1991, GV. NW. 1991 S. 408

<sup>15</sup> Vereinbarung der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder und der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten sowie des DeutschlandRadio über amtliche Gefahrendurchsagen und Gefahrenmitteilungen über das Satellitengestützte Warnsystem des Bundes (SatWaS) zur Warnung und Information der Bevölkerung bei vorliegenden oder drohenden Gefahren bei Katastrophen und im Verteidigungsfall sowie bei anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit vom 21.11.2008

### 2.7.3 Kulturgut, symbolträchtige Bauwerke

Vom Amt 32.4 wurde 2012 eine Liste und Karte der Kulturgüter im Rhein-Kreis Neuss erstellt. Bei den dort aufgeführten Objekten ist eine unmittelbare Schädigung durch einen Stromausfall nicht zu erwarten.

## 2.8 Wasser

Sowohl Wasser als auch Abwasser werden im Rhein-Kreis Neuss von einer Reihe von Versorgern und damit dezentral betrieben, was einem Totalausfall zunächst entgegen wirkt. Was zunächst vorteilhaft erscheint, wird beim zugrunde gelegten Szenario aufgrund einer Vielzahl von Konzepten, Ansprechpartnern und unterschiedlichen Netzparametern zum zusätzlichen Problem.

Sowohl Wasser als auch Abwasser sind auf elektrische Pumpen angewiesen. Eine Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Pumpen mittels Notstromversorgung ist lediglich punktuell gegeben.

### 2.8.1 Öffentliche Wasserversorgung

Sofern die Trinkwasserförderung in den Wasserwerken zweistufig erfolgt (Förderung des Wassers und Lagerung in einem Zwischenspeicher, dann Einspeisung in das Verteilnetz), ließe sich zumindest die Förderung mit Notstromversorgung aufrechterhalten. An dieser Stelle könnte das noch nicht realisierte Bundeskonzept der Verteilung des Wassers mittels Tankfahrzeugen greifen. Eigene Ressourcen sind nicht vorhanden.

Die Verteilnetze werden aufgrund des immensen Strombedarfs der Pumpen ausfallen oder es ist zumindest mit erheblichen Einschränkungen (Frischwasser max. bis zum 3. Stockwerk) zu rechnen. Private Druckerhöhungsanlagen fallen aus.

Notbrunnen, die vom Bund kostenfrei eingerichtet werden<sup>16</sup>, gibt es im Rhein-Kreis Neuss nicht, da seitens der Kommunen bislang kein Interesse daran besteht. Die Mitwirkung der Kommunen ist aber erforderlich, da sie sowohl den Standort als auch die jährliche Spülung (meist durch die Jugendfeuerwehr) sicherstellen müssen.

---

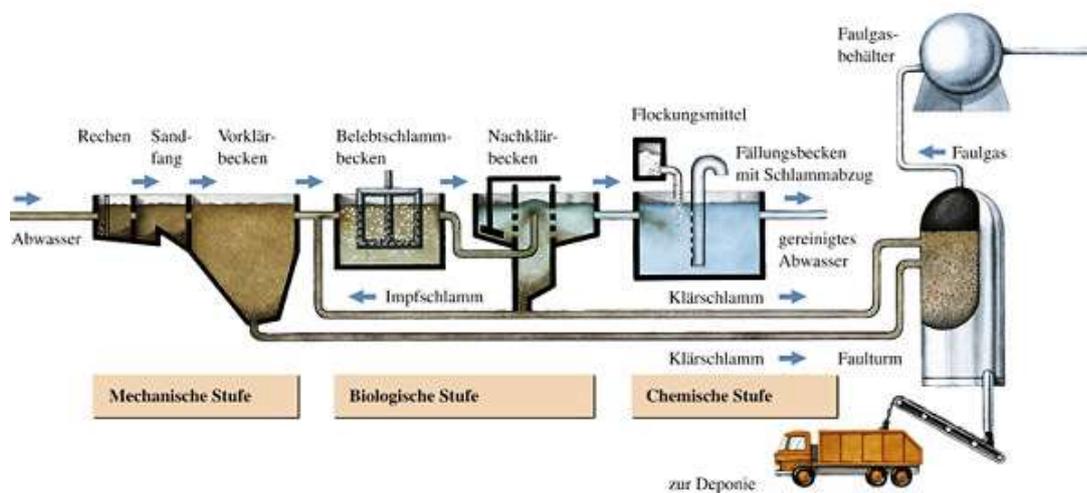
<sup>16</sup>[http://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/Wassersicherstellung/wassersicherstellung\\_node.html](http://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/Wassersicherstellung/wassersicherstellung_node.html)



### 2.8.2 Öffentliche Abwasserbeseitigung

Auch bei der Abwasserentsorgung ist ein eingeschränkter Betrieb der Pumpen mittels Notstromaggregaten möglich. Dies ist betreiberabhängig unterschiedlich stark ausgebaut. Zudem ist die Abwasserbeseitigung auf eine funktionierende Trinkwasserversorgung angewiesen (Spülung), das gegenteilige Szenario (Stromausfall mit zeitgleichem Starkregen) ist aber ebenfalls kritisch.

Kläranlagen sind stromintensive Betriebe, ohne Strom kann eine Kläranlage nach sechs Stunden kippen. Die Wiederinbetriebnahme nach Ausfall ist schwierig (Bakterien im Belebungsbecken).



## 2.9 Finanz- und Versicherungswesen

Die Geldausgabeautomaten der Banken fallen aus. Eine manuelle Geldausgabe dürfte kaum realisierbar sein, da die banktypische Infrastruktur (EDV, elektronische Sicherheitseinrichtungen, Alarmanlagen) – ggf. mit zeitlicher Verzögerung aufgrund von Pufferbatterien – ausfällt, danach verriegeln sich die Sicherheitssysteme selbst. Die Versorgung der Bevölkerung mit Bargeld entfällt damit.

### 3. Weitere Risikobereiche

#### 3.1 Tierhalterbetriebe

Tiere in Massentierhaltung werden über elektrisch betriebene Anlagen mit Futter und Wasser versorgt. Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, verlangt § 3 Abs. 5 TierSchNutzTV<sup>17</sup> ein Notstromaggregat.

Darüber hinaus sind in manchen Betrieben Be- und Entlüftungsanlagen überlebenswichtig. Deren Ausfall ist nur für einen kurzen Zeitraum überbrückbar. Bei Ausfall dieser Anlage verlangt § 3 Abs. 6 TierSchNutzTV lediglich eine „Ersatzanlage“. Ansonsten ist für den Fall einer Betriebsstörung



Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser zu treffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 TierSchNutzTV).

Über diese Allgemeinen Bestimmungen für alle Tierarten gibt es keine Vorkehrungen, die für den Ausfall von Anlagen bei speziellen Tierarten Vorgaben machen. So ist beispielsweise das Melken von Milchvieh in Handarbeit aufgrund der Betriebsgrößen meist nicht möglich.

IN BETRACHT KÄME DIE – ZEITWEISE – NOTSTROMVERSORGUNG ODER ABER DIE KEULUNG DER TIERE.

#### 3.2 Gefährliche Betriebe

Gefährliche Betriebe (Störfallbetriebe nach der Störfallverordnung<sup>18</sup>) verfügen über Sicherheitskonzepte, die auch Stromausfallszenarien betrachten. Von der Seite sind keine Überraschungen zu erwarten. Problematisch könnte die plötzliche Unterbrechung von Prozessen in kleineren Betrieben werden, die nicht der behördlichen Überwachung unterliegen.

#### 3.3 Mülldeponien

Bei einigen Mülldeponien muß laufend Grundwasser abgepumpt werden, um ein Eindringen von Giftstoffen in das Grundwasser zu verhindern. Andere Deponien werden elektronisch gesteuert überwacht, ggf. werden Fäulnisgase abgefackelt.

<sup>17</sup> Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzTV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043)

<sup>18</sup> Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598)

## 4. Vorbereitende Maßnahmen

Selbst bei einer Steigerung des Risikobewusstseins in der Bevölkerung sind bei einem alle Lebensbereiche betreffenden Szenario keine signifikant besseren Selbsthilfefähigkeiten zu erwarten. Dem steht die Staatliche Aufgabe der Daseinsfürsorge gegenüber.

Alle Kritischen Infrastrukturen müssen Konzepte entwickeln, wie sie einem größeren Stromausfall begegnen können. Da der Druck aufgrund fehlender schlechter Erfahrungen gering ist, müssen die Impulse dazu vom Katastrophenschutz ausgehen.

### 4.1 Gebäudemanagement

#### 4.1.1 Verwaltungsbäude

In Krisensituationen ist die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung wichtiger denn je. Die Gebäude, die zwingend benötigt werden, sind zu identifizieren. Dabei ist zu berücksichtigen, daß keine Unterbrechung der Netzwerke (EDV, Telefonie) erfolgt. Diese Gebäude sind baulich mit Netzersatzanlagen auszustatten bzw. als Minimallösung für die Einspeisung aus Notstromaggregaten vorzurüsten.

#### *Neu- bzw. Umbaumaßnahmen*

Grundsätzlich sollte bei allen Neu- und Umbaumaßnahme geprüft werden, ob zumindest eine Außeneinspeisung realisiert werden kann. Alternativ ist der Einbau von schwarzstart- und inselbetriebsfähigen Blockheizkraftwerken zur Kraft-Wärme-Kopplung zu prüfen. Amt 65 beteiligt Amt 32.4 bei der Planung von in Betracht kommenden Objekten.

Für die dafür anfallenden Mehrkosten wird ein laufender Etat bei Amt 32.4 eingerichtet.

#### 4.1.2 Unterbringungsmöglichkeiten für Personen

Nach einer Empfehlung der AGBF sollen Evakuierungsmöglichkeiten für 3 % der Bevölkerung vorgehalten werden, mithin für ca. 13.500 Menschen.

Da die kreisangehörigen Kommunen auch im Rahmen anderer Großschadenlagen für die Evakuierung der Bevölkerung zuständig sind, müssen sie ausreichend kommunale Einrichtungen (z. B. Schulzentren, Stadthallen) dergestalt ertüchtigen, daß diese notstromversorgt sind und den Schutzsuchenden Wärme, Nahrung, Schlaf- und Informationsmöglichkeiten bieten. Der Betrieb der Einrichtungen (nicht die Herstellung von Verpflegung) kann im Ereignisfall im Rahmen der überörtlichen Hilfe über Einheiten des Katastrophenschutzes des Landes NRW (BTP 500 NRW) sichergestellt werden.

Gemeinsam mit Amt 65 sind Hallen zu begutachten, die sich für die Unterbringung von Evakuierten eignen. Diese sind einerseits baurechtlich zu begutachten (sanitäre Einrichtungen, Fluchtwege usw.) sowie auf ihre Eignung (Zufahrtswege für schwere Fahrzeuge, Essenausgabe usw.). Diese Gebäude sind baulich für die Einspeisung aus Notstromaggregaten vorzurüsten.

#### 4.1.3 „Leuchttürme“

Der Ausfall praktisch sämtlicher Kommunikationsmöglichkeiten und die ungewohnte Dunkelheit wird viele Menschen an ihre psychischen Grenzen bringen. Daher sind hell erleuchtete Gebäude (Feuer- und Rettungswachen, Behörden, Notunterkünfte, ggf. auch

Zelte) zunächst zur Orientierung („Leuchtturm“) und Beruhigung wichtig. Darüber hinaus sind sie Anlaufstellen für Hilfeersuchen, Informationsbörsen und ggf. Aufwärmstationen.

Ein nachahmenswertes Beispiel hierzu bildet das Berliner Projekt „Kat-Leuchttürme“<sup>19</sup>. Dabei sollen ausgewählte Gebäude so ausgestattet werden, dass hier die nötigsten Hilfeleistungen erbracht oder von dort aus organisiert werden können. Ein noch weitergehendes Projekt mit aktiver Einbindung der Selbsthilfefähigkeiten der Bevölkerung verfolgt Herbert Saurugg mit seinem Konzept „Selbsthilfe-Basis“<sup>20</sup>. Dieser setzt auf ohnehin als Anlaufstellen bekannte Objekte (Kindergärten, Schulen, Gemeindezentren, Schützenhäuser usw.) und erst nachrangig auf Feuerwehrhäuser, um diese nicht unnötig in ihrer Funktion einzuschränken.

Damit die Anlaufstellen diese Funktion wahrnehmen können, müssen sie über einen längeren Zeitraum die Informations-, Kommunikations- und Versorgungsbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. (s. Anlage 6.3.1-3 und 6.3.2-2)

#### 4.1.4 Photovoltaik mit Batteriespeicher

Eine gute Möglichkeit, z. B. Feuer- und Rettungswachen stromausfallfest zu machen, wäre in vielen Fällen eine Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher, die zusammen eine vollwertige 3-phasige Notstromversorgung mit Abkoppelung vom Netz und Aufbau eines Inselnetzes zur Verfügung stellen. Als weitere Redundanz könnte die Anlage mit einer Außeneinspeisung kombiniert werden. Neben der Ausfallsicherheit kommen Stromkosteneinsparungen und Einsparung von Aggregatekosten hinzu.

## 4.2 Kraftstoffmanagement

Da nahezu alle Tankstellen ausfallen werden, ist die Kraftstoffversorgung von Dienstfahrzeugen und Einsatzfahrzeugen (Rettungsdienst) sicher zu stellen. Dies kann mittels Verträgen mit privaten Anbietern oder mit der Vorhaltung einer eigenen (mobilen) Tankstelle geschehen.

### 4.2.1 Kraftstoffversorgung für Einsatzfahrzeuge und –maschinen

Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei müssen während eines Stromausfalls mit Kraftstoff versorgt werden. Darüber hinaus besteht erhebliches Interesse daran, daß Verteilfahrzeuge von Pharmafirmen, Verbrauchermärkten usw., von Sozialdiensten und Notdiensten funktionsfähig bleiben.

### 4.2.2 Notstromerzeuger

Die eingesetzten fest installierten Netzersatzanlagen (NEA) wie die mobilen Aggregate müssen erfasst und vor Ort mit Kraftstoff in Kleinmengen (selten mehr als 1.000 Liter) versorgt werden.

## 4.3 Verpflegung

Großküchen sind nicht notstromversorgungspflichtig, selbst Krankenhausküchen sind unter Notstrombedingungen nur eingeschränkt funktionsfähig. Es ist mit div. Großküchen zu klären, ob und in welchem Umfang sie unter den angenommenen Bedingungen Essen für eine größere Anzahl von Menschen liefern könnten.

<sup>19</sup> <http://www.kat-leuchtturm.de/>

<sup>20</sup> <http://www.herbert.saurugg.net/strom-blackout/vorbereitungen-auf-ein-blackout/selbsthilfe-basis>

## 5. Maßnahmen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr

### 5.1 operativ-taktische Maßnahmen

#### 5.1.1 Erhöhtes Einsatzaufkommen

Unmittelbar nach dem Stromausfall werden vorrangig Feuerwehr und Rettungsdienst zu einer Vielzahl von Einsätzen ausrücken müssen (Befreiung von Personen aus Aufzügen, Evakuierung von Eisenbahnzügen, ausgefallene elektrische Türen, Verkehrsunfälle nach Ampelausfällen, Fehlalarme von Brandmeldeanlagen, Verlegung von heimversorgten Patienten).

Zu einem späteren Zeitpunkt werden Einheiten des Katastrophenschutzes massiv gefordert sein (Einrichtung von Notunterkünften und Essenausgaben, Evakuierung von Wohnheimen).

Die erhebliche Belastung der Einsatzkräfte geht zwangsläufig mit eigener Betroffenheit im familiären Umfeld einher.

#### 5.1.2 Einsatz von mobilen Aggregaten zur Stromerzeugung

In Erwartung eines eklatanten Mangels an Aggregaten zur Stromerzeugung wird notwendig sein, div. Objekte nur zu bestimmten Tageszeiten zu versorgen und das Aggregat in den Zwischenzeiten an anderen Einsatzorten zu betreiben. Der Aggregateinsatz sollte auf der Grundlage einer Prioritätenliste des Krisenstabes erfolgen.

#### 5.1.3 Einrichtung von Notunterkünften

Da keine Nahrungsmittel mehr gekauft werden können, sind zumindest für die Essenausgabe Notunterkünfte einzurichten. Je nach Lage (Kälte, Wassermangel) sind diese auch zur Übernachtung herzurichten.

Für die Evakuierung der Bevölkerung sind die Kommunen zuständig. Sie benötigen dafür Unterstützung durch ehrenamtliche Kräfte des Katastrophenschutzes (Betreuungs- und Verpflegungskomponenten).

### 5.2 administrativ-organisatorische Maßnahmen

Die zugrunde gelegte Lage wird zwangsläufig kurzfristig Versorgungsnotlagen für die Bevölkerung generieren. Die folgenden einschlägigen Gesetze hat der Bund für solche Ausnahmesituationen erlassen:

Spannungsfall (Sicherstellungsgesetze)	Ziviler Krisenfall (Vorsorge- und Leistungsgesetze)
Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG)	
Wirtschaftssicherstellungsgesetz (WiSiG)	Erdölbevorratungsgesetz (ErdölBevG)
Verkehrssicherstellungsgesetz (VerkSiG)	Verkehrsleistungsgesetz (VerkLG)
	Energiesicherungsgesetz (EnSiG)
Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz (PTSG) (beinhaltet auch Vorsorgeaspekte)	
Wassersicherstellungsgesetz (WasSiG) (mittels einer Vorschrift auch für den Vorsorgebereich nutzbar)	

### 5.2.1 Krisenstab

Der Krisenstab wird seine Koordinierungsgruppe mit der Pflege eines Lagebildes beauftragen. Dazu wird ein Botendienst sowie mehrere Verbindungsbeamte zur Informationsbeschaffung entsandt werden.

Der Krisenstab wird sich um Beschaffung (Miete, Beschlagnahme) von Notstromaggregaten bemühen. Er wird ferner zur Verwaltung des Mangels an Notstromgeneratoren eine Prioritätenliste erstellen. Dazu ist ein Zeitplan, wann welches Objekt zu versorgen ist und eine Organisation des Transportes der Geräte auszuarbeiten.

Die Evakuierung einer Vielzahl von Menschen aus Kranken- und Seniorenhäusern ist sowohl in Bezug auf geeignete Aufnahmeeinrichtungen als auch auf den Transport zu organisieren.

Die Versorgung der gesundheitlich nicht beeinträchtigten Bevölkerung in Notunterkünften wird auf der Grundlage des kommunalen Evakuierungskonzeptes – alternativ des Evakuierungskonzeptes des Kreises - geplant.

### 5.2.2 Öffentlichkeitsarbeit

Der Information der Bevölkerung durch die Verwaltung kommt umso höhere Bedeutung zu, je weniger Informationen auf den üblichen Wegen (Internet, soziale Medien, Presse) abrufbar sind.

- Der BuMA wird daher vermehrt auf papiergebundene Medien zugreifen müssen; dafür ist die uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit der Hausdruckerei erforderlich.
- Ferner wird der BuMA verstärkt durch persönliche Präsenz sichtbar werden müssen; dafür wird er die mobile Pressestelle des Kreises nutzen.
- Die Feuerwehren und einige Ordnungsämter verfügen über Lautsprecherfahrzeuge. Offen ist, ob diese Fahrzeuge verfügbar sind. Der Kreis hat keine Möglichkeit von Durchsagen.

### 5.2.3 Fachämter

Neben dem Amt für Öffentlichkeitsarbeit werden die Fachämter des Kreises zur Lösung von Problemen mangels Kommunikationsmöglichkeiten vor Ort präsent sein müssen. Dies betrifft schwerpunktmäßig die Ämter 39, 50, 53, 65, 68.

## 5.3 Kreiseigene Vorhaltung von Ressourcen

Im Falle eines großflächigen Stromausfalls sind Vermieter von mobilen Notstromaggregaten in kürzester Zeit ausgebucht, wie der Erfahrungen aus dem Münsterland zeigen. Auch bei operativ-taktischen Einheiten (Feuerwehr, THW) sind die Bestände völlig unzureichend. Vertragliche Absprachen mit Vermietern sind möglich, ob diese im Einsatzfall eingelöst werden können, ist mehr als fraglich. Letztlich führt also kein Weg an der Vorhaltung eigener Ressourcen vorbei. Dies ist ebenfalls hilfreich bei kleineren Einsatzlagen, Verwaltungslagen oder vorgeplanten Veranstaltungen.

### 5.3.1 Priorität 1

Zunächst sollte für die höchstpriorisierten Funktionen Kreisleitstelle und Krisenstab eine zweite Rückfallebene ermöglicht werden, da derzeit überhaupt kein mobiles Aggregat verfügbar ist. Dies wäre schnell und flexibel für verschiedene Szenarien einsetzbar.

- Mobiles Notstromaggregat mit min. 100 kVA Leistung für die Gebäudeeinspeisung im Netzparallelbetrieb, Wirklastabgleich für den Einsatz mit weiteren Aggregaten, Inselbetrieb an Einsatzstellen als zentrale Stromversorgung, multifunktional auch zu Feuerwehrzwecken einsetzbar
- Zugfahrzeug mit Sondersignal, geländegängig, mit einer zulässigen Anhängelast von 3.500 kg

### 5.3.2 Priorität 2

Zur Versorgung größerer Verwaltungsgebäude, Absicherung der Kreiskrankenhäuser bei Wartung der dortigen NEA-Technik, Versorgung eines Seniorenhauses bei einem räumlich begrenzten Stromausfall usw. ist die Beschaffung eines großen, aber mobilen Notstromaggregates, was aber auch Einsatzszenarien im Inselbetrieb abdecken kann, sinnvoll.

- Beschaffung eines Notstromaggregates mit min. 400 kVA Leistung als LKW-Anhänger für die Gebäudeeinspeisung im Netzparallelbetrieb, Rücksynchronisation mit dem Netz bei Netzwiederkehr, Wirklastabgleich für den Einsatz mit weiteren Aggregaten, Inselbetrieb an Einsatzstellen als zentrale Stromversorgung

## 6. Anlagen

### 6.1 Hilfsmittel

Nr.	Dokument (1)	Stand
1	Zeitstrahl für das Krisenmanagement	22.03.2017
2	Aufgabenliste zur Ertüchtigung der KRITIS	22.03.2017
3	Versorgungsplanung im Rhein-Kreis Neuss	22.03.2017
4	Termini tecnici	23.05.2017

### 6.2 Gesetze

Nr.	Dokument (2)	Stand
1	Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG)	04.04.2017
2	Wirtschaftssicherungsgesetz (WiSiG)	31.03.2015
3.1	Verkehrssicherungsgesetz (VerkSiG)	31.08.2015
3.2	Verkehrssicherungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung (VSGZustV)	02.06.2016
4	Post- und Telekommunikationssicherungsgesetz (PTSG)	04.11.2016
5.1	Wassersicherungsgesetz (WasSiG)	12.08.2005
5.2	Erste Wassersicherstellungsverordnung (1. WasVO)	31.03.1970
5.3	Zweite Wassersicherstellungsverordnung (2. WasVO)	25.04.1978
6	Energiesicherungsgesetz 1975 (EnSiG)	31.08.2015
7	Gassicherungsverordnung (GasSV)	07.07.2005
8	Erdölbevorratungsgesetz (ErdölBevG)	29.03.2017
9	Verkehrsleistungsgesetz (VerkLG)	26.07.2016
10	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV)	14.04.2016
11	Telekommunikationsgesetz (TKG)	01.06.2017
12	Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	29.05.2017
13	Bundesleistungsgesetz (BLG)	11.08.2009

### 6.3 Konzepte

#### 6.3.1 Stromkonzepte

Nr.	Dokument (3)	Stand
1	VDN Richtlinien für die Planung, Einrichtung und den Betrieb einer Notstromversorgung	01.08.2004
2	BBK Notstromversorgung in Unternehmen und Behörden	01.04.2015
3	BBK Stromausfall Vorsorge und Selbsthilfe	01.05.2015
4	BBK Treibstoffversorgung bei Stromausfall	10.11.2017
5	BBK Autarke Notstromversorgung der Bevölkerung	02.08.2017
6.1	Hessen: Rahmenempfehlungen zur Einsatzplanung	
6.2	Hessen: Mustereinsatzplan Feuerwehren	
6.3	Hessen: Einsatzkonzept Notstromversorgung AB-Strom / FwA-Strom	
7	RdVfg Logistikkonzept NRW Modul Stromversorgung	09.06.2016

## 6.3.2 Unterstützende Konzepte

Nr.	Dokument (4)	Stand
1	Trinkwassernotbrunnen des BBK	01.04.2013
2	Checkliste BBK für Krisenfälle	02.09.2016
3	Vereinbarung der IM der Länder und der Landesrundfunkanstalten über SatWaS	21.11.2008

## 6.3.3 hilfreiche Links

Nr.	Links
1	<a href="http://katschutz.info/zusammenbruch-der-energieversorgung">http://katschutz.info/zusammenbruch-der-energieversorgung</a>
2	<a href="http://www.saurugg.net/">http://www.saurugg.net/</a>
3	<a href="http://www.kat-leuchtturm.de/">http://www.kat-leuchtturm.de/</a>

## 6.3.4 Literatur

Nr.	Dokument (5)	Stand
1	BSI: Neue Erkenntnisse zur Lagerfähigkeit von Brennstoffen für Netzersatzanlagen	01.01.2015
2	Leitfaden Selbsthilfe-Basis	29.04.2017
3	Bundestags-Drucksache Technikfolgenabschätzung 17/5672	27.04.2011
4	Kapazitäten der Bevölkerung zur Bewältigung eines lang anhaltenden flächendeckenden Stromausfalles	15.02.2017

## 6.4 Ansprechpartner

Nr.	Dokument (6)	Stand
1	Pharmazeutische Großhandel	10.01.2017
2	Lieferanten von Heizöl	10.01.2017
3	Adressen Stromaggregate	08.02.2017
4	Adressen Großküchen	08.03.2017
5	Matrix Versorger	07.06.2013

## 6.5 Berichte, Präsentationen

Nr.	Dokument (7)	Stand
1	Bevölkerungsbefragung Stromausfall Hagen	11.10.2016
2	Präsentation Stromausfall	07.03.2017

## 6.6 eigene Strukturen

Nr.	Dokument (8)	Stand
1	Gutachten RKS Consult für Dienstgebäude	07.08.2008
2	Gutachten RKS Consult für Dienstgebäude	08.03.2017